

Schriftenreihe „Gesundheitsförderung im Justizvollzug“

Herausgegeben von H. Stöver, J. Jacob

„Gesundheitsförderung zielt auf einen Prozeß, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen. Um ein angemessenes körperliches und seelisches Wohlbefinden zu erlangen, ihre Wünsche und Hoffnungen wahrnehmen und verwirklichen, sowie ihre Umwelt meistern bzw. sie verändern zu können“. Diese Gedanken leiten die Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung ein, die 1986 von einer internationalen Konferenz verabschiedet wurde. Versucht man den Leitgedanken der Ottawa-Charta, die Stärkung der Selbstbestimmung über die Gesundheit, auf den Strafvollzug zu beziehen, stößt man schnell an Grenzen der Übertragbarkeit: Äußere Beschränkungen, Fremdbestimmungen, eingeschränkte Rechte prägen das Leben und die gesundheitliche Lage der Gefangenen.

Mit der Schriftenreihe „Gesundheitsförderung im Justizvollzug“ wollen wir Beiträge veröffentlichen, die innovative gesundheitspolitische Anregungen für den Justizvollzug geben und gesundheitsfördernde Praxisformen des Vollzugsalltags vorstellen.

Außerhalb des Vollzugs bewährte Präventionsangebote und Versorgungsstrukturen werden auf ihre Relevanz zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation Inhaftierter hin überprüft und auf die Bedingungen des Justizvollzugs bezogen.

Letztendlich kann nur eine größere Transparenz und Durchlässigkeit des Systems „Justizvollzug“ dazu beitragen, individuelle gesundheitsorientierte Potentiale Gefangener anzuregen und zu fördern.

Die HerausgeberInnen

Kai Bammann / Heino Stöver (Hrsg.)

Tätowierungen im Strafvollzug

Hafterfahrungen, die unter die Haut gehen

Band 13



BIS-Verlag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

BIS-Verlag, Oldenburg 2006

Verlag / Druck / BIS-Verlag
Vertrieb: der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Postfach 25 41, 26015 Oldenburg
Tel.: 0441/798 2261, Telefax: 0441/798 4040
E-Mail: verlag@bis.uni-oldenburg.de
Internet: www.bis.uni-oldenburg.de

ISBN 3-8142-2025-0
ISBN 978-3-8142-2025-3

Inhaltsverzeichnis

Johannes Feest

Vorwort 7

Kai Bammann / Heino Stöver

Einleitung 9

Kai Bammann

Warum lassen Menschen sich heute tätowieren? Und warum werden es immer mehr? Einige Notizen und Forschungssplitter 13

Kai Bammann

Eine kurze Geschichte der Tätowierungen im Lichte der kriminologischen Forschung 39

Kai Bammann

Tätowierungen im Strafvollzug – Abschlussergebnisse eines Forschungsprojektes 55

Kai Bammann

Tätowierungen und das Recht – allgemeine Rechtslage und rechtliche Situation im Strafvollzug 79

Sabine Bomeier

Lust an der Körperkunst. Bodymodification im Frauenstrafvollzug 95

Hartwig Carls-Kramp

Medizinische Aspekte von Tätowierungen und Möglichkeiten der Enttätowierung 109

Thomas Northoff

Gefangenen-Tattoos und -Graffiti. Persönliche Annäherung an ein in
größere Zusammenhänge eingeschriebenes Phänomen 119

Klaus Pichler

Tätowieren als Element der Gefängniskultur 145

Heino Stöver / Kai Bammann

Tätowierungen im Strafvollzug – Gesundheitsrisiken und
Infektionsprophylaxe 161

Gesamtliteraturverzeichnis 179

Herausgeber 193

AutorInnen 195

Vorwort

Das Strafvollzugsarchiv erhält seit mehr als dreißig Jahren monatlich 30 bis 50 Briefe von Gefangenen. Meist geht es primär um Rechtsprobleme, nicht selten spielt aber auch der Wunsch nach menschlichem Kontakt bis hin zur Lebenshilfe eine Rolle. In diesen Briefen wurden und werden höchst unterschiedliche Probleme thematisiert. Zu meinem Erstaunen kann ich mich nicht daran erinnern, in einem dieser ca. 10.000 Briefe das Thema Tätowierung gefunden zu haben. Wie kann das sein, wo doch bekannt ist, dass viele Gefangene mehr oder weniger tätowiert sind? Sind Tätowierte keine Briefeschreiber? Haben sie keine Rechtsprobleme? Oder jedenfalls keine, die im Zusammenhang mit ihrer Tätowierung stehen? Beschreiten sie zur Lösung ihrer Probleme durchwegs andere, vielleicht subkulturelle Wege? Oder ist einfach mein Gedächtnis so schlecht? Jeder einzelne dieser Möglichkeiten erscheint mir eher unwahrscheinlich. Aber was wäre dann eine überzeugende Antwort? Vielleicht die, dass das Strafvollzugsarchiv selbst sich bisher nicht ausdrücklich mit Tätowierung befasst hat?

Es freut mich, ein Buch vorstellen zu dürfen, in welchem eine Fülle von Informationen über Tätowierung im Allgemeinen und speziell im Gefängnis zusammengetragen sind. Besonders bemerkenswert sind die verschiedenen Blickwinkel aus denen das Thema betrachtet, in denen es gerahmt wird. Das reicht von der kulturhistorischen über die kriminologische bis zur rechtlichen, von der medizinischen und psychologischen bis zur infektionsprophylaktischen Perspektive. Spannender und lesbarer als jedes Lehrbuch, erfolgt hier von einem, scheinbar engen Gegenstand her, eine Einführung in die unterschiedlichsten akademischen Fachgebiete. Akademisches Nachdenken und Wissen wird jedoch auch mit der täglichen Praxis der Gefangenen und des Anstaltsarztes konfrontiert. Erfahrungen in Deutschland und in Österreich ergänzen sich, spiegeln aber auch unterschiedliche Vollzugskulturen wieder.

Auch die Lektüre dieses Buches hat uns einer Antwort auf die eingangs gestellte Frage nicht näher gebracht. Man kann aber ziemlich sicher sein, dass das Erscheinen des Buches zu einer Veränderung der Ausgangssituation führen wird. Ich erwarte, dass in meiner Post das Thema Tätowierung in naher Zukunft eine zunehmend größere Rolle spielen wird, weil viele Gefangene mit Tätowierungserfahrung dieses Buch lesen und sich an das Strafvollzugsarchiv wenden werden. Sie können sicher sein, dass ihre Zuschriften mit

besonderem Interesse gelesen und beantwortet werden. Dies um so mehr, als beide Herausgeber des Buches eng mit dem Strafvollzugsarchiv bzw. dem Drogenarchiv Archido verbunden sind, sodass ich auf ihre Hilfe bei der Beantwortung spezialisierter Briefe hoffen kann.

Prof. Dr. Johannes Feest

Leiter des Strafvollzugsarchivs an der Universität Bremen

Juni 2006

Einleitung

Tätowierungen, aber auch andere Formen des Körperschmucks, sind in der heutigen Gesellschaft gerade bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einem alltäglichen Anblick, fast einem unverzichtbaren Modetrend geworden. Stars aus allen Bereichen: Musik, Film und Sport machen es vor, und Fans wie Nicht-Fans folgen ihnen nach. Selbst aus der Fernsehwerbung und aus Versandhauskatalogen sind Menschen mit Tattoos kaum wegzudenken: für viele gehören sie in der heutigen Zeit einfach zum Lebensgefühl dazu.

Diese Entwicklung ist vergleichsweise jüngeren Datums: erst mit den ausgehenden 1980er Jahren haben Tattoos und Piercings ihren Siegeszug angetreten. Zuvor waren die meisten Piercings – offene wie versteckt zu tragende – weitgehend unbekannt, allenfalls eine Erscheinung in bestimmten, sexuell geprägten Szenen. Und Tattoos waren Kennzeichnung von Randgruppen, Kriminellen, Seeleuten, „gefallenen Mädchen“ und wurden in der Regel mit einem anrüchigen Leben, oftmals einer sozialen Randexistenz in Verbindung gebracht.

So überrascht es nicht, dass Tattoos auch immer wieder Thema der kriminologischen Forschung waren, zumeist in einem bestimmten Kontext: als Tätowierungen der Gefangenen, so als gehörte das eine mit dem anderen unverbrüchlich zusammen. Lombroso hat damit begonnen, diesen Bereich zu beforschen, viele andere sind ihm gefolgt. Doch nach dem 2. Weltkrieg ist es still um dieses Thema geworden; allenfalls in Verbindung mit dem in den 1960er Jahren erstmals diskutierten und heute wieder entdeckten Thema der Subkulturen spielen Tattoos bei Gefangenen – hier insbesondere in Studien aus dem Jugendstrafvollzug – eine Rolle.

Umfassendere Untersuchungen zu Tattoos bei Gefangenen, vor allem solche, die sich unvoreingenommen dem Forschungsthema zuwenden würden, gibt es kaum.

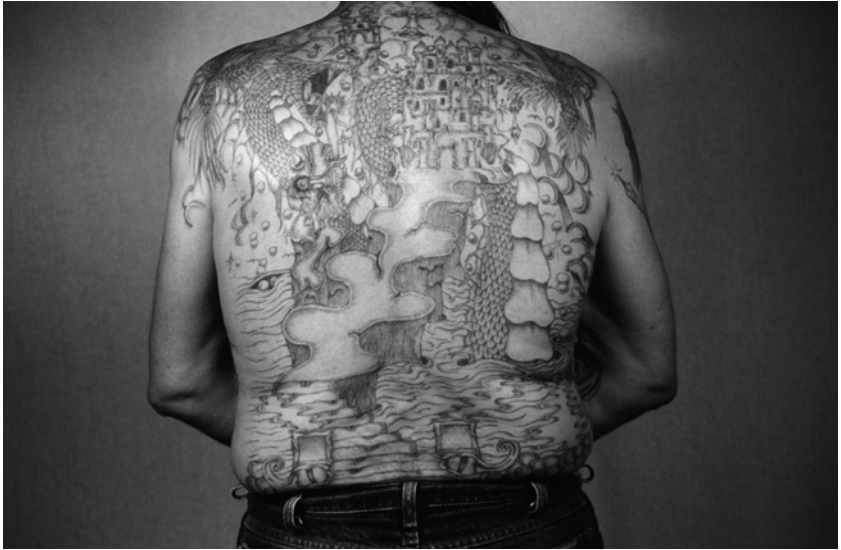
An dieser Stelle will das vorliegende Buch ansetzen und mit einer Reihe von Aufsätzen das Thema „*Tätowierungen im Strafvollzug*“ wieder ins Bewusstsein rufen. Nicht um alten Klischees von Tätowierungen als Kriminellenstigma zu folgen, sondern aufzuklären, wie es im Strafvollzug mit Tätowierungen wirklich aussieht, und dass es sich auch bei Gefangenen um

Menschen handelt, die Modetrends folgen. Nicht jedes Gefangenentattoo ist ein solches, manches dient einfach nur dem Körperschmuck. Und doch fungiert manch eine Tätowierung auch als Mittel zur Kommunikation, als Zeichen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, als Verbindung der Gefangenen untereinander und Abgrenzung zur Welt der Nicht-Gefangenen. Das alte Thema ist noch nicht verschwunden, es bekommt jedoch eine Vielzahl neuer, moderner Facetten, denen es nachzuspüren gilt. So versteht sich die vorliegende Aufsatzsammlung als Anregung, an dieser Stelle weiter zu forschen und endlich auch in den Wissenschaften die Tätowierung aus der Anrüchigkeit der Halbwelt herauszuholen. Es ist Zeit, sich diesem Thema wieder zu widmen und ihm neue Perspektiven abzugewinnen.

In seinem ersten Text stellt *Bammann* auf Grundlage einer umfangreicheren Studie einige Erklärungsansätze für den Erwerb von Tätowierungen in modernen Gesellschaften vor, zeigt dabei aber auch die Defizite in der bisherigen Forschung auf. Der Bogen, den er spannt, reicht von der Sozial- zur Kulturwissenschaft über die Ethnologie bis hin zur Psychologie und zeichnet das Bemühen der WissenschaftlerInnen nach, auf die Frage, warum sich Menschen tätowieren lassen, Antworten zu finden. Im Folgenden spürt *Bammann* dann den Tätowierungen in der kriminologischen Forschung nach, beginnend mit Lombroso bis hin zu Subkultur-Studien der jüngsten Zeit. Der historische Blick wird ergänzt durch einen Ausflug in die Geschichte der Kriminalistik. Aufgezeigt wird der erste Fall, in dem ein Mediziner sich in einem Gutachten mit Tätowierungen beschäftigen musste und hierzu eigene empirische Forschungen anzustrengen hatte. Daran schliessen die Ergebnisse einer eigenen Erhebung von *Bammann* zu Tätowierungen im heutigen Strafvollzug an, für die der Verfasser MitarbeiterInnen verschiedener Justizvollzugsanstalten, aber auch die Gefangenen selbst befragt hat. Hierauf folgt eine kurze Darstellung der rechtlichen Fragen, die sich mit Tätowierungen allgemein, insbesondere aber auch mit Tattoos im Strafvollzug stellen. Eingegangen wird hier auch auf die Frage, welchen Sinn es macht, das Tätowieren im Strafvollzug zu verbieten, und wie diese Verbote (in Deutschland, bzw. auch in Österreich) ausgestaltet sind. *Bomeier* schildert aus eigener Anschauung ihre Erfahrungen mit Tätowierungen im Frauenstrafvollzug, spürt der Bedeutung nach, die Tattoos für die weiblichen Gefangenen haben und zeichnet so auch einen Teil des Alltags in einer JVA für Frauen nach. Hieran anschließend stellt *Carls-Kramp* Möglichkeiten der Enttätowierung vor und berichtet über seine Erfahrungen als Anstaltsarzt. Aus den verschiedensten Notwendigkeiten suchen Gefangenen den medizinischen Dienst auf, um eine

Tätowierung wieder los zu werden, die ihnen nicht mehr gefällt, ihnen nie gefallen hat, oder die auch die Chancen einer erfolgreichen Resozialisierung behindern kann. Dem Text von *Carls-Kramp* nachgestellt ist ein Merkblatt über Infektionskrankheiten aus der *JVA Fröndenberg*, das dankenswerterweise an dieser Stelle mit abgedruckt werden durfte. Parallelen zwischen Gefangenentattoos und Gefangenengraffiti zeigt dann *Northoff* auf, der auch über eigene, länger zurückliegende Erfahrungen aus einer österreichischen Haftanstalt berichtet. Besonders deutlich wird in diesem Beitrag, dass die Tätowierung auch dazu dient, den Rang eines Gefangenen in der Gruppe zu bestimmen, ihn ebenso festigen, wie zerstören kann. Anschaulich macht *Northoff* außerdem, wie sich die Einstellung zu Tätowierungen im Laufe der Jahre verändert hat. Daran anschließend stellt *Pichler* die Geschichte der Gefangenentätowierung vor und bindet diese Erörterung in eine Darstellung der heutigen Gefangenensubkulturen ein. In einer Gesellschaft, in der offizielle und inoffizielle Regeln den Alltag beherrschen, kommen gerade auch den Tätowierungen besondere Bedeutungen zu. Dies stellt *Pichler* dar, indem er die Gefangenen in seinem Text auch selbst zu Wort kommen und von ihren persönlichen Erfahrungen berichten lässt. Den Abschluss des Bandes bildet ein Beitrag von *Stöver* und *Bammann* zu Infektionsrisiken und Infektionsprophylaxe bei Tätowierungen (und Piercings), nicht nur, aber insbesondere auch im Strafvollzug.

Jedem Text ist ein Foto vorangestellt, auf dem (ehemalige) Gefangene ihre Tätowierungen, die in der Haft entstanden sind, präsentieren. Die Fotos wurden von *Klaus Pichler* zur Verfügung gestellt, der zur Zeit an einem Bildband zu diesem Thema arbeitet. Die Zeichnung des Titelbildes stammt von *Kai Bammann*.



Kai Bammann

Warum lassen Menschen sich heute tätowieren? Und warum werden es immer mehr?

Einige Notizen und Forschungssplitter¹

- 0 Einleitung
- 0.1 Forschungsfelder und Forschungsthemen
- 0.2 Die Suche nach Erklärungen
- 1 Tätowierungen als Ausdruck von Individualität
- 2 Tätowierungen als Übergangsritus in einer Welt ohne ritualisierte Initiation
- 3 Tätowierungen als umgelenktes Risikoverhalten
- 4 Tätowierungen als Gruppenkennzeichen
- 5 Tätowierungen und die Erfüllung bestimmter Schönheitsideale
- 6 Tätowierungen und Sexualität
- 7 Tätowierungen und die Psyche
- 7.1 Psychopathologie
- 7.2 Schmerz- und Traumabewältigung
- 7.3 Das Konzept der „exoskeletal defense“
- 7.4 Parallelen zum sogenannten „selbstverletzenden Verhalten“
- 8 „Memorial Tattoos“
- 9 Ein letzter Erklärungsansatz

1 Der Text ist die ausgearbeitete Version einer power-point-Präsentation, die der Verfasser im Jahr 2005 zu verschiedenen Gelegenheiten, unter anderem im Rahmen einer Vortragsreihe der „Stadt der Wissenschaft 2005 – Bremen und Bremerhaven“, vorgestellt hat. Dank gebührt all jenen, die durch Diskussionen, aber auch durch unermüdliche Hilfe bei der Literaturrecherche dazu beigetragen, dass diese Arbeit in dieser Form erst möglich wurde.

0 Einleitung

Mit Tätowierungen hat es eine eigenartige Bewandnis: sie neigen dazu, zu polarisieren und die Menschheit in zwei Gruppen einzuteilen: in jene, die Tätowierungen mögen und in jene, die Tätowierungen ablehnen. Oder in einer anderen Form: sie teilen die Welt in Menschen mit Tattoos und in Menschen ohne Tattoos. Einen Mittelweg gibt es nicht; allenfalls eine billigende Toleranz, die in der Toleranz jedoch schon die Ausgrenzung birgt, toleriert man doch an anderen, was man selbst an sich nicht wahrnehmen will. Man kann nicht „*ein bisschen tätowiert sein*“; man ist tätowiert oder ist es nicht. Das geht nur ganz ... oder gar nicht.

Und es gibt noch eine weitere Merkwürdigkeit, ja fast einen Widerspruch: „*ein Tattoo ist für immer*“ (so der Titel eines unlängst in Deutschland erschienen Bildbandes, Feige 2003), aber es ist auch außerordentlich vergänglich. Der Träger ist den Rest seines Lebens (von den immer noch wenigen Ausnahmefällen der erfolgreichen Tattoorentfernung einmal abgesehen) tätowiert; aus seiner Sicht hat er das Tattoo, für das er sich einmal entschieden hat für immer – bis an sein (oder ihr) Lebensende. Allerdings ist die Tätowierung gerade deshalb auch vergänglich, denn sie vergeht in der Regel mit dem Leben des Trägers². Dieser Umstand macht es auch schwierig, eine vollständige Geschichte der Tätowierung nachzuzeichnen, da vor der Erfindung der Schrift der Körper das einzige Medium war, die Geschichte der Hautbilder zu erzählen, nur die allerwenigsten Spuren hiervon jedoch erhalten sind. Berichte über Tätowierungen in der Frühzeit beleuchten daher allenfalls einzelne Schlaglichter, sind Momentaufnahmen im Leben einzelner Menschen. Warum – und wie – die ersten permanenten Tätowierungen auf der Haut der Menschen entstanden sind bleibt im Dunkeln.

In den vergangenen Jahren haben Tätowierungen (und andere Formen der body-modification³ wie z. B. neue Arten von Piercings) in der Öffentlichkeit immer mehr Raum gegriffen und sind gleichsam von etwas abstoßend-

2 Es sei denn, die Haut würde konserviert werden (siehe das Beispiel bei Oettermann 1994, S. 73), oder, wie im Fall einiger ägyptischer Mumien (Rush 2005, S. 19 ff.) oder der Gletschermumie „*Ötzi*“ (Green 2005, S. 17 f.; Dorfer u. a. 1998; Seidler u. a. 1992), der ganze Mensch.

3 Zum Begriff und zur Reichweite dessen, was man unter „*body-modification*“ heute verstehen kann vgl. Kasten 2006; aus historischer Sicht auch Rush 2005; siehe im Übrigen auch den Sammelband von Featherstone (2000), in dessen Beiträgen vergleichsweise breit gefächert die verschiedensten Aspekte der body-modification erörtert werden.

fremdartigen zu einem zumindest alltäglichen Anblick geworden, auch wenn sich an der polarisierenden Wirkung vermutlich wenig geändert hat.

Aber warum ist das so? Warum sind Tätowierungen in westlichen Gesellschaften seit den 1990er Jahren auf einmal – und gerade bei jungen bzw. auch bei gebildeten Menschen – so interessant und fast zu einem „must-have“ geworden?

0.1 Forschungsfelder und Forschungsthemen

Tätowierungen haben die verschiedenen Forschungsgebiete immer wieder beschäftigt und mal zu sinnvollen, mal zu aus heutiger Sicht abwegigen Forschungsvorhaben geführt. Zu den Wissenschaftsgebieten, die sich schon frühzeitig mit dem Thema befasst haben gehören:

Die **Medizin**, in der es in erster Linie um die gesundheitlichen Folgen sowie die Entfernung von Tätowierungen ging, also Fragen erörtert wurden wie „*verschwinden sie mit der Zeit wieder?*“ (Pfülb 1968, S. 51 ff.; Casper 1851), „*wie lassen sie sich möglichst schonend und dennoch spurlos entfernen?*“ (Degen 1987; Klein 1981; Ruhnke 1974, S. 72 ff; Pfülb 1968, S. 60 ff; Klingelhöfer 1933) oder „*bergen Tätowierungen/ Tätowierfarben ein gesundheitliches Risiko?*“ (Ruhnke 1974, S. 92 ff; Pfülb 1968, S. 51 ff.;). Aus diesem Anliegen sind dann auch immer wieder mehr (z. B. Hofmann 2001) oder weniger (z. B. Reybold 2001) seriöse Aufklärungsbücher entstanden, abhängig in erster Linie davon, wie die AutorInnen selbst zu Tätowierungen etc stehen und auch abhängig davon, was mit der Schrift erreicht werden soll. Dies reicht von einer positiven Einstellung und Befürwortung des Sich-Tätowieren-Lassens bis hin zu einer Abschreckungsideologie, indem ausschließlich die (im Übrigen vergleichsweise seltenen) negativen Folgen und Gesundheitsschädigungen herausgestellt und teilweise hochstilisiert werden.

In der **Kriminologie** hat sich als einer der ersten Forscher der italienische Arzt Cesare Lombroso mit Tätowierungen beschäftigt und sich die Frage gestellt, warum so viele Strafgefangene (diese bildeten seinen primären Untersuchungsgegenstand) tätowiert sind (vgl. dazu auch Bammann, in diesem Band). Mit Lombrosos Arbeiten über den „*geborenen Verbrecher*“ begann die empirische Forschung in der Kriminologie – und damit begann die kriminologische Forschung zumindest im weitesten Sinn mit der Frage nach dem „*warum lassen sich Menschen tätowieren?*“

Die **Ethnologie** (bzw. auch **Anthropologie**) hat sich mit Stammeskulturen und „fremden“ Gesellschaften beschäftigt, in denen Tätowierungen alles andere als „fremd“, oftmals sogar ein kulturelles Muss waren (vgl. dazu auch Rush 2005; Stirn 2004). Zumeist geht es in den entsprechenden Forschungsarbeiten jedoch primär um die Beschreibung der Kulturen, des Lebens und am Rande auch der Körperpraktiken, aber weniger um eine Analyse und erst recht nicht um den Versuch, Tätowierungen in zivilisierten Nicht-Stammesgesellschaften zu erklären (anders in den Arbeiten von Stirn, 2002 et passim).

Die **Kulturwissenschaften**, die erst Mitte des 20. Jahrhunderts als eigene Fachrichtung entstanden sind, haben sich nur sehr zögerlich, und dann auch nur indirekt mit dem Thema „*Tätowierungen warum?*“ beschäftigt. Dieser Aspekt findet hier in der Forschung allenfalls dann Erwähnung, wenn es um die Untersuchung von bestimmten Jugendkulturen geht. Das Tätowieren (bzw. allgemeiner der Umgang und die Veränderung des Körpers) wird hier als Ausdruck eines bestimmten Jugendverhaltens verstanden, eingebettet als Teil größerer Theorien und Untersuchungsvorhaben. Erwähnenswert sind hier z. B. Untersuchungen zur Kultur der Gothics (Rutkowski 2004; Schmidt/Neumann-Braun 2004), der Punks (Forschungsgruppe Tüschau 16, 1998) oder allgemeiner zu Jugendkulturen (Stock/ Mühlberg 1990; Farin 2001). Heraus fällt hier neuerdings die Untersuchung von Lobstädt (2005), die sich ausdrücklich mit Tattoos als Ausdruck von Jugendkultur befasst, hierbei jedoch vergleichsweise oberflächlich bleibt und auf wichtige Forschungsfragen nicht hinreichend eingeht.

Die **Soziologie** hat sich auf eigenartige Weise von dem Thema Tätowierungen ferngehalten. Erst kürzlich ist ein erster deutschsprachiger Sammelband zum Thema „*Soziologie des Körpers*“ erschienen (Schroer 2005a), der Tätowierungen nur in der Einleitung und in einem Nebensatz neben anderen Körperveränderungen erwähnt (Schroer 2005b, S. 35), dieses Thema im weiteren Verlauf jedoch ausspart. Dabei hätte dieser ganze Bereich schon aufgrund der Aktualität in der Gesellschaft einen viel breiteren Raum, mindestens einen, wenn nicht mehr Beiträge in einem solchen Sammelband verdient.

Ohnehin stellt die „*Sociology of the body*“ ein noch vergleichsweise sehr junges Unter-Thema der Soziologie dar (s.a. Gugutzer 2004), das, so scheint es, sich erst noch ausbreiten und seine Themen für sich entdecken muss. Im englischen Sprachraum ist die Entwicklung hauptsächlich von der Medizinsoziologie ausgegangen (Turner/ Samson 1995; Turner 1992); der Körper

spielte und spielt aber auch im Zusammenhang mit dem Thema Schmerz eine Rolle (Glücklich 2001; Scarry 1985; nicht unerwähnt bleiben darf hier auch Foucault 1977, ders. 1973). Im deutschen Sprachraum lassen sich die ersten Forschungsvorhaben auf die Sportsoziologie zurückverfolgen (Bette 1989, später auch Gugutzer 2002, und dessen frühere Arbeiten).

Hervorzuheben sind weiterhin drei neuere Dissertationen, die sich mit der Frage nach Tätowierungen in modernen Gesellschaften empirisch (Friedrich 1993) bzw. deskriptiv (Kächelen 2004; Finke 1996) befasst haben, dabei jedoch keine interdisziplinären Rahmen erschließen. Die empirische Arbeit von Friedrich bleibt dabei deutlich hinter den Erwartungen zurück und sagt letztlich wenig über tatsächliche Verbreitung und Motivation zur Tätowierung aus, was sich verallgemeinern ließe. Informativer sind hier Blicke in einschlägige Szene-Zeitschriften, z. B. das deutsche „*Tätowier Magazin*“, in dem immer wieder Selbstberichte und Selbstdarstellungen von Tätowierten veröffentlicht sind.

Auch die **Psychologie** tut sich schwer damit, das Thema Tätowierungen für sich zu beanspruchen. Das psychologische Pendant zur Körpersoziologie, die „*Psychology of the body*“ ist ebenso vergleichsweise jung und in der Entwicklung begriffen, auch wenn erste Bemühungen, den Körper(ausdruck) zu einem Thema der Psychologie zu machen, weit zurückreichen und ihre Wurzel in der Frühzeit von Psychologie und Psychoanalyse haben (Schilder 1923, ders. 1950). Spezielle Untersuchungen wie Usshers Psychologie des weiblichen Körpers (Ussher 1989) beschränken sich darauf, die weibliche Biologie und deren Auswirkungen auf die Psyche der Frau zu analysieren. Der Körper wird dabei auf seine biologischen Funktionen reduziert, er selbst tritt in den Hintergrund. Ähnliches gilt für Studien zu Transsexualität und sexuellen Deviationen aus dem Bereich des Transvestitismus (Docter 1988).

Andere Fragestellungen, die eher in den Bereich psychischer Störungen (und Behandlungsansätze) reichen, wie Essstörungen, pathologische Störungen des Selbstbildes, Störungen der sexuellen Identität, sind hier bis heute Themen geblieben, die vorrangig bearbeitet werden. Das Gleiche gilt für angrenzende Bereiche der Psychosomatik, bei der sich immer wieder auch Bezüge zu einer Störung des Körperbildes als Ursache der Erkrankung ziehen lassen.

Allenfalls aus psychoanalytischer Sicht gibt es einige wenige Aufsätze (vgl. Stirn/ Decker/ Brähler 2003; s. a. Hirsch 2002 und ders. 1998) die sich mit Tätowierungen (Stirn 2002; Ruhs 1998), in begrenztem Maße auch mit ande-

ren Formen der body-modification beschäftigen (Stirn 2003a, dies. 2002). Eine erste umfassendere deutschsprachige Arbeit zur psychologischen Motivation von body-modification – und Vergleichen zum selbstverletzenden Verhalten – legt Kasten (2006) vor.

Obwohl sich viele TätowiererInnen als KünstlerInnen verstehen hat sich die **Kunst(-wissenschaft)** interessanterweise des Themas – soweit ersichtlich – noch nicht ausführlicher angenommen. Dies mag mit der eingangs erwähnten Vergänglichkeit dieser „Kunstform“ zu tun haben, die für Kunsthistoriker dann, wenn sie Geschichte ist, zugleich schon lange nicht mehr greifbar, weil mit den Trägern vergangen ist. Kunstgeschichte kann das Thema mithin nur schwer erfassen, zeitgenössische Kunst hingegen ist eher mit anderen Themen (und oftmals zu sehr mit sich selbst) beschäftigt, um ein Auge auf die gesellschaftliche Entwicklung und die aktuelle Tattoo-Bewegung zu haben. Diese muss, ja will erst noch für Kunstpraxis und -theorie entdeckt werden.

Zu den wenigen Künstlern, die sich (auch wissenschaftlich) zum Thema Tätowierungen geäußert haben gehört *Antoni Tàpies* (1997), der ausgehend von dem Konzept eines „*glorreichen Körpers*“ die spirituelle Dimension und Verbindung von Kunst, Körper und Tätowierung thematisiert und nicht ganz zufällig im tätowierten Körper auch eine Verknüpfung von Malerei und Skulptur entdeckt (Tàpies 1997, S. 16 f.).

Berührungspunkte zu anderen Formen der Körpermodifikation gibt es jedoch bei einer ganzen Reihe von KünstlerInnen. Zu den Bekanntesten gehören:

Der Amerikaner *Stelarc*, der im Rahmen von Performances mit seinem Körper arbeitet und u. a. das Konzept eines Exoskeletts entwickelt hat, einer Art Körperersatz oder Körperergänzung in Form eines umschnallbaren Metallskeletts, (Smith 2005, vgl. auch die Beiträge in: Featherstone 2000) das zu einem gewissen Grad an Konzeptionen von *H. R. Giger*⁴ erinnert.

Die Französin *Orlan*, die ihren Körper zum Kunstwerk erklärt hat und sich in ihrem Projekt mittels einer Vielzahl von kosmetischen Operationen zu einer „*Millennial Female*“ zu entwickeln dachte, dem Idealbild der Frau im ausgehenden 20. Jahrhundert (Ince 2000). Die Operationen sind teilweise auch

4 *H.R. Giger* zeichnet unter anderem für die Entwürfe der bio-mechanisch anmutenden Kreaturen in den *Alien*-Filmen (mit Sigourney Weaver) und in der *Species*-Trilogie verantwortlich.

auf Video – als Teil des Kunstprojektes – dokumentiert (vgl. auch die Beiträge in: Featherstone 2000).

Die Österreicherin *Valie Export* (vgl. Mueller 2002; Zell 2000) und andere Mitglieder des „*Wiener Aktionismus*“, die zu den ersten gehörten, die in ihre Performances Akte der Selbstverletzung eingebaut haben (Zimmermann 2001). Auch neuere Künstler, hier insbesondere eine ganze Reihe von Fotografen, haben die Selbstverletzung in ihre Arbeiten aufgenommen, teilweise durch tätowierte Modelle ergänzt (Kern 1997, ders. 2002), oder komplex in einen Rahmen aus Fetischkleidung-Tätowierung-Verletzung gesetzt (Fux 2005; van de Scheck 2004).

Der Amerikaner *Fakir Musafar*, Mitbegründer der „*Modern Primitives*“ und des „*body-modification-movements*“, der nicht nur die moderne Piercing-Bewegung maßgeblich beeinflusst hat (vgl. Zbinden 1998, S. 65 ff.), sondern auch durch extreme Performances wie eine Nachempfingung eines alten indianischen Sonnentanzes bekannt wurde, bei dem er sich an Fleischhaken in praller Sonne über mehrere Stunden in einem Baum aufhängen ließ (Fakir Musafar 2006, vgl. hierzu auch ders. 1996).

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die Kunstform des body painting, bei der der Körper der nackten menschlichen Modelle mit Farbe bemalt wird, oftmals zu komplexen Bildern und Gesamtkunstwerken stilisiert. Der Körper wird so zu einer Leinwand, die Kunst bleibt allerdings anders als bei einer Tätowierung vergänglich und lässt sich problemlos nach der Schau wieder entfernen. Fast scheint dies eine logische Weiterentwicklung der Tätowierung in der modernen Gesellschaft zu sein: fort von einer dauerhaften (und daher auch nur einmalig möglichen) Verwendung der „Leinwand Körper“ hin zu einer schnellen und immer wieder erneuerbaren Aufbereitung⁵.

Eine Abwandlung des Themas findet sich z. B. bei *Yves Klein*, der in seinen Performances der „*Anthropometrie-Serie*“ nackte weibliche Modelle mit Farbe bemalte und diese sich dann über ausgelegte Leinwände wälzen ließ (vgl. dazu z. B. Berggrün 2004).

5 Indes drängt sich hier der Eindruck auf, dass für viele (zumeist männliche) Besucher solcher Events eher der offen präsentierte nackte Körper das eigentliche Ereignis darstellt und nicht die Bemalung desselben. So wird in der Befriedigung des Voyeurismus der künstlerische Akt lediglich mittransportiert und die Kunst ordnet sich der Nacktheit unter, bzw. stört diese sogar.

In Form des body-paintings⁶ (bei dem aber der Künstler im Mittelpunkt steht und das Modell nur Mittel zum Zweck ist) wird der Körper zum Kunstobjekt. Immer wieder haben sich aber auch die Tätowierten selbst in den Mittelpunkt gestellt und entweder ihren Körper freiwillig zur Schau gestellt (beispielsweise in den „*Freakshows*“ oder „*side-shows*“ zu Beginn des 20ten Jahrhunderts, s. Bogdan 1990; vgl. auch die Beiträge bei Hagner 2005), oder sie wurden als „Wilde“ hierzu gezwungen (Oettermann 1994, S. 75 ff.). Heute kehren auch diese Entwicklungen wieder und es gibt eine Reihe von Leuten, die durch Ausstellung ihres Körpers und das Vorzeigen extremer Formen der body-modification ihren Lebensunterhalt verdienen (Nachweise und Bilder u. a. bei Mercury 2000; zu nennen sind hier KünstlerInnen wie „*Enigma*“, der auch in einer auf P.T. Barnum's *side-show* Bezug nehmenden Folge der TV-Serie „*Akte X*“ mit dem Titel „*Humbug*“ aufgetreten ist, „*Katzen*“ (Lebens- und show-Partnerin von Enigma), oder der *Leopardmann*, der häufiger Gast auch in deutschen Fernsehtalkshows ist).

Und selbst der Fetisch-Markt wird mittlerweile offen bedient, namentlich durch die „*suicide girls*“, zunächst nur eine internet-Seite (www.suicidegirls.com), auf der zahlende Kunden Fotos von tätowierten und gepiercten jungen Frauen finden und diese teilweise auch live vor der web-cam beobachten können. Die „*suicide girls*“ haben sich dabei als Erfolgsstory erwiesen, woraus zunächst ein Bildband (Missy Suicide 2004), dann auch eine Tour durch die USA nebst zugehöriger Filmdokumentation entstanden ist („*suicide girls: the first tour*“, DVD, erschienen Okt. 2005). Die Grenze zur Pornografie ist bei den „*suicide girls*“ zumindest fließend, die Botschaft eindeutig: das Sexuelle an der Körperveränderung ist nicht mehr unterschwellig mitvermittelt, sondern der eigentliche Zweck (vgl. auch Coleman 2004), die „*suicide girls*“ sind die pin-ups für jene, denen der bloße, nackte Körper alleine nicht mehr ausreicht.

0.2 Die Suche nach Erklärungen

Einheitliche Erklärungen, warum sich Menschen tätowieren lassen gibt es nicht und kann es möglicherweise auch nicht geben. Die Antwort auf diese

6 Im Übrigen nicht zu verwechseln mit den oft auch als body-painting bezeichneten „*Henna-Tattoos*“, einer nicht permanenten Form der Körperbemalung, die als Schmuck ihren Ursprung hauptsächlich im indischen Raum hat, sich mittlerweile aber auch in Europa wachsender Beliebtheit erfreut.

Frage hängt zum einen davon ab, in welchem wissenschaftlichen Kontext sie gestellt wird (d. h. aus welcher Fachrichtung der Forscher kommt und an welches Publikum er seine Ergebnisse richtet), zum anderen davon, was der betreffende Forscher mit seiner Arbeit erreichen will. An diesem Punkt spielt oftmals auch hinein, wie er oder sie persönlich zu Tätowierungen steht, und ob die Forschung aus der Innenansicht erfolgt, oder von der Perspektive eines externen Beobachters geleitet wird.

Dies heißt jedoch nicht zwangsläufig, dass in der Forschung zu Tätowierungen (im engeren) und body-modification (im weiteren Sinne) Chaos herrscht; eine Systematik ergibt sich indes schnell, sobald die verschiedenen Ansätze zusammengeführt und in einen größeren Rahmen gesetzt werden.

Dies kann zum einen geschehen, indem die Vielzahl der Erklärungsansätze nach einzelnen Wissenschaftsdisziplinen gesichtet wird, zum anderen lassen sich auch Parallelen und Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Erklärungsansätzen finden. Im besten Sinne erweist sich der Umgang mit dem Körperbild in den verschiedenen Wissenschaften als ein interdisziplinärer, der indes noch nicht hinreichend zusammengefasst und noch nicht als solcher aufbereitet wurde.

Die verschiedenen Erklärungsansätze lassen sich im wesentlichen in acht Bereiche (hierbei handelt es sich bewusst um eine starke Vereinfachung und manch anderer mag andere Schwerpunkte setzen) unterscheiden, die im Folgenden kurz vorgestellt werden sollen.

1 Tätowierungen als Ausdruck von Individualität

Begonnen werden soll mit der Untersuchung einer Frage, die sich einerseits in besonderem Maße aufdrängt, bei der es andererseits auf den zweiten Blick jedoch schon Probleme mit der Beantwortung gibt: sind Tätowierungen⁷ Ausdruck von Individualität?

⁷ Im Übrigen sind Tätowierungen nicht in allen Kulturen gleich: im Südseeraum kunstvolle Ornamente und Verzierungen vor allem auch des Gesichts anzutreffen (Blackburn 2000, Simmons 1997); im traditionellen Japan sind es vielfach großflächige, zuweilen den ganzen Körper bedeckende Tätowierungen mit legendenhaften Motiven (Rödel 2004) während es in Europa und den USA traditionell eher eine Sammlung kleiner, unzusammenhängender und häufig auch stilistisch nicht aufeinander abgestimmter Motive ist (vgl. hierzu die Fotografien von Ruts / Schuler 2002).

Tatsächlich fällt es gerade in der heutigen Zeit – mit zunehmender Verbreitung von Tätowierungen und body-modification – schwer, dieser These noch so ohne weiteres zuzustimmen. Können Tattoos dann, wenn sie zu einer Modeerscheinung geworden sind noch den Zweck erfüllen, den Einzelnen von allen anderen abzusetzen, ihn zu einem Individuum innerhalb der Gesellschaft machen?

Hierzu ist zunächst noch einmal in die Geschichte zurück zu blicken. Um die Wende des 19. zum 20. Jahrhundert sind nicht nur in den USA, sondern auch in Europa eine Vielzahl von Zirkussen entstanden, Freakshows, bei denen sich die Artisten öffentlich zur Schau stellten, wobei zumeist physische Absonderlichkeiten den Aufhänger für die Show boten⁸. Hier waren auch eine Vielzahl von Tätowierten anzutreffen. Anders als bei angeborenen (oder unfreiwillig erworbenen) körperlichen Gebrechen war die Ganzkörpertätowierung etwas Freiwilliges, ein Herausheben aus der Masse, das sogar wert war, dass andere Menschen (die „Normalen“) dafür bezahlten, es anzuschauen. Die Freaks der frühen Zirkusshows stellten gerade ihre Absonderlichkeiten in den Mittelpunkt und wurden dadurch zu etwas besonderem, zu einem Individuum, das sich mehr als deutlich von der Masse abhob.

In der Masse der moderat Tätowierten gab und gibt es auch noch heute die „*heavily tattooed*“ (Oettermann 1982; vgl. auch „*Tattoo Theo*“ bei Feige 2001), die besonders herausragen. Dass es hier neben der Show (oder durch diese) um eine extreme Form der Individualisierung geht, vermag niemand ernsthaft zu bestreiten. Aber extrem tätowierte Menschen lassen sich nicht ohne weiteres mit jenen gleichsetzen, die ein oder mehr kleinere Tattoos haben.

Hier ist ein kurzer Bogen zu spannen, um der Beantwortung der Frage von einer anderen Seite näher zu kommen.

Künstlern wie Stelarc, Valie Export u. a. geht es um die Performance, die Kunst (der Provokation), nicht um sich selbst. Orlan ist das beste Beispiel dafür, dass es in der body-modification nicht immer um Individualität geht, sondern häufig – gerade bei sogenannten Schönheitsoperationen (besser: kosmetische Operationen) – um das genaue Gegenteil: den Versuch, dem Idealbild der Masse zu entsprechen und darin aufzugehen, indem man der

8 Nicht zu vergleichen mit dem, was heute unter Zirkus verstanden wird. Zu den bekanntesten Freak-shows und Zirkussen jener Zeit gehörte P.T. Barnum's „*Greatest show on earth*“, vgl. Bogdan 1990, dort insbesondere S. 94 ff.

idealtypische Mensch, oder ein Abbild z. B. einer idealtypischen Figur wie „Barbie“ oder moderner „Lara Croft“ (Deuber-Mankowsky 2001) wird.

Nun ist zu differenzieren: dort wo das Tattoo um der Mode willen erworben wird, hat dies sehr viel mit einem Massenphänomen zu tun. Dann, wenn das Motiv nicht frei gewählt wird, sondern vielleicht durch das Tattoo eines bekannten Stars inspiriert ist, ist es eher nachahmen, Angleichen, nicht Abgrenzung. Also das genaue Gegenteil von Individualität: Veränderungen nicht um sich selbst zu finden, sondern um den Idealen der Außenwelt zu entsprechen.

Wenn aber ein individuelles Tattoo gewählt wird, eine individuelle Stelle dafür ausgesucht wird, vielleicht auch der „passende“ Moment (siehe dazu gleich), dann ist auch heute noch eine Tätowierung ein Ausdruck von Individualität. Unabhängig davon, wie viele Menschen ebenfalls Tattoos haben, ist und bleibt dieses doch einzigartig und mit dem Träger, der Trägerin dauerhaft verbunden. Im Leben jedes Menschen gibt es immer wieder Situationen, in denen höchstpersönliche Entscheidungen getroffen werden (müssen); der Erwerb einer Tätowierung gehört zweifellos dazu, gibt es doch kaum etwas Intimeres, jenseits der sexuellen Verbindung zweier Menschen, als den Akt der Verletzung während des Tätowierens.

2 Tätowierungen als Übergangsritus in einer Welt ohne ritualisierte Initiation

In frühen Stammesgesellschaften standen Tätowierungen sehr häufig mit Initiationsriten in Verbindung, bildeten oder ergänzten diese. Junge Männer erwarben in einem bestimmten Alter oder nach dem Absolvieren von rituellen Handlungen (oftmals auch Kämpfen) das Recht auf eine Tätowierung, die dann ihrerseits ein Signal für das Mann-Sein des Trägers darstellte. Auch bei Frauen ist dies bekannt, sobald sie aus dem Mädchen- ins heiratsfähige Alter übergegangen waren. Hier sind aber auch andere Rituale der body-modification bekannt, die oftmals noch intensivere Eingriffe in den Körper darstellten.

Eine Verbindung zwischen Initiation und Tätowierung liegt folglich schon in frühen Kulturen vor, es erscheint mithin nicht abwegig, wenn man annimmt Tätowierungen würden heute wieder diese Rolle einnehmen, die sie früher – in einem streng reglementierten Rahmen – schon einmal inne hatten. Die heutige Zeit ist ja gerade von einer Ausdehnung der Kindheit und Jugend geprägt (vgl. Schäfers 1998), die biografischen Entwicklungen im Leben der

Menschen unterscheiden sich wie vielleicht niemals zuvor und es mangelt an einer Reglementierung der einzelnen Lebensabschnitte. Dabei mangelt es, wie Grimes treffend feststellt, auch in der modernen Gesellschaft nicht an Riten – es fehlt aber oft an den *passenden* Ritualen für den jeweiligen Lebensabschnitt (2002, S. 2 ff.) Im christlich-religiösen Kontext mag man heute noch die Konfirmation oder Kommunion als Markierungspunkt im Leben eines jungen Menschen ansehen, aber eine Initiation, auf die ein neuer Lebensabschnitt folgt, stellt dies in den meisten Fällen mit dem Verschwinden der Bedeutung der Religion in der modernen Gesellschaft keineswegs dar.

Überzeugen kann das Argument der Selbst-Initiation wenn man betrachtet, in welchen Zusammenhängen die erste Tätowierung oftmals erfolgt. Dies geschieht zum einen sehr oft im Jugend- und Heranwachsendenalter, zum anderen in bestimmten Lebenszusammenhängen, in denen der junge Mensch vor wichtigen Entscheidungen – Wegmarken – steht.

Ronald L. Grimes, einer der Wegbereiter der „*ritual studies*“ schildert zu diesem Thema seine Reaktionen auf den Wunsch seiner Tochter, sich Ohrlöcher („*ear piercings*“) stechen zu lassen⁹. Er, der Ritualforscher, wünschte sich, dieses Ereignis mit einem anderen Ereignis im Leben seiner Tochter zu verbinden: der ersten Periode (die noch eine Weile auf sich warten lassen würde, was zugleich darauf hinweist dass er als Vater im Grunde gegen das Piercing war und dieses hinauszuzögern suchte). Er wollte so einerseits das Durchstechen des Ohres zu etwas Besonderem zu machen, andererseits auch anregen, die beginnende Menstruation seiner Tochter durch eine Art Ritual zu begleiten (Grimes 2002, S. 88 ff.).

Eine Sonderform stellt es dar, wenn das Tätowieren eine religiöse Bedeutung hatte (bzw. in Einzelfällen auch heute noch hat, vgl. Oettermann 1994, S. 9 ff.).

9 Tatsächlich sind auch die „normalen“ Ohrfläpchen-Stecker und Ringe nichts anderes als Piercings, auch wenn noch kaum jemand die Ohrstecker mit Nasenringen oder Bauchnabel-piercings gleichsetzen würde.

War aber z. B. vor Jahren noch ein Ohrring oder Ohrstecker bei einem Mann der Aufregung wert, so ist auch dies heute zu einem normalen Anblick geworden. Dies zeigt, wie sich die Einstellung auch der ganzen Bevölkerung gegenüber einem einmal als abweichend angesehenen Verhalten – oder Aussehen – ändern kann. Selbst befremdlich Erscheinendes kann im Laufe der Jahre zu etwas ganz Normalem werden; die Tätowierungen, so scheint es, sind auf dem besten Weg, dieses Ziel zu erreichen.

Bei Naturvölkern kann dieser Akt in engem Zusammenhang mit bestimmten Initiationsriten stehen. In anderen Fällen gibt es solche Zusammenhänge jedoch nicht: wenn Pilger von ihren Reisen Tätowierungen als „Erinnerungen“ mitbringen oder wenn die Tätowierung, wie im Frühchristentum oder heute noch bei bestimmten, vornehmlich kleinen christlichen Gruppierungen als Erkennungszeichen dient (vgl. Oettermann 1994, S. 12 ff).

Die Verbindung von Tätowierungen und religiösen Handlungen ist jedoch weit seltener, als die Zusammenhänge zwischen der Religion und anderen Formen der body-modification. Man denke hier nur an die im Islam und Judentum in der Religion fest verankerte Beschneidung der männlichen Vorhaut (Gollaher 2002) die zweifellos auch einen Initiationsritus darstellt (Haeger 2005). Auch hierbei handelt es sich um eine Form der body-modification, vielleicht diejenige mit der längsten Tradition. Gleichwohl – oder vielleicht wegen der festen religiösen Verankerung – kommt der Umstand, dass auch dies body-modification ist, nicht auf den ersten Blick in den Sinn.

3 Tätowierungen als umgelenktes Risikoverhalten

Ein anderer Erklärungsansatz setzt – nun stärker soziologisch ausgerichtet – in der modernen Gesellschaft an, die auf Spaß („*Erlebnisgesellschaft*“, Schulze 2005) oder auf Risiken ausgerichtet ist.

Nun vermag dieser Ansatz zu überzeugen wenn man darauf abstellt, dass „Schmerz“ und „Risiko“ in einen Zusammenhang gesetzt werden. Um Schmerzen zu ertragen muss der Betroffene Mut zeigen, einen ähnlichen Mut wie bei anderen, vielleicht extrem-sportlichen Mutproben (konzentriert sich deshalb die Soziologie des Körpers mehr auf den Extremsport als auf den eigentlichen, ganz unmittelbaren Umgang mit dem Körper?).

Nicht überzeugen kann diese Erklärung, wenn bei Risiken das Eingehen gesundheitlicher Risiken gemeint ist. Unbestritten ist, dass es bei Tätowierungen unter bestimmten Umständen zu gesundheitlichen Gefährdungen kommen kann, sei es durch unsaubere Handhabung des Werkzeugs, sei es durch ein unsachgemäßes Vorgehen bei der Tätowierung. So können kurz- oder langfristige Infektionen die Folge sein. Dies lässt sich jedoch bei sorgfältiger Auswahl von Tattoostudio und Tätowierer vermeiden. Gesundheitliche Risiken muss heutzutage niemand mehr eingehen, der ein Tattoo haben will, und es erscheint abwegig unterstellen, dass manch ein Mensch nach Art des „russischen Roulette“ ein solches Risiko gerade sucht (Vergleiche, die aber

Ceniceros 1998 anstellt). Allenfalls mag man annehmen, Risiken einer Infektion würden billigend in Kauf genommen. Mit der Suche nach einem Risiko, einem Kick in der modernen Spaßgesellschaft hat dies jedoch gewiss nichts zu tun.

Überzeugender ist jedoch, das „Risiko Tätowierung“ als Mutprobe zu verstehen, als Signal, man könne den Schmerz ertragen (und sei auch bereit, mit den Folgen der Entscheidung ein Leben lang zu leben). Hier geben sich dann aber Soziologie und Ethnologie die Hand, denn die Mutprobe von heute ist nichts anderes als das Surrogat der Initiation aus früheren Zeiten.

Etwas anderes darf auch nicht übersehen werden: Risikoverhalten lässt sich negativ (Drogenkonsum, riskantes Autofahren, gefährliche Mutproben) oder positiv (Ausdauer- und Extremsport) interpretieren. Greift man den Extremsport heraus, so kann dieser, als body-building z. B. auch eine Art der body-modification sein. Wenn der Körper im Mittelpunkt steht, ist es aber gerade nicht allzu fernliegend, auch andere Formen der Veränderung wie Tätowierungen einzusetzen, um neuen Schönheits- und Körperidealen zu entsprechen.

Auch aus dem Umstand, dass Drogenabhängige vergleichsweise häufig Tätowierungen tragen, lässt sich nichts auf ein generell erhöhtes Risikoverhalten bei Tätowierten schließen. In diesen Fällen sind es die Drogen, die einen Zugang zu einer Szene eröffnen, in der auch Tätowierungen ein beliebtes Stilmittel sind. Eine Regel „Tätowierte sind drogenabhängig“ lässt sich daraus ebenso wenig ableiten, wie der Umkehrschluss, von einer Drogenabhängigkeit zu Tätowierungen.

Tatsächlich lässt sich festhalten, dass entgegen der Vielzahl der hierzu bestehenden Studien ein Zusammenhang zwischen Tätowierung und Risikoverhalten nicht nachweisbar ist, bzw. entsprechende Schlüsse äußerst kurzfristig wären. Das eine kann mit dem anderen zusammenfallen, dies hat dann jedoch zusätzliche Ursachen, die von Schönheitsidealen bis hin zu peer-group-Verhalten reichen. Dies leitet zum nächsten Punkt über.

4 Tätowierungen als Gruppenkennzeichen

Im Strafvollzug wird in den letzten Jahren wieder vermehrt von Subkulturen und subkulturellen Einflüssen gesprochen und Probleme angemahnt, die durch entsprechende subkulturelle Prozesse entstehen können (vgl. Hürliemann 1992). Dabei wird insbesondere bei bestimmten Gruppen – zu nennen

sind hier zum einen Aussiedlergruppen, zum anderen aber auch rechtsextreme Gruppierungen – den Tätowierungen als Signal der Gruppenzugehörigkeit eine besondere Bedeutung beigemessen (interessant ist hier auch Ansorg 2005, S. 334 mit Beispielen aus dem DDR-Strafvollzug).

Auch in der übrigen Gesellschaft wird zunehmend wieder auf Subkulturen, ein Thema das schon in der 1960er und 1970er Jahren aktuell war (s. Schwendter 1973), hingewiesen. Und auch hier spielen Tätowierungen (neben anderen Formen der body-modification) eine beachtliche Rolle.

Tätowierungen erfüllen dabei zwei mögliche Aufgaben. Zum einen signalisieren sie z. B. durch das Tragen einheitlicher Symbole eine besondere Gruppen- und Zusammengehörigkeit. Wer sich das Symbol der Gruppe hat in die Haut stechen lassen, der zeigt nicht nur auf eine sehr eindringliche Art seine Verbundenheit mit der Gruppe; es ist auch eine Verbundenheit, die für immer anhält, lässt sich die Spur doch nicht so leicht wieder beseitigen. Dies ist möglicherweise einer der Gründe, warum z. B. in Soldateneinheiten Tätowierungen als Zeichen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einheit verwendet werden.

Aber auch hier polarisieren die Tätowierungen. Indem man Teil einer Gruppe wird, grenzt man sich von allen anderen ab, die nicht zu dieser Gruppe gehören. Genauso wichtig ist die andere Seite, der Umstand, dass man die anderen von der Teilhabe an dieser Gruppe ausschließt. Besonders deutlich wird dies dann, wenn noch andere Gruppensymbole hinzukommen; oft geschieht dies durch Kleidung (Punks, Gothics, Motorradgangs etc.) oder auch durch eine nach außen sichtbar gemachte politische Einstellung (Skinheads, Hooligans, linke Autonome). Der Mensch verfügt über eine Vielzahl von Möglichkeiten, sich durch Äußerlichkeiten von anderen abzugrenzen; im Falle von Tätowierungen sind diese dauerhaft, in anderen Fällen wie Kleidung oder auch Piercings lassen sie sich wieder ablegen.

Die Tätowierung (aber auch andere Formen der body-modification) wirken unter Umständen so als Ausdrucksmittel von sozialer Inklusion und damit korrespondierend auch sozialer Exklusion; sie verbinden und sie trennen.

Mit dem Tattoo ist im übrigen immer auch eine Stigmatisierung verbunden, ein Kennzeichen dass man sich von der übrigen Gesellschaft (selbst hervorgerufen und damit eigenbestimmt) absetzt. Dies mag vielfach unbewusst geschehen; gerade in Jugendkulturen ist diese Selbststigmatisierung jedoch eines der Ziele und stellt auch eine Provokation gegenüber der Erwachse-

nenwelt dar. Wieder sind die engen Zusammenhänge dieses Erklärungsansatzes mit den oben genannten zu erkennen: die Selbststigmatisierung ist zugleich eine Selbstinitiation, nun nicht auf die Rolle in der (großen) Gesellschaft, sondern auf die eigene Stellung in der (kleineren) Gruppe bezogen.

5 Tätowierungen und die Erfüllung bestimmter Schönheitsideale

Blickt man auf frühe Stammeskulturen, so haben die dortigen Initiationsrituale immer auch etwas mit Schönheitsidealen und -ritualen gemein. Initiation in die Gesellschaft bedeutete auch Initiation in die Sexualität und damit das Bemühen, für das andere Geschlecht attraktiv zu gelten.

Heutige Schönheitsideale haben weniger mit einer Initiation gemeinsam. Vielmehr werden sie (wie Schönheitsvorstellung im Laufe der vergangenen Jahrhunderte immer wieder) von Trends und neuen gesellschaftlichen Entwicklungen verändert. Anhand des fülligen bzw. schlanken Körpers ist dies immer wieder deutlich gemacht worden (Didou-Manent/ Ky/ Robert 2000; dazu auch Kaufmann 2006) und wird z. B. in der Entwicklung der Schönheitsideale in der Malerei besonders deutlich (vgl. Schulze 2003).

Idole spielen für die meisten Menschen eine in ihrem Leben bedeutsame Rolle. Diesen Vorbildern gilt es nachzueifern und auch entsprechende Modetrends nachzuahmen. So kann es nicht überraschen, dass Tätowierungen ihren Weg in die Gesellschaft gefunden haben, nachdem „Stars“ ihrerseits Tätowierungen dazu genutzt haben, ihr individuelles Image zu pflegen und ihre Individualität heraus zu stellen.

Hier geht es den Menschen dann aber eher um Nachahmung, das Gegenteil von Individualität. Man sucht die Gemeinschaft der Gruppe, will „mithalten“ und gerade nicht aus ihre herausfallen. Natürlich geht es dabei immer auch um die eigene Stellung in der Gruppe, denn naturgemäß wird bevorzugt, wer den gesellschaftlichen (auch Schönheits-) Idealen am besten entspricht (Etkoff 2001). So kann auch das totale Aufgehen in fremden Idealvorstellungen die eigene Position in der Gesellschaft sichern und damit auch auf das eigene Selbstbewusstsein einwirken. Wie „gesund“ dies ist und ob ein solches Verhalten erstrebenswert ist, ist dabei eine andere, hier zu weit führende Frage.

6 Tätowierungen und Sexualität

Zusammenhänge werden auch immer wieder zwischen Tätowierungen und speziellem, oftmals als „abweichend“ eingestuften sexuellen Verhalten (vgl. dazu Fiedler 2004; kultursoziologisch/ sexualwissenschaftlich aktuell: Sigusch 2005) gesehen.

Hier muss jedoch genauer differenziert werden: eine Tätowierung auf nackter Haut kann an sich, aber auch durch das Bild das sie zeigt einen sexuellen Reiz auslösen: die Tätowierung wird so zum Stimulus oder unter bestimmten Umständen auch zu einem Fetisch.

Weiter führt es, wenn das Tätowiertwerden und Tätowiertsein in einen sexuellen Rahmen eingebettet werden.

Schon in dem heute als modernen Klassiker der Szene geltenden frühen (fiktiven) SM-Roman „*Die Geschichte der O*“ (Réage 2000), in deutscher Sprache erstmals 1967 erschienen, werden Tätowierungen als Kennzeichen der (Lust-)Sklavinnen beschrieben. Wieviel wahrer Hintergrund seinerzeit dieser Geschichte zugrunde lag, kann unbeantwortet bleiben (verwiesen sei auf Deforges/ Réage 2000). Es gibt in jedem Fall in der Folge dieser Erzählung und einer zunehmenden Verbreitung der SM-Gemeinschaft Berichte über Tätowierungshandlungen, die in engem Zusammenhang mit SM stehen (vgl. Walter 1999; für die homosexuelle SM-Szene vgl. Eppendorfer 1980, dort insbesondere S. 108 f.), so dass die Geschichte des Romans zumindest Realitäten geschaffen hat.

Außer acht gelassen werden darf auch nicht, dass das frühe body-modification-movement, also die Bewegung auf die z. B. die Ursprünge der heutigen Piercing-Welle zurückzuführen sind, ihre Anfänge in der (damals überwiegend homosexuellen) SM-Szene an der amerikanischen Westküste nahm (Zbinden 1998, 65 ff.). Aus dieser doppelten Randkultur hat sich die Tattoo- und Piercingbewegung dann jedoch schnell – nicht zuletzt durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und spektakuläre Auftritte der ersten Protagonisten der Szene – heute längst in die Gesamtgesellschaft weiterentwickelt.

Faktisch kann – dies wurde oben bei den Themen body painting und bei der Vorstellung der suicide-girls knapp angerissen – auch eine direkte Verbindung zwischen Tätowiertsein, Tätowiertwerden und Sexualität gesehen werden.

Sich unter die Nadeln eines Tätowierer zu begeben ist ein zutiefst intimer Akt, der möglicherweise noch intimer als ein Sexualakt sein kann. Hier kommt es zur Penetration des Körpers durch die Haut (also eine dafür nicht vorgesehene Stelle), Fremdstoffe werden eingebracht, der Körper verändert. Da die Prozedur (wie andere Formen der permanenten body-modification auch) durchaus schmerzhaft sein kann, bedeutet dies auch ein ausgeliefert sein. Der Tätowierer erlebt den Tätowierten in einem Moment äußerster Verletzlichkeit; dies setzt im Idealfall auch ein besonderes Vertrauen voraus – ein Argument, warum die Entscheidung für eine Tätowierung nicht überstürzt getroffen werden sollte. Sieht man einmal von öffentlichen Zurschaustellungen auf Tattoo-Conventions ab (vgl. dazu z. B. die immer wiederkehrenden Berichte in den einschlägigen Tattoo-Zeitschriften), ist das tätowieren ein intimer, im verborgenen stattfindender Akt, der allenfalls enge FreundInnen als Zuschauer (oder UnterstützerInnen) duldet.

Ist das Tätowiert-werden der Sexualität sehr nahe, so gilt dies auch für das fertige Ergebnis. Der nackte Körper, die nackte Haut ist nun nicht mehr nackt. Selbst wenn sie offen dargeboten wird, bietet sie sich doch auf eine ganz andere Weise dar. Der Anblick eines (neuen) Tattoos kann so einerseits den Träger/die Trägerin selbst stimulieren, andererseits auch auf PartnerInnen stimulierend wirken.

In einem gewissen Sinn ist das erste Tattoo, das erste Eindringen in die Haut, auch ein erneuter (bei jungen Menschen vielleicht auch ein erster) Verlust der „Jungfräulichkeit“. Der Körper wird in einem „rite of passage“ in einem neuen Lebensabschnitt gebracht, wiederum schließt sich der Kreis zu den oben schon erwähnten Initiationsriten in modernen Gesellschaften.

Für andere Formen der body-modification – hier in erster Linie das Piercing – gilt, dass diese unter bestimmten Voraussetzungen auch direkt sexuell stimulierend wirken können. Einmal gibt es den optischen Reiz, durch den Anblick eines Ringes oder Stabes in Brustwarze oder im Genitalbereich des Mannes oder der Frau. Viele Piercings gerade in diesen Bereichen (zumeist wird auch noch das Zungenpiercing hinzugezählt) dienen zugleich auch dem Lustgewinn, indem sie den Träger (oder den Partner/ die Partnerin) durch Kontakt stimulieren können oder indem sie sehr viel allgemeiner die entsprechend gepiercte Körperregion für Berührungen empfindlicher machen. Dies wird gerade von Männern mit Brustwarzenpiercings immer wieder berichtet.

7 Tätowierungen und die Psyche

Im Folgenden soll etwas genauer untergliedert angeschaut werden, welche Erklärungen die Psychologie in ihren verschiedenen Fachrichtungen für den Wunsch nach einer Tätowierung bietet.

7.1 Psychopathologie

Eine Reihe von Autoren setzen die Neigung, sich tätowieren zu lassen mit bestimmten psychischen Erkrankungen in Zusammenhang. Neben Persönlichkeitsstörungen aus den Bereichen Psychopathie, Soziopathie und Dissozialität wird hier auch immer wieder die Borderline-Störung angeführt. Problematisch erscheint dies zunächst einmal deshalb, weil so der Tätowierung bzw. dem Tätowiert-sein ein bestimmter Krankheitswert beigemessen wird.

Schon die vorhandenen Forschungen zu diesem Thema erweisen sich jedoch bei näherem Hinsehen wissenschaftlich sehr unzuverlässig, weil sie oftmals in einem bestimmten Kontext erfolgen.

Sluga hat seinerzeit in seiner Untersuchung eine Totalerhebung im österreichischen Maßregelvollzug zugrunde gelegt und kam zu dem Schluss: *„Unsere Untersuchung ergab, dass mit Ausnahme von 8 alle 78 Selbstbeschädiger tätowiert waren. Die Tätowierung kann als eine Vorform der Selbstbeschädigung aufgefasst werden, wenn es sich um Personen mit kriminellen Lebensstilen handelt. Es besteht eine signifikante Verbindung.“* (Sluga 1977, S. 50). Hier meinte er vermutlich auch Menschen, bei denen heute eine borderline-Persönlichkeitsstörung diagnostiziert werden würde, ein Begriff, der damals noch nicht sehr verbreitet war. Erst im weiteren Verlauf grenzt er dies ein und schreibt *„Die Tätowierung allein ist natürlich kein Hinweis auf eine seelische Störung.“* (ebd.). Zwei Fragen bleiben hier unklar: 1. warum beschränkt er seine Schlussfolgerungen oben auf *„Personen mit kriminellen Lebensstilen“*, d.h. was macht diese im Vergleich zur Normalbevölkerung für Tätowierungen besonders „anfällig“? und 2. wieso ist die Tätowierung *„natürlich“* kein Hinweis auf eine Störung, wenn er dies zunächst im Zusammenhang mit seinen Probanden – psychisch kranken Straftätern – doch gerade herausarbeitet? Faktisch bedient Sluga mit dieser Passage seines Buches eine Reihe von Klischees (einschließlich des Schwachpunktes, dass er keine Vergleichsgruppe in die Schlussfolgerungen einbezieht), die dann unhinterfragt auch von anderen Arbeiten, so z. B. von Mechler (1981, S. 34) übernommen wurden.

Direkte Parallelen zwischen Tätowierungen und Borderline-Störung ziehen Inch/ Huws in einem kurzen Leserbrief im *British Journal of Psychiatry* (1993a und 1993b), allerdings mit dem Mangel, nur 3 Fälle untersucht zu haben (vgl. zur Kritik Arya 1993). Obwohl andere Autoren nicht zuletzt durch diesen Beitrag beeinflusst in folgenden Studien weitere Zusammenhänge zwischen Tätowiertsein und Borderline-Persönlichkeitsstörung gezogen haben, fehlen entsprechende empirische Untersuchungen, die die Annahme von Inch und Huws bestätigt oder widerlegt hätten, bis heute.

Schneider (2004) hat in einer neuen Dissertation versucht, Parallelen zwischen selbstverletzendem Verhalten (das oftmals mit einer Borderline-Persönlichkeit in Zusammenhang gebracht wird und auch im ICD-10 als eines der Kriterien zur Diagnostik einer borderline-Persönlichkeitsstörung benannt ist, vgl. auch Sachsse 2004 m.w.N.) und Piercing zu finden. Ein entsprechender Beweis konnte in der vorgelegten Untersuchung jedoch nicht geführt werden; auf Tätowierungen geht sie nicht ein.

7.2 Schmerz- und Traumabewältigung

Besondere Beachtung verdient ein Erklärungsansatz, der erst in den letzten Jahren in der wissenschaftlichen Literatur aufgegriffen wurde.

Hierbei geht es um die Frage, wie Menschen bestimmte, von ihnen erlebte Traumata bewältigen. Dass dies auf sehr vielfältige, oftmals auch paradoxe Art geschehen kann ist heute unbestritten, auch wenn die Zusammenhänge noch immer nicht genau erforscht sind. Hinzu kommt, dass die Psychotraumatologie, die hier ansetzen könnte, selbst noch eine vergleichsweise junge Fachrichtung innerhalb der Psychologie ist, die erst sucht, das Problem des Traumas begreifbar zum machen (vgl. auch Fischer/Riedesser 2003; Herman 2003).

Sarnecki greift aus der Literatur eine Reihe von Fällen auf, in denen Menschen nach schweren Traumata – seien es Gewalttaten, seien es schwere Erkrankungen – versucht haben, eine Gefühl für ihren Körper wiederzuerlangen (Sarnecki 2001; vgl. auch Stirn 2003b mit eigenen Untersuchungen). Mittel hierzu ist in vielen Fällen die body-modification, ein Eingriff in den Körper um diesen wieder zu spüren bzw. ihn wieder in Besitz zu nehmen. So wird auch berichtet, dass Frauen die das Opfer von sexueller Gewalt geworden sind, sich zur Bewältigung dieser Erfahrungen ein Intimpiercing haben setzen lassen. Häufig wird dieser Akt dann in eine Art von Ritual eingebettet, mit

dem die Erfahrungen hinter sich gelassen und ein neuer Lebensabschnitt begonnen werden soll. Das freiwillige Erleiden von Schmerzen gerade an der physisch wie psychisch verletzten/ verletzenden Stelle hilft dabei, sich diese wieder anzueignen, dem eigenen Körper wieder einzuverleiben. Durch den Akt der freiwilligen Verletzung gewinnt die Betroffene die Macht zurück, selbst zu bestimmen, die durch den gewaltsamen Akt der Fremdbestimmung gebrochen wurde.

7.3 Das Konzept der „exoskeletal defense“

Neben Seeleuten und Strafgefangenen wird insbesondere Bikern („Rockern“) nachgesagt, besonders oft und besonders viel tätowiert zu sein.

Hierbei finden in den Tätowierungen oft Todes-Symbole wie Totenköpfe, „Sensenmann“, Zombies u. a. Verwendung, die sich auch in Namen wie „Hell’s Angels“ zu einem gewissen Grad widerspiegeln. Eine dieser Motivwahl zugrunde liegende Vorstellung ist die, dass diese Symbole den Tod fernhalten sollen, der den Träger z. B. durch einen Unfall ereilen könnte. Wo der Tod (in Gestalt eines Tattoos) schon ist, dort kommt er nicht hin.

Ein ähnliche Idee hat in den 1960er Jahren Popplestone mit dem Konzept der „*exoskeletal defense*“ verfolgt (vgl. Hawkins/ Popplestone 1964; Popplestone 1963), ein Erklärungsansatz, der seither jedoch nicht nennenswert weiterentwickelt wurde und der in der aktuellen Forschung allenfalls am Rande Erwähnung findet.

Hiernach lassen sich Leute besonders auffällig oder erschreckend tätowieren, um andere Leute damit zu beeindrucken, abzuschrecken und auf Distanz zu halten. Hawkins/ Popplestone haben in anderer Untersuchung festgestellt, dass diese Rechnung aufzugehen scheint und andere Menschen sich tatsächlich aufgrund abschreckender Tattoos von den Träger distanzieren (Hawkins/ Popplestone 1964, S. 500) Insofern ist dies eine psychologische Wendung der oben schon genannten sozialen Exklusion.

7.4 Parallelen zum sogenannten „selbstverletzenden Verhalten“

Abschließend soll noch ein letzter Punkt aufgegriffen werden, der auch in der aktuellen Diskussion auftaucht: die Frage, ob Tätowierungen (sicher mehr noch Piercing und body-modification) Parallelen zum sogenannten „Selbstverletzenden Verhalten“ (SVV) aufweisen (Kasten 2006).

Hierbei stellt sich zunächst einmal überhaupt die Frage, was Menschen dazu motiviert, sich selbst Verletzungen zuzufügen.

Grundsätzlich sind zwei Erklärungsrichtungen denkbar: die Verletzung erfolgt, weil der eigene Körper abgelehnt wird, oder sie erfolgt, um den eigenen Körper (und ein positives Gefühl für diesen) zurückzugewinnen.

SVV äußert sich in der Regel durch mehr oder weniger schwerwiegende Verletzungen z. B. der Haut, indem diese mit scharfen Gegenständen eingeschnitten wird, durch Ziehen an/ Ausreißen der Haare, wiederholte Schläge an bestimmte Körperstellen oder auch durch Verbrennungen, z. B. durch angezündete Zigaretten (vgl. Walsh 2005). Hiervon abzugrenzen sind Formen der Autoaggression, die bei bestimmten Behinderungen vorkommen (Mühl/ Neukäter/ Schulz 1996; Brezovsky 1985) oder selbstzerstörerische Akte z. B. während einer Psychose (dazu ausführlich Favazza 1996).

Selbstverletzung in der hier gemeinten Form hat in den vergangenen Jahren ebenfalls deutlich zugenommen, bzw. wird sehr viel häufiger von Therapeuten beobachtet und in der Wissenschaft beschrieben (vgl. statt vieler: Farber 2002, S. 1 ff.; Sutton 2005; Walsh 2005). An anderer Stelle (Bammann 2007) wird ausführlicher erörtert, ob es Zusammenhänge zwischen der Zunahme von Selbstverletzung und der Zunahme von Tätowierungen / body-modification gibt, so dass hier nur auf die Parallele dieser Entwicklung hingewiesen werden soll.

Insbesondere in psychischen Ausnahmesituationen – wie sie z. B. auch aus einer Inhaftierung erfolgen können – kann es zu einer feindlichen Autoaggression kommen. Dies kann sich auch in einer Kennzeichnung des Körpers, Verletzung oder Tätowierung äußern. Allerdings wird diese Form der negativen Autoaggression eher die Ausnahme sein, zumindest wenn es um die Frage des Tätowierens geht.

Wichtiger ist die positive Wirkung der Selbstverletzung, eine Formulierung die auf den ersten Blick im höchsten Maße widersprüchlich erscheint. Tatsächlich ist SVV im Zustand der Dissoziation oftmals jedoch das einzige wirksame Antidissoziativum, das es gibt, und das den/die Betroffene aus ihrem Zustand befreit (Sachse 2004, S. 19). Mit Erklärungen hierfür tun sich die Experten schwer, unbestritten ist jedoch, dass es diesen Effekt gibt.

Während der Beschäftigung mit dem Thema und einigen hierzu geführten Gesprächen haben mehrere Betroffene, die eine SVV-Geschichte haben erklärt, sie hätten zumindest für eine gewisse Zeit, nachdem sie sich ein Pier-

cing (in einem Fall auch ein Tattoo) haben machen lassen, das Verlangen nach SVV nicht mehr gespürt.

Es scheint, als sei das, was durch die Selbstverletzung erreicht werden konnte auch auf anderem Weg, durch Umleitung in eine Tätowierung oder ein Piercing zu erreichen. Lässt sich dieses Phänomen erklären? Zur Selbstverletzung gehört nicht nur der schädigende Akt, sondern auch die anschließende Versorgung der Wunde und die Zeit der Heilung. Häufig wird berichtet, dass das Verlangen sich selbst zu verletzen erst wieder einsetzt, wenn die alten (vorigen) Wunden ganz verheilt sind. Versorgung einer Wunde bedeutet aber auch Sorge um den Körper und damit eine positive Auseinandersetzung mit diesem. Ähnliches liegt bei einer Tätowierung oder einem Piercing vor. In beiden Fällen handelt es sich um eine Verletzung, die der mehr oder weniger intensiven Nachsorge bedarf. Der Effekt ist hier noch ein Doppelter: es geht nicht nur um die Versorgung und Heilung. Schon die Entscheidung für eine Veränderung des Körpers setzt eine Auseinandersetzung mit diesem voraus. Da Tattoos und Piercings heute zumindest auch Schönheitsidealen genügen, bedeutet dies zugleich, den Körper anzunehmen, in verschönern zu wollen.

Unglücklicherweise halten diese Effekte oftmals nicht lange an. SVV ist bei den meisten Betroffenen kein einmaliges Ereignis, sondern häufig eine lange, leidvolle Lebensgeschichte (vgl. z. B. McCormick 2004, Lummas 1999). Die Spuren der Verletzungen bleiben hingegen – eine weitere Gemeinsamkeit mit Tätowierungen – ein Leben lang erhalten. Überzeugend ist in diesem Zusammenhang auch die Bezeichnung der Tätowierung als „*Graffiti for the soul*“ (Grogard 1994): ein Bild für die Seele, das direkt von außen in den Körper dringt und den Träger beeinflusst (zu den Parallelen von Tätowierung und Graffiti vgl. auch den Beitrag von Northoff, in diesem Band). Ein Tattoo kann für den Träger sehr vielfältige Bedeutungen haben, es kann in der Motivwahl Symbol für Stärke und Kraft sein (z. B. bei Tätowierungen von Drachen, Tiger oder kämpferischen Motiven), aber auch der Akt des Tätowiert-werdens kann diese Stärke herausstellen, wobei das Motiv dann nur noch daran erinnert, dass man diese Aktion überstanden hat. Hier sind wieder die Parallelen zu den Narben der SelbstverletzerInnen zu sehen: eine bleibende Erinnerung an überstandene Krisen, aber auch an die eigene Stärke. Nicht unerwähnt bleiben soll daher ein Satz, der in einem Forum auf einer SVV-Selbsthilfe-webpage (www.rote-traenen.de) zu lesen war, von einer unbekanntem Autorin dort hinterlassen: „*Scars are tattoos with better stories.*“

Beide, die Narben der SelbstverletzerInnen und die Tattoos der body-modification-Fans erzählen Lebensgeschichten.

8 „Memorial Tattoos“

Weniger in der wissenschaftlichen Literatur, als in der Rubrik „*Lebenschicksale*“ findet sich eine weitere Erklärung dafür, warum Menschen sich tätowieren lassen¹⁰.

Es geht dabei darum, den Körper als eine Art Notizbuch, als lebende Leinwand zu benutzen und auf ihm ganz bewusst die eigene Entwicklung, positive wie negative Schicksale einzuschreiben. Hier finden sich Stichworte wie „*living canvas*“ (Greif/ Hewitt 1998), „*Graffiti for the soul*“ (Grognard 1994), „*Memoirs in the flesh*“ (Trachtenberg 1998), um nur einige herauszugreifen.

Dies kann z. B. in positiver Hinsicht die Geburt eines Kindes sein und der Wunsch, Namen oder Abbild des Nachwuchses für immer auf der Haut zu tragen. Es kann sich aber auch – oben wurde auf diese Form der Traumabewältigung schon eingegangen – um den Umgang mit bzw. das Überleben von schweren Erkrankungen handeln. Das Tattoo überdeckt dann die Narben, oder es steht stellvertretend als Symbol für die Stärke, die geholfen hat, eine Erkrankung zu überwinden (Sarnecki 2001).

Es können aber auch andere Erfahrungen sein, z. B. Aufenthalte im Gefängnis, die dauerhaft mit Farbe unter die Haut geschrieben werden. In diesen Fällen mag es eine Mahnung sein, nicht wieder in diesen Kreislauf zu geraten. Oder das Tattoo wird im Laufe der Zeit zu einer lästigen, schlechten Erinnerung. Aber selbst dann kann es Kraft geben, indem es wiederum anzeigt, dass der Träger auch diesen Lebensabschnitt überstanden, überlebt hat.

9 Ein letzter Erklärungsansatz

Manchmal scheitern die genannten Erklärungsansätze jedoch, oder sie kommen alle in einer Person mehr oder weniger gemeinsam zum Tragen. Tatsache ist, dies lässt sich im Sommer bei jedem Straßenbummel, bei einem Aufenthalt im Schwimmbad, am Badensee, beim Sport beobachten: Tätowierun-

10 Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass diese Idee auch von Hollywood aufgegriffen wurde, z. B. in dem Film „*Memento*“, in dem der Protagonist, der die Möglichkeit verloren hat sich an vergangenes Geschehen zu erinnern, dies in seine Haut einschreibt.

gen, Piercings und andere Formen der body-modification haben in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Es ist ein anderes Bild, dass die Menschen heute bieten, sei es um sich zu individualisieren, sei es um einem Modetrend zu folgen. Aber es ist ein Trend. Ob diese Entwicklung als „gut“ oder als „schlecht“ zu bezeichnen ist liegt letztlich im Auge des Betrachters und darin begründet, wie man selbst sich zu Tattoos, Piercings und anderen Modeentwicklungen verhält. Bedenklich wird die Entwicklung allenfalls dann, wenn jemand geschädigt wird, sei es in Form der Selbstschädigung durch immer extremere Eingriffe in den Körper, oder sei es, dass Dritte dadurch geschädigt werden. Letzteres erscheint jedoch bei sorgsam ausgeführten Eingriffen in den eigenen Körper nur schwer vorstellbar zu sein. Die Frage nach dem „Warum“ lässt sich aus all dem nur sehr allgemein beantworten; letztlich kann nur jeder über sich selbst und seine Gründe für oder gegen eine Tätowierung berichten. Und so umfangreich die vorhandenen Erklärungsansätze auch sind, bleibt am Ende doch eine weitere Möglichkeit festzuhalten:

Manchmal ist eine Tätowierung
einfach nur eine Tätowierung.



Kai Bammann

Eine kurze Geschichte der Tätowierungen im Lichte der kriminologischen Forschung

- 1 Lombroso, Tätowierungen und die Anfänge kriminologischer Forschung
- 2 Lombrosos Erben, oder: erkennt man an den Tätowierungen die Taten der Träger?
- ... Ein kurzer Exkurs in die Geschichte der Kriminalistik:
Der „*Process Schall*“
- 3 Kriminologische Forschungsschwerpunkte in verschiedenen Epochen
- 4 Tätowierungen in der kriminologischen (und anderen) Forschung: Versuch eines Ausblicks und einer Wegbestimmung

1 Lombroso, Tätowierungen und die Anfänge kriminologischer Forschung

Wann die Kriminologie als Wissenschaft das Licht der Welt erblickt hat, lässt sich nicht genau datieren. Die erste nachgewiesene Verwendung des Wortes geht auf das Jahr 1885 zurück, in dem der Italiener Raffaele Garofalo sein Buch mit dem Titel „*Criminologia*“ veröffentlichte (vgl. Schwind 2006, § 4 Rz 1).

Versteht man die Kriminologie als Wissenschaft, die sich kritisch mit staatlicher Strafe (und deren negativen Folgen) auseinandersetzt, so kann man historisch noch weiter zurückgehen und gelangt hier zu Cesare Beccarias einflussreicher, im Jahre 1764 erstmals erschienen Schrift „*Über Verbrechen und Strafe*“ („*Dei delitti e delle pene*“). Doch auch diese hatte Vorgänger, z. B. die „*Cautio Criminalis*“ des Jesuitenmönchs Friedrich von Spee

(eigentlich Friedrich von Langenfeld), eine frühe Kritik an der Hexenverfolgung aus dem Jahre 1631, die heute jedoch niemand als kriminologisches Werk bezeichnen würde.

So einfach ist es also nicht, die Anfänge der Kriminologie zu datieren. Indes wird es einfacher, wenn es um kriminologische *Forschung* geht (Beccaria und seine Vorgänger haben sich auf theoretische Diskussionen beschränkt). Ihren Ausgangspunkt nahm die empirisch-forschende Kriminologie im Italien des 19ten Jahrhunderts und hier bei Cesare Lombroso, jenem italienischen Arzt, der sich auf die Suche nach dem „geborenen Verbrecher“¹, oder anders gewendet, nach dem Verbrecher im Menschen („*L'uomo delinquente*“) gemacht hatte (Lombroso 1876, 1878).

Lombroso war geprägt von seiner Zeit, in der neue biologische Theorien in den Naturwissenschaften Einzug hielten (Charles Darwins Werk „*Über die Entstehung der Arten*“ stammt aus dem Jahre 1856, ging Lombrosos Arbeiten also nur unwesentlich voraus) und in der versucht wurde, menschliches Verhalten weniger als fremd- und vorbestimmtes Schicksal („*Gottes Vorsehung*“), sondern vielmehr als im Menschen verwurzelt, angeborenes Erbe anzusehen.

In der heutigen Kritik an Lombroso wird dieser Hintergrund oftmals gegen ihn gewandt, und vor allem wird nicht gesehen, wie bahnbrechend das Bemühen um eine empirische Verhaltensforschung seinerzeit gewesen sein muß. Und die Fehler, die Lombroso in seiner Studie seinerzeit gemacht hat, haben es nachfolgenden Generationen von WissenschaftlerInnen erst ermöglicht, es besser zu machen und gerade die empirischen Schwächen zu vermeiden. Aus Fehlern lernen manchmal erst die nachfolgenden Generationen; das gilt auch für die Forschung.

Die erste und vielleicht schon entscheidende Schwäche war der Ort, an dem Lombroso seine Forschungen betrieb: Strafanstalten. Hier konnte er sich zwar vorstellen, den „geborenen Verbrecher“ zu finden ... ihm fehlte jedoch die Möglichkeit des Vergleichs mit der nicht-kriminellen Bevölkerung (oder die Idee, diesen Vergleich anzustellen). In den italienischen Gefängnissen, die er für seine Studien nutzte, fand er zwangsläufig nur das, was er dort

1 Obwohl immer wieder damit in Verbindung gebracht, stammt die Formulierung vom „geborenen Verbrecher“ nicht von Lombroso, sondern ist eine Schöpfung seines Schülers Enrico Ferri, der seine und die Lehren Lombrosos auf die knappe und prägnante Formulierung „*il nato delinquente*“ brachte (vgl. Schwind 2006, § 4, Rz 19)

suchte: Strafgefangene, an der Gesellschaft gescheiterte und von dieser an den Rand gedrängte Menschen.

In den Haftanstalten entdeckte er jedoch neben Gesichtszügen, Körperhaltungen, Körperfehlbildungen und speziellen, vor allem gewalttätigen Wesensmerkmalen, die die Gefangenen aufwiesen und die angeblich auf bestimmte Straftaten hindeuteten, noch etwas anderes: Tätowierungen.

In einem gewissen Sinn begann die Erforschung der Tätowierung somit in dem Augenblick, in dem auch die forschende Kriminologie das Licht der Wissenschaften erblickte: Lombroso fand Kriminelle – und an ihnen fand er etwas, das seinem Blick ansonsten entgangen war: Tätowierungen, Hautbilder. Lombrosos Schlussfolgerungen, die er aus diesen Beobachtungen zog, waren ebenso einfach wie einleuchtend, letztlich aber grundlegend falsch. Tätowierungen waren ihm, dem gebildeten Arzt in erster Linie durch Reiseberichte bekannt, aus Erzählungen westlicher Seefahrer und Forscher, die fremde Kulturen bereist und bei vermeintlich primitiven Völkern unter anderem auch auf diese Form des Körperschmucks gestoßen waren. Die Schlussfolgerung, auf die er kam, lag nahe: primitive Völker verwendeten noch zu Lombrosos Zeiten Tätowierungen (und tun dies im Übrigen noch heute), um sich zu schmücken, während zivilisierte Völker dies nicht taten. Sollte es in der zivilisierten Gesellschaft nun Menschen geben, die sich tätowieren ließen, so bedeutete dies eine Rückkehr zu vermeintlich überwundenen primitiven Ritualen. Ein Rückfall in eine vorzivilisierte Kultur (vgl. dazu auch Aschaffenburg 1923, S. 206 f.). Lombroso, der nach der Angeborenheit menschlichen Verhaltens gesucht hatte, musste an diesem Punkt den falschen Schluss ziehen: er blickte auf die „primitiven“ Kulturen, dann auf den zivilisierten Menschen in Gestalt des „Kriminellen“ und kam zu der Folgerung, dass *dieser* nicht in *diese* Gesellschaft „passte“ und dass es dafür nur eine Erklärung gab: er war wieder primitiv geworden, bzw. er war als ein primitiverer Mensch geboren worden.

Auf seine gesammelten Forschungsergebnisse und nicht allein auf die Tätowierungen gestützt, kam Lombroso so zu dem Schluss, dass der „geborene Verbrecher“, den er glaubte ausfindig machen zu können, ein menschlicher Atavismus war, ein Rückfall in eine frühere Entwicklungsstufe des Menschen. Aus dem Kriminellen wurde so der „*sozial Primitive*“ (Strafella 1917), den man im übrigen dann auch an seinen Tätowierungen ausmachen konnte.

In diesem Sinne war die frühe Kriminologie auch eher Kriminalbiologie (und trug auch in Deutschland diesen Namen), ging es ihr doch um die Erklärung menschlichen Verhaltens aus der biologischen Natur des Menschen heraus.

2 **Lombrosos Erben, oder: erkennt man an den Tätowierungen die Taten der Träger?**

Lombroso, beschränkt zunächst auf seine Forschungen in Haftanstalten, hatte dabei keinen Blick auf die Gesellschaft außerhalb der Vollzugsmauern gerichtet². Hier waren Tätowierungen durchaus auch in anderen Kreisen verbreitet. Bei Seeleuten, Prostituierten, Schaustellern – dies hätte vermutlich in die Argumentation Lombrosos gepasst (für Frauenkriminalität und Prostitution hat Lombroso dies später noch einmal herausgearbeitet, vgl. Lombroso/Ferrero 1894), aber auch in Kreisen der sogenannten „besseren Gesellschaft“, des Adels, und nicht zuletzt bei Menschen, die dafür durchaus unverdächtig schienen: christlichen Pilgern, die das heilige Land aufgesucht und von ihrer Reise ein Hautbild mitgebracht hatten.

Indes war Lombroso nicht der Einzige, der sich dieses Themas angenommen hatte (vgl. Oettermann 1994, S. 66 ff., insbesondere auch zum Folgenden). Andere folgten seinen Studien, teilweise mit empirischen Arbeiten, oftmals aber mit Diskussionsbeiträgen. Der österreichische Architekt und Kulturkritiker Adolf Loos fasste den gemutmaßten Zusammenhang zwischen Tätowierungen und Kriminalität in eine noch weit radikalere Formulierung, indem er in seinem vielbeachteten, erstmals 1908 veröffentlichten Aufsatz über „*Ornament und Verbrechen*“ (Loos 1982, 78 ff.) schrieb:

„Das Kind ist amoralisch. Der papua ist es für uns auch. Der papua schlachtet seine feinde ab und verzehrt sie. Er ist kein verbrecher. Wenn aber der moderne mensch jemanden abschlachtet und verzehrt, so ist er ein verbrecher oder ein degenerierter. Der papua tätowiert seine haut, sein boot, sein ruder, kurz alles, was ihm erreichbar ist. Er ist kein verbrecher. Der moderne mensch, der sich tätowiert, ist ein verbrecher oder ein degenerierter. Es gibt gefängnisse, in denen achtzig prozent der häftlinge tätowierungen aufweisen. Die tätowierten,

2 Hier liegt einer der wesentlichen Fehler seiner Herangehensweise: indem er in seine Forschung keine Vergleichsgruppe eingebracht hat.

Was heute als eklatanter Mangel gilt, kann ihm jedoch nicht vorgehalten werden, da er als „Pionier“ der kriminologischen Forschung diese Schwäche vermutlich nicht erkennen, durch seine Fehler andere, die ihm nachfolgten aber darauf stoßen konnte.

die nicht in Haft sind, sind latente Verbrecher oder degenerierte Aristokraten. Wenn ein Tätowierter in Freiheit stirbt, so ist er eben einige Jahre, bevor er einen Mord verübt hat, gestorben.“

Obwohl Loos in jenem Aufsatz auf Zitate und Quellenangaben verzichtet, ist die Anlehnung an – wenn nicht Fortschreibung – Lombroso'scher Ansätze unverkennbar. Tatsächlich geht es Loos aber nicht um Tätowierungen, sondern um eine Streitschrift gegen „das Ornament“ in Kunst und Kultur. Er erkennt dabei nicht, dass es die Ursprünge menschlicher Kunst sind, die er hier angreift. So schreibt er weiter: *„Der Drang, sein Gesicht und alles was einem erreichbar ist, zu ornamentieren, ist der Anfang der bildenden Kunst.“* (Loos 1982, ebd.) Aber es ist der Anfang der Kulturgeschichte, von dem sich die zivilisierte Menschheit gerade fort- und weiterentwickelt hat. Wie Loos in seiner Architektur auf „überflüssige“ Verzierungen und Ornamente verzichtet hat um aus seinem Verständnis moderne Gebäude zu schaffen, so sieht er in dem Verzicht auf Schmuck und Tätowierungen den Fortschritt des modernen Menschen.

Es folgten eine Vielzahl von Studien, die sich mit der Thematik beschäftigt haben.

Einer der zentralen Punkte (an die seinerzeit auch Lombroso dachte) war die Frage, ob sich aus dem Tattoo-Motiv Rückschlüsse auf die Straftat ziehen ließen. Vereinfacht gesprochen: haben Gewalttäter Motive mit Gewaltcharakter? Oder Sexualstraftäter eindeutig sexuelle Tattoo-Motive (oder in diesem Fall Tätowierungen an entsprechenden Körperstellen?) Dann hätte sich die Tätowierung auch präventiv nutzen lassen, einer Tat vorbeugen oder der Überführung eines Täters dienen können. Aber die Ergebnisse waren durchweg ernüchternd: es ließen sich keine Verbindungen zwischen der Wahl des Motives und der Straftat nachweisen, bzw. waren diese, wo sie im Einzelfall doch einmal auftraten nicht verallgemeinerungsfähig (am deutlichsten wohl bei Strüder 1935).

Es stellte sich schnell heraus, dass die Tätowierungen nicht geeignet waren, etwas über Tat und Täter auszusagen. Und ebenso wenig brachte die Erkenntnis, dass in den Haftanstalten überproportional viele Menschen mit Tätowierungen einsaßen die Forschung, oder gar die Kriminalitätsbekämpfung voran. Alles was man herausgefunden hatte war, dass in Haft mehr Leute tätowiert waren als draußen. Aber dies war auch durch einfache Beobachtungen feststellbar, und kein bahnbrechendes Forschungsergebnis. Das „Warum“ entzog

sich der Klärung. Unklar blieb dabei auch die Frage, wo die Tätowierungen entstanden waren. Im Gefängnis? Oder schon vor der Haft?

Jedoch gab es immer wieder Versuche, Tätowierungen auf andere Weise nutzbar zu machen: indem Straftätern ein Symbol ihrer Tat (als Strafe oder Kennzeichen für andere) auf die Haut gebrannt oder tätowiert wurde, zum Beispiel. Oder indem Tätowierungen bei Kriminellen akribisch dokumentiert wurden und so bei der späteren Identifizierung helfen sollten. So gibt es auch heute in Fahndungsbögen der Polizei eine Rubrik, in der Tätowierungen als besondere Kennzeichen zu vermerken sind. Nicht nur Lebende, sondern auch Tote ließen sich durch Tätowierungen identifizieren; der älteste bekannte Bericht stammt aus dem 11. Jahrhundert: die zerstückelte Leiche König Haralds des II. von England, der 1066 bei der Schlacht von Hasting getötet wurde, konnte nur anhand einer Tätowierung, des Namenszuges „*Edith*“ über seinem Herzen, identifiziert werden (s. Green 2005, S. 67).

Auch die Kennzeichnung von Gefangenen durch Tätowierungen wurde zeitweilig praktiziert, besonders perfide durch eintätowierte Nummern bei KZ-Gefangenen in der Zeit Nationalsozialismus. Hier wurde die Tätowierung zu noch sehr viel mehr, führte zur Entmenschlichung des Träger, nahm ihm den Namen (und die Identität) und machte aus ihm eine bloße Nummer (Henneberg 2000).

In der beginnenden AIDS-Hysterie Mitte der 1980er Jahre wurde z. B. auch angedacht, HIV-positive Menschen mit einer entsprechenden Kennzeichnung zu versehen: einer Tätowierung, die auf die Krankheit des Trägers hinweisen sollte. Ein Unterfangen, das glücklicherweise nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Achtung der Menschenwürde erfolglos geblieben ist.

Ein weiteres Beispiel sind Blutgruppentätowierungen bei SS-Soldaten: ihnen wurde für den Fall einer Verletzung oder Notsituation die Blutgruppe zumeist auf den Oberarm tätowiert, was im Falle einer notwendig werdenden Blutübertragung wertvolle Zeit einzusparen half.

Ein kurzer Exkurs in die Geschichte der Kriminalistik:

Der „*Process Schall*“

Auch am Anfang der Kriminalistik stand die Beschäftigung mit Tätowierungen, bzw. genauer die Frage, ob eine solche im Laufe des Lebens eines Menschen wieder verschwinden könne.

Grundlage des Falles *Schall* war eine vergleichsweise verwirrende Geschichte (vgl. dazu und im Folgenden Casper 1851, S. 274 ff.)

In der Nähe Berlins wurde die verstümmelte Leiche eines Mannes gefunden. Dem Toten war unter anderem der Kopf abgetrennt worden. Wie sich später herausstellte war der Mann erschossen worden, die übrigen Verletzungen einschließlich der Enthauptung waren post mortem durchgeführt worden. Der Kopf war darüber hinaus weiter verunstaltet, so dass eine Identifizierung anhand des Gesichtes nicht mehr möglich war.

Zunächst entstand der Verdacht, ein gesuchter Mörder namens Ebermann sei auch in diesem Mordfall der Täter. Die weiteren polizeilichen Ermittlungen ließen daran aber schnell Zweifel aufkommen; im Gegenteil erhärtete sich die Vermutung, dass der Tote der gesuchte Ebermann sein könnte. Ein anderer gesuchter Straftäter, ein verurteilter Räuber und ehemaliger Postillion namens Schall geriet nun in das Visier der Ermittlungen (Casper beschreibt nicht, wie). Der Verdächtige leugnete jedoch, bzw. schwieg zu der Tat.

Da tauchte ein Problem auf: mehrere unabhängige Zeugen, darunter zwei Mediziner bekundeten, bei Ebermann einerseits Schröpfnarben, andererseits auf dem linken Unterarm eine Herztätowierung mit einem Namenszug gesehen zu haben. Einer der Zeugen hatte das Hautbild sogar aus einiger Entfernung gesehen, was für eine sehr deutliche und kräftige Tätowierung sprach (ein Umstand der später noch wichtig werden sollte). Für das Gericht, das Schall zwischenzeitlich des Mordes angeklagt hatte, entstand nun das Problem, ob Tätowierungen im Laufe des Lebens wieder verschwinden konnten, denn die Leiche wies keinerlei solche Merkmale auf.

Casper, als Gerichtsmediziner zu diversen Fragen des Falles, u. a. zur Beibringung der Verstümmelungen befragt, bekam die Aufgabe, auch die Frage des Verschwinden der Tätowierungen zu klären. Hierzu machte er etwas für seine Zeit (1851!) sehr Erstaunliches: Er befragte andere Mediziner als Experten und führte im städtischen Invalidenhaus eine Art eigene Erhebung durch, indem er sich Menschen anschaute, die noch tätowiert waren oder vorgaben, es vor längerer Zeit gewesen zu sein. Casper untersuchte 36 Probanden. Das Ergebnis war, dass bei drei Personen die Tätowierungen mit der Zeit verblichen waren, in zwei Fällen waren sie teilweise, in vier Fällen ganz verschwunden. Casper kam zu dem Schluss, dass sorgfältig gemachte Tätowierungen dauerhaft sichtbar bleiben würden, dies für weniger korrekt durchgeführte Tätowierungen (z. B. solche, die nicht tief genug gestochen wurden) aber nicht gelte.

In seinem Gutachten formulierte er dann, ohne die Spur eines Zweifels zu lassen: „*Tätowierungsmarken können im Leben wieder verschwinden.*“ Allerdings wirkt die Beweisführung hier etwas merkwürdig: einerseits gab es die unbezweifelten Zeugenaussagen, dass Ebermann tätowiert gewesen sei, andererseits wies die Leiche, die angeblich Ebermann war, keine Tätowierungen auf. Casper untersuchte den im fortgeschrittenen Verwesungsstadium befindlichen Leichnam noch einmal vor Zeugen, entdeckte *keine* Tätowierung: und kam nun unter Hinweis auf seine durchgeführte Studie zu dem Schluss, dass der Tote Ebermann sei und dass die Tätowierung auch bei ihm verschwunden sei. Hier gibt es zwei Schwachpunkte. Einer der unabhängigen Zeugen, ein Arzt, hatte die Tätowierung noch 3–4 Jahre vor dem Tod des Mannes gesehen. Konnte sie so schnell vollkommen spurlos verschwinden? Casper ging auf den Zeitrahmen, in dem Tätowierungen seiner Meinung nach Verschwinden konnten, nicht ein. Der zweite Schwachpunkt lag bei den Schröpfungnarben. Auch hiervon gab es an der Leiche keine Spuren und Narben konnten nicht so ohne weiteres verschwinden. Casper ließ die Frage offen und argumentierte, sie könnten bei der ersten Obduktion sehr leicht übersehen worden sein und wären nun, nachdem schon Fäulnis eingesetzt hatte, möglicherweise nicht mehr nachzuweisen.

Schall, der angeklagte Postillion, wurde nach kurzer Verhandlung in diesem reinen Indizienprozess von den Geschworenen wegen Mordes an Ebermann zum Tode verurteilt. Ob und wann das Urteil vollstreckt wurde, ist nicht bekannt, es ist aber anzunehmen, dass dies vergleichsweise schnell nach Verurteilung geschah.

Es gibt mehrere bemerkenswerte Fakten im Kontext dieses Falles³: der von Casper in diesem Zusammenhang verfasste Aufsatz stellt eines der ersten

3 Zur Vereinfachung der Darstellung wurde ein weiterer Aspekt des Falles weggelassen: Angehörige des Ebermann, darunter seine drei Geschwister und seine Ehefrau gaben bei der Polizei an, er habe nie eine Tätowierung gehabt. Nimmt man nun an, dass Ebermann die Tätowierung hatte, und diese Aussagen damit bewusst falsch waren, so macht dies nur einen Sinn, wenn Ebermann seinen Tod vortäuschen wollte und seine Familie hierin eingeweiht war. In diesem Fall hätten die Angehörigen nämlich alles daran gesetzt, dass die Polizei den Toten für Ebermann halten würde, und da die Leiche keine Tätowierung aufwies, hätten sie diejenige des Ebermann verschweigen müssen. Damit ist auch erklärlich, warum tatsächlich zunächst Ebermann als *Täter* in den Fokus der Ermittlungen geriet, sich dies aber erst änderte, als die Leiche nicht identifiziert werden konnte. Casper, der medizinische Gutachter, hatte diese Angaben nicht zu bewerten, sondern musste sich darauf beschränken, objektive Nachweise für die Identität des Toten zu finden;

dokumentierten Sachverständigengutachten dar, dass nicht nur rechtsmedizinische Fragen wie die Todesursache, Todeszeitpunkt etc. erläuterte. Casper selbst beschränkte seine Untersuchung nicht allein auf das, was er sah und wusste, sondern strengte eine empirische Erhebung an, um die Frage zu klären, ob Tätowierungen wieder verschwinden. Hierzu zog er Vergleiche zwischen dem ihm vorliegenden Fall und anderen Fällen. Er wog ab, dass es verschiedene Qualitäten von Tätowierungen gibt; gut gemachte, die für immer sind, und schlecht gemachte (insbesondere mit minderwertigen Farben und nicht tief genug in die Haut eingebracht), die weniger dauerhaft sind.

Am Ende kam er so zu einem Ergebnis, dass auch zur damaligen Zeit zunächst nicht so erwartet wurde, da man davon ausging, Tätowierungen würden niemals ganz verschwinden. Er setzte sich mit seinem Gutachten und den von ihm gewonnenen Ergebnissen also bewusst über Alltagswissen hinweg.

Faktisch gibt es jedoch gute Gründe, an der Richtigkeit des Gutachtens und der darin gezogenen Schlussfolgerungen zu zweifeln. Selbst wenn man annimmt, dass Tätowierungen verschwinden können, eröffnet sich die Frage, ob dies so schnell geschehen kann, wie es hier geschehen sein müsste. Auch stellt sich die Frage, ob dies wirklich spurlos geschehen kann (hier kann aber der fortgeschrittene Verwesungszustand der Leiche dazu geführt haben, dass weniger deutliche Spuren übersehen worden sein konnten). Berücksichtigt wird ebenfalls nicht, dass die bei Ebermann beschriebene Tätowierung sehr kräftig gewesen sein muss, dies spräche aber für eine gut gemachte Arbeit, die auch nach Caspers Ansicht (hierauf geht er indes nicht ein) nicht hätte verschwinden können. Auch ist die Beweisführung fragwürdig: der Umstand, dass der Tote *keine* Tätowierung hat wird quasi als Indiz dafür angeführt, *dass* er der Mann sein musste, der *früher* eine solche Tätowierung hatte. Dies obwohl es niemanden gab der hätte belegen können, dass Ebermanns Tätowierung mit der Zeit angefangen hätte, zu verblassen. Casper spricht selbst jedoch von einem langsamen Verblassen, nicht von einem spontanen Verschwinden.

Es bleiben viele Fragen offen und ein schaler Beigeschmack bei diesem frühen kriminalistischen Sachverständigengutachten. Aus heutiger Sicht – und unter Beachtung des rechtsstaatlichen Grundsatzes „*in dubio pro reo*“ – würde es aufgrund dieser Beweislage wohl nicht zu einer Verurteilung hin-

folgerichtig geht er auch nicht weiter auf die Aussagen der Angehörigen und die sich hieraus ergebenden Ungereimtheiten ein.

reichen. So ist der Fall jedoch einer der ersten Meilensteine der aufkommenden Kriminalistik geworden und hat sich einen Platz in der Geschichte gesichert.

3 Kriminologische Forschungsschwerpunkte in verschiedenen Epochen

In der kriminologischen Forschung lassen sich – blickt man auf die veröffentlichten Beiträge – mehrere „Forschungswellen“ zu Tätowierungen im Strafvollzug ausfindig machen, die abhängig von Zeit und Land je andere Zielrichtungen hatten:

Zunächst einmal ist die Anfangszeit der kriminologischen und Strafvollzugsforschung nennen, in der die entsprechenden Arbeiten mehr oder weniger deutlich von Lombrosos Theorien beeinflusst waren und versuchten, diese zu bestätigen oder zu widerlegen. Als besonders fruchtbar erwiesen sich hier die 1920er Jahre mit einer Vielzahl an Veröffentlichungen in denen nach Verbreitung und Ursachen von Tätowierungen bei Straftätern gesucht wurde.

Dann folgte eine längere Pause und eine nächste Welle an Veröffentlichungen lässt sich erst wieder beginnend in der Mitte der 1960er Jahre herausarbeiten. Auch diese Untersuchungen waren ebenso deutlich von ihrer Zeit geprägt. Nun ging es nicht mehr darum, am Täter die Ursachen dafür zu finden, warum er tätowiert ist. Vielmehr geriet – wie in der Kriminologie und der Soziologie allgemein (vgl. Sack/ König 1968) – die Gesellschaft in den Blick. Welche gesellschaftlichen Ursachen bringen jemanden dazu, kriminell zu werden? Und welche Wechselwirkungen gibt es zwischen den Tätowierungen und gesellschaftlichen Reaktionen bzw. Konventionen?

Auch auf die zweite „Welle“ des Interesses, die bis in die 1970er Jahre dauerte, folgte erneut ein längeres Schweigen der kriminologischen Wissenschaft. Die gegenwärtige Entwicklung kann man im übrigen (noch?) nicht als neue, dritte Welle bezeichnen, dazu sind es bislang noch zu wenige Forschungsarbeiten. Seit den 1990er Jahren gibt es – bedingt auch durch die zunehmende Verbreitung von Tätowierungen in der Gesamtbevölkerung – ein sehr allmählich wiedererstarkendes Forschungsinteresse an diesem Thema in der Kriminologie. Aufsätze hierzu sind bislang aber eher sporadisch und beschäftigen sich mit sehr engen Fragestellungen. Im englischen Sprachraum fällt auf, dass es hier in vielen Beiträgen darum geht, die Tätowierungen aus der Ecke des „Kriminalitäts-Stigmas“ herauszubringen. Daneben gibt es aber

auch eine Reihe von Veröffentlichungen, die sich explizit mit Tätowierungen bei Straftätern, als Zeichen von Abweichung und insbesondere als Zeichen von Gang-Zugehörigkeiten beschäftigen.

Andererseits gibt es auch (Bild-)Bände, die die Kunstfertigkeit gerade auch von Gefangenenentätowierungen herausstellen⁴ (Russland: Lambert 2003; USA: Hall 1997). Zu den besonders beeindruckenden Arbeiten gehören hier insbesondere diejenigen, die in russischen Haftanstalten entstanden sind und die sehr oft detaillierte, religiöse Motive zeigen.

4 Tätowierungen in der kriminologischen (und anderen) Forschung: Versuch eines Ausblicks und einer Wegbestimmung

Größere kriminologische Untersuchungen zu Tätowierungen bei Gefangenen (interessant wäre auch einmal eine Analyse des gesamtgesellschaftlichen Phänomens aus kriminologischer Sicht) gibt es aus der jüngsten Zeit nicht. Nennenswert sind hier lediglich die Arbeiten von Pfülb (1968), Katterbach (1969) und Ruhnke (1974), die alle in einem (rechts-)medizinisch-kriminologischen Kontext entstanden, sowie die juristisch-kriminologische Arbeit von Klees-Wambach 1976. Alle diese Arbeiten sind allerdings schon älteren Datums, und insofern eher von historischem Interesse.

Daneben gibt es in den neueren soziologischen und ethnologischen Arbeiten zu Tätowierungen Kapitel, in denen sehr wohl auf die kriminologische Forschung – hier allerdings in rein deskriptiver Form – eingegangen wird (vgl. Kächelen 2002, S. 116 ff.; Finke 1996, S. 58 ff.). Dies belegt im Übrigen auf sehr beredte Weise die Bedeutung, die die Kriminologie in der Erforschung des Phänomens immer hatte.

In den wenigen in jüngster Zeit in Deutschland zum Thema veröffentlichten Aufsätzen und Zeitschriftenbeiträgen geht es in erster Linie um die Bedeutung von Tätowierungen als Kennzeichen von Subkulturen (Wachter 1999; Dietlein 2002; vgl. hierzu auch Pichler, in diesem Band). Im Fokus stehen

4 Es soll hier nicht verschwiegen werden, dass „Prison Style Tattoos“ mittlerweile eine eigene Stilrichtung unter den Tätowierungen darstellt und Tätowierer draußen, außerhalb der Haftanstalten auch Tattoos nach dem Vorbild der Tätowierungen von Gefangenen anfertigen.

Ferner gibt es mittlerweile auch Wettbewerbe, bei denen das schönste Knast-Tattoo (also in der Haft entstandene Tattoo) von einer Jury gewählt wird; ein Beispiel hierfür ist der von Klaus Pichler im Jahr 2004 veranstaltete Wettbewerb „*best of peckerl- der große knast-tattoo-contest*“, s. Traveling Mic 2004, vgl. auch den Beitrag von Pichler, in diesem Band

hier insbesondere Jugendsubkulturen und solche aus den früheren Sowjetrepubliken („*Aussiedler*“). Diese gelten insbesondere im Jugendvollzug als eine besonders problembehaftete Klientel, wobei gerade der Zusammenhalt der Gruppe, deren schwer durchdringliche Regeln und deren Gewaltbereitschaft gegenüber Außenstehenden betont werden (Dietlein 2002; Wachter 1999, S. 734 ff.; vgl. auch Walter/ Grübl 1999).

Was lässt sich nun aus der kriminologischen Forschung an Kenntnissen über Tätowierungen entnehmen?

Vielfach gehen ForscherInnen, die sich mit dem Thema der Tätowierungen beschäftigen vor einem ganz bestimmten Hintergrund und mit ganz bestimmten eigenen Vorstellungen an ihre Arbeit heran. Es scheint schwierig zu sein, sich dem Thema vorurteilsfrei zu nähern, auch wenn dies eine der Grundvoraussetzungen für eine sachgerechte Forschung ist.

Kam in der Anfangszeit kaum ein Lehrbuch der Kriminologie bzw. der Kriminalbiologie ohne eine Kapitel über „*die Tätowierungen der Kriminellen*“ aus (z. B. Lenz 1927; Wulffen 1926), so fehlt dieses Thema in den aktuellen Kriminologie-Lehrbüchern ausnahmslos. Zu den letzten Lehrbüchern, in denen Tätowierungen (und Abbildungen von tätowierten Menschen, wie früher in Lehrbüchern der Kriminologie üblich) vorgestellt wurden gehört dasjenige von Herren, 1980 in zweiter Auflage erschienen. Andere neue Lehrbücher verzeichnen Tätowierungen bei Gefangenen heute nicht einmal mehr als Stichworte.

Auch aktuelle Lehrbücher und Kommentare zum (deutschen) Strafvollzugsrecht widmen sich dem Thema allenfalls am Rande mit einigen wenigen Sätzen, vor allem bei der Gesundheitsfürsorge. Zudem zeigt sich, dass das Thema Tätowierungen bei Gefangenen lediglich interessant ist, wo es um Themenbereiche wie Subkulturen, Zwang und Gewalt geht. Fragen wie diejenige nach der Bedeutung, die Tätowierungen für einen Gefangenen heute (vielleicht auch im Vergleich zu früher) haben, werden ausgespart. Tatsächlich sind aber zumindest außerhalb des Vollzuges Tätowierungen gerade nicht mehr mit Kriminalität, Abweichung, gesellschaftlicher Randständigkeit gleichzusetzen. Tätowierungen sind ganz normal geworden. Insofern ist es vielleicht richtig, dieses Thema in der Kriminologie nicht mehr als solches hervorzuheben, denn es ist kein Thema allein der Kriminologie mehr.

Dies entbindet aber nicht die WissenschaftlerInnen davon, sich die Frage zu stellen, warum gleichwohl noch immer so oft die Assoziation „*Tätowierung = kriminell*“ getroffen wird und warum es vielen (ehemaligen) Gefangenen gerade auch wegen ihrer Tätowierungen schwer gemacht wird, ihren Platz in der Gesellschaft (wieder) einzunehmen. Tätowierungen sind insbesondere dann, wenn sie die Assoziation erwecken, im Gefängnis entstanden zu sein, ein gewichtiges Hindernis bei der Resozialisierung. Hier haben sich die Welt im Vollzug und die Welt draußen, in der Tätowierungen heute zum Alltagsbild gehören, noch lange nicht angeglichen.

Strafvollzug ist immer ein Spiegelbild der Gesamtgesellschaft. Probleme, die draußen auftreten erscheinen bald auch innerhalb der Mauern der Haftanstalten und werden umso deutlicher sichtbar, da sich die Menschen dort nicht aus dem Weg gehen können. Konflikte können daher häufig nicht vermieden werden, sondern werden in letzter Konsequenz ausgetragen. Veränderungen wie die Zunahme von Drogendelinquenz und Gewaltkriminalität (vgl. für den Jugendvollzug Bammann 2002, S. 32 ff.), aber auch Erscheinungen mangelnder oder fehlender gesellschaftlicher Integration zeigen sich im Vollzug nur allzu deutlich und ausgeprägter, als z. B. in den Städten, in denen sich die verschiedenen Gruppen aus dem Weg gehen und in die Ghettobildung ausweichen können.

Kriminologische Forschung, die sich mit Fragen des Strafvollzuges beschäftigt, war und ist daher immer auch in erster Linie Gesellschaftsforschung, die dort ansetzen kann, wo sich Probleme zuerst – oder zuerst in einem verstärkten Umfang – niederschlagen. Seit jeher kann die Kriminologie den anderen Gesellschafts-Wissenschaften so einen Schritt voraus sein und ihnen mögliche Problemlösungen aufzeigen. Hinsichtlich neuer – abweichender, aber nicht notwendig krimineller – Trends, wie der body-modification, hat die heutige Kriminologie jedoch den Anschluss verpasst. Während Tätowierungen (im Strafvollzug) vielfach ausschließlich als subkulturelle Ausprägungen verstanden werden, hat sich die Entwicklung in der Gesellschaft (und es ist zu unterstellen: auch im Strafvollzug) längst verselbstständigt. Es ist eine neue Kultur der Tätowierungen entstanden, die mit dem zumeist vorurteilsbeladenen Begriff der Subkulturen nur noch begrenzt zusammenhängt. Wer heute Tattoos noch so versteht, geht an der Wirklichkeit vorbei und zeigt sich auch nicht in der Lage, die vorhandenen Probleme angemessen zu analysieren und Lösungsversuchen zuzuführen.

Die aktuelle kriminologische Forschung müsste hier ansetzen und das Phänomen der body-modification in einem modernen Rahmen setzen; dabei gilt es insbesondere die Tätowierungen aus dem Stigma der Kriminalität und Abweichung herauszuholen, in dem sie zumindest in der gegenwärtigen Kultur gerade keinen Platz mehr haben. Das Erbe Lombrosos macht es hier jedoch offenbar schwierig, neue Wege (die über alte Pfade führen) zu beschreiten. Dies ist jedoch ein Problem, dem sich die Kriminologie immer wieder ausgesetzt sieht – und ihm letztlich immer wieder aus dem Weg geht.



Kai Bammann

Tätowierungen im Strafvollzug – Abschlussergebnisse eines Forschungsprojektes¹

- 0 Einführung in das Projekt und Forschungsdesign
- 1 Ergebnisse aus der Befragung der MitarbeiterInnen des Justizvollzuges
- 2 Ergebnisse aus der Fragebogenerhebung und aus Gesprächen mit Gefangenen
- 3 Auswertung und Zusammenführung der Ergebnisse
- 4 Einige ergänzende Anmerkungen zur Entfernung von Tätowierungen im Strafvollzug

0 Einführung und Forschungsdesign

Die nachfolgend vorgestellten Ergebnisse gehen auf ein Forschungsprojekt zurück, das der Verfasser ab Mitte 2003 am „*Bremer Institut für Kriminalpolitik*“ (BRIK) an der Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaft, geplant und durchgeführt hat. Erste Ergebnisse wurden noch während des laufenden Projektes zu verschiedenen Gelegenheiten vorgestellt und auch veröffentlicht (vgl. Bammann 2004).

Ausschlaggebend für die Entscheidung, eine Untersuchung zum Thema „*Tätowierungen im Strafvollzug*“ durchzuführen waren drei Aspekte:

Tätowierungen werden zunehmend auch in der Allgemeinbevölkerung als normal angesehen (vgl. dazu oben), es gibt jedoch keine aktuellen Untersu-

1 Der Verf. dankt an dieser Stelle allen Beteiligten, die in der einen oder anderen Form an den Befragungen mitgewirkt haben und deren bereitwillige Unterstützung und Offenheit die vorliegende Studie trotz diverser Widrigkeiten erst ermöglicht haben. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt wurden in den Jahren 2004 und 2005 zu verschiedenen Gelegenheiten vorgestellt und diskutiert. Den TeilnehmerInnen an diesen Diskussionen gebührt Dank für die Ermunterung, die Arbeit fortzuführen und für wichtige Anregungen, die an verschiedenen Stellen in die Auswertung eingeflossen sind.

chungen die unter dem Gesichtspunkt der veränderten gesellschaftlichen Einstellungen die Frage analysieren würden, ob sich dies auch im und auf den Strafvollzug auswirkt.

Es gibt aus den letzten Jahren vergleichsweise wenig deutschsprachige Literatur zu Tätowierungen im Strafvollzug. Die wenigen vorhandenen Beiträge nähern sich diesem Thema überwiegend theoretisch bzw. aus eigener Anschauung/ Beobachtung, nicht empirisch forschend (Dietlein 2002; Wachter 1999; mit Einschränkungen auch Kächelen 2002, S. 116 ff.;). Die Beiträge deuten aber auf eine Reihe von Vorurteilen und Unkenntnis über die tatsächliche Verbreitung und Bedeutung von Tätowierungen in Haft hin. In diesen Texten geht es im Übrigen zumeist – ohne empirische Grundlage – um Art und Bedeutung von Tätowierungen in Aussiedlersubkulturen, teilweise mit wenig überzeugenden Argumenten. In jedem Fall erwiesen sich diese wenigen Literaturfundstellen als kaum geeignet, Licht in das Dunkel um die Bedeutung von Tattoos bei Gefangenen zu bringen. Eine Ausnahme bildet in doppelter Hinsicht die Untersuchung von Schulte, da diese einerseits empirisch ausgerichtet ist, andererseits allgemein männliche Gefangene (des Haftkrankenhauses Hohen-Asperg in Baden-Württemberg) untersucht (Schulte 1988, S. 79 ff.)

Das Thema „*Tätowierungen im Strafvollzug*“ hat in der empirischen kriminologischen Forschung eine vergleichsweise lange Tradition. Aus ersten Reaktionen auf dieses Forschungsthema war zum einen ein großes Interesse innerhalb der Praxis zu erfahren, zum anderen stieß die Themenwahl aber überraschenderweise auf Unverständnis seitens der Wissenschaft: „*Ist zu dem Thema nicht schon alles gesagt?*“². Gerade der Mangel an aktueller Literatur belegt indes, dass nicht alles gesagt ist, insbesondere neue Entwicklungen nicht berücksichtigt wurden. Insofern schien es an der Zeit zu sein, das Schweigen der kriminologischen Forschung zu den aktuellen Themen Tätowierungen und body-modification zu brechen.

Ursprünglich war vorgesehen, eine Erhebung in allen 16 Bundesländern – und hier in zufällig ausgewählten Justizvollzugsanstalten – zu machen. Herausgefunden werden sollte 1. mit Hilfe von Fragebögen, welche Vorstellungen (und ggf. Vorurteile) das Personal der Haftanstalten (Medizinischer Dienst, Sozialdienst, Psychologischer Dienst, allgemeiner Vollzugsdienst)

2 Oder noch etwas pointierter formuliert: „*Sind dir jetzt die originellen Forschungsideen ausgegangen?*“

bezüglich Tätowierungen bei Straftätern hat. 2. sollte ebenfalls mit Hilfe von Fragebögen untersucht werden, welche Einstellungen die Gefangenen selbst gegenüber Tätowierungen haben und 3. sollte mittels der Methode des narrativen Interviews noch einmal vertieft mit Gefangenen über ihre Tätowierungen, ihre Vorstellungen, Vorurteile und Erfahrungen gesprochen und dies dokumentiert werden.

Die ursprüngliche Konzeption sah einen Zeitrahmen von maximal 24 Monaten für die genannten Erhebungen vor. Schon zu Beginn stellte sich jedoch heraus, dass sich wichtige Teile des Projektes nicht umsetzen ließen. Eine Reihe der Bundesländer, die alle angeschrieben und um Genehmigung der Fragebogenerhebung aus Teil 1 (Befragung der MitarbeiterInnen) ersucht wurden, lehnten diese ab (dazu gleich mehr). Der Versuch, bundesübergreifende Daten zu gewinnen war damit gescheitert.

Im Folgenden wurde die Befragung daher auf jene Länder beschränkt, bei denen die Landesjustizministerien eine Genehmigung erteilten. Dies waren insgesamt zehn Länder, wobei einzelne mehrfach an die Befragung erinnert werden mussten, bis eine Reaktion und Zusage kam (die Ablehnungen mit Ausnahme derjenigen Hamburgs kamen alle nahezu postwendend). Eingegangen sind bis zum Ende der Untersuchung 91 Fragebögen aus insgesamt 54 Justizvollzugsanstalten. Beantwortet wurden diese Fragebögen zum überwiegenden Teil von MitarbeiterInnen des medizinischen und des Sozialdienstes. Auch MitarbeiterInnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes, PsychologInnen und ein Lehrer haben sich an der Befragung beteiligt.

An der Fragebogenerhebung (MitarbeiterInnen des Justizvollzuges) haben die Bundesländer Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland (hier ging die Genehmigung mit deutlicher Verspätung ein), Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen mitgewirkt. Nach einer zufälligen Auswahl wurden verschiedene Justizvollzugsanstalten (aller Vollzugsarten) angeschrieben und um Ausfüllen jeweils mindestens eines Fragebogens pro Anstalt gebeten. In einigen Fällen haben auch die Landesjustizministerien die Justizvollzugsanstalten angegeben, die ihrer Meinung nach für die Befragung besonders in Frage kommen; hierauf wurde dann zurückgegriffen. Das niedersächsische Landesjustizministerium hat die Anstalten des Bundeslandes über die Forschungsanfrage informiert; darauf folgten Rückmeldungen der entsprechenden Anstalten teilweise noch bevor diese angeschrieben werden konnten, so

dass hier aus fast allen – und nicht nur einer Auswahl – der Anstalten Fragebögen vorliegen.

In Bremen kam es zu einem ausführlichen persönlichen Gespräch mit der Anstaltsleitung der JVA Bremen; Fragebögen wurden vom Personal jedoch nicht ausgefüllt, auch wenn wiederholt daran erinnert wurde.

Keine Genehmigung für die Versendung der Fragebögen haben die Bundesländer Berlin, Hamburg, Hessen und Sachsen-Anhalt erteilt.

Aus Hessen heißt es in der Ablehnung *„Zu meinem Bedauern muss ich Ihnen mitteilen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den hessischen Justizvollzugsanstalten auf absehbare Zeit [...] nicht in der Lage sind, Ihr Untersuchungsvorhaben [...] zu begleiten oder zu unterstützen.“* (Schreiben vom 31.07.2003). Hamburg antwortete sehr ausführlich auf die Anfrage, äußerte sich jedoch zu der Genehmigung der Forschung nicht weiter, so dass das Schreiben indirekt als Ablehnung gewertet wurde. Sachsen-Anhalt ging in der Ablehnung noch einen Schritt weiter und verwies darauf: *„Wegen der angespannten Belegungs- und Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten meines Geschäftsbereichs habe ich davon abgesehen, Ihr Schreiben an die Anstaltsleiter weiterzuleiten. Ich bitte, aus den genannten Gründen auch von einer Befragung des Medizinischen und des Sozialen Dienstes abzusehen.“* (Schreiben vom 24.07.2003). In ähnlicher Weise antwortete Berlin, das ebenfalls die Genehmigung der Forschung verweigerte und im Übrigen ausdrücklich untersagte, die Justizvollzugsanstalten des Landes anzuschreiben.

Ein Bundesland, Baden-Württemberg, hat auf keine der insgesamt vier schriftliche Anfragen bzw. Erinnerungen reagiert; bei einer telefonischen Rückfrage beim Landesjustizministerium ließ sich kein zuständiger Sachbearbeiter finden und es wurde erneut auf den Schriftweg verwiesen.

Auch die Idee, Fragebögen an die Gefangenen zu verteilen erwies sich letztlich als Fehlschlag. Über die Gefangenenzeitung *„Diskus 70“* (JVA Bremen), zu der über den *„Verein der Freunde und Förderer der Gefangenenzeitung Diskus 70 e.V.“* gute Kontakte bestehen, hat der Verfasser Fragebögen an die Gefangenen verteilt. Diese Fragebögen lagen einer Ausgabe der Zeitschrift bei und sollten von den Gefangenen ausgefüllt an die Redaktion des *„Diskus 70“* zurückgegeben werden. Verbunden wurde dies mit einer Art *„Preissausschreiben“*, bei dem unter allen, die den Fragebogen ausgefüllt zurückgaben, 10 Päckchen Kaffee verlost werden sollten. Der Rücklauf erwies sich jedoch als sehr mäßig (insgesamt kamen auf diesem Weg 15 ausgefüllte

Fragebögen zustande, von denen 14 verwendet werden konnten), eine auch nur annähernd repräsentative Auswertung konnte so nicht getroffen werden.

Ergänzend wurde versucht, eine ähnliche Aktion über eine andere Gefangenenzeitung – hier bestand ein persönlicher Kontakt zu einem der Mitarbeiter – zu organisieren. Dies ist jedoch aus unbekanntem Gründen, u. a. riss der Kontakt zu dem Gefangenen ab, gescheitert.

Weitere Fragebögen konnten auf Umwegen verteilt werden, zum einen über schon vorhandene persönliche Kontakte des Verfassers zu aktuellen und ehemaligen Gefangenen, aber auch indem Gefangene, die Kontaktanzeigen in einer deutschen Tätowierzeitschrift veröffentlicht hatten, angeschrieben und um Mithilfe gebeten wurden.

Im Einzelnen ergibt sich daher für die Befragung der Gefangenen das folgende Bild:

14 Fragebögen sind über die Redaktion der Gefangenenzeitung Diskus 70 eingegangen³. Die anderen Fragebögen wurden verteilt 1. über persönliche Kontakte des Verfassers zu (auch ehemaligen) Gefangenen (insgesamt sechs), 2. indem Gefangene angeschrieben wurden, die im Tätowier Magazin auf der Suche nach Briefkontakten inseriert hatten, und die dann um Beantwortung des Fragebogens bzw. auch die weitere Verbreitung gebeten worden (Rücklauf insgesamt: zehn).

Insgesamt lagen somit 30 von Gefangenen ausgefüllte Fragebögen vor, die für die Befragung ausgewertet werden konnten.

Signifikante Unterschiede der zwei von Frauen beantworteten Fragebögen zu denen männlicher Befragter gab es nicht, so dass diese Eingang in die gemeinsame Auswertung gefunden haben. Dies gilt auch für die Fragebögen von drei zu Jugendstrafe verurteilten jungen Männern. Ein Teil der Befragten (vier) – zu denen persönliche Kontakte bestanden – befand sich zum Zeitpunkt der Befragung nicht mehr in Haft; hier wurden einzelne Fragen abge-

3 Ein 15. Fragebogen aus der JVA Bremen ist aus der Untersuchung herausgefallen, da die Fragen widersprüchlich beantwortet wurden (Prozentangaben z. B. von „150 % der Gefangenen“ oder aber auch ausführliche Angaben zu eigenen Tätowierungen/ Tätowierverhalten gemacht wurde, obwohl zunächst – und wieder am Ende des Fragebogens – angegeben wurde, die Person habe selbst keine Tattoos).

wandelt und auf vergangene – nicht auf die laufende – Inhaftierung/en bezogen.

Im Übrigen wurde mit diesen vier Probanden und zwei weiteren Personen nach der Beantwortung der Fragebögen vertiefende Gespräche geführt, wobei die Betroffenen gebeten wurden, über Ihre Erfahrungen und Einstellungen zu ihren Tätowierungen zu berichten. Angenähert war dieses Vorgehen an die Methodik des narrativen Interviews (vgl. Meyer 2002, S. 194 ff.; Glinka 1998). Aufgrund der begrenzten finanziellen Mittel und auch zeitlichen Ressourcen wurde jedoch auf eine Aufzeichnung der Gespräche mit anschließender Transkribierung verzichtet. Dies erschien auch deshalb statthaft, weil es für die vorliegende Forschung mehr auf die Kerngehalte der Aussagen und weniger um die wortgetreue Analyse der Formulierungen z. B. nach Art der objektiven Hermeneutik (Wagner 2001) ankam. Insofern gestalteten sich die Treffen mit den Befragten eher als lockere Unterhaltung denn als Forschungsinterview, was jedoch weder den Aussagen noch der Motivation der Beteiligten abträglich war.

Zusätzliche Informationen erhielt der Verfasser während seiner ehrenamtlichen Arbeit im Strafvollzug (JVA Bremen), hier insbesondere während der Tätigkeit in der Freizeitgruppe „*kunst.voll*“ – *Kunst im Jugendstrafvollzug*, die seit März 2005 einmal wöchentlich in der Teilanstalt Jugendvollzug der JVA Bremen stattfindet (vgl. auch Bammann 2006), sowie über Kontakte zur Redaktion der Gefangenenzeitung „*Diskus 70*“. Auch hier konnten die Unterhaltungen nicht aufgezeichnet werden.

Die Daten wurden in verschiedenen Intervallen zwischen Juni 2003 und Juni 2005 erhoben; Gespräche fanden im Einzelfall auch darüber hinaus statt und Eingang in die Untersuchungsergebnisse.

1 Ergebnisse aus der Befragung der MitarbeiterInnen des Justizvollzuges

Die Befragung der MitarbeiterInnen erstreckte sich auf Haftanstalten verschiedenen Typs (Untersuchungshaft, geschlossener und offener Strafvollzug, Jugendvollzug, Straf- und Untersuchungshaft bei Frauen). Signifikante Unterschiede zwischen den verschiedenen Anstaltstypen ließen sich dabei jedoch nicht erkennen. Wo diese doch einmal auftreten, wird dies in der folgenden Erörterung vermerkt; hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang zwei Bereiche: bei Jugendlichen ergeben sich Unterschiede zu den Erwach-

senen in erster Linie infolge von Gruppendynamiken und Subkulturen. Dies hat nicht zuletzt eine Ursache darin, dass die Jugendlichen in ihrer Persönlichkeit noch weniger gefestigt sind und dadurch für andere leichter beeinflussbar werden. Auch bei weiblichen Gefangenen lassen sich Unterschiede im (Sozial-)Verhalten, aber auch bei den Straftaten nachweisen (vgl. hierzu auch den Beitrag von Bomeier, in diesem Band).

Gefragt wurde neben allgemeinen Wahrnehmungen und Einschätzung von Tätowierungen auch nach der rechtlichen Situation in den jeweiligen Anstalten. Dies war in den meisten Fällen wenig ergiebig, zumal die Angaben mitunter auch widersprüchlich waren. Eine entsprechende Auswertung befindet sich im anschließenden Beitrag zur Rechtslage von Tätowierungen im Strafvollzug, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Informationen über die Zahl der tätowierten Gefangenen erweisen sich als wenig verlässlich. Die Einschätzungen schwanken hier zwischen 10 (was viel zu gering wäre) und 95 % (was große, auch im Vollzug zahlreich vertretene Gruppen nicht tätowierter Gefangener unberücksichtigt ließe), ein deutlicher Schwerpunkt liegt jedoch zwischen 60 und 80 %. Für den Jugendvollzug werden zumeist geringere Zahlen angegeben, im Frauenvollzug entsprechen die Angaben weitestgehend denen aus dem Männervollzug. Hierzu heißt es im Schreiben des Strafvollzugsamtes Hamburg *„Schätzungsweise sind durchschnittlich 70–80 % der männlichen Gefangenen tätowiert. Hierbei handelt es sich überwiegend um deutsche Inhaftierte. Nicht-deutsche Gefangene sind weniger tätowiert, tragen dafür aber eher auffallende Frisuren, die z. B. durch Rasierungen gestaltet werden.*

Bei den weiblichen Gefangenen kann deutlich nach Alter und zugehörigem Milieu unterschieden werden. Weibliche Gefangene, die mit dem ‚Drogenmilieu‘ in Verbindung stehen, weisen zu ca. 80 % Tätowierungen auf.“ (Schreiben vom 29.10.2003)

Auffallend für den Beobachter ist, dass die meisten tätowierten Gefangenen mehr als eine und dann vor allem kleinere Tätowierungen aufweisen. Großflächige Motive werden in der vorliegenden Untersuchung nicht beschrieben. Die meisten der tätowierten Gefangenen weisen nach Einschätzung der Befragten mindestens drei, häufig sogar mehr als fünf Einzeltätowierungen auf, die auch auf verschiedenen Körperteilen und unzusammenhängend verteilt sind.

Alle der befragten MitarbeiterInnen haben eingestanden, dass Tätowierungen ihrer Ansicht nach auch im Strafvollzug entstehen und sogar ein vergleichsweise verbreitetes, allgemeines Phänomen darstellen. Dennoch mussten viele MitarbeiterInnen einräumen, noch nie mit einem entsprechenden Vorfall konfrontiert gewesen zu sein. Zwar werde häufiger Tätowierwerkzeug gefunden, das Tätowieren selbst aber vergleichsweise selten beobachtet. Auch sei es schwierig zu unterscheiden, welche Tätowierungen draußen entstanden seien, und welche im Vollzug, da es einerseits auch draußen schlecht gemachte Hautbilder gebe, andererseits auch in Haft entstandene Tätowierungen durchaus ansprechend gestaltet und mit professionellen Arbeiten vergleichbar sein können. Lediglich Mitarbeiter des medizinischen Dienstes gaben an, auch mit frischen Tätowierungen konfrontiert zu sein (in einem Fall ausdrücklich unter Hinweis auf eine behandlungsbedürftige akute Infektion). Hingewiesen wurde auch darauf, dass es keine Vorher-/Nachher-Bestandaufnahme gab, also nicht am Ende der Inhaftierung geschaut werde, welche Tätowierungen der Gefangene nun (zusätzlich) trage, die bei der Eingangsuntersuchung noch nicht vorhanden gewesen seien. Tätowierungen in Haft, so lässt sich festhalten, sind Realität, spielen sich jedoch weitestgehend im Verborgenen ab. Lediglich ganz frische Tattoos lassen sich als solche identifizieren; bei älteren Hautbildern lässt sich zumindest durch den außenstehenden Betrachter hingegen nicht zuverlässig feststellen, wo und wie diese entstanden sind.

Zu den am häufigsten tätowierten Körperstellen gehören nach Einschätzung der Mitarbeiter die Arme, gefolgt von Rücken und Brust. Lediglich in einem Fall – im Frauenstrafvollzug – wurde der Intimbereich als häufig tätowierte Stelle genannt. Diese Wahrnehmung mag jedoch auch damit zusammenhängen, dass gerade Tätowierungen an Armen und Händen (oder auch im Sommer am Oberkörper) besonders leicht sichtbar sind, der Intimbereich z. B. aber nur den MitarbeiterInnen medizinischer Dienste unverborgen ist. Über die tatsächliche Verbreitung von Tätowierungen auch an anderen Körperstellen sagt diese Einschätzung folglich wenig aus.

Bei den am häufigsten vorkommenden Symbolen wurde überraschenderweise an erster Stelle „Tribals“ genannt, modische Ornamente, die zumeist einfarbig schwarz sind und die auch außerhalb des Vollzuges zunehmend Verbreitung finden. Gefolgt wird dies von erotischen bzw. Liebessymbolen, Todes- und Gewaltdarstellungen, Tieren und Fabelwesen. Immerhin ein Drittel der Befragten nahm bei Gefangenen darüber hinaus besonders häufig Hass-Symbole wahr. Religiöse Motive, wie sie in früheren Untersuchungen

zu Tätowierungen im Strafvollzug immer wieder besonders herausgestellt wurden (und z. B. im russischen Strafvollzug auch heute noch sehr weit verbreitet sind), rangieren in der Wahrnehmung an vorletzter Stelle. In diesem Zusammenhang wurden von den Befragten auch eine Reihe aus ihrer Sicht „knasttypischer“ Tätowierungen genannt: Namenszüge, z. B. von Freundinnen, Schriftzüge mit einer für den Träger wichtigen Botschaft, Statussymbole, auch in Form von „asiatischen Kämpfersymbolen“ und nicht zuletzt Gruppenkennzeichen, die in Verbindung stehen mit der Stellung des Trägers innerhalb einer bestimmten Subkultur stehen. Hingewiesen wurde auch auf die „drei Punkte“ (vgl. Girtler 1989, S. 98; s. dazu auch Bomeier, in diesem Band). Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, dass es bei den genannten „knasttypischen“ Tattoos in erster Linie um solche geht, die die Hafterfahrung betonen („drei Punkte“) oder die für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe stehen (Gangzeichen). Es geht bei diesen Symbolen also gerade nicht um eine Identitätsäußerung des Gefangenen, sondern darum, dass er sich bemüht seinen Platz in einer Gruppe (und sei es die Gesamtheit der Strafgefangenen) zu finden und seinen Status z. B. über die Auswahl eines Motives und der damit implizit verbundenen Botschaft zu definieren. Gleichzeitig bedeutet es auch eine Form der Selbststigmatisierung, da viele der genannten Zeichen nicht nur von MitarbeiterInnen des Vollzuges und anderen Gefangenen, sondern auch von unbeteiligten Beobachtern als „Knasttattoos“ erkannt werden können. Der mit knasttypischen Symbolen tätowierte Gefangene ergibt sich damit auch seiner Rolle und den damit verbundenen, zumeist negativen Zuschreibungen.

Verbindungen zwischen dem Motiv und der Straftat gibt es nach Einschätzung der meisten Befragten nur gelegentlich; viele sagen sogar, dass es sie nie gibt. Zusammenhänge werden allenfalls bei Gewaltdelikten (hier insbesondere auch bei politisch motivierten Straftaten) oder bei Drogendelikten gesehen. Dieses sind auch die beiden Gruppen der Gefangenen, bei denen Tätowierungen nach Einschätzung der Befragten besonders weit verbreitet sind. Bei rechtsextremen Tätern kommt im Übrigen noch hinzu, dass die Tätowierungen selbst oftmals in die Nähe von Straftaten gerückt sind, wenn sie verfassungsfeindliche Symbole (SS-Runen oder das Hakenkreuz, vgl. § 86a StGB) abbilden. Ein Mitarbeiter aus dem Jugendvollzug verwies aber auf einen in dieser Form nicht beabsichtigten Neben-Effekt rechtsradikaler Symbole: da in der betreffenden Jugendvollzugsanstalt ein sehr hoher Ausländeranteil herrsche hätten es die vergleichsweise wenigen „rechten“ Inhaftierten besonders schwer und müssten teilweise vor Übergriffen durch nicht-

deutsche Gruppen geschützt werden. Die Tätowierungen von Nazi-Symbolen seien dabei mit ein Grund, warum es unter den verschiedenen Gruppen immer wieder zu Konflikten komme. Ein Skinhead könne seine Haare wachsen lassen um nicht aufzufallen; einschlägige Tattoos seine aber oftmals nicht zu verbergen oder die Gefangenen wüssten untereinander ohnehin von den entsprechenden Tätowierungen.

Interessanterweise werden einige Gruppen von Straftätern (bzw. Gruppen von Straftaten) genannt, bei denen Tätowierungen besonders selten vorkommen.

Rund zwei Drittel der Befragten nennen hier an erster Stelle Betrüger (in 3 Fällen hieß es ausdrücklich „*ältere Betrüger*“), was auch mit den Erfahrungen des Verf. übereinstimmt, gefolgt von Sexualstraftätern. Hier wurden Männer, die wegen Kindesmissbrauchs verurteilt wurden, vielfach noch einmal besonders genannt.

Persönlich bekannt ist dem Verfasser ein wegen Missbrauchs seiner Stieftochter inhaftierter Gefangener, der für andere Gefangene sehr kunstvolle Tattoo-Vorlagen („*Flash*“ genannt) anfertigt, selbst aber kein Tattoo trägt und das auch nicht beabsichtigt. Im Übrigen stellt seine künstlerische Begabung für ihn eine Art „Schutz“ dar; anders als andere „Kinderschänder“ wird er im Vollzug nicht verachtet, sondern aufgrund seiner Fähigkeiten toleriert, wenn auch nicht vollwertig akzeptiert, obwohl die Mitgefangenen um seine Straftat wissen. Eine eher außergewöhnliche Einstellung gegenüber einem Sexualstraftäter, der aufgrund seiner Taten in der Regel in der „Knasthierarchie“ ganz weit unten steht.

Ebenfalls weisen Wirtschaftstraftäter (gemeint sind hier nicht die „kleinen“ Betrüger, sondern das, was man im Anschluss an Sutherland als „*white-collar-crime*“ bezeichnen kann) vergleichsweise selten Tätowierungen auf, oder deren Tattoos sind weniger sichtbar. Bei den weiblichen Inhaftierten wurden im Übrigen immer wieder auch Kategorien wie „*Konflikttäterinnen*“, „*Mörderinnen*“, in einem Fall auch die Formulierung „*Lebenslängliche Gattenmörderin*“ genannt.

Hier müssen die Ergebnisse einer genaueren Interpretation unterzogen werden. Auf den ersten Blick scheint es so, als gebe es bestimmte Gruppen von Straftaten, in deren Umfeld Tätowierungen besonders häufig, andere bei denen Tattoos besonders selten sind. Dies ließe auf Zusammenhänge zwischen Straftat und Tätowierung schließen. Aber ein solcher Schluss ist vorei-

lig: Tätowierungen bei Strafgefangenen haben sehr oft etwas mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe zu tun. Wenn Gruppenzugehörigkeit symbolisiert werden soll, dann ist es aber nur konsequent, diese Hautbilder nicht zu verbergen, sondern sie im Gegenteil besonders offen zu tragen. Demgegenüber gibt es Bereiche, z. B. in der Finanzwirtschaft, in denen ein offen getragenes Tattoo auch heute noch stören würde bzw. vielleicht sogar das berufliche Fortkommen hindern könnte. Dies sagt aber letztlich nichts darüber aus, ob nicht manch ein Tattoo (oder eine andere Form der body-modification) im Verborgenen getragen wird (s. Feige/ Krause 2004). Zu erwarten ist im Übrigen, dass Tattoos auch im Strafvollzug zunehmen, umso weiter verbreitet sie in der Normalbevölkerung sind. Folglich lässt sich (dies gilt indes schon heute) der Schluss *Tätowierung = kriminell* nicht verallgemeinern.

Ein weiterer Punkt ist ergänzend hinzuzufügen: Tätowierungen treten, darauf wird unten noch näher einzugehen sein, auch bei bestimmten Religionsgruppen nicht – oder nur sehr selten – auf. Hier sind in erster Linie gläubige Muslime zu nennen; dies gilt aber auch für andere Religionsgemeinschaften, auch wenn diese nicht ausdrücklich genannt wurden.

Im weiteren Verlauf wurden die MitarbeiterInnen nach möglichen Motiven befragt, warum Gefangene sich im Strafvollzug tätowieren lassen. Ein Großteil der befragten MitarbeiterInnen beantwortete dies mit der Einschätzung, hierbei gehe es den Gefangenen in erster Linie darum, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe zu zeigen bzw. sich ganz bewusst von der Normalbevölkerung abzugrenzen.

Die Hälfte der Befragten sieht darüber hinaus das Tätowieren als jugendtypisches Verhalten an; eine Einschätzung die im Übrigen verstärkt, aber nicht ausschließlich von MitarbeiterInnen des Jugendvollzuges gestützt wird. Ebenfalls für die Hälfte der Befragten handelt es sich aber auch bei Tätowierungen im Strafvollzug um eine Modeerscheinung, die z. B. in der Wahl modischer Tribals ihren Ausdruck findet. Tätowierungen im Gefängnis haben insofern nicht mehr allein etwas mit der Haftsituation zu tun, sondern sind auch von ganz anderen, „alltäglichen“ Motivationen begleitet. Hier nähern sich bei Motivation und Motivwahl die Einstellungen zu Tätowierungen bei Strafgefangenen und bei der Normalbevölkerung zunehmend an.

Auf das Risiko zwangsweiser Tätowierungen haben zwei Befragte hingewiesen, wobei hier ihrer Ansicht nach insbesondere subkulturelle Faktoren eine besondere Rolle spielen würden. Konkrete Belege für das tatsächliche Auf-

treten von Zwangstätowierungen führte jedoch keiner der Befragten an. Ohnehin spielt bei der Entscheidung, sich tätowieren zu lassen insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden der Gruppenzwang bzw. Gruppendynamiken immer wieder eine wichtige Rolle, nun aber nicht als Zwangsmaßnahme im eigentlichen Sinn, sondern in dem Sinn sich dem (psychischen) Druck der Gruppe zu beugen und Stärke sowie Mut zu zeigen. Hierfür sind gerade diejenigen Jugendlichen stärker anfällig, die persönlich und sozial weniger gefestigte. Im Erwachsenenvollzug spielt dies mit zunehmendem Alter eine immer geringere Rolle.

Die Lust am Schmerz, als Motivation ein Tattoo zu erwerben, ein Punkt der z. B. noch von Sluga in seiner Arbeit über „*geisteskranke Rechtsbrecher*“ (Sluga 1977, S. 50; vgl. auch Sluga/ Grünberger 1969) hervorgehoben wurde, gibt keiner der Befragten an. Insofern lassen sich zumindest aus der vorliegenden Untersuchung keine Zusammenhänge zwischen psychischen Störungen und dem Erwerb von Tätowierungen ableiten. Sollte dies eine Rolle spielen, so handelt es sich dabei um Einzelfälle.

Vor einigen Jahren stellte ein Vollzugsmitarbeiter dem Verf. einmal die „Scherzfrage“, woran man Vollzugsbedienstete und Gefangene unterscheiden könne. Die Antwort: „*daran, dass die Gefangenen tätowiert seien.*“

Er fügte in einem Nachsatz dann sogleich hinzu, dies gelte heute allerdings nicht mehr und krepelte dann seinen Ärmel hoch, um eine eigene Unterarmtätowierung zu zeigen, die er während seiner Zeit bei der Bundeswehr hatte machen lassen. Tatsächlich wirken hier zwei Faktoren hinein: zum einen sind Tätowierungen auch außerhalb des Vollzuges in den letzten Jahren immer mehr in Mode gekommen und gelten keineswegs mehr als Phänomen, das nur noch bei Außenseitern und Randgruppen anzutreffen ist. Zum anderen kommen viele Leute, die sich für eine Tätigkeit im Justizvollzug entscheiden von der Bundeswehr, und bringen von dort Tätowierungen mit. Traditionell gehört die Berufsarmee in vielen Ländern zu jenen Institutionen, in der Tätowierungen besonders häufig auftreten – hier nicht zuletzt als Zeichen der Zugehörigkeit und der Verbundenheit der Gruppenmitglieder (Soldaten) untereinander.

Dieser Aspekt zeigt aber auch schon, dass es mit Erklärungen nicht so einfach ist: Tätowierungen haben viele Ursachen und nicht immer handelt es sich dabei um Ausprägungen sogenannten „*abweichenden Verhaltens*“. Soll die Tätowierung die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe untermauern, geht es ja gerade nicht um den Wunsch, „*abzuweichen*“, sondern im Gegenteil darum, der Gruppe anzugehören. Der Ausschluss aus der Normalbevölke-

rung ist dabei allenfalls etwas, das billigend in Kauf genommen wird; oftmals wird darüber jedoch gar nicht nachgedacht.

Insgesamt erwiesen sich die Ergebnisse der Befragung als wenig überraschend. Im Bereich des Jugendvollzuges werden Tätowierungen als deutlich größeres Problem angesehen, als im Erwachsenenstrafvollzug. Unbestritten ist, dass Tätowieren in Haft ein vergleichsweise weit verbreitetes Phänomen ist, wobei es so etwas wie den „*typischen tätowierten Gefangenen*“ zumindest heute nicht mehr gibt. Zudem zeigt sich, dass auch Gefangenentattoos sehr häufig einen Ausdruck von Individualität darstellen. Gruppenzwänge kommen nur dort in einem nennenswerten Ausmaß zum Tragen, wo die Persönlichkeit insbesondere jugendlicher und heranwachsender Gefangener nicht genügend gefestigt ist und sie sich leichter auf fremde Beeinflussungen einlassen. Probleme sehen die Befragten in erster Linie dort, wo Tätowierungen als Macht- und Druckmittel eingesetzt werden (dies überwiegend im subkulturellen Bereich des Jugendvollzuges) oder wo die Motive provozieren, z. B. wenn es um rechtsextreme und verfassungsfeindliche Symbole geht. Des weiteren ergeben sich Probleme aus möglichen gesundheitlichen Risiken, die mit dem Tätowieren in Verbindung stehen. Auch wenn nicht ausdrücklich danach gefragt wurde, haben viele MitarbeiterInnen insbesondere auf die Gefahr der HIV-Infektion durch unsauberes Tätowieren verwiesen. Ein Mitarbeiter meinte in diesem Zusammenhang, nach dem Konsum illegaler Drogen und noch vor ungeschützten homosexuellen Handlungen sei das Tätowieren das zweithöchste Risiko einer HIV-Infektion in Haft und als solches keinesfalls zu unterschätzen.

2 Ergebnisse aus der Fragebogenerhebung und aus Gesprächen mit Gefangenen

In die Befragung der Gefangenen sind insgesamt 30 ausgefüllte Fragebögen eingegangen; hinzu kommen Ergebnisse aus 6 Interviews, die teilweise auch mit ehemaligen Gefangenen geführt wurden.

Bei den Befragten handelte es sich um 28 Männer, darunter drei zu Jugendstrafe verurteilte, und zwei Frauen. Zum Zeitpunkt der Befragung (Anfang bis Mitte 2004) waren die Probanden zwischen 19 und 45 Jahre alt. Überwiegend wurde Freiheitsstrafe im geschlossenen Strafvollzug verbüßt, aber auch Ersatzfreiheitsstrafen und Jugendstrafen. Keiner der Befragten befand sich zum Zeitpunkt der Erhebung in der Untersuchungshaft.

Überraschenderweise waren alle mittels Fragebogen befragten TeilnehmerInnen Deutsche; obwohl nicht nach der Religionszugehörigkeit gefragt wurde, ist davon auszugehen, dass keiner von ihnen muslimischen Glaubens war.

Die Befragten verbüßten zu einem großen Teil Straftaten wegen Drogendelikten und wegen Eigentumsdelikten im Umfeld der sogenannten Beschaffungskriminalität. Genannt wurde von einem Drittel der Befragten darüber hinaus eine Verurteilung wegen einer oder mehrerer Gewaltstraftaten.

12 Befragte verfügen über keinen Schulabschluss, 8 über einen Hauptschulabschluss, 12 über einen Realschulabschluss. Keiner der Befragten hat eine höhere Schulbildung.

26 der Befragten sind tätowiert, 4 haben den Fragebogen ausgefüllt, obwohl sie nicht tätowiert sind, und dann die entsprechenden Fragen zu ihrer eigenen Tattoo-Geschichte ausgelassen. Einer der Befragten gab jedoch in seinem Fragebogen immer wieder an, welche Art von Tätowierung er nach seiner Haftentlassung erwerben möchte.

Interessant sind die Antworten auf die Frage, in welchem Alter das erste Tattoo entstanden ist. Der Schwerpunkt liegt hier in dem Bereich zwischen 15 und 20 Jahren (etwa entsprechend Schulte 1988, S. 88, der das Durchschnittsalter bei der ersten Tätowierung mit 19 Jahren angibt), einer der Befragten gab an, er sei erst 13,5 Jahre alt gewesen, als er das erste Tattoo bekommen habe; immerhin zwei gaben an, bei ihrem ersten Tattoo schon 35 Jahre alt gewesen zu sein. Rund ein Drittel der Befragten hatte zum Zeitpunkt der Untersuchung lediglich ein Tattoo, sechs Befragte hatten mehr als fünf Tätowierungen, davon je einer 11, 13 und 19 Hautbilder. Ein Gefangener mit sieben Tattoos gab an, er habe noch 2 weitere ausdrücklich geplant und schon Stelle und Motiv ausgewählt, wolle dies aber erst nach der Haft machen lassen.

Zehn Befragte teilten mit, keines ihrer Tattoos sei in der Haft entstanden, die übrigen berichteten wenigstens von einem während einer Inhaftierung entstandenen Bild. In einem Fall entstanden 8, in einem anderen 13 der Tätowierungen im Vollzug, wobei es jedoch weder Aussagen über die Stelle noch die Größe der einzelnen Tattoos gab.

Ausgewählt wurden die Motive und Körperstellen in der Regel von dem späteren Träger selbst, nur in 8 Fällen bestimmte die Freundin oder ein „Kumpel“ die Entscheidung mit (dies steht im Klaren Gegensatz zu den Ergebnissen von Schulte, der hier einen Anteil „fremdbestimmter Motivdar-

stellungen ohne Eigenentwurf“ von 86 % gefunden hat, Schulte 1988, S. 84, 87). Im Vollzug waren die Tätowierten übrigens in der Regel mit dem Tätowierer alleine, während außerhalb des Vollzugs oftmals darauf hingewiesen wurde, es seien Freunde oder die Freundin/ Frau dabei gewesen, als das Tattoo gestochen wurde.

Vier Befragte gaben an, sich im Gefängnis selbst tätowiert zu haben (wobei einer der Gefangenen ausdrücklich betonte, er habe dies auch beruflich gelernt und die Tattoos deshalb selbst gemacht). In einem Fall wurde das Tattoo – es konnte nicht geklärt werden, wie dies zustande gekommen ist – in Haft von einem professionellen Tätowierer durchgeführt. In den übrigen Fällen zeichneten Mitgefangene für das Tattoo verantwortlich, die dies nicht professionell machten.

Auch bei den Tattoos die draußen entstanden sind, waren oft nicht-professionelle Freunde des Tätowierten beteiligt, ebenso wie Selbsttätowierungen. Hier wurde aber auch von 8 Befragten angegeben, sie hätten sich das Tattoo von einem professionellen Tätowierer machen lassen. Einer der Befragten gab an, draußen habe ihn seine Ehefrau tätowiert.

Tattoos finden sich überwiegend auf den Armen, mit deutlichem Abstand dann auf Rücken und Brust (dies entspricht den Ergebnissen von Schulte 1988, S. 82). Tattoos auf den Händen, ansonsten „Sinnbild“ der Gefangenen-tätowierung, gaben nur vier der Befragten an. In zwei Fällen handelte es sich dabei um Schriftzüge auf den Fingerknöcheln beider Hände. Tattoos in den Bereichen von Kopf, Hals oder Gesicht gab keiner der Gefangenen an, unklar bleibt dabei aber, ob dies zutreffend ist oder z. B. die „*Knastträne*“, ein einzelner Punkt unter dem Auge, nicht als Tätowierung im eigentlichen Sinn angesehen wird. Die in Gesprächen interviewten Gefangenen hatten alle weder „*Knastträne*“ noch die „*drei Punkte*“, so dass darauf nicht weiter eingegangen werden konnte.

Die Motive der Tattoos sind vergleichsweise uneinheitlich. Am häufigsten werden hier Tiere und Fabelwesen genannt, gefolgt von Tribals (die Schulte in seiner Studie noch nicht erwähnt, die aber auch erst später in Mode gekommen sind, vgl. Schulte 1988, S. 81 f., 83). Andere Kategorien wie Liebe/ Erotik, religiöse Motive oder auch Gewalt- und Hasssymbole spielen dagegen bei den Befragten nur eine untergeordnete Rolle.

Zwei Drittel der Gefangenen sagten aus, es gäbe auch nach ihrer Einschätzung bestimmte, knastypische Tätowierungen. Hierzu gehören die bekannten

„drei Punkte“, die „Knasträne“, „Gangstersprüche“ aber auch Gruppenzugehörigkeitssymbole.

Mehrere der Befragten sahen allerdings auch Tribals als etwas knasttypisches an, was mit der Entwicklung der modernen Tätowierung in der Gesellschaft indes nicht in Einklang zu bringen ist.

Befragt warum sie sich haben tätowieren lassen, gaben die meisten an, sie hätten dies als Erinnerung an eine bestimmtes Ereignis machen lassen. Einer der Gefangenen fügte hierzu näher aus, er habe sich den Namen einer damaligen Freundin tätowieren lassen, und betonte noch einmal „einer damaligen“, weshalb er diese Entscheidung zwischenzeitlich bereue. Auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe spielte bei einem Drittel der Befragten bei der Entscheidung für ein Tattoo eine wichtige Rolle (dies entspricht den Ergebnissen von Schulte 1988, S. 84). Entgegen der Ergebnissen der Untersuchung von Schulte (ebd.) gab in der vorliegenden Studie keiner der befragten Gefangenen an, zu einer Tätowierung durch Mitgefangene gezwungen worden zu sein.

Hier wichen im Übrigen viele Antworten von den Fragebögen ab. Mehrere Befragte betonten, sie hätten sich für ein Tattoo entschieden, weil sie es einfach schön finden, für zwei stellt das Tätowiert-sein auch eine bestimmte Lebenseinstellung dar. In einem Fall gab der Gefangene an, er habe dies für seine Freundin gemacht, die dies gut fände.

Befragt nach Zusammenhängen zwischen Tätowierung und Straftat gaben je zwei Drittel der Befragten an, Tätowierungen seien bei Gewalttaten einerseits, bei Drogendelikten andererseits besonders häufig.

Immerhin ein Drittel nannte hier aber auch – in Abweichung zur Befragung der Bediensteten – Menschen, die wegen Tötungsdelikten inhaftiert seien. Besonders häufig seien Tätowierungen im Übrigen auch bei Rechtsextremen und bei „Russen“. Ein uneinheitliches Bild ergab die Antwort auf die Frage, ob Tätowierungen bei bestimmten Tätern besonders selten seien. Hier wurden Betrüger immerhin sieben mal genannt, gefolgt von Sexualstraftätern mit vier Nennungen. Im Übrigen wurden dann aber ganz verschiedenen Kategorien ein bis zweimal genannt, z. B. „Wirtschaftstäter“, „Steuerhinterzieher“ interessanterweise aber auch einmal die Kategorie „Kiffer“. Einmal wurde das Stichwort „Araber“ genannt, in den Gesprächen mit den Gefangenen ist diese Feststellung dann noch einmal hinterfragt und bestätigt worden, dass bei bestimmten Religionsgruppen Tattoos gar nicht oder nur sehr selten auf-

treten. Gläubige Muslime haben aus religiösen Gründen keine Tätowierungen und halten sich oftmals im Vollzug auch daran.

Im Jugendvollzug hat der Verfasser jedoch die Erfahrung gemacht, dass auch Jugendliche die sich selbst als gläubige Moslems verstehen, Tätowierungen haben. Dies geschieht dann teilweise um zu einer bestimmten Gruppe dazuzugehören (die sich dann nicht über die gemeinsame Religion definiert), teilweise auch aus einer spontanen Laune heraus, ohne weiter darüber nachzudenken. Ein junger Moslem gab an, er habe es aus einer Art Trotzreaktion gemacht, weil andere Gefangene gesagt hätten, er würde sich ja doch nicht trauen, sich selbst zu tätowieren.

Von den mittels Fragebogen befragten Gefangenen gab genau die Hälfte an, immer noch mit den eigenen Tattoos zufrieden zu sein. Sieben waren zumindest mit einzelnen Tattoos nicht zufrieden, vier waren unentschieden in dieser Frage. Hier erwies es sich im Übrigen als wertvoll, das in die Untersuchung auch Gespräche mit ehemaligen Gefangenen eingegangen sind. Drei der vier gaben an, mittlerweile mit ihren Tätowierungen eher unglücklich zu sein, insbesondere mit jenen, die im Vollzug entstanden sind. Früher seien sie durchaus stolz darauf gewesen, mit der Zeit jedoch nicht mehr. Dabei scheint gerade auch der Abstand zur Haft und die (erfolgreiche) Rückkehr in ein normales Leben eine besondere Rolle bei diesen Gefühlen zu spielen.

Als Gründe, warum jemand mit seinem Tattoo nicht mehr zufrieden ist, wurde im Übrigen angegeben: weil das Tattoo auf der Hand und damit sofort sichtbar ist, weil es an eine vergangene Beziehung erinnert, weil es an schlechte Erfahrungen (die Haft) erinnert oder auch, weil die Ehefrau die Tätowierungen nicht gut findet. Ein Gefangener berichtete darüber, er habe sich mittlerweile zu sehr an die Tätowierungen gewöhnt und sie seien ihm – mit Ausnahme zweier tätowierter Namen – mittlerweile gleichgültig geworden.

Ein im Jugendstrafvollzug einsitzender junger Mann erklärte, wie er zu seiner Tätowierung, dem wackelig geschriebenen Namen einer Frau auf seinem linken Unterarm gekommen ist: er habe sich dies selbst gemacht, als er gelangweilt und unter Haschisch-Einfluss in seiner Zelle gesessen habe. Nach der Entlassung, so erklärte er, wollte er sich diesen Namen an der gleichen Stelle noch einmal und sauber stechen lassen. Ein anderer junger Gefangener zeigte zwei Tattoos vor: eines, das ein Wappen einer us-amerikanischen HipHop-Gruppe darstellte, die durch diverse Gewalttaten und Drogendelikte schon wiederholt aufgefallen ist. Er verwies stolz darauf, so als würde er sich zu

dieser „Gang“ allein durch das Tattoo zugehörig fühlen, ohne jemals Kontakt zu Angehörigen der Gruppe gehabt zu haben. Hatte er dieses draußen (allerdings von einem Freund, und nicht professionell gestochen) erworben, war sein zweites Tattoo auf dem anderen Oberarm eine Krone, nur in Umrissen und sehr schief gestochen. „*Da sieht man gleich, dass das ein Knast-Tattoo ist*“, meinte er und verwies dann darauf, dass er sich dieses Bild draußen übertätowieren lassen wollte – allerdings wieder mit einer ähnlichen Krone. Im übrigen plante er, sich Engelsflügel großflächig auf die Schultern bzw. den Rücken stechen zu lassen.

Befragt wie andere Menschen ihrer Meinung nach auf Tätowierungen (allgemein, nicht bezogen auf knasttypische Tattoos) reagieren, gab fast die Hälfte der Gefangenen an, diese würden andere Menschen auf den Träger (in einem positiven Sinn) neugierig machen. Fast ebenso häufig wurde jedoch angenommen, dass die Tätowierungen und ihre Träger anderen Menschen gleichgültig seien. Selten, aber immer noch von vier Befragten wurde angegeben, andere Menschen würden durch die Bilder abgeschreckt. Gleichwohl haben 19 der Tätowierten nach eigenen Angaben bislang noch keine Nachteile durch ihre Tattoos erfahren, sieben jedoch schon. Zu den genannten Nachteilen gehören: Ablehnung durch die Freundin oder deren Eltern; weil es Probleme bei der Jobsuche gibt und weil sie beständig bemüht sein müssen, offen sichtbare Tätowierungen zu verdecken. Betont wurde dabei aber auch, dass nicht immer das Tattoo selbst, sondern oft das Motiv für eventuelle Nachteile verantwortlich sei. Ein Gefangener schilderte sehr ausführliche seine Eindrücke von Bewerbungsgesprächen, bei denen er die Blicke auf seinen tätowierten Händen zu spüren meinte und die damit verbundene bzw. daraus resultierende Ablehnung seiner Person. Er habe gleich gemerkt, dass er wegen seiner Tattoos den Job nicht bekommen würde und habe meistens von den entsprechenden Arbeitgebern nur Schweigen, nicht einmal eine förmliche Ablehnung seiner Bewerbung erfahren. Heute arbeitet er in einem Tattoo-Studio und fühlt sich dort unter Gleichgesinnten, weil auch stark tätowierten Menschen, wohl.

Geteilt war die Meinung darüber, ob andere Menschen Vorurteile gegenüber Tätowierungen haben. Hier stimmten 14 der Befragten zu, zehn verneinten dies, während die übrigen unentschlossen blieben. Direkt auf mögliche Vorurteile angesprochen, wurde dann das Thema „Tätowierungen und Kriminalität“ aufgeworfen. Auch aus Sicht der Gefangenen werden diese beide Aspekte von vielen Menschen immer noch zusammengeworfen und derje-

nige, der stärker oder offen tätowiert ist werde deshalb herabgesetzt. Aber, wie einer der Befragten meinte „*Nur weil ich tätowiert bin, bin ich doch kein schlechterer Mensch.*“ Wenn er mit seiner Freundin deren Eltern besuche, trage er aber auch im Sommer langärmelige Hemden um die Ober- und Unterarmtattoos zu verdecken und so bei ihnen keinen Anstoß zu erregen. Auch seiner Freundin gefalle das nicht, sie würde ihn aber so akzeptieren, wie er sei.

3 Auswertung und Zusammenführung der Ergebnisse

Die vorliegende Untersuchung – hier insbesondere die Befragung der Gefangenen – hat, obwohl von einer vergleichsweise geringen Probandenzahl ausgehend, viele der Ergebnisse bestätigt, die auch Schulte (1988, S. 79 ff.) festgestellt hat. Insofern können die hier gewonnen Erkenntnisse als verlässlich, wenn auch nicht als vollständig angesehen werden.

Tätowierungen sind im Strafvollzug im Vergleich zur Normalbevölkerung noch immer sehr viel häufiger anzutreffen.

Unterschiede in der Motivwahl werden dabei im Vergleich zu nicht-gefangenen Tätowierten immer geringer; auch im Strafvollzug halten Tribals, modische Ornamente, die in erster Linie dem Schmuck dienen, vermehrt Einzug. Knasttätowierungen fallen häufig durch schlichte Motive, unschöne, unsaubere und mindere Ausführung auf; ein „schlechtes“ Tattoo kann so zu einem Stigma und der Assoziation „Knasttattoo“ verleiten. Aber Tatsache ist, dass auch längst nicht jedes bei einem professionellen Tätowierer entstandene Tattoo kunstvoll gemacht und gelungen ist.

Daneben gibt es zumeist eine Reihe von „knasttypischen“ Tätowierungen, die als Kennzeichen – als Hinweis auf Hafterfahrungen – fungieren. Hier sind insbesondere die bekannten „*drei Punkte*“ zu nennen, aber auch die sogenannte „*Knastträne*“. In diesen Fällen handelt es sich jedoch weniger um „richtige“ Tätowierungen (in dem Sinne, in dem sich die Normalbevölkerung Tätowierungen gewöhnlicherweise vorstellt), sondern um Erkennungszeichen, die Gleichgesinnten und Eingeweihten etwas für den Träger verraten, für die Normalbevölkerung jedoch vergleichsweise unauffällig und in ihrer weiterreichenden Bedeutung unerkannt bleiben.

Subkulturelle Kräfte bilden insbesondere im Jugendvollzug mit eine Ursache dafür, dass sich junge Gefangene tätowieren lassen (verallgemeinernd Schulte 1988, S. 86 f.). Die Tätowierung stellt hier einerseits ein Symbol für

die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe dar, zum anderen kann sie auch etwas über Stellung und Aufgaben (den Rang) in einer Gruppe aussagen. Für die Praxis zwangsweiser Tätowierungen hat die Studie keine Anhaltspunkte gebracht, jedoch ist die Menge der erhobenen Daten und die Zahl der Befragten Personen zu gering, um hierüber verlässliche Aussagen machen zu können.

Langeweile in Haft stellt hingegen eine bedeutsame Ursache für den Erwerb einer Tätowierung dar. Dies erweist sich insbesondere dann als Problem, wenn die Tätowierung aus einer spontanen Laune heraus entstanden ist und dabei schlecht gemacht wurde. Hier entwickelt sich sehr schnell eine Unzufriedenheit und der Wunsch, das Hautbild möglichst schnell und spurlos wieder zu entfernen.

Auch für Gefangene lässt sich festhalten: wenn eine Tätowierung lange überlegt wurde, sorgfältig ausgewählt und dann auch sauber gestochen wurde, bleibt der Tätowierte zumeist mit seinem Bild zufrieden. Unzufriedenheit stellt sich bei spontanen, überstürzten (im schlimmsten Fall unter Drogeneinfluss getroffenen) Entscheidungen ein, oder dann, wenn das Hautbild dilettantisch ausgeführt wurde.

Bei Jugendlichen entstehen Probleme mit einer Tätowierung dann, wenn sie im Rahmen einer Gruppendynamik und Gruppenzugehörigkeit entstanden ist, der Jugendliche / Heranwachsende aber dieser Gruppe und damit seiner Vergangenheit erwächst. Was zunächst als Statussymbol oder Mutprobe angefertigt wurde, kann dann sehr schnell stören, oder gar zu einem Hindernis, z. B. bei der Suche nach einer Lehrstelle werden.

4 Einige ergänzende Anmerkungen zur Entfernung von Tätowierungen im Strafvollzug

Im Rahmen der Befragung der Bediensteten bzw. im Vorfeld bei der Anfrage bei den jeweiligen Landesjustizministerien wurde auch nach der Möglichkeit gefragt, ob und wie Tätowierungen von Gefangenen in den Anstalten entfernt werden können. Feste Regelungen durch die Landesjustizministerien gibt es nicht, die Frage wie mit dem Wunsch nach der Entfernung einer Tätowierung umgegangen wird, kann daher nicht einheitlich beantwortet werden.

Grundsätzlich ist die Zahl der Gefangenen, die eine Tätowierung entfernt haben wollen vergleichsweise gering. In vielen Anstalten kommt dies gar nicht vor, im Jugendvollzug werden entsprechende Wünsche häufiger geäu-

bert. Hier schwanken die Angaben bei verschiedenen Anstalten zwischen 20 und 100 Anfragen pro Jahr, ein ärztlicher Mitarbeiter einer größeren JVA für männliche Erwachsene gab an, ca. 150 Anfragen pro Jahr zu bekommen.

Uneinheitlich stellt sich auch die Beantwortung der Frage dar, was tatsächlich unternommen wird, wenn ein Gefangener eine Tätowierung entfernt haben will. Selten erfolgt die Entfernung durch den medizinischen Dienst der JVA, auch weil diese darauf in der Regel nicht vorbereitet ist. In mehreren Anstalten stehen jedoch chirurgische Geräte auch für einen solchen Eingriff zur Verfügung. Eine Vollzugseinrichtung verfügt über ein Lasergerät speziell zur Entfernung von Tätowierungen.

In anderen Fällen werden die Gefangenen in ein entsprechend eingerichtetes Vollzugskrankenhaus verlegt oder es werden externen Spezialisten zurate gezogen. Vielfach werden die Gefangenen aber auch darauf verwiesen, sich die Tätowierungen eigenverantwortlich nach ihrer Haftentlassung entfernen oder übertätowieren zu lassen. Im Bereich des Jugendvollzuges gibt es teilweise die Besonderheit, dass bestimmte Tattoos (verfassungsfeindliche Symbole) auf Betreiben der JVA übertätowiert werden. Dies geschieht entweder, indem die Gefangenen zu einem Tätowierer außerhalb der JVA begleitet werden, oder in einem Fall wurde angegeben, dass in losen Abständen ein professioneller Tätowierer für solche Aufgaben in die Anstalt geholt wird.

Überwiegend werden die Gefangenen an den Kosten für die Entfernung einer Tätowierung beteiligt, müssen diese vielfach sogar in vollem Umfang selbst tragen. Einige Befragte verwiesen darauf, die Entscheidung sei vom Einzelfall abhängig. Dann, wenn die Tätowierung einer erfolgreichen Rückkehr in ein straffreies Leben entgegenstehen könnte, werden die Kosten für die Entfernung zumeist von der Anstalt übernommen. Eine rechtliche Grundlage bietet in diesem Zusammenhang der § 63 Satz 1 StVollzG, wonach die Vollzugsbehörde mit Zustimmung des Gefangenen ärztliche Behandlungen durchführen lassen soll, „*die seine soziale Wiedereingliederung fördern*“ (vgl. zu dieser Problematik auch Schwind/Böhm/Jehle-Riekenbrauck 2005, Komm. zu § 63, Rz. 4 und 12; Arloth/Lückemann 2004, Komm. zu § 63, Rz. 1). Zwar ist in § 63 Satz 2 die Kostenfrage geregelt, jedoch nicht abschließend. Im Übrigen ist die Entscheidung in das Ermessen der Behörde gestellt und in erster Linie auch von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen und der Dringlichkeit der Maßnahmen abhängig. Vorrangig ist daher darauf abzustellen, ob der Gefangene z. B. durch bestimmte Tätowierungen nach seiner Haftentlassung einen Nachteil erfahren könnte, der insge-

samt das Vollzugsziel („*Resozialisierung*“) in Frage stellt. Dann ist eine medizinische Lösung angezeigt und erst in einem weiteren Schritt zu fragen, ob der Gefangene an den Kosten zu beteiligen ist.

Insbesondere bei jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen werden entsprechende Kosten in der Regel zu übernehmen sein, 1. weil der Betroffene zumeist nicht über die finanziellen Mittel verfügt, um eine Tattoo-Entfernung auf eigene Kosten durchführen zu lassen und 2. weil gerade offene sichtbare Tätowierungen bzw. spezieller: verfassungsfeindliche Symbole die Ausbildungs- und Berufschancen deutlich mindern können. Wenn mithin durch einen medizinischen Eingriff die Chancen auf einen erfolgreichen Neuanfang erhöht werden können, ist nach § 63 StVollzG die Vollzugsbehörde gefordert, diese vornehmen zu lassen. Mit Blick auf den Erziehungsgedanken im Jugendvollzug mag es jedoch angezeigt sein, zumindest eine symbolische Kostenbeteiligung einzufordern. An den fehlenden finanziellen Möglichkeiten des Gefangenen darf eine solche Maßnahme indes auf keinen Fall scheitern.



Kai Bammann

Tätowierungen und das Recht – allgemeine Rechtslage und rechtliche Situation im Strafvollzug

- 1 Allgemeine Rechtslage
- 2 Die rechtliche Situation im Strafvollzug
 - 2.1 Das Verbot von Tätowierungen in Haft
 - 2.2 Tätowierungshandlungen als Disziplinaratbestand und mögliche Sanktionen
 - 2.3 Argumente für eine Aufhebung des Tätowierverbots im Strafvollzug

1 Allgemeine Rechtslage

Juristisch handelt es sich bei allen Eingriffen in den Körper eines anderen Menschen – und um nichts anderes handelt es sich bei Tätowierungen – zunächst einmal um eine Körperverletzung gemäß § 223 StGB.

Erfüllt ist in jedem Fall die Tatbestands-Variante der körperlichen Misshandlung, bei der nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre eine „*üble unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird*“ vorliegen muss. Durch den Akt des Tätowierens wird die Haut nicht unerheblich verletzt, es kommt zu (zumeist leichten) Blutungen und es werden Fremdstoffe in die Haut eingebracht. Im Übrigen ist zum einen ein Heilungsprozess erforderlich, der Vorgang selbst ist erfahrungsgemäß auch mit Schmerzen verbunden, wobei die Intensität jedoch je nach Empfindlichkeit des Tätowierten und der Körperstelle variieren kann. Da die Farbe permanent unter die Haut gebracht werden muss, handelt es sich auch nicht um eine rein oberflächliche Verletzung.

Der erforderliche Heilungsprozess (Verschorfung und Abheilung der Wunde) sowie das Einbringen des Farbstoffes als Fremdkörper unter die Haut verwei-

sen auch darauf, dass die Tatbestandsvariante der Gesundheitsbeschädigung des § 223 StGB ebenfalls erfüllt ist.

Weiterhin ist in Betracht zu ziehen, dass es sich auch um eine gefährliche Körperverletzung nach § 224 handeln könnte. An dieser Stelle wird es schon komplizierter und pauschale Urteile lassen sich nicht treffen. Zu denken ist in erster Linie an die Benutzung eines „*gefährlichen Werkzeugs*“; juristisch definiert als „*jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und konkreten Art der Verwendung geeignet ist, schwerere Verletzungen hervorzurufen*“. Wichtig ist dabei einerseits die objektive Beschaffenheit – bei einer Tätowiermaschine wie auch bei einzelnen Nadeln oder anderen Gegenständen, die unter die Haut verbracht werden wird man davon ausgehen können, dass diese geeignet sind, Verletzungen von einiger Erheblichkeit hervorzurufen. Wieder ist das Argument die Farbe – indem sie unter die Haut gebracht wird, wird diese verändert und geschädigt, eine Maßnahme die ohne das Tätowierwerkzeug so nicht möglich wäre. Das Gegenargument liegt aber in der konkreten Art der Verwendung. Wenn die Tätowierung sachgerecht und von einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt wird, kann man trefflich darüber streiten, ob eine objektive Gefährlichkeit vorliegt. Das Skalpell in Händen eines langgedienten Chirurgen ist in diesem Sinne ja auch kein „*gefährliches Werkzeug*“, auch wenn objektiv kaum etwas gefährlicheres denkbar ist. Eindeutig ist die Sachlage nur dann, wenn ein unausgebildeter „*Amateur*“ mit dem Tätowierwerkzeug hantiert. Dann ist die Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs in jedem Fall zu bejahen, im Falle der Benutzung durch einen professionellen Tätowierer wohl eher nicht.

In Frage kommt auch die Tatbestandsvariante der „*lebensgefährdenden Behandlung*“. Dies allerdings nur, wenn die Tätowierung nicht sachgerecht ausgeführt wird und ein erhebliches Infektionsrisiko, z. B. durch eine Virus-erkrankung wie Hepatitis C (HCV) oder HIV besteht und dem Tätowierer dieses Risiko auch bewusst ist. Im Strafvollzug mag dies unter den oftmals primitiven Bedingungen, unter denen dort tätowiert wird, durchaus eine Rolle spielen.

Andere Varianten des § 224 oder auch des § 226 (schwere Körperverletzung) scheiden hingegen in der Regel aus, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten. Hier seien sie vernachlässigt, da es dabei zu sehr auf die Konstellation des konkreten Einzelfalles ankommt.

Handelt der Tätowierer hinsichtlich eines der oben genannten Punkte nicht vorsätzlich, so kommt stattdessen eine fahrlässige Körperverletzung nach

§ 229 in Betracht. Da das Tattoo jedoch bewusst, absichtlich gestochen wird, bleibt kaum Raum für eine fahrlässige Schädigung, es sei denn es würde eine unerwünschten Folge oder Komplikation eintreten.

Grundsätzlich ist es möglich, dass ein Mensch in eine Körperverletzungshandlung einwilligt, § 228 StGB. Zu den prominentesten Formen der straflosen Körperverletzung gehört der ärztliche Heileingriff. Diesbezüglich ist die Wirkung der Einwilligung umstritten. Handelt es sich um eine rechtfertigend wirkende Einwilligung (nach § 228 StGB) oder lässt die Einwilligung beim medizinischen Heileingriff schon die Tatbestandsmäßigkeit entfallen? In beiden Fällen käme es dazu, dass ein Arzt der nach den Regeln der ärztlichen Kunst einen Eingriff durchführt nicht strafbar wäre.

Bei Tätowierungen gilt jedoch etwas anderes: es gibt keine medizinische Notwendigkeit für den Eingriff und daher auch keine z. B. durch einen Heilbefehl begründete übergeordnete Rechtfertigung. Abgestellt werden kann daher allein auf § 228 StGB und die Frage, ob die Einwilligung des Betroffenen als Rechtfertigung ausreichend ist.

Erforderlich ist hierfür zunächst, dass der Betroffene die Tragweite seiner Entscheidung versteht und auf dieser Grundlage eine eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen in der Lage ist. Ergibt sich der Betroffene dem Gruppendruck, so bleibt es seine freie Entscheidung: er kann, auch wenn es ihm schwer fallen sollte, dem Druck ausweichen und nötigenfalls die Gruppe verlassen. Nur bei Zwang oder bei einer Willensschwäche (z. B. in Folge einer psychischen Störung) kann unter Umständen die Eigenverantwortlichkeit – und damit auch die Wirksamkeit der Einwilligung – entfallen. Außerdem darf die Einwilligung nicht gegen die „guten Sitten“ verstoßen. Früher, als Tätowierungen das Stigma von Außenseitergruppen waren, mag dies ein Punkt gewesen sein, über den es nachzudenken galt. Heute sind Tätowierungen und andere Körperveränderungen jedoch modern geworden und gehören zum Alltagsbild hinzu. Tätowierstudios sind offen zugänglich; das Tätowieren findet schon lange nicht mehr im Verborgenen, in dunklen Hinterzimmern statt. Dadurch dass es öffentlich und normal geworden ist, kann eine entsprechende Handlung aber nicht mehr gegen die guten Sitten verstoßen, mögen sich Einzelne auch immer noch darüber aufregen.

Etwas anderes kann indes dort gelten, wo das Tätowieren (noch) untersagt ist, z. B. in den Haftanstalten. Aber das Begehen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist nicht pauschal mit einem Verstoß gegen die „guten Sitten“ gleichzusetzen. Schon lange ist das Strafrecht kein Moralstrafrecht

mehr, und vieles, was im StGB verboten ist, würde vom Großteil der Bevölkerung nicht als „*Sittenverstoß*“ bezeichnet werden, während es sicher auch Verhalten gibt, das gegen die „*guten Sitten*“ verstößt, jedoch nicht strafbar ist. Dies bedeutet kurz gefasst: nur weil ein Verhalten untersagt ist lässt sich nicht automatisch daraus der Schluss ziehen, dass eine Einwilligung hierin nicht rechtfertigend wirken könnte.

Ergänzend gibt es die (ungeschriebene) Rechtfertigung der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung. Wer in Kenntnis eines Risikos dieses dennoch eingeht, übernimmt einen Teil der Verantwortung für den Fall, dass sich das Risiko tatsächlich verwirklicht. Dies kann im Einzelfall auch soweit gehen, dass der Schädigende gerechtfertigt handelt, also straffrei bleibt. Aus diesem Grund auch die Belehrungen über mögliche Risiken, bei medizinischen Eingriffen, aber auch bei Tätowierungen: wer über die Gefahren informiert ist, kann selbst entscheiden, ob er bereit ist, sie einzugehen. Dann kann er die Verantwortung aber im Ergebnis nicht auf den Verursacher abschieben, sondern ist verpflichtet, sich diese selbst zurechnen zu lassen.

All dies gilt, dies sei abschließend noch einmal betont, für Tätowierungen und andere Körpermodifikationen, die nach den Regeln der Kunst durchgeführt werden. Handelt der Tätowierer bewusst fahrlässig oder sogar mit dem Vorsatz, den Tätowierten absichtlich (über das nötige Maß hinaus) zu schädigen, entfällt die Wirksamkeit der Einwilligung ohnehin.

2 Die rechtliche Situation im Strafvollzug

Tätowieren (und Tätowiert-Werden) ist im Strafvollzug weit verbreitet und hat vielfältige Ursachen. Soweit ersichtlich ist es auch in allen westlichen Ländern (einschließlich Russlands) untersagt. Entsprechende Verbote haben vielfältige Gründe.

Anzuführen ist hier zunächst einmal die Tatsache, dass Tätowierungen oftmals Gruppenkennzeichen darstellen, also als Mittler für die Zugehörigkeit zu bestimmten Subkulturen fungieren (deutlich Kunst 1979, Komm. zu § 27 StVG, Rz. 2; vgl. hierzu auch Pichler, in diesem Band; insofern sieht Laubenthal eine Aufhebung des Tätowierverbots kritisch bzw. als unzumutbar an, 2005, S. 210).

Strafvollzug ist eine in sehr vielen – wenn nicht allen – Bereichen reglementierte Lebenssituation, aus der die Gefangenen nur für wenige Momente und nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen „ausbrechen“ können. Die Über-

tretung von Verboten gehört hierzu, dient sie doch als Bestätigung, dass man sich gegen die übermächtig erscheinende Anstalt zumindest im Kleinen widersetzen kann (so auch Dahl 2005, S. 215; auch Stiehler 2000, S. 33, 41). Die Tätowierung kann dann auch als Symbol dieses Widerstandes nach außen getragen werden, und erinnert den Gefangenen an sein „kleines Stück Freiheit“. Gleichzeitig kann jedoch gerade dies die Anstalt zu harten Sanktionen verleiten, um die vermeintlich hierdurch bedrohte Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

In der eigenen Studie konnte im übrigen kein Fall einer zwangsweisen Tätowierung gefunden werden; auch wusste keiner der Befragten vom Hörensagen davon zu berichten, so dass sich hier nicht klären ließ, ob entsprechende Aussagen, die an anderen Stellen zu finden sind, den Tatsachen entsprechen. Faktisch kann zumindest für den deutschen Strafvollzug davon ausgegangen werden, dass Zwangstätowierungen (z. B. zur Kennzeichnung oder als Bestrafung von Abweichlern) allenfalls eine marginale Rolle spielen.

Ein weiterer, zunehmend wichtiger werdender Grund, Tätowierungen in Haft zu verbieten stellen die damit verbundenen gesundheitlichen Gefahren, vor allem die Infektionsrisiken dar (vgl. dazu auch Stöver/Bammann, in diesem Band). Zu nennen ist hier einerseits die Entzündung der frisch tätowierten Stelle durch unsauberes Tätowierwerkzeug, Verschmutzungen die in die Wunde gelangen, oder auch schädliche Stoffe in den eingebrachten Farben. Hierbei handelt es sich zumeist um kurzfristige Reaktionen. Andererseits sind Infektionen mit Hepatitis, hier insbesondere HCV (Dahl 2005, S. 215) und – nicht zuletzt – HIV (vgl. auch DAH 2002) langfristig für den Betroffenen viel bedeutsamer.

2.1 Das Verbot von Tätowierungen in Haft

Gemeinhin wird davon ausgegangen, dass Tätowierungen im Strafvollzug verboten sind.

Tatsächlich ist die Rechtslage jedoch in Deutschland nicht so eindeutig, wie z. B. in Österreich. Hier formuliert das *österreichische Strafvollzugsgesetz* (StGV) in § 27 eine ausdrückliches Verbot der Selbstschädigung, in Abs. 2 ergänzt um ein Verbot der Tätowierungen.

§ 27 Verbot der Selbstbeschädigung und des Tätowierens

§ 27. (1) Die Strafgefangenen dürfen sich nicht am Körper verletzen oder an der Gesundheit schädigen, um sich zur Erfüllung ihrer Pflichten untauglich zu machen; sie dürfen sich auch nicht zu diesem Zweck durch einen anderen verletzen oder schädigen lassen.

(2) Das Tätowieren ist verboten.

(§ 27 Strafvollzugsgesetz, österr. BGBl. Nr. 144/1969, s. Foregger/Schausberger 2001)

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 107 Abs. 1 Nr. 3 StVG dar, die dann entsprechend der §§ 108 ff. StVG geahndet werden können. Im Übrigen gilt die Strafandrohung sowohl für unmittelbar Beteiligte, als auch für Anstifter (vgl. Drexler 2003, Komm. zu § 107, Rz. 4) Nach Kunst (1979, Komm. zu § 107, Z 3) ist der Tätowierende wegen Beihilfe zu belangen¹.

Eine entsprechende Regelung kennt das bundesdeutsche StVollzG nicht. Hier ist nicht einmal die Selbstbeschädigung ausdrücklich unter Strafe gestellt und rechtfertigt auch nicht die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme (vgl. AK-StVollzG-Walter, Komm. zu § 102 StVollzG, Rz. 7; a.A. für den Fall, dass die Selbstschädigung von dem Gefangenen z. B. als Druckmittel eingesetzt werden soll Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, Komm. zu § 102 StVollzG, Rz. 7)².

Ein Verbot lässt sich auch nicht allein daraus begründen, dass objektiv mit der Tätowierung eine Körperverletzung vorliegt, da die wirksame Einwilligung wie dargestellt die Rechtswidrigkeit – und damit die Strafbarkeit – der Tat entfallen lässt. Der Gefangene, der einen anderen auf dessen Wunsch hin tätowiert macht sich daher nicht nach dem allgemeinen Strafrecht strafbar.

Das StVollzG ist zwangsnotwendig ein sehr lückenhaftes Gesetz. Nicht alles, was im Strafvollzug geschieht, lässt sich vorab gesetzlich regeln, so dass das Leben im Strafvollzug neben dem StVollzG durch eine Reihe weiterer,

1 wobei Anstifter und Beihilfe-Leistenden die gleiche Strafe wie dem Täter droht, § 7 Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

2 Hiervon unberührt bleibt 1. die Möglichkeit, im Falle erfolgter oder drohender Selbstschädigungen mit besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 88 StVollzG zu reagieren, die eine präventive Maßnahme, keine Sanktion darstellen. 2. die Regelung des § 93 Abs. 1 StVollzG, wonach der Gefangene Kosten, die für die Behandlung einer Selbstverletzung entstanden sind der Anstalt zu ersetzen; auch dies ist keine Sanktion.

zumeist untergesetzlicher Regelungen bestimmt wird (vgl. auch Bammann 2005, 95 f.). Hierzu gehören insbesondere:

- die Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum StVollzG, die in Teilen näher ausformulieren, wie die Praxis einzelne Normen des StVollzG auszulegen und anzuwenden hat und die von allen Bundesländern in einer gemeinsamen Konferenz erörtert, beschlossen – und dann bundesweit – angewendet werden
- Landesverwaltungsvorschriften, Landesverordnungen und -verfügungen, sowie Richtlinien, die von den Landesjustizministerien für alle Anstalten eines Bundeslandes einheitlich erlassen werden
- Verfügungen für die einzelne Anstalt, erteilt von der übergeordneten Behörde oder der Anstaltsleitung, deren Reichweite sich auf die konkrete Einrichtung beschränkt
- Hausordnungen, die das Leben und Miteinander im Vollzug, Rechte und Pflichten der Gefangenen in einer bestimmten Anstalt – und nur für diese gültig – regeln³

Die Nachfrage bei den Landesjustizministerien ergab, dass es zum Zeitpunkt der Erhebung (bis Mitte 2004) in keinem Bundesland ein seitens des Ministeriums erlassenes Verbot von Tätowierungshandlungen im Strafvollzug gab. Gleichwohl gilt das Tätowieren (nicht immer das Tätowiert-werden) in allen Bundesländern als untersagt, wobei die Landesministerien davon ausgehen, dass entsprechendes durch Regelungen in den Hausordnungen der einzelnen Anstalten festgeschrieben ist.

Zum Erlass solcher Hausordnungen sind die Anstalten in Person des Anstaltsleiters nach § 161 StVollzG ausdrücklich ermächtigt, wobei diese der Zustimmung der Aufsichtsbehörde unterliegen. Auch wenn in § 161 Abs. 2 nichts über Verhaltensregeln im Vollzug erwähnt ist, kann solches in die Hausordnungen sehr wohl aufgenommen werden; die im Gesetz genannte Aufzählung ist nicht abschließend („*namentlich*“), sondern die inhaltliche Ausgestaltung der Hausordnung insgesamt liegt im Ermessen der jeweiligen Anstalt. Begrenzt wird dies nur von den geltenden Gesetzen, die durch untergesetzliche Regelungen nicht „umgeschrieben“ oder umgangen werden dürfen.

3 Übereinstimmungen der Hausordnungen z. B. der Bayerischen Justizvollzugsanstalten legen nahe, dass es teilweise landeseinheitliche Regelungen über die inhaltliche Ausgestaltung von Hausordnungen gibt.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, ein Tätowierverbot⁴ in deutschen Haftanstalten zu erlassen: einen Weg bietet die Aufnahme eines entsprechenden Verbots in die Hausordnung, einen anderen Weg bietet die Generalklausel des § 4 Abs. 2 StVollzG, worin es heißt: *„Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihm nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Anstalt unerlässlich sind.“*

Handlungen die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu stören, können demnach untersagt und bei Zuwiderhandlung auch mit entsprechenden Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

Allerdings sind hier pauschale Verbote nicht möglich, sondern es ist immer im Einzelfall zu prüfen, ob und warum eine Handlung eine entsprechende Störung und ein Sicherheitsrisiko darstellt. Hier ist nach oben, auf die möglichen Gründe für ein Tätowierverbot zu verweisen. § 4 Abs. 2 eröffnet jedoch nicht das generelle Verbot aller entsprechenden Handlungen, weshalb diese Regelung zwar im Einzelfall durchzugreifen vermag, jedoch nicht für die Zukunft alle denkbaren, auch abweichenden Fallkonstellationen untersagen kann. Die Generalklausel des § 4 Abs. 2 ist daher eine denkbar unsichere Rechtsgrundlage, weshalb hierauf von den Anstalten bei der Durchsetzung des Tätowierverbots (bzw. zunächst bei dessen Begründung) nur ergänzend zurückgegriffen wird. Als wichtiger erweist sich die Hausordnung, die nicht nur auf begangene Vorfälle reagieren kann, sondern eine Regelung zu treffen vermag, die – an die Allgemeinheit gerichtet – insbesondere zukünftige Handlungen untersagt.

4 Am Rande sei erwähnt, dass es ein entsprechendes Verbot für „Piercing“ nicht gibt, obwohl die gesundheitlichen Risiken, die sich hieraus ergeben (durch Verwendung derselben Piercingnadel für verschiedene Menschen) mit denen beim Tätowieren vergleichbar sind. Wird das Tätowierverbot mit gesundheitlichen Risiken begründet, dann handelt es sich hier um eine auszufüllende Regelungslücke; begründet sich das Tätowierverbot aus der Absicht, Subkulturen entgegenzuwirken, dann ist ein Piercingverbot nicht angezeigt. Auch das österr. StVG kennt in § 27 Abs. 2 nur das Tätowierverbot; unter Selbstverletzung kann das Piercen nicht subsumiert werden, weil es Schmuckzwecken dient, nicht aber dazu, sich für ihre Pflichten untauglich zu machen.

Beispiele für Regelungen des Tätowierverbotes in Hausordnungen verschiedener Justizvollzugsanstalten:

JVA Kronach bzw. wortgleich JVA Bamberg (beide Bayern):

„Es ist verboten, sich oder andere zu tätowieren oder sich tätowieren zu lassen (Infektionsgefahr, z. B. Aids).“ (Auszug aus der Hausordnung)

Jugendstrafanstalt Schifferstadt (Rheinland-Pfalz)

„Es ist verboten, sich oder andere zu tätowieren oder sich tätowieren zu lassen. Der Besitz von Tätowiergeräten ist untersagt (Gefahr einer AIDS-Infizierung!)“ (Auszug aus der Hausordnung)

JVA Kiel (Schleswig-Holstein)

„Der Besitz von Tätowiergeräten sowie das Tätowieren ist untersagt.“ (Auszug aus der Hausordnung)

JVA Hohenleuben (Thüringen)

„Es ist verboten, sich oder andere zu tätowieren oder sich tätowieren zu lassen und Tätowierutensilien zu besitzen oder solche herzustellen (Gefahr einer Aidsinfizierung).“ (Auszug aus der Hausordnung)

Interessant ist hierbei, dass die genannten Hausordnungen, die das Tätowierverbot begründen, dies ausdrücklich mit einer möglichen Infektionsgefahr (HIV) tun (dass ein solches Risiko besteht ist unbestritten, vgl. z. B. Laubenthal 2005, S. 210; Dahl 2005, S. 215)⁵. Das heißt nicht nur, dass einerseits ein hoher Anteil z. B. HIV-positiver Gefangener im Vollzug wahrgenommen wird, andererseits auch, dass zumindest auf der offiziellen, auch rechtlichen Ebene auch das Infektionsrisiko als Problem identifiziert wird (Dahl sieht hier ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit Hepatitis C, Dahl 2005, S. 215).

Dies steht in einem gewissen Gegensatz zu der Aussage eines JVA-Mitarbeiters im Rahmen der Fragebogenerhebung, der meinte, Fragen nach gesundheitlichen Risiken durch Tätowierungen hätten unter Umständen dazu

5 Ein Blick in zwei österreichische Kommentare zum StVG zeigt, dass die Beantwortung der Frage, warum Tätowierungen verboten sein sollen auch einem gewissen historischen und gesellschaftlichen Wandel unterliegt. Während Kunst 1979, dort Rz. 2, noch ausdrücklich auf den subkulturellen Hintergrund von Tätowierungen abstellt, rückt Drexler 2003, Komm. zu § 27 Rz. 2, unter Hinweis auf die aktuelle Tattoo-Welle außerhalb des Vollzuges von dieser Begründung ausdrücklich ab und stellt vielmehr auf die mit dem Tätowieren verbundenen Infektionsrisiken ab, ein Punkt, den Kunst 1979 in dieser Tragweite noch nicht kennen konnte.

führen können, dass die (gesamte) Befragung nicht genehmigt worden wäre. Er meinte dazu, es sei klar, dass ein erhebliches Infektionsrisiko bestehen würde, man darüber aber nicht sprechen wolle. Die Beantwortung einer Frage wie „*Glauben sie, dass Tätowierungen im Strafvollzug zu gesundheitlichen Risiken beitragen*“ wäre eine rein Rhetorische, auf die man nur mit einem „ja“, oder bewusst falsch antworten könnte.

2.2 Tätowierungshandlung als Disziplinaratbestand und mögliche Sanktionen

Ob das Tätowieren im Strafvollzug aus rechtlicher Sicht Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen kann, ist umstritten.

Das LG Regensburg (ZfStrVo 1983, 381) hat dies in einem Urteil aus 1983 angenommen, allerdings seinerzeit mit hygienischen Aspekten begründet. Dem folgen aus der Strafvollzugsliteratur indes heute nur noch Arloth/Lückemann (2004, Komm. zu § 102, Rz. 5), ohne für ihre Meinung eine entsprechende Begründung zu liefern. Insofern kann die Berufung auf ein einzelnes, veraltetes Urteil nicht hinreichend überzeugen. Zutreffend heißt es dann auch bei Schwind/Böhm/Jehle-Böhm (2005, Komm. zu § 102, Rz. 7): *„Tätowieren stört das Zusammenleben in der Anstalt nicht. Auch wenn es in der Hausordnung untersagt ist, kann der Verstoß gegen diese Anordnung nicht mit einer Disziplinarmaßnahme (und schon gar nicht mit 10 Tagen Arrest: so aber LG Regensburg ZfStrVo 1983, 381) geahndet werden.“*

Faktisch sieht es jedoch anders aus, wie auch die eigene Umfrage bei den VollzugsmitarbeiterInnen ergeben hat. Hier kommt es sehr wohl immer wieder zur Anordnung von Disziplinarmaßnahmen, die von der Streichung von Vergünstigungen bis hin zum Arrest reichen können. Leider gibt es zu dieser Frage keine neuere Rechtsprechung, die sich mit dem Urteil des LG Regensburg – das im Übrigen zu einer Zeit gefällt wurde, zu der 1. HIV/Aids eine vergleichsweise neue Erkrankung war und 2. die gesellschaftliche Einstellung gegenüber Tätowierungen eine andere war – auseinandersetzen würde.

Arloth/Lückemanns Berufung auf dieses Urteil verfehlt mithin die Sachlage: heute sind Tätowierungshandlungen im Strafvollzug anders zu beurteilen als damals; eine Gefährdung – selbst ein gesundheitliches Risiko – kann nicht pauschal angenommen, sondern nur für den Einzelfall begründet werden. Dann muß indes auch ein erhebliches Risiko bestehen, dass allein durch

Tätowierungshandlungen (zumal diese auch im Vollzug sehr verbreitet sind und nur sehr selten tatsächlich zum Problem werden) nicht begründet werden kann.

Ausgehend von der eigenen Erhebung soll im folgenden kurz dargestellt werden, wie die Umsetzung des Tätowierverbots in der Praxis erfolgt (ohne hierbei auf die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit eventueller Disziplinarmaßnahmen immer wieder einzugehen).

Zunächst ist festzustellen, dass zwischen dem Tätowieren und dem Tätowiert-werden unterschieden werden muss. Nicht immer bedeutet das Verbot des Tätowierens gleichzeitig auch ein Verbot, sich tätowieren zu lassen. Diese Unterscheidung ist nicht unerheblich, bedeutet sie doch, dass generell Sanktionen gegen den Tätowierer verhängt werden, nicht immer aber gegen den Tätowierten.

Entsprechendes hat auch die Befragung der MitarbeiterInnen ergeben. Gefangene, die andere Gefangene tätowieren werden in der Regel immer mit Sanktionen belegt. Diese reichen von Freizeitsperren über Kürzung des Hausgeldes bis hin zum Arrest. Betont wird dabei, dass es keinen Automatismus gibt, sondern die Sanktion entsprechend der Art des Vorfalles und individuell auf den Betroffenen bezogen ausgesprochen wird. Bei zwangsweisen Tätowierungen erfolgt darüber hinaus eine strafrechtliche Verfolgung nach den §§ 223 ff.

Überwiegend werden gegen denjenigen, der sich tätowieren lässt die gleichen Sanktionen ausgesprochen, wie gegen denjenigen, der die Tätowierung durchführt. Zuweilen fällt dies aber auch auseinander und der Tätowierte wird lediglich in einem Aufklärungsgespräch mit den möglichen medizinischen Risiken eines solchen Tattoos konfrontiert. Ein Mitarbeiter hat darauf hingewiesen, dass ein frisch tätowierter Gefangener, der z. B. in der Küche arbeitet zunächst von der Arbeit abgelöst wird, bis durch Blutuntersuchungen eine Infektion ausgeschlossen werden kann. Diese Maßnahme zum Schutz anderer Gefangener vor einem Infektionsrisiko ist jedoch eine verdeckte Sanktion. Arbeit im Vollzug ist knapp, die Arbeitslosenquoten sind vergleichsweise sehr hoch. Wer einmal von seinem Arbeitsplatz abgelöst wurde hat in der Regel weder Anspruch noch Garantie, hierin zurückkehren zu können. Tätowiert-werden führt so indirekt zu Arbeitslosigkeit und zu einer Verringerung des ohnehin schon geringen zur Verfügung stehenden Geldes.

Nicht verschwiegen werden soll hier auch die Aussage eines Mitarbeiters, das Tätowiert-werden werde deshalb nicht sanktioniert, weil „*der entstandene Schaden schon als Strafe*“ ausreiche.

In einem Fall wurde juristisch sehr spitzfindig darauf hingewiesen, das Tätowieren sei in der Anstalt nicht verboten, wohl aber der Besitz des entsprechenden Werkzeuges. Letzteres werde sanktioniert, zumal es schwierig sei, die Beteiligten „*auf frischer Tat*“ zu ertappen.

In allen Fällen wird das Tätowierwerkzeug dort, wo es entdeckt wird, beschlagnahmt. Tatsächlich kann jedoch nicht immer nachgewiesen, ob bzw. wann dies benutzt wurde. Wo dies Hausordnungen dies nicht extra vorsehen, bleibt der bloße Besitz des entsprechenden Werkzeuges mithin folgenlos.

2.3 Argumente für eine Aufhebung des Tätowierverbots im Strafvollzug

Neben den genannten Verboten und Einschränkungen insbesondere aus der Generalklausel des § 4 Abs. 2 StVollzG steht der Strafvollzug und das StVollzG weiterhin unter dem Gebot der Angleichung (§ 3 Abs. 1 StVollzG, „*Angleichungsgrundsatz*“: „*Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.*“).

Für die Frage, ob ein Tätowierverbot im Justizvollzug aufrecht zu erhalten ist, spielen daher zwei wichtige Argumente eine Rolle: Tätowierungen sind heute keine Randerscheinung mehr, nicht mehr ein Phänomen, das sich insbesondere bei Straftäter zeigen würde. Das Gegenteil ist der Fall: Tätowierungen sind heute gerade auch in der (jüngeren) Normalbevölkerung sehr weit verbreitet; sie sind vielmehr zur Modeerscheinung geworden, und nicht mehr nur die Ausnahme. Tätowieren im Strafvollzug zu verbieten widerspricht daher im Grunde dem Gebot, den Menschen in Haft genauso zu behandeln und ihm die gleichen Möglichkeiten einzuräumen, die er draußen auch hätte. Heute ist es kein Problem mehr, spontan ein Tattoostudio aufzusuchen und sich tätowieren zu lassen; das geschieht weder heimlich noch in irgendwelchen dunklen Hinterzimmern. Im Strafvollzug kann daher aber nichts anderes gelten, als das was auch in Freiheit gilt: die Möglichkeit zu erhalten, sich tätowieren zu lassen, wenn man dies eigenverantwortlich und in Kenntnis der Tragweite der Entscheidung überblickt. Hier verbergen sich auch die Einschränkungen: dann, wenn durch das Tätowieren Druck ausgeübt wird, hat die Anstalt eine Fürsorgepflicht und muss einschreiten. Dies greift

z. B. wenn jemand zwangsweise tätowiert werden soll, sei es als Symbol einer bestimmten Gruppenzugehörigkeit, sei es als Form der Bestrafung durch Mitgefangene. In der vorliegenden Befragung gab es jedoch keine konkreten Hinweise darauf, wie häufig solche Formen der (Zwangs-)Tätowierung sind. Dies heißt nicht, dass sie nicht vorkommen, es heißt aber in jedem Fall, dass sie nicht alltäglich sind. Es ist indes geübte Praxis des Justizvollzuges, auf Einzelfälle individuell und angemessen zu reagieren. Gelegentlich vorkommende Übergriffe sind daher mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu ahnden. Ein Grund, das Tätowieren generell zu untersagen lässt sich daraus aber nicht ableiten.

Zurückzukommen ist als zweiter Punkt auf das Stichwort der Fürsorgepflicht. Diese trifft die Anstalt nicht nur bei Übergriffen, sondern insbesondere auch im Bereich der Gesundheitsfürsorge. Hier sei kurz ein wörtliches Zitat von Schwind herausgegriffen, im Zusammenhang mit intravenösem Drogenkonsum in Haft gemacht, allerdings auch auf anderen Infektionsgefahren übertragbar: *„Die Fürsorgepflicht des Staates erfordert nicht nur eine zeitgemäße Gesundheitsfürsorge, sondern auch den Schutz der Mitarbeiter und nicht zuletzt der gesunden Mitgefangenen vor einer Ansteckung. [...] Die Strafe besteht nur im Freiheitsentzug und nicht in dem zusätzlichen Risiko einer eventuellen Ansteckung mit AIDS, Tbc oder Hepatitis.“* (Schwind 2005, S. 292; Hervorhebungen im Original).

Tätowierungen können immer ein gesundheitliches Risiko bergen, weil sie eine Verletzung der Haut und eine offene Wunde darstellen. Deutlich reduziert – bzw. ganz ausgeschaltet werden – kann dieses Risiko nur dann, wenn die Tätowierungen sorgfältig, d.h. mit dem geeigneten Handwerkszeug, richtiger Farbe und unter sachgerechten hygienischen Bedingungen erfolgen. Indem das Tätowieren (das sich im Vollzug nicht erfolgreich verbieten und unterbinden lässt) in die Illegalität gedrängt wird, wird das Risiko einer möglichen Infektion mit Viruserkrankungen (siehe dazu auch den Beitrag von Stöver/Bammann, in diesem Band) erhöht. Strafvollzug hat seine eigenen Dynamiken; nur weil etwas verboten ist bedeutet dies noch lange nicht, dass es nicht stattfinden würde. Oftmals ist genau das Gegenteil der Fall: gerade in einer derart von Regel fremdbestimmten Situation wie dem Strafvollzug nutzt der Gefangene jede Möglichkeit, diesem Regelwerk zu entfliehen.

Der Fürsorgepflicht der Anstalten würde es daher entsprechen, das Tätowieren in geregelte und kontrollierte Bahnen zu lenken (differenziert betrachtet von Laubenthal 2005, S. 210; dafür Stiehler 2000, S. 33). Dies kann nicht

dadurch geschehen, dass einfach gesagt würde „*ab heute ist tätowieren nicht mehr verboten*“, sondern es muss mehr getan werden. Dies kann beispielsweise so aussehen, dass professionellen Tätowierern der Zugang zur Anstalt gestattet wird und die Gefangenen sich unter hygienisch einwandfreien professionellen Bedingungen eine Tätowierung machen lassen können⁶. Die Vorteile sind vielfältiger Natur: wie auch draußen ist ein so gestaltetes und geplantes Tattoo wohl überlegt und es wird seltener dazu führen, dass der Tätowierte seine Entscheidung (oder die schlechte Qualität des Bildes) bereut. Auch die gesundheitlichen Risiken lassen sich auf diese Weise deutlich reduzieren, indem sichergestellt werden kann, dass die Farben gesundheitlich unbedenklich sind und das Tattoo-Werkzeug nach jedem Einsatz ordnungsgemäß und mit dafür geeigneten Mitteln sterilisiert wird.

Und nicht zuletzt könnte die Anerkennung der Tätowierung als etwas „Normales“ zugleich helfen, sie aus dem Bereich des Kriminellenstigmas herauszuheben und sie auch im Vollzug zu der alltäglichen Körperausdrucksform werden zu lassen, die sie jenseits der Mauern des Strafvollzuges schon längst geworden ist.

Dies kann auch dazu beitragen, das „Knasttattoo“ als Subkultursymbol zu entwerten: wenn Tätowierungen nicht mehr verboten sind, nicht mehr heimlich und konspirativ gestochen werden müssen, verliert das Geheimnis, das sie zuweilen umgibt an Wert. Wo sie normal sind, taugen sie nicht mehr als Symbol einer eingeschworenen Gemeinschaft (in diesem Sinne auch Stiehler 2000, S. 33, 41). Insofern ist die Schlussfolgerung: „*wer das Tätowieren untersagt, bekämpft damit die unerwünschten Subkulturen*“ sogar falsch. Eine illegalisierte Handlung kann, wenn sie trotz des Verbots ausgeführt wird, die daran Beteiligten nur umso enger zusammen schweißen. Ist die Handlung aber aus der Illegalität herausgezogen, verliert sie diese Eigenschaft. Und sie verliert zugleich die Funktion, die Anstalt zu provozieren. Wer entsprechende Inklusionskräfte (um hier das Wort der Subkulturkräfte zu vermeiden) bekämpfen will, tut also gut daran, ihnen ihre Wirkung zu nehmen. Das totale Verbot ist kontraproduktiv: es fördert geradezu den Effekt, durch normabweichendes Verhalten den Zusammenhalt der Subkultu-

6 Greystone berichtet von einem entsprechenden Projekt in Canada: in den Haftanstalten der Provinzen Brunswick, Quebec, Ontario und Manitoba sowie der Frauenhaftanstalt Abbotsford in British Columbia sollen Tattoo-Studios eingerichtet werden, in denen entsprechend qualifizierte Gefangene mit modernsten Geräten und unbedenklichen Farben ihre Mitgefangenen ganz offiziell tätowieren können, vgl. Greystone 2005

ren zu bestärken; anstatt Subkulturen zu verhindern gibt es diesen vielmehr neue Möglichkeiten und zusätzliche Ausdrucksformen im Widerstand gegen die Anstalt. Indem ein ausdrückliches Verbot postuliert wird *um* die Subkulturen zu beschränken, wird diesen gerade *dadurch* die Möglichkeit eingeräumt, sich neue Räume zu schaffen. Mitglieder von Subkulturen suchen die Freiheit in der Unfreiheit der Gesamtgesellschaft: und ein freiwilliger Verstoß gegen gesellschaftliche Normen ist ein erster Anfang der Selbstbestätigung; fortgeschrieben wird dieser dadurch, dass der äußere Normverstoß zu einem subkulturellen Gebot im Inneren der Gemeinschaft wird.

Anstelle des Bestrebens, das Tätowieren zu illegalisieren, sollte es vielmehr in kontrollierte Bahnen gelenkt werden. Dies verhindert nicht jedes illegale/ unsaubere (z. B. spontan aus Langeweile entstehende) Tattoo, untergräbt jedoch jene Prozesse, bei denen es für die Gefangenen heißt: „*wir gegen die anderen*“ (die Anstalt, die Polizei, oder andere Gefangenengruppen).

Die zur Zeit vielfach diskutierten Ansätze, inneranstaltliche Subkulturen zu zerschlagen, indem z. B. die entsprechenden Gefangenen getrennt werden, sind fruchtlos und laufen ins Leere. So ist auch die vielbeschworene Ohnmacht der Anstalten gegenüber solchen Gruppenprozessen nur allzu verständlich, wird doch mit falschen Mitteln an falschen Stellen angesetzt. Die Bekämpfung der Subkultur verstärkt nur noch ihren inneren Zusammenhalt und macht es Aussteigewilligen noch schwerer, sich aus der Gruppe zu lösen, da dies hieße radikal die Seiten zu wechseln – nicht mehr auf die vertraute Gruppe, sondern auf den vormaligen „Feind“ zu vertrauen. Sinnvoll ist die Untergrabung entsprechender Kräfte, indem den Mitgliedern der Gruppen Alternativen aufgezeigt werden: positive Rollenvorbilder, Auswege aus dem Gruppendruck, z. B. durch Stärkung persönlicher Fähigkeiten („*social skills*“), Angebote statt Verbote und Repression. Indem an diesen Punkten angesetzt und das Selbstbewusstsein der Betroffenen gestärkt wird, muss im Idealfall die (negative) Subkultur gar nicht mehr angegangen werden: mangels Mitgliedern löst sie sich selbst auf.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass dem Verfasser im Rahmen dieser Studie vier Gefangene bekannt geworden sind, die sich in Haft das tätowieren „beigebracht“ und dies anschließend beruflich erlernt haben. Zwei davon verdienen nach der Haftentlassung mittlerweile erfolgreich ihren Lebensunterhalt als Tätowierer und sind schon seit langer Zeit straffrei – eine so möglicherweise nicht angedachte Art der Resozialisierung, die sich jedoch als erfolgreich und tragfähig erweist.



Sabine Bomeier

Lust an der Körperkunst

Body-modification im Frauenstrafvollzug¹

Freistunde! Für eine Stunde darf die Zelle verlassen werden. Zwei Frauen sitzen zusammen auf dem Rasen im sicher umzäunten Hof. Sie zeigen sich gegenseitig ihre Tattoos. Chris strubbelt noch mal schnell die zentimeterkurzen weißblonden Haare mit den Händen durcheinander, hebt das kurze T-Shirt noch höher und zeigt dann stolz den großen Vogel, der fast ihren ganzen oberen Rücken bedeckt. Es ist ein Adler mit blutroten Flügeln, biologisch nicht korrekt, aber durchaus eindrucksvoll. Die Schwinge des Tieres reichen bis auf die Ellbogen ihrer Arme herab. Hebt sie die Arme, ist es, als wolle der große Vogel fortfliegen. Aber wohin?

Silvie mit ebenso kurzen und ebenso blonden Haaren wie Chris, kann mit einem phantasievollen und sehr bunten Drachen gegenhalten, der ihren linken Unterschenkel bedeckt. Seine Feuer speiendes Maul leckt mit brennender Zunge ihr Bein. Sie hat auch an den Oberarmen prachtvolle Bilder, von wahren Künstlern der Tattoo-Szene gemacht. Chris trägt zudem ein ovales Ornament oberhalb ihrer Pobacken. „Arschgeweih“ nennt nicht nur sie dieses in die Haut geritzte Bild, das aufreizend das Ende ihres Pos betont. Aber Motive sind der Mode unterworfen. Ornamentale Gemälde der Marke „Arschgeweih“ gelten vielleicht schon bald als veraltet. In den Tattoostudios allerdings verkaufen sich zunehmend gerade diese schwarz-grauen Bemalungen momentan sehr gut. Schwarze Ornamente oder in kunstvoll abgestuften Grauschattierungen gehaltene Bilder sind derzeit in. Modeströmungen sind auch hin dieser Szene schwer vorher bestimmbar.

¹ Der folgende Bericht basiert auf Erinnerungen. Die geschilderten Szenen haben sich so wie geschildert ereignet, allerdings sind alle Namen verändert, um mögliche Wiedererkennungen zu vermeiden, die den beschriebenen Frauen unter Umständen Nachteile bereiten könnten. Schlussfolgerungen sind subjektiv, lediglich eigene Beobachtungen liegen ihnen zugrunde.

Chris und Silvie entsprechen dem Bild des Knackis. So stellt man sich gemeinhin Inhaftierte vor. Tätowiert, gepierct – eigentlich geht man lieber nicht so nah ran. Wer so aussieht, der fällt aus dem Rahmen und man weiß nicht, was von „so einer“ noch alles zu erwarten ist. Das passt nicht in die bürgerliche Wohnstube. Alles, was aus dem Rahmen fällt, schürt Berührungängste, wird abgelehnt oder bestenfalls romantisiert. Die Realität ist weit davon entfernt.

Aber das ist den Beiden im Moment ziemlich egal. Die zwei inhaftierten Frauen haben vor, sich nach der Haft noch weitere Teile der Haut bemalen zu lassen. Zuvor allerdings wollen sie die noch nicht fertig gestellten Bilder vollenden lassen. Große Tattoos werden in mehreren Sitzungen angefertigt. Eine Farbe folgt auf die andere. Mit elektrischen Maschinen, in denen mehrere hauchdünne Nadeln stecken, die gleichzeitig die Farbe unter die Haut spritzen, werden die Körperbilder gefertigt. Mehr als ein Prickeln auf der Haut ist dabei angeblich nicht zu spüren.

Wenn die Justiz mit einem Haftbefehl dazwischen kommt, sitzen die Tätowierten eben mit halbfertigen Kunstwerken auf dem Körper da. Manchmal sind gerade mal die Umrisse des gewünschten Motivs zu sehen, so auch bei Silvie und nicht nur sie erzählt allen, wie die künftigen Bilder auf ihren Armen und Beinen aussehen werden. Sie möchte sich auf ihrem anderen Bein einen zweiten Drachen stechen lassen. Noch gehört einiges an Phantasie dazu, sich das vorzustellen. Nur ein paar angedeutete schwarze Linien sind bislang zu erkennen. Aber die Vollendung der Tattoos ist das Erste, was auf ihrem Zettel der zu erledigenden Dinge nach der Haft steht. Vielleicht schafft sie es sogar, einen Ausgang dazu zu benützen das Tattoostudio aufzusuchen. Das ist nicht erlaubt, aber es muss ja keiner wissen. Sie wird es zu verbergen wissen.

Tattoos und Piercings sind im Knast eine Selbstverständlichkeit. Es gibt kaum eine Frau, die keines hat. So wie Chris und Silvie sind viele mit sehr professionell gemachten Tattoos geschmückt, wenn auch nicht alle Frauen so großflächig bemalt sind. Anderen reicht eine kleine Rose im Dekollete oder auf dem Schulterblatt. Piercings im Bauchnabel, in den Ohren und im Augenbrauen- und Intimbereichbereich sind normal. Tattoos und Piercings dieser Art sind derzeit in Mode, im Knast wie überall. Ungewöhnlich stark gepiercte Frauen sind in den Frauenvollzugsanstalten eher selten, wie auch sonst. Das scheint den Männern vorbehalten zu sein.

Unverhältnismäßig oft aber trifft man in den Justizvollzugsanstalten auf Frauen, die ganze Körperteile bedeckende Tattoos haben. Und sie sind stolz darauf. Sie haben viele Stunden dafür in sehr guten und sehr professionellen Studios verbracht. Rücken, Arme und Beine werden bevorzugt. „*Wer einmal mit Tattoos anfängt, der wird süchtig danach*“, sagt Chris und Silvie bestätigt: „*Du willst immer mehr.*“ Und wer „süchtig“ nach Tattoos ist, verzichtet lieber auf andere Dinge als auf ein neues Tattoo. Und wirklich scheinen viele nie genug bekommen zu können. Immer neue Körperregionen werden entdeckt, die auch noch eine Bemalung vertragen können: Notfalls wird ein bereits vorhandenes Gemälde durch ein anderes, natürlich größeres ersetzt. Es muss schon größer und farbintensiver als das darunter liegende sein, ansonsten würde es nicht erkennbar sein und sich mit dem unteren mischen, so dass im Endeffekt gar nicht mehr zu erkennen wäre. So entstehen im Laufe der Jahre im größere und immer farbenprächtigere Tattoos auf den Körpern der Frauen.

Was genau am Tätowieren süchtig macht, können weder Chris noch Silvie erklären. Der Kick, den eine Droge verursacht, bleibt aus. Dennoch wollen sie immer mehr. Sich immer wieder aufs Neue tätowieren zu lassen, ist auch ein Ausloten der eigenen Grenzen. Was geht noch, was passt noch drauf? Wer ist am meisten bemalt? Es ist ein bisschen wie ein Wettkampf.

Vielleicht ist es der Wunsch, etwas zu haben, was nicht alle haben, der die Frauen immer wieder in die Tattoostudios gehen lässt. Ad absurdum dadurch geführt, dass viele so denken und dann doch wieder alle mit einem Tattoo herum laufen, also muss das eigene wenigstens größer und bunter, oder eben modischer als das der anderen sein. Aber eine solche Einstellung ist auch außerhalb der Knastmauern zu finden.

Frauen im Knast haben meist nur wenig, mit dem sie sich aus der Masse heraus heben können. Auf eine gute Ausbildung oder steile Karriere können sie nicht verweisen. Geld ist auch kaum vorhanden, die Beziehungen oft gescheitert. Familienbande sind eher Glückssache aber nichts, worauf Verlass ist. Da bleibt nicht viel, um sich selbst aufzuwerten. Tattoos und manchmal auch Piercings kommen da gerade recht. Die kann jeder haben. Zwar ist Körperkunst in Maßen zurzeit auch in der bürgerlichen Gesellschaft zu finden, flächendeckend den Körper betonend aber stechen sie noch immer ins Auge und machen deutlich, dass die Trägerin sich außerhalb der Norm zu bewegen wünscht. Oder das zumindest vorgibt. Tattoos sind auch Ausdruck des Verlangens nach einer ganz bestimmten Gruppenzugehörigkeit und das geht

manchmal einher mit dem Wunsch nach Rebellion oder Protest. Das bewusste Entscheiden für eine bestimmte Gruppe kann auch die Ablehnung einer anderen Gruppe implizieren, vielleicht auch nur deshalb, weil man dort ohnehin nicht erwünscht ist, oder das zumindest so empfindet. „*In meiner Clique am Bahnhof haben doch alle solche Tattoos*“, betont Chris. Auch ihr ist es wichtig, sich „*dazu gehörig*“ zu fühlen. Mit Tattoos lässt sich der eigene Körper gestalten und wird damit zum ständigen Symbol der Provokation. „*So fall' ich doch wenigstens auch mal auf*“, sagt Chris. Wem es versagt ist, durch gesellschaftlich anerkannte Leistungen aufzufallen, flüchtet in die Provokation oder den Trotz. Wer vermag das schon zu unterscheiden? Jedenfalls will Chris wenigstens zur Kenntnis genommen werden.

Hinzu kommt, dass derzeit in dieser Szene Tattoos schlicht dem gängigen Schönheitsideal entsprechen. Je größer, je schöner! Gleiches gilt auch für den Mann. Unter den meisten inhaftierten Frauen gilt die Meinung, dass nur der tätowierte und gepiercte Mann ein schöner Mann ist. Auch hier gilt wieder: je größer und bunter, je schöner. Der Mann allerdings muss auch einiges an außergewöhnlichen Piercings aufweisen können, um Gnade vor den Augen der Betrachterinnen gewinnen zu können. Wird in mehr oder weniger trauten Zweiergesprächen die Qualität des Liebsten geschildert, so wird immer auch auf die Tattoos und Piercings verwiesen, eindeutig im Sinne einer positiven Bewertung. Da werden die mit wildesten Motiven dekorierten, ach so starken Oberarme des Liebsten schwärmerisch der Mitgefangenen geschildert. Sehnsucht, zumal lange Zeit unerfüllte, lässt vieles in einem milderen Licht erscheinen. Dass er sie auch ab und an mal geschlagen hat, gerät in Vergessenheit, aber die Schönheit der Tattoos, Versinnbildlichung seiner Männlichkeit, bleibt in Erinnerung.

Kaum eine Frau entwickelt ein Bewusstsein dafür, dass sie sich mit den Tattoos und Piercings zumindest äußerlich stigmatisiert. Mag im Moment auch noch der Wille zum Protest gegen eine Gesellschaft, von der sie sich ausgeschlossen fühlen, überwiegen, so muss das aber ja keinesfalls für alle Zeiten so bleiben. Aber zu bedenken, was in einigen Jahren vielleicht sein wird, sich Optionen für eine andere Lebenseinstellung, ein anderes Leben offen zu halten, liegt den Wenigsten: Vielleicht weil sie zu wenig erfahren haben, dass nichts statisch sein muss, dass Veränderungen möglich sind. Inhaftierte Frauen haben selten gelernt, dass sie ihr Leben ändern können, noch weniger glauben sie daran, dass sie es aus eigener Kraft können. Sie vermögen sich

kaum vorstellen, sich jemals einer anderen Gruppe als der augenblicklich aktuellen, zugehörig zu fühlen.

Tritt dennoch einmal eine Veränderung ein, so geht das dann doch einher mit dem Wunsch nach Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes, auch wenn das von außen erzwungen wird. Als Sonja endlich in den offenen Vollzug verlegt wird, und damit auch außerhalb der Mauern einer Beschäftigung nachgehen kann, darf sie dieses nicht nur, sondern es gelingt ihr tatsächlich eine Stelle in einem Büro zu bekommen. Aber ihr Chef knüpft eine Bedingung an die Einstellung: Sie muss während der Arbeitszeit ihre Piercings entfernen, sie trägt an den Ohrmuscheln Dutzende von klirrenden Ringen. Die tätowierten Arme soll sie bedeckt halten. *„Das fällt mir schwer, aber den Job will ich haben. Das ist doch meine Chance aus dem ganzen Dreck raus zu kommen“*, sagt sie und befreit tatsächlich ihre Ohren von den Ringen. Sie beginnt sich unauffällig zu kleiden, bedeckt folgsam die Arme mit langen Ärmeln, auch im Sommer. Schon nach kurzer Zeit überlegt sie, wie sie die Tattoos entfernen kann. Aber wenn das überhaupt möglich ist, wird es zumindest eine recht teure Angelegenheit und hinterlässt in den meisten Fällen hässliche Narben.

Auch in den Justizvollzugsanstalten finden sich immer wieder Ärzte, die bereit sind, wenn schon nicht die Tattoos, so doch wenigstens die Piercings zu entfernen und zwar möglichst so, dass es hinterher keine großen sichtbaren Narben gibt. Es geht dabei nicht um ein kleines Loch im Ohr, sondern um Ohren oder Nase, die ohne den Schmuck perforiert wie eine Lochmusterstickerei aussehen. Ganz ohne sichtbare Belege für einstigen Piercingfanatismus geht es aber fast nie. Engagierte Knastärzte tun dies, weil sie glauben, dass Hilfe zur Resozialisierung Teil ihrer Aufgabe im Vollzug ist und dazu gehört für viele Mediziner auch, die Frauen von negativ geprägten äußeren Erkennungsmerkmalen zu befreien.

Vielen Frauen haben zudem überhaupt kein Gefühl dafür, wie ein solches Tattoo in einigen Jahren auf ihnen aussieht. Folgt der Busen mit den Jahren den Gesetzen der Schwerkraft, so senkt auch die tätowierte Rose das Köpfchen und verliert doch sehr an Frische. Aber auch das ist nicht nur in den Knästen so.

Auch fehlt es den meisten Frauen an historischem Wissen über Tattoos und Piercings. Es interessiert sie nicht, dass schon im alten Indien die Wangen durchbohrt wurden, um damit die Götter zu ehren. Auch die Hohepriester der Maya hatten durchstochene Zungen und die Ureinwohner Papuas tragen noch

heute Ringe in den Brustwarzen. In Japan und Polynesien gar ist die Kunst des Tätowierens bis zur Vollendung gereift. Tattoos und Piercings sind alles andere als neu, sondern uralte Kunst.

Nicht nur Chris betont immer wieder, wie innig ihre Beziehung zu „ihrem Tätowierer“ ist. Jede hat ihren eigenen, schwört auf die Ratschläge gerade dieses Künstlers und würde kaum einen anderen mit dem mit Farbe getränkten Piekser an sich heran lassen. *„Ich geh auch oft mal einfach so zu ihm. Wir reden dann und ganz klar hat er immer auch `ne neue Idee für ein neues Tattoo.“* So manch ein Arzt würde vor Neid erblassen, würde er den Schwärmereien lauschen können. So viel blindes Vertrauen wird nicht vielen entgegen gebracht, die in die Körper ihnen eigentlich doch recht fremder Menschen hinein stechen. Jedenfalls selten den Medizinern. Sie müssen weit aus mehr als Tätowierer ihre Kunst erklären. So zumindest hat es den Anschein, hört man die Frauen im Knast über „ihre Tätowierer“ reden. Ärzte allerdings räumen Patienten auch nur selten Sonderkonditionen bei der Bezahlung ein, wie es unter Tätowierern gang und gäbe ist. Die Frauen geben in der Regel viel Geld dafür aus, auf dem Rücken mit ein großes Flügelwesen mit sich herum zu tragen, oft mehr als das zumeist eher schmale Budget zulässt. *„Aber ich muss nie alles auf einmal bezahlen, sondern kann das abstottern, immer wenn ich mal Geld habe und sowieso nimmt er von mir nie den vollen Preis“*, berichtet Chris. Sonderkonditionen hin, Preisnachlässe her – Geld nimmt er dennoch. Ganz umsonst ist die Körperkunst nicht zu haben.

Den mehrheitlich professionell arbeitenden Studios muss man allerdings zugute halten, dass sie hohen hygienischen Standards entsprechende Arbeit leisten. Die Instrumente werden desinfiziert, die Kunden vorher über mögliche Risiken aufgeklärt und darauf geachtet, dass keine Infektion vorliegt oder der Kunde etwa betrunken ist. Alkohol verdünnt das Blut und lässt so das Einstechen der vielen Nadeln, mit denen die Tätowiermaschinen ausgestattet sind, zu gefährlich werden. Tätowierer und Piercer sind in der Regel nicht darauf aus, ein Blutbad anzurichten. Verantwortungsvolle Tätowierer gehen ein solches Risiko jedenfalls nicht ein. Nicht selten sogar lassen sich die Studios mittlerweile nach EU-Richtlinien zertifizieren. Behandlungsräume sind weiß gekachelte und alles blitzt vor keimfreier Sauberkeit. Da ist nichts mehr von dem einst eher etwas schmuddeligen Image zu spüren. Allerdings auch nichts mehr von der Romantik, die diesem Gewerbe anhaftete als noch nur Seeleute oder Knackis sich tätowieren ließen.

Nur sehr selten sind im Frauenknast Gegenstimmen zum Thema Tattoos zu hören, wie etwa die von Katrin. *„Ich mag das nicht, das sieht mir zu blöd aus“*, sagt die 32-jährige mit der praktischen und sehr ordentlichen Kurzhaarfrisur. Warum sie Tattoos nicht mag, kann sie nicht begründen. Im Knast wird selten hinterfragt oder reflektiert. Dennoch hat auch sie ein Tattoo, wenn auch nur ein ganz kleines am Knöchel. Aber auch das findet sie inzwischen nicht mehr schön. *„Als ich das hab' machen lassen, haben doch alle eines gehabt, da wollte ich nicht außen vor stehen, aber heute bereue ich es“*, klagt sie. So wie ihr geht es vielen. Innerhalb der nach außen abgeschotteten Welt des Frauenknastes können nur wenige dem Gruppendruck oder auch einfach nur den Sehgewohnheiten widerstehen. Wenn fast jede mit einem Tattoo herum läuft und das dadurch zur Normalität wird, so möchte man schließlich selber auch eines. Normal ist schließlich, was die jeweilige Kultur vorgibt. Wenn es innerhalb der Mauern auch nicht möglich ist, eines vom ausgebildeten Tätowierer zu bekommen, so entsteht doch wenigstens der Wunsch danach und der feste Wille, nach der Haft sich ebenfalls eines machen zu lassen. Es muss ja nicht gleich der den ganzen Rücken bedeckende, seine Schwingen über die Arme ausbreitende Adler sein. Aber so ein klitzekleines Röschen auf dem Schulterblatt wäre doch schön, so meint Frau meinen zu müssen.

Die ständige Konfrontation mit überdimensionalen Tattoos und Piercings ist natürlich prägend. Der Blick für das Ungewöhnliche geht verloren. Auch Frauen, die vor der Haft überhaupt keinen Bezug zu dieser Form der Körperkunst hatten, empfinden es nach einer gewissen Zeit als völlig normal, wenn die Rücken bemalt, die Augenbrauen durchstochen sind oder an den Brustwarzen mittelschwere Gewichte hängen. Die veränderten Sehgewohnheiten werden zumeist erst bewusst, wenn die Haft vorbei ist. Frauen, die dann wieder innerhalb bürgerlicher Normen leben, erleben wie andere in ihrem Umfeld auf stark gepiercte und tätowierte Geschlechtsgenossinnen reagieren und erkennen dann, dass sie selbst gar nicht bemerkt haben, dass da eine ist, die in ihrem Aussehen nicht mehr der bürgerlichen Norm entspricht. Sie empfindet den Anblick von großen Tattoos und vielen Piercings nicht mehr als außergewöhnlich. Vielleicht ist das die Chance, den Menschen hinter der Fassade zu sehen und zu schätzen und nicht mehr nur nach dem äußeren Erscheinungsbild urteilen.

Eine Frau mit langen Haaren, durch die schon seit Monaten keine Friseurhand mehr gefahren ist, gesellt sich zu Chris und Silvie. Die schwer drogen-

krankte und bereits seit vielen Jahren inhaftierte Frau schaut interessiert auf die prächtigen Tattoos ihrer Mitgefangenen. „*So etwas hätte ich auch gerne*“, sagt sie, den fast neidischen Unterton in der Stimme kaum unterdrücken könnend. Nein, mit solch professionellen Körperbemalungen kann sie nicht aufwarten, sehr wohl aber ebenfalls mit Tattoos. Ihre allerdings sind während der Haft gemacht worden, entweder von ihr selbst oder in gemeinsamer Arbeit mit Zellennachbarinnen.

Auf der Innenseite des linken Unterarmes hat sie sich die Initialen ihrer Kinder geritzt, umschlungen von einem einfachen Herzen. Das soll ihre Verbundenheit mit ihrer Familie ausdrücken. Leider kann nur sie das sehen. Zwischen Daumen und Zeigefinger sind auf der Handoberfläche drei Punkte tätowiert, schon vor Jahren in einem anderen Knast von einer Freundin gestochen. Die Punkte sind typische so genannte Knasttattoos. Jeder Punkt hat eine Bedeutung. Je einer steht für „nichts hören, nichts sehen und nichts sagen“. Es beschreibt die Verbundenheit aller Knackis und steht unter Langstraflern dafür, dass man ganz sicher niemals einen Kumpel „verzinken“ wird, also etwas über oder gegen ihn sagen wird, insbesondere nicht gegenüber der Polizei oder der Anstaltsleitung. Was auch immer geschieht oder geschehen ist, man wird schweigen. Auch unter Knackis gibt es eben einen Ehrenkodex. Und tatsächlich ist auch Mara bekannt dafür, dass sie zwar nicht immer mit allem, was auf der Frauenstation geschieht einverstanden ist, aber nie hat man erlebt, dass sie mit einer Information zu den Justizvollzugsbeamten der Abteilung, von den inhaftierten Frauen „Schließer“ genannt, gegangen ist.

Mara trägt zudem noch unter dem Auge einen Punkt, die so genannte Knastträne. Es ist das Erkennungszeichen für Langstrafler. Nur wer viele Jahre im Knast verbracht hat, darf an sich dieses Zeichen tragen. Die Anzahl der Knasttränen gibt Auskunft über die In Haft verbrachten Jahre. Nach jeweils zehn Jahren darf eine Träne hinzugefügt werden. Aber gerade sehr junge Inhaftierte schmücken sich gerne ebenfalls mit diesem Zeichen der Gruppenzugehörigkeit zu dem „ganz harten Kern“ im Knast. Sie finden es wohl schick oder glauben auf diesen Weise sich im Knastalltag eher integrieren oder behaupten zu können. Wer eine Knastträne unter dem Auge trägt, dem kann man nichts mehr vormachen, der kennt sich aus in der Welt hinter den Gittern. Es sind die, die in der Hierarchie ganz oben stehen.

Dass Tattoos eine bestimmte Bedeutung sowohl für den Träger als auch für den, der sie sieht, haben ist historisch begründet. Da stehen die Knasttattoos

in einer langen Tradition. Auch in Japan wird mit Tattoos die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe ausgedrückt, ebenso war es mit den frühen Piercings der alten südamerikanischen Kulturen.

Die Knasttattoos werden von den Inhaftierten selbst gemacht, nicht selten unter mehr als bedenklichen Umständen. Mit Nadeln wird Farbstoff unter die Haut gebracht, das kann Tusche sein aber auch Russ von angezündetem Gummi. Manchmal wird auch die Haut aufgeritzt oder leicht aufgeschnitten, um dann in die Wunden Tinte oder Asche zu reiben. Eine besonders brutale Methode an Knasttattoos zu kommen besteht darin, mit Nadel und Faden wie bei einer Stickerei zu arbeiten. Ein Mit Farbstoff getränkter Faden wird mittels der Nadel durch die Haut gezogen. Wohl alle Methoden fordern Mut und werden zumeist dann gemacht, wenn die Tätowierte wenn schon nicht betäubt werden kann, so doch wenigstens in anderer Form „benebelt“ ist, sei es durch Drogen oder durch Alkohol.

Der Farbstoff muss unter die Haut gebracht werden, aber weder zu tief, noch zu oberflächlich. Das rechte Mittelmaß beim Stechen oder Ritzen zu finden ist nicht einfach und erfordert Übung und Fingerspitzengefühl. Nicht selten auch stellen sich im Nachhinein die Tätowierer im Knast als ausgesprochene Laien heraus. Die nur stümperhaft auf die Haut gebrachten Motive sind ein Beweis davon. Knasttattoos sind selten im herkömmlichen Sinne schön, sondern meistens nur grob gezeichnet. Eine feine, ausgearbeitete Linienführung bekommen die wenigsten hin. Kein Wunder, es mangelt an entsprechendem Werkzeug.

Nicht zu unterschätzen sind natürlich auch die Gefahren bei der Herstellung. Infektionen, Verletzungen oder gar bei Mehrfachgebrauch ohne Desinfektion dazwischen im schlimmsten Fall die Ansteckung mit HIV-Viren sind wenn nicht an der Tagesordnung, so aber auch nicht gerade selten.

Auch Piercings werden im Knast selbst gemacht. So wünschte Birgit sich nichts sehnlicher als endlich auch ein einen kleinen Ring im Bauchnabel zu haben. Ihr hübscher flacher Bauch scheint dafür wie geschaffen. Den Ring hatte sie sich bereits organisiert, durch Tauschgeschäfte.

An einem Wochenende ist es so weit. Sie hat sich mit einer Freundin zum Umschluss angemeldet. An den Wochenenden dürfen in vielen Knästen Frauen die Nächte zu zweit in einer Zelle verbringen. Das wird gerne genutzt. Es tut gut, einfach mal nicht alleine zu sein. Und tatsächlich erscheint sie am nächsten Morgen mit einem Bauchnabelpiercing. Die Freundin hat eine

Sicherheitsnadel über einer Kerze erhitzt und so versucht sie zu desinfizieren. Dann hat sie die Nadel aller ihr verfügbaren Gewalt und einer gehörigen Portion Mut und Überwindung durch die Haut über Birgits Bauchnabel gestochen. „*Mann, das hat vielleicht weh getan*“, weiß Birgit danach zu berichten. „*Ohne dabei eine Folie zu ziehen, hätte ich das nie ausgehalten*“, gibt sie später zu. Eine Folie ziehen bedeutet, Heroin auf eine Alufolie zu legen, über einer Flamme zu erhitzen und den entstehenden Rauch zu inhalieren. Es ist die „feinere“ Art diese Droge zu konsumieren. Birgit zog dann durch das entstandene Loch den Ring und hatte endlich ihr Piercing.

Ganz ohne Probleme kommt aber auch sie nicht davon. Die Wunde entzündet sich leicht, obwohl sie sie immer wieder mit Nagellackentferner betupft. Alkohol zum Desinfizieren ist natürlich nicht vorhanden, so muss sie eben einen Ersatz nehmen.

Sowohl tätowieren als auch das Stechen von Piercings ist im Vollzug verboten und wird mit Disziplinarmaßnahmen geahndet. Aber wen schrecken schon solche Maßnahmen, zumal ohnehin kaum ein Vollzugsbeamter je etwas von diesen Aktivitäten bemerken wird? Das geschieht in der Regel nur dann, wenn die malträtierten Frauen mit den Folgen nicht mehr alleine fertig werden und dann doch gezwungen sind, den Arzt aufzusuchen.

Tattoos gelten als körperlich sichtbarer Ausdruck einer im Knast herrschenden Subkultur. Anstaltsleitungen versuchen Auswüchse dieser Subkultur wenn schon nicht zu verhindern, so doch wenigstens einzudämmen. Im Falle von Tattoos und Piercings ist das allerdings etwas schwierig, denn auch viele Justizvollzugsbeamten können beachtliche Hautbemalungen aufweisen. Und auch kleinere Piercings hängen in ihren Gesichtern herum. Wie also soll ein Schließer einem Knacki klar machen, dass das, was er da auf der Haut trägt, Ausdruck einer speziellen und im Allgemeinen nicht gerade hoch angesehenen Subkultur ist, wenn genau dieser Schließer über ebensolche Symbolik auf den eigenen Armen verfügt? Vielleicht gehen beide sogar draußen zum selben Tätowierer.

Brandings, das Setzen von Mustern auf die Haut durch gezielte Verbrennungen, ganz ähnlich dem Brandmarken von Tieren, sieht man im Frauenknast relativ selten. Das mag daran liegen, dass Brandings allgemein weit weniger verbreitet sind als Tattoos und Piercings. Marlene allerdings zeigt stolz ihr braunes in die Haut gebranntes Band am Oberarm. Sie hat es sich machen lassen, weil sie so etwas „*einfach geil*“ findet. Was daran so „geil“ ist, vermag sie nicht zu sagen. „*Aber es war schon toll, mal so einen Schmerz zu fühlen,*

da spürst du, dass du lebst“, sagt sie. Sobald sie die Haft hinter sich hat, will sie sich weitere Brandings machen lassen.

Sich spüren durch den Schmerz – das ist etwas, was im Knast gar nicht so selten vorkommt. Viele inhaftierte Frauen haben ein gestörtes Verhältnis zum eigenen Ich und auch zu ihrem Körper. Frauen in Haft haben meistens ein nicht gerade geordnetes bürgerliches Leben hinter sich und leiden nicht selten unter psychischen Störungen, welcher Art auch immer. Selbst verletzendes Verhalten (SVV) ist nur der sichtbare Ausdruck davon.

Die junge Lilly, mit knapp neunzehn Jahren eine der Jüngsten im Frauenvollzug, sitzt oft nach dem abendlichen Einschluss in ihrer Zelle und ritzt sich mit Scherben oder Blechresten von einer Konservendose die Haut an den Unterarmen auf. Die stark drogenabhängige junge Frau kommt aus bürgerlichen Verhältnissen, meint aber den Ansprüchen ihrer Adoptiveltern nicht genügen zu können und fühlt sich hinter dem leiblichen Sohn der Eltern zurückgesetzt. Die Droge half ihr wenigstens zeitweise zu vergessen und sich sogar gut zu fühlen. *„Nur hinterher war dann immer alles noch viel schlimmer“*, gibt sie zu. Irgendwann hat sie dann angefangen sich selbst zu verletzte. Sie kann nicht erklären, wann genau es dazu kam und schon gar nicht, warum genau sie damit angefangen hat. Sie weiß nur, dass sie es immer dann tut, wenn sie einen *„dicken Kloß im Hals spürt und in sich das Gefühl, gleich platzen zu müssen“*. *„Das tut zuerst mal gar nicht weh, das kommt erst später“*, sagt sie und weiter: *„Aber wenn ich das mache, geht es mir hinterher besser. Ich fühl mich dann viel leichter.“* Offensichtlich führt der sich selbst zugefügte Schmerz zunächst einmal zu einem Spannungsabbau. Danach aber kommen die Schuldgefühle. *„Ich will das alles doch gar nicht! Ich will doch nur endlich ein halbwegs vernünftiges Leben und auch mal richtig glücklich sein, aber ich schaff es einfach nicht damit aufzuhören. Es kommt irgendwie einfach immer so“*, heult Lilly schon wenig später in den Armen einer älteren Mitgefangenen. Ihr Schrei nach Aufmerksamkeit war erfolgreich. Schmerz zu überwinden scheint für Lilly eine der wenigen Möglichkeiten zu sein, einerseits auf sich aufmerksam zumachen und andererseits sich selbst zu beweisen, dass auch sie in der Lage ist, etwas zu schaffen. Wenigstens den eigenen Körper kann sie hin und wieder mal beherrschen, wenn sie *„schon sonst nichts schafft“*. So ihre Selbsteinschätzung. Es ist ein masochistischer Triumph über den eigenen Körper.

Ohnehin scheinen Frauen viel öfter als Männer zu autoaggressivem Verhalten zu neigen als Männer. Wut, Trauer, Enttäuschung entlädt sich im Frauen-

knast nur selten in Schlägereien untereinander. Eher schon wird sich selbst zerstört, wenn es gar nicht mehr auszuhalten ist.

Auch wenn Tattoos inzwischen längst Einzug gehalten haben in das bürgerliche Milieu und kleine Bilder auf der Haut oder ein winziger Sticker im Nasenflügel zum alltäglichen Straßenbild gehören, so ist das romantisierte Bild von den Tätowierten doch noch immer nicht ganz aus den Köpfen verschwunden, egal wie fern es der Realität ist. Große Tattoos und eine große Zahl von Piercings auf kleinem Raum doch immer noch Ausdruck für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, in diesem Fall, der Gruppe der Knackis. Und immer noch haben bestimmte Motive eine hohe Symbolkraft innerhalb der Knastwelt. Man erkennt sich untereinander und gibt zu verstehen, dass man solidarisch mit dieser Gruppe ist.



Hartwig Carls-Kramp

Medizinische Aspekte von Tätowierungen und Möglichkeiten der Enttätowierung

Ein neu in Haft geratener Mensch wird mit einer bestehenden Subkultur der bereits Inhaftierten konfrontiert. Abhängig von der Art der Delinquenz sieht er sich genötigt, sich dieser Subkultur mehr oder weniger anzupassen. Meine 18 jährige Erfahrung mit der Enttätowierung von Gefangenen zeigt, dass praktisch keine „weiße – Kragen – Täter“ tätowiert sind, also keine Straftäter, die aus Gründen von Unterschlagungen, Betrügereien, Urkundenfälschung o. ä. verurteilt sind.

Tätowierungen findet man vor allem bei einer Klientel, für die der „Knast“ nur eine andere, temporäre Form des normalen Lebens darstellt, d. h. für Menschen, die immer wieder delinquent werden. Ein Teil des vermeintlich als „Knasttätowierung“ anzusehenden Körperschmucks ist tatsächlich in Freiheit gestochen. Zum Teil bereits im Rahmen von Aufhalten in Heimen als Jugendlicher. Tätowierungen erleichtern in solchen Zusammenhängen das Überleben, weil man sich als zugehörig zur Gruppe bekennt. Am deutlichsten wird das bei Tätowierungen mit rechtsradikalem Hintergrund (Hakenkreuz, SS-Runen).

Früher oder später bemerken Gefangene aber, insbesondere wenn sie ein „normales“ Leben führen wollen, dass bestimmte Tätowierungen ein unübersehbares Stigma darstellen. Deshalb haben sie im Leben in Freiheit große Probleme, wieder Fuß zu fassen, weil deutlich sichtbare Tätowierungen von Arbeitgebern in der Regel nicht toleriert werden.

Die meisten Gefangenen, die wir enttätowieren, waren bereits mehrfach inhaftiert und zwischenzeitlich dann auch mehrfach in Freiheit. Sie haben erfahren, dass, was in der Subkultur des Knastes nützt, in der Normalgesellschaft ein Ausgrenzungsgrund ist. Entsprechend groß ist der Wunsch, dieses Stigma los zu werden. Auf Nachfrage erklären viele Gefangene, die Tätowierungen seien eine „Jugendsünde“.

Folgendes Beispiel möge die Situation verdeutlichen:

Ein junger Gefangener, der als Jugendlicher ein Hakenkreuz auf die Brust tätowiert bekam, entfernte sich dieses mit Hilfe von Salz und einer Zahnbürste. Dann blieb allerdings eine Narbe zurück, die genau dem ursprünglichen Hakenkreuz entsprach. Nur unter Anwendung von chirurgisch-plastischen Maßnahmen (multiple Z-Plastik) war die Narbe so zu verändern, dass die Form des Hakenkreuzes danach nicht mehr erkennbar war.

Um die soziale Komplexität des Tätowierens in Haft deutlich zu machen, sei folgendes Beispiel angebracht:

Wir sahen einen Gefangenen, der eine Miele – Waschmaschine mit Schriftzug, Bullauge und Bedienknöpfen auf dem Rücken tätowiert hatte. Auf unsere Nachfrage gab er an, eigentlich hätte man ihm einen Adler versprochen, aber dann, wohl um ihn zu ärgern, dieses Motiv gewählt. Das hat auf Dauer seine Stellung als untergeordneter Gefangener in der Hierarchie der Anstalt zementiert.

Wenn Tätowierungen unter großem sozialen Druck zu Stande kommen, ist es sehr schwer, hygienische Forderungen in solchen Zusammenhängen durchzusetzen. Sowenig, wie ein Vergewaltigter sich über Kondome Gedanken macht, so wenig denkt der Tätowierer in Zwangssituationen über steriles Besteck nach. Er will ja schädigen oder quälen und insofern ist ihm die Sterilität gleichgültig. Und vom jeweiligen Opfer können Schutzmaßnahmen natürlich auch nicht eingefordert werden.

Alle Aufklärung über die Risiken der Übertragung von lebensbedrohlichen Krankheiten wie HIV und Hepatitis kann nur bei freiwilligen Tätowierungen greifen.

Aus dem bisher gesagten ergeben sich m. E. zwei Punkte, die Beachtung verdienen: **Erstens** die Aufklärung über die Risiken des unsachgemäßen Tätowierens und **zweitens** möglichst schonende Enttätowierung, wenn es denn einmal passiert ist.

1 Aufklärung über die Risiken

Jeder Patient, der zu uns stationär kommt, bekommt bei der Aufnahme ein Informationsblatt, in dem über die Möglichkeiten der Infektionsübertragung aufgeklärt wird (gesamtes Dokument im Anhang zu diesem Beitrag). Aus-

zugsweise sei zitiert, dass wir auch speziell vor dem Tätowieren warnen, jeweils unter dem Kapitel „AIDS“ und „Hepatitis“:

„[...] Eine Ansteckung ist möglich, wenn Blut-, Scheiden- oder Samenflüssigkeit eines HIV-Infizierten in das eigene Blutssystem gelangt.

*Ein hohes Ansteckungsrisiko besteht also bei
Oral-, Anal-, Vaginalverkehr/Scheidenverkehr ohne Kondom (bei
heterosexuellem Verkehr während der Periodenblutung)
beim gemeinsamen Gebrauch von Spritzen
beim Tätowieren oder Piercen durch Laien und insbesondere in
Haft! (selbst gebautes, nicht sterilisiertes Werkzeug, nicht ausreichende
Hygiene usw.) [...]
[...]*

*[...] Auch vor Hepatitis schützt man sich also am Besten durch Kondome,
kein Tätowieren oder Piercen durch Laien (erst recht nicht in Haft!), Benutzen
sauberer Einmalnadeln und ausreichende Körper- und Toilettenhygiene
sowie das Meiden von Speichelkontakt. [...]*“

2 Möglichkeiten der Enttätowierung

Die Enttätowierung stellt bei uns nur einen Teil des Behandlungsvollzuges insgesamt dar. Insbesondere wir, als in einem Justizvollzugskrankenhaus tätige, sehen den Behandlungsvollzug vor allem unter dem Gesichtspunkt der medizinischen Behandlung. Dazu sei mir ein kurzer Exkurs über medizinische Behandlung unter Haftbedingungen erlaubt, den ich in anderem Zusammenhang schon einmal geschrieben habe:

„Die Sanierung von (vor allem chronischen) Krankheiten bedeutet für unsere Klientel eine Verbesserung ihrer sozialen Chancen nach Haftende. Wenn chronische Wunden abgeheilt sind, eine Stoffwechsel-Erkrankung medikamentös eingestellt ist oder eine Zahnsanierung durchgeführt wurde, besteht eine deutlich höhere Chance wieder Arbeit zu bekommen. Für viele sind – so befremdlich es klingen mag – die Chancen auf dem Arbeitsmarkt nach der Haft besser als vor der Haft.

Der Effekt einer solchen „Resozialisierung“ durch Wiederherstellen der Gesundheit und oft auch der Ästhetik des äußeren Erscheinungsbildes hat zumindest den gleichen Stellenwert wie Verhaltenstraining, Schuldnerberatung oder Lebensberatung, soweit sie denn überhaupt stattfinden. Daneben

wird auch ein normales Verhalten in Bezug auf Erhaltung der Gesundheit und regelmäßigen Arztbesuch für die Zukunft eingeübt.“

In diesen Zusammenhang gehören auch unsere Anstrengungen, Tätowierungen zu entfernen.

In meiner eigenen beruflichen Tätigkeit im Justizvollzugskrankenhaus NW in Fröndenberg bin ich seit 1988 mit Enttätowierungen befasst. Einerseits wird die Entfernung von Tätowierungen als ausdrückliche Aufgabe des medizinischen Dienstes im Strafvollzug vom Land NW im Rahmen der Hilfe zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft (Resozialisierung) erwartet, andererseits gibt es eine große Nachfrage von Seiten der Gefangenen, ihre Tätowierungen entfernt zu bekommen.

In der Regel geht es nicht um professionelle Tätowierungen, sondern um die mit schwarzer (und manchmal bunter) Farbe handgestochenen Knasttätowierungen. Gelegentlich waren die Tätowierungen so störend, dass Gefangene mit Zahnbürste und Salz die oberen Hautschichten entfernten und mit ihnen die Tätowierungen. Dieser Vorgang ist sehr schmerzhaft, und im allgemeinen deutlich schmerzhafter als die Durchführung der Tätowierung selbst. Es zeigt aber, dass der Wunsch, die Tätowierung los zu werden, sehr ausgeprägt sein kann.

Wir begannen mit einer vergleichbaren Methode, nämlich der Dermabrasio (Abschleifen der Haut), um Tätowierungen zu entfernen. Allerdings führten wir das mit einer Minischleifmaschine und in örtlicher Betäubung durch. In der Regel entstanden Narben in der Größe der Tätowierung, die je nach Hauttyp und individueller Heilung mehr oder weniger störend wirkten. Das Ergebnis war den Gefangenen bekannt, dennoch blieb die Nachfrage unvermindert. Die Narben wollten sie im späteren Leben als Verbrennungs- oder Verletzungsnarben erklären. In seltenen Fällen konnten Tätowierungen auch rein chirurgisch durch Herausschneiden entfernt werden, oft verbunden mit entsprechenden plastischen Deckungen der Defekte.

Mit der Zunahme der HIV und Hepatitis C Infekte bei den Gefangenen konnten wir die Dermabrasio nicht länger durchführen. Bei der Dermabrasio kommt es nämlich zu einer feinen Aerosol-Bildung durch die hohe Drehzahl des rotierenden Schleifkopfes. Dieses Aerosol kann der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin einatmen. Wir konnten also nur noch Gefangene behandeln, die vor der Behandlung negativ getestet waren. Damit fielen sehr viele Aspiranten aus.

Der allgemeine wissenschaftliche Fortschritt in Form der Weiterentwicklung der Lasertechnik half uns aber, dieses Problem zu lösen. Es wurden Laser entwickelt, die beim Auftreffen Farbstoffe zerstören können. Unser erstes und noch immer eingesetztes Gerät verfügt über drei Wellenlängen (532, 750 und 1064 nm), deckt also den grünen Bereich des sichtbaren Lichtes bis in den Infrarotbereich ab. Damit können rote/gelbe, grüne und blaue/schwarze Pigmente zerstört werden.

Der größte Vorteil der Laserbehandlung ist wohl, dass bei richtiger Dosierung praktisch keine Narben entstehen. Und eine Aerosolbildung findet nicht statt. Der Laser wirkt nur auf die Farbpigmente der Tätowierung und kaum auf die Umgebung (aus physikalischen Gründen arbeitet er selektiv). Ein Teil der Farbpigmente wird zerstört und die Farbtrümmer werden durch körpereigene Fresszellen (Makrophagen) abtransportiert. Dieser Vorgang muss je nach Stärke der eingebrachten Farbpigmente mehrfach wiederholt werden, wobei etwa sechs Wochen zwischen den Behandlungen liegen sollten. Letztlich werden die Farbtrümmer andernorts im Körper abgelagert (u. a. in Knochenmark und Milz).

Die Nachfrage nach dieser Form der Enttätowierung ist sehr groß. Immerhin müssten in Freiheit für eine Behandlung etwa 100 bis 300 € veranschlagt werden. Alle Wünsche können nicht erfüllt werden – dazu reichen unsere Kapazitäten nicht aus. Deshalb haben wir die Indikation eingeschränkt. Die immer sichtbaren Bereiche Hände/Handgelenke und Gesicht/Hals werden grundsätzlich auf Wunsch enttätowiert, an den übrigen Körperstellen auch Symbole mit z. B. rechtsradikalem Hintergrund (SS-Runen, Hakenkreuze, Reichskriegsflagge etc.). In dieser Form finden pro Jahr rund 700 Behandlungen statt.

Eine neuerliche Tätowierung bei laufender oder abgeschlossener Laser-Enttätowierung stellt eine Kontraindikation für eine weitere Behandlung dar. Die Gefangenen haben keinen einklagbaren Anspruch auf die Durchführung einer Enttätowierung, sie bleibt eine freiwillige Leistung, die allerdings vom Land NRW erwartet wird.

Anhang:

– Justizvollzugskrankenhaus NRW Fröndenberg –

Informationen zu Infektionskrankheiten

Inhaftiert zu sein, bedeutet in vielerlei Hinsicht in einer besonderen Situation zu leben, die auch besondere Gefahren mit sich bringt. Man lebt auf engstem Raum mit Menschen zusammen, die, oft ohne es selbst zu wissen, an einer ansteckenden Krankheit leiden.

Daher möchten wir Ihnen mit diesem Informationsblatt Wissenswertes zu den häufigsten Infektionskrankheiten aber auch zu deren Vermeidung geben!

HIV

Wer sich mit HIV-Viren ansteckt, kann an **AIDS** erkranken. Gegen diese Erkrankung gibt es weder Impfungen noch endgültige Heilung. **Daher ist es wichtig, sich vor einer Ansteckung zu schützen.**

Eine Ansteckung ist möglich, wenn Blut-, Scheiden- oder Samenflüssigkeit eines HIV-Infizierten in das eigene Blutsystem gelangt.

Ein **hohes Ansteckungsrisiko** besteht also bei

- Oral-, Anal-, Vaginalverkehr/Scheidenverkehr ohne Kondom (bei heterosexuellem Verkehr während der Periodenblutung)
- beim gemeinsamen Gebrauch von Spritzen
- beim Tätowieren oder Piercen durch Laien und insbesondere in Haft! (selbst gebautes, nicht sterilisiertes Werkzeug, nicht ausreichende Hygiene usw.)

Da der HIV-Test eine freiwillige Sache ist und nur mit schriftlichem Einverständnis des Patienten (Gefangenen) durchgeführt werden darf, wissen auch die behandelnden Ärzte nichts von einer möglicherweise bestehenden HIV-Infektion, da sich nicht alle Inhaftierten testen lassen.

Ein besonders hohes Risiko einer HIV-Infektion haben drogenabhängige Patienten, die sich die Drogen in die Venen spritzen.

Kein Infektionsrisiko besteht

- beim Küssen
- Hautkontakt
- Anhusten oder Niesen
- durch gemeinsames Benutzen von Ess- und Trinkgeschirr

- durch gemeinsames Benutzen von Toiletten, Handtüchern oder Bettwäsche
- beim Besuch von Schwimmbädern
- durch Mücken- oder andere Insektenstiche.

Hepatitis (Leberentzündung)

Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Erkrankung, bei der eine Ansteckung durch das Eindringen von Viren in das Blutsystem erfolgt. Die Übertragungswege sind weitgehend die Gleichen wie bei HIV.

Es gibt verschiedene Arten von Hepatitis: A,B,C und D.

Die **Hepatitis A** wird über Stuhlausscheidungen übertragen, heilt jedoch glücklicherweise stets aus.

Die **Hepatitis B und C** werden ausschließlich auf dem Blutweg übertragen und können in unterschiedlicher Häufigkeit chronisch werden.

Eine unbehandelte chronische Hepatitis führt in der Regel nach ca. 2 Jahrzehnten zu einem chronischen Leberschaden (Leberzirrhose).

Besonders gefährlich ist die akute Hepatitis D, welche ebenfalls Blutkontakt voraussetzt.

Auch vor Hepatitis schützt man sich also am Besten durch Kondome, kein Tätowieren oder Piercen durch Laien (erst recht nicht in Haft!), Benutzen sauberer Einmalnadeln und ausreichende Körper- und Toilettenhygiene sowie das Meiden von Speichelkontakt.

Die Hepatitis wird häufig durch drogenabhängige Patienten aber auch durch Mitbürger aus Ländern mit höherer Durchseuchung sowie von Prostituierten (egal, ob Mann oder Frau) übertragen.

Syphilis

Dies ist eine Erkrankung, die durch Bakterien verursacht wird und durch alle Formen des Geschlechtsverkehrs übertragen wird.

Die ersten Anzeichen einer solchen Erkrankung werden oft nicht sonderlich beachtet (schmerzloses Geschwür an Po, Scheide, Eichel oder im Mund, später juckender Hautausschlag). Bleibt die Erkrankung unbehandelt, können 5–20 Jahre später schwere Schäden von Gehirn und Nerven auftreten.

Auch hier gilt daher: Kein ungeschützter Geschlechtsverkehr!

Die Syphilis lässt sich durch Medikamente heilen. Daher ist es wichtig, bei den oben genannten Symptomen sofort einen Bluttest machen zu lassen.

Sollten Sie noch weitere Fragen zu den aufgeführten Erkrankungen haben, sprechen Sie bitte Ihren Arzt, Ihre Ärztin oder die Suchtberatung an!

Fröndenberg, 01. September 2005

Ärztlicher Dienst / Suchtberatung

Name: Vorname: geb.:

[...]

[...]

[...]

Hiermit bestätige ich den Erhalt der „Informationen zu Infektionskrankheiten“ vom 01.09.2005. Ich habe sie gelesen und verstanden. Ich wurde über die notwendigen Hygienemaßnahmen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten aufgeklärt.

Mir ist bekannt, dass sich auch Personen mit Hepatitis und / oder HIV (AIDS) etc. in Haft befinden und ich jederzeit mit diesen in Kontakt kommen kann

Ich habe mich stets so zu verhalten, dass eine Infektion auszuschließen ist.

Beantworten Sie uns nun bitte folgende Fragen, indem Sie das für Sie Zutreffende ankreuzen.

Ich bin damit einverstanden, mit einem HIV-infizierten Patienten in einem Zimmer untergebracht zu werden.

Ja

Nein

Für den Fall, dass ich selbst HIV-infiziert bin oder bereits an AIDS erkrankt bin, bin ich damit einverstanden, dass mein/e Mitpatient/en, der/die mit mir gemeinsam in einem Zimmer untergebracht sind, darüber informiert werden.

Ja

Nein

Fröndenberg, _____

Unterschrift Patient/in _____



Thomas Northoff

Gefangenen-Tattoos und -Graffiti

Persönliche Annäherung an ein in größere Zusammenhänge eingeschriebenes Phänomen

Immer wieder tauchen in den Tageszeitungen Karikaturen auf, die Gefangene in ihrem Haftraum zeigen. Zwei Merkmale fehlen hier so gut wie nie: Die zu Fünferbündeln geordneten Striche an der Wand, den Gefangenenkalender darstellend, oftmals gerade von einem griesgrämigen Zellenbewohner durch Hinzufügung eines Striches ergänzt. In näherer und weiterer Umgebung des Kalenders befinden sich meist noch Graffiti an der Wand, die den BetrachterInnen Sehnsüchte und Emotionen von Weggesperrten vorführen sollen. Kaum eine Karikatur verzichtet auf das zweite, den Häftlingen solcherart pauschal zugewiesene Typicum, nämlich die Tätowierung des am Kalender arbeitenden Insassen. Je nach Aussageziel des Karikaturisten wird der Gefangene mit einer eher belustigenden oder einer besondere Gefährlichkeit symbolisierenden Tätowierung ausgestattet – und schubladisiert. Das Bild ist nun von den BetrachterInnen rasch erfassbar, nach einem bzw. unserem durch Vorurteile, Vereinfachungen und Verallgemeinerungen geprägten Codierungs- und Decodierungssystem. Dieses erleichtert uns mühelose Orientierung im Alltag – und nimmt dabei bis zur Unmenschlichkeit reichende Sichtweisen sowie Fehlreaktionen in Kauf.

Ich erinnere das Ottakringer Bad, ein herrlich gelegenes Freibad am wienerwaldseitigen Stadtrand von Wien. Mein Nachbar und ich gingen in den Ferien wiederholt dorthin, nachdem wir unseren alleinstehenden Müttern den Besuch eines anderen Bades vorgeflunkert hatten. Zum Besuch des Ottakringer Bades hätten wir von ihnen nie die Erlaubnis erhalten. Hundert Jahre Stein¹ würden dort herumlungern, war die landläufige Ansicht. Und woran war dieses Konvolut abgessener Jahre zu erkennen? An den vielen Tätowierten, die dort verkehrten. Dies hieß automatisch: Kriminelle.

1 Die alte Strafanstalt Österreichs, in der nach volkstümlicher Meinung die Schwerverbrecher einsitzen.

Und die sahen wir dann als nicht mal Halbwüchsige tatsächlich, wagten kaum, an ihnen vorüber zu gehen, getrauten uns noch weniger, offen ihre Hautbilder zu betrachten, wagten keinen Sprung ins Wasser des damals unbeheizten Schwimmbeckens, wenn diese *Herren*, die so gut wie nie alleine auftraten, sich im Wasser mit ihren Begleiterinnen vergnügten, die sie buchstäblich durch die Luft einander zuwarfen, während diese, aufgefangen mit an den unglaublichsten Stellen zupackenden kräftigen Händen, kreischten und Bemerkungen ausstießen, die denen ihrer starken *Beschützer* um nichts nachstanden. Es waren lauter Prostituierte, wie wir aus den nicht für unsere Ohren bestimmten Reden der Erwachsenen erfahren hatten. Im Gegensatz zu den Männern fielen nur zwei von ihnen durch eine Tätowierung auf, jeweils ein männlicher Vorname auf Englisch an der Querleiste des Schulterblatts. Von der Möglichkeit des Hautstechens am oder um den Intimbereich hatten wir keine Ahnung; davon, dass vereinzelt selbst sogenannte *Bessere* heimlich Hautbilder trugen, schon überhaupt nicht.

Es gab viel zu reden und uns auszumalen am Heimweg. Mein Nachbar hatte bereits Gangster-Filme gesehen, die mit Jugendverbot belegt waren. Bald jedoch hörten sich die Abenteuer auf. Meine Mutter ließ mich immer seltener *auf die Gasse*, und der Nachbarbub, der inzwischen begonnen hatte Schusswechsel-Szenen aus den Filmen zu zeichnen, wurde von seiner Mutter in ein Heim gegeben. Die Mutter war blind, drum konnte sie nicht sehen, wie ihr Sohn bei einem Wochenendbesuch plötzlich mit einer Tätowierung am Unterarm zu Besuch kam; nach eigener Vorlage, wie er mir stolz und bereits den Stimmbruch hinter sich berichtete. Ich sah die Umriss eines vierblättrigen Kleeblatts. Es hatte nichts Böses an sich, wirkte auf mich aber doch befremdend. Mich irritierte mein Respekt vor seinem Mut. Wenn wir draußen mit anderen Buben zusammen trafen, die mir als Raufbolde bekannt waren, beobachtete ich die selbe Reaktion. Im Laufe von zwei Jahren waren mehrere dieser Burschen tätowiert. An ein Tomahawk kann ich mich erinnern, an Pfeile mit stilisierten Flugfedern, dann tauchte einer mit Herz und Mädchennamen auf, später einer mit Dolch und der Prophezeiung, sich etwas ins Gesicht *pecken*² zu lassen.

Nicht lange, und unsere Wege trennten sich wie unsere Ausbildungen. Ich bedauerte diesen Umstand nicht, da mir das ständige freudige Gerede über Kraft und Gewalttaten nicht behagte. Es schien mir da etwas in der Luft zu

2 Österreichischer Slang für „tätowieren“

liegen, was seiner Verwirklichung harrte. Davon abgesehen, war ich bei meinen seltenen Straßenbesuchen nunmehr angesehen wie ein Haushund unter einem frei lebenden Rudel, von dem ich Gefahr lief zerbissen zu werden. Ich trug den Geruch von Halsband und Leine. „*Sie trugen ihr ‚Wildsein‘ fortan sichtbar auf der Haut*“, wie ich es heute bei Petermann so trefflich ausgedrückt lese (Petermann 1993: 8). Ihren einzigen Zwinger sahen sie in der Erziehungsanstalt. Aus dem Lokalteil der Tageszeitung erfuhr man in der Folge, dass diese Partie wegen wiederholter Mopeddiebstähle und anderer Eigentumsdelikte hochgegangen war. Auch Gewalt und ein Messer waren im Spiel. Da hatte ich mit den Burschen längst nichts mehr zu tun.

An Tätowierungen dachte ich gar nicht mehr. Auf diese Art der Menschenmarkierung stieß ich erst wieder, als Mutter Mitarbeiterin in einer Apotheke wurde. Suchte ich sie dort auf, war eine alte Magistra besonders freundlich zu mir und zeigte außerordentliches Verständnis gegenüber meinen für Mutter besorgniserregenden Ideen hinsichtlich gesellschaftlicher Gerechtigkeit. Eine Jüdin sei sie, hörte ich, wie hinter vorgehaltener Hand, das KZ hätte sie überlebt, wo man den Menschen Nummern eintätowiert habe. Mehr wurde von den kleinen Angestellten der Apotheke dazu nicht gesprochen. Doch ersetzte auch hier das Wort „tätowiert“ eine ganze die betroffene Person beschreibende Geschichte. Als ich wieder kam, war die Magistra in den Pensionsstand übergetreten. Die ihr zugefügte Markierung hatte ich nie gesehen.

Ein Dezennium später stand ich selber im Beruf. Inzwischen starker Haschischraucher geworden, kaufte ich bei günstiger Gelegenheit eine größere Mengen des gepressten Harzes und gab es zu günstigem Preis an Bekannte weiter, wobei ich mir dennoch selbst der beste Kunde blieb. Seitens des amtlichen Arbeitsgebers hatte ich ausgezeichnete Dienstbeschreibungen. Rauchen war für mich alltägliche Normalität geworden. Umso einschneidender die Überraschung, als mich eines Tages drei Zivilpolizisten vom Arbeitsplatz weg verhafteten. Erst sechseinhalb Monate später kehrte ich wieder heim.

Im *Häfen*³ verbrachte ich eine Lehrzeit, während der mir viel von dem, was ich draußen an Hierarchien, aggressivem Umgang der Menschen miteinander und feigem Konformitätsverhalten um geringer Vorteile willen stets gehasst

3 Österreichischer Ausdruck für Gefängnis entsprechend dem deutschen Wort „Knast“; eher die Straftat meinent auch „Schmalz“ genannt.

hatte, in sehr konzentrierter Form vor Augen lag. Nur steckte ich jetzt ohne Fluchttürchen mitten drin. Über all den genannten Widerlichkeiten lastete zugleich eine Atmosphäre der Armseligkeit und Bedrücktheit, welche von einer im Sinne des Wortes entsetzlichen Lächerlichkeit war. Nichts beispielsweise ist armseliger, als einen im ganzen Lande schon zu Lebzeiten legendären Gewaltverbrecher, ein Hüne von Gestalt, in der Inquisitenkirche als Ministranten dienen zu sehen, im gestickten weißen Kleidchen sich knieend bekreuzigen oder den Weihrauchkessel schwenkend Frommes murmelnd, indes die Gefangenen, außer zu den tränendrückenden Festtagen, sich einzig hereinbringen hatten lassen, um den Wänden der eigenen Zelle zu entkommen und ein paar andere Gesichter zu sehen oder per Zeichen Mitteilungen von Dritten an bestimmte Leute weiter zu geben, während in der letzten Reihe die Wachebeamten vor sich hindösteten. Der Hüne hatte schon neun Jahre hinter sich und noch einige vor ihm. Vollführte er die kirchlich vorgeschriebenen Rituale, verrutschten die spitzenbesetzten Ärmel des Ministrantenkleides und öffneten die Sicht auf ein dichtes Muster von Tätowierungen, deren größtes Faszinosum für die Gefangenen einen fragmentarisch freiliegender nackten Frauenkörper darstellte.

In dem Stockwerk, in dem ich lag, waren lauter Einmann-Zellen, etwa 7 mal 2 Meter groß. Wegen Platzmangels waren sie mit je drei Personen besetzt. Man saß den ganzen Tag da und wartete auf die Essensausgabe, zu der die Tür aufging und ein *Faci*⁴, hinter dem stets ein Beamter stand, das Essen austeilte. Die Facis waren fast alle tätowiert, zumeist auch an den Handrücken. Insgesamt aber überwog die Anzahl der untätowierten Insassen. Vielleicht fielen die Hautbilder der Facis deshalb eher auf, weil bei der Ausschank des Essens und dem Hantieren mit dem Schöpflöffel insbesondere die Hände ins Blickfeld geraten. Einer persönlichen Empfindung gegenüber den Facis und damit auch irgendwie den Tätowierten gegenüber konnte ich mich nicht enthalten: Ich hegte eine gewisse Verachtung, dass Menschen für jene, die sie einsperren und über den Vollzug ihrer Unfreiheit wachen, freiwillig arbeiten. Da sieht man, dachte ich, dass Stärke und Festigkeit signalisieren sollende Äußerlichkeiten eben doch nur als Äußerlichkeiten zu bewerten sind und nichts über den tatsächlichen Charakter des Trägers aussagen. Solche Gedanken fochten die Leute aus dieser Art Gegenwelt nur wenig an. Sie nützten eifrig die Gelegenheit Geschäftchen zu machen.

4 „Faci“ heißen im österreichischen Häftlingsjargon die Hausarbeiter

Es war kalte Jahreszeit, beim Spaziergang befanden sich die Häftlinge in voller Kleidung. Hingegen begegnete man sich beim wöchentlichen Brausebad nackt. Ein Beamter, der öfter Gruppen zum Duschaum leitete, hatte das goldene Rettungsschwimmerabzeichen in Großformat an die Uniform gesteckt. Gut ein Viertel der duschenden Häftlinge hatten dafür ihre unabnehmbaren Tattoos am Körper. Diese Zahl entspricht etwa der Durchschnittszahl, die auch für Deutschland ermittelt wurde (vgl. Katterbach 1969: 16). Der Schätzwert für die tätowierten Zivilisten betrug damals 4,3 Prozent. Die meisten in Wien Einsitzenden mit Hautbildern besaßen mehrere Peckerl.

Diese Beobachtung liegt dreißig Jahre zurück. Ich kontaktierte jüngst einen Mann, der viermal eingesenken hatte, davon zweimal während der 70er Jahre. Gerhart, der Wert auf das Aussprechen des harten T in seinem Vornamen legt, ist ein typischer Vertreter der Tattoo-Träger jener Zeit, was die Motivwahl anbelangt. Obwohl er in seinem Leben viele Sträuße mit den Fäusten ausgefochten hatte, war er nie wegen Gewalt, vielmehr jedesmal wegen seiner nicht nachgekommenen Alimentationszahlungen verurteilt worden. Er erwarb die ersten drei Tätowierungen mit 22 Jahren während seiner ersten Haftstrafe. Das waren ein Anker am Oberarm, ein Adler mit ausgebreiteten Schwingen an einem Schulterblatt und, großflächig, eine nackte Frau am Rücken. Alles von Zellengenossen mit Nadel und Tinte händisch gestochen. Der Vorgang habe nicht *so* weh getan. Der Adler war für ihn ein Freiheitsymbol – und wäre es weiterhin, wenn der Mann nicht dieser Tage an seinen Leberwerten und anderen unreparablen Erscheinungen exzessiven Alkoholkonsums das Zeitliche gesegnet hätte. Der Erwerbsgrund? „*Uns war ständig fad, wir haben so viel Zeit gehabt.*“ Eine Motivation für das Tätowieren, welche Rainer Katterbach in seiner groß angelegten Studie zu Hautbildern von Gefangenen markant oft von den Probanden vernahm (vgl. Katterbach, 1969: 100). Für die Ersthaft vordringlicher schien mir jedoch Gerharts zweite Begründung: Er wollte den *starken Kerl* markieren. Seine Worte: „*Schaut mich an, mit mir braucht sich keiner anzulegen.*“ Obwohl nur ein Alimente-Heini, sei er mit seinen Bildern tatsächlich respektiert worden. In der zweiten Haftzeit kam eine gesprengte Kette auf den anderen Oberarm, unter dem Anker ließ er sich ein Segelboot stechen, der freie Unterarm wurde mit einem blutenden Herzen verziert. Die dritte Haft nutzte er zur Anbringung eines von einer Schlange umwundenen Dolches an der Unterarmaußenseite, und am Oberarm fand er noch Platz für einen Drachen. In der vierten Haftzeit wollte er von neuen Tätowierungen nichts mehr wissen. „*Eigentlich hätte ich das alles nicht gebraucht*“, sagte er zuletzt. Elsa, seine Lebensgefährtin, erzählte,

er wäre bis sie sich kennen lernten selbst im Hochsommer mit bis oben zugeknöpftem Hemd gegangen. Sie sei die erste Frau in seinem Leben gewesen, die ihn nahm, wie er ist, und nicht weil er gepeckelt war oder nicht. Nein, erotisch finde sie Hautbilder tragende Männer nicht, aber es sei deren Problem, was sie mit ihrer Haut anstellten. Sie kenne einen älteren Mann, der ist über und über tätowiert, obwohl er nie in Haft war. Der sei geradezu süchtig und finde immer noch Plätze auf seiner Haut für Tätowierungen. Alle meinen, dass der einmal ersticke.

Wissend um die Wichtigkeit der Hautatmung, konsultiere ich einen pensionierten Dermatologen, welcher in den 70er Jahren im Rahmen eines Resozialisierungsprojekts Häftlingen auf Basis der Freiwilligkeit ihre Hautbilder entfernte. Setzt beim Volltätowierten die Hautatmung teilweise aus? Die Frage konnte er nicht beantworten. Ganz würde sie sicher nicht verhindert, denn sonst würden die Leute ersticken wie jene Menschen, deren Haut man einst mit Gold überzogen hatte. Und wie ist das mit den Haaren, wachsen die auf den gestochenen Flächen nach? Bildet sich doch die Mehrzahl der stark tuenden Männer ganz schön was ein auf ihre „Wolle“ über der Brust und zuweilen auch am Rücken. Er könne sich an keinen auffälligen Haarwuchs erinnern, sagt der Dermatologe, die Nadeln zerstören ja die Wurzeln der Haare. Aufhorchen und mich an die oben erwähnten Kirchgangszenen denken ließ mich die Feststellung des Arztes, dass es Häftlinge gegeben habe, die sich ein Hautbild entfernen ließen und einen Monat darauf schon wieder kamen, um sich ein neues Peckerl wegmachen zu lassen. Wollten die aus der Enge des Gefängnisses raus, gewissermaßen wie zum Genusse einer kleinen Reise, oder versuchten sie mögliche Fluchtgelegenheiten auszubaldornen? Die Häftlinge hätten nie viel gesprochen, sagt der Dermatologe, er vermute aber, es steckte die Abwechslung dahinter.

Eine einzig mit Zahl, Größe oder Themen der Hautbilder korrelierende Rangordnung bzw. praktizierte Hierarchie, habe ich in der Haftanstalt nicht beobachtet. Vielleicht war es nur mein Problem, aber ich hatte den Eindruck, auch die anderen Insassen begegneten solchen Häftlingen, die im Gesicht ausgedehnter tätowiert waren als nur mit dem öfter gesehenen Zuhälter-Punkt, mit ausgewählter Vorsicht. Die Handvoll derart Tätowierter vermittelte optisch den Eindruck einer bedrohlichen Rigidität in Sachen Kampfbereitschaft. Einmal ward ich beim Runden-Drehen im Hof Zeuge, wie so einem im Gespräch mit einem Mithäftling der Zorn ankam und er sein Gesicht entsprechend verzog. Es strahlte umgehend Hass aus, mutierte zur

hinterhältig lauern den Fratze, die von der vorschnellenden Faust ablenkte. Zum Glück waren die Wachebeamten zur Stelle. Wie so ein Mensch je die Geduld aufbrachte, die Fertigstellung einer Tätowierung zu erwarten, blieb mir ein Rätsel.

Alles in allem stellten weder in der Untersuchungs- noch in der Strafhaft das Tätowieren und die Hautbilder ein dominantes Gesprächsthema dar. Das mochte an der gewohnheitsmäßigen Präsenz dieses Phänomens gelegen haben und atmosphärisch auch im Schweigen der diesbezüglich statuslosen Nicht-Tätowierten begründet gewesen sein. Jedenfalls ist von keinen Sensationen zu berichten, wie man sie erwarten würde, wenn man sich einige Zeit ausschließlich in einschlägige Magazine, Aufmerksamkeit heischende Zeitungsartikel oder das Thema fokussierende Fachlektüren vergrub. Nicht ein Häftling hätte einem Schausteller zur Freude gereicht. Keine Sensationen, letztlich nur die Banalität des Lebens in der Enge des Gefangenensalltags. Im Laufe von Monaten aber stand das Thema dennoch wiederholt im Raum, im Haftraum, und war ortsspezifisch auf vielfältige Weise mit Kriminalität und ungedeihlichem Aufwuchs verknüpft (vgl. Katterbach 1969: 32ff; Riecke, in Kozak 1998: 24).

Jentschi lernte ich als ersten Zellengenossen kennen. Einmal fiel er unliebsam auf und wurde von einem Beamten als *Mini-Zuhälter* betitelt. Das schmerzte ihn mehr als ein Fußtritt in die Hoden. Anscheinend zwanghaft musste er fortwährend das Male-Chauvinist-Pig hervorkehren, in Rede und Körperhaltung. Das Verachtungswürdigste in der Welt waren für ihn die *Weiber*. Einige Male kam die Rede auf die Kindheit. Drangen wir tiefer ins Gespräch, begann er sich emotionell und körperlich zu winden wie ein Kind, das etwas sagen möchte, was nicht raus kann. In der rückständigsten ländlichen Gegend Österreichs aufgewachsen trieb er bereits mit sieben Jahren allein die Kühe zum vier Kilometer entfernten Schlachthof. Seine Mutter war Trinkerin. Seine Schwestern taten nie, was er in Vertretung des schwächelnden Vaters *befahl*. Nach zwei Entzugsaufenthalten verschwand die Mutter auf Nimmerwiedersehen. Tage später fuhr ein Auto vor den Hof. Eine Frau Fürsorgerin mit dem Chauffeur als Helfer stieg aus und nahm ohne viel Erklärung die Kinder mit. In der Fürsorgestelle wurden sie getrennt und in unterschiedliche *Heime* verbracht. Als Ausreißernatur hätte Jentschi sich bald zum Sorgenkind der Heimleitung entpuppt. Zweimal wurde er in eine je strengere Anstalt eingewiesen. Zum Schluss befand er sich unter *Gleichwertigen*. Da her habe er

seine Tätowierung. Sie bestand aus den drei Punkten. Im ersten *Schmalz* sei dann der Zuhälterpunkt am Jochgeinbogen hinzugekommen.

An dieser Stelle der Erzählung schlug sein Tonfall jedesmal wieder in als solche betrachtete *männliche Festigkeit* um. Ansonsten wollte er keine Hautbilder, denn er lege Wert auf einen makellosen Körper. Den brauche er als Zuhälter. Er wolle expandieren, ein Großer werden. Sein derzeitiges Mädchen habe er hart aber gerecht zugerichtet, mehr Peitsche als Zuckerbrot, *wie die Weiber das eben verlangten*.

Mir brachte er als wichtigste Regel in der Haft bei, sofort alles von *draußen* zu *vergessen*. Es fiel Jentschi nicht auf, dass er täglich zitterte, seine Freundin könnte ihn verlassen, während er einsitze, ein anderer könnte schon *die Hand über sie halten*, wenn er rauskomme. Dabei schwankte er zwischen dem Verfluchen aller Frauen und dem unbeholfen kindlichen Formulieren romantischer Episteln an seine Dirne. Die eingestochenen Punkte jedoch signalisierten einen anderen Menschen.

Ein anderer Häftling aus dem selben Stockwerk sprach beim Spaziergang gerne Insassen an, fragte sie nach dem Grund ihres Hierseins, nur um sie gleich mit einem Redeschwall zu überschütten, bei dem ihm das Vorweisen einer Porträt-Tätowierung eines asiatisch aussehenden Mannes mit Messer im Mund das wichtigste zu sein schien. Er sprach von ungeheuer viel Geld, das seinen Fall zu einer Staatsaktion mache. Er dürfe aber nicht darüber reden, betonte er geheimnisvoll leiser werdend, um jedesmal hinter vorgehaltener Hand mit dem Wort *Mafia* zu enden. Seine Wichtigtuerei war offensichtlich.

Blieb ich von aggressiven Zellengenossen bisher unbehelligt, weil sie mich fürs Schreiben von Briefen und Eingaben gebrauchen konnten, änderte sich dies mit dem Zugang eines Mannes, der sich der „Weiße“ nannte, abrupt. Dem Weißen drängte nicht danach, uns anderen im Haftraum seine drei Tätowierungen extra unter die Nase zu halten. Er war Gewalttäter und genoss seine haushohe körperliche Überlegenheit. Wen von den Berühmtheiten aus dem Ganoventum er schon im Handumdrehen zu Boden gehen hatte lassen, drohte er mir und dem dritten im Bunde, einem armen weltverlassenen und völlig desorientierten Typ namens Rudi, den man angeblich in jedem Haftraum geschlagen und vergewaltigt hatte, der glaubte, des Weißen Tiraden mit dem, was er selbst für beachtlich hielt, replizieren zu müssen. Geistig war er dabei schwerstens überfordert. Er, der eigentlich nicht durchschaute, warum er in Haft war, glaubte wirklich selbst, bei der freiwilligen Feuerwehr 30 Meter vom Sprungturm gehüpft zu sein, und er war sich nicht bewusst, wenn

er sich als draußen gesuchter Experte der Feinmechanik ausgab, dass Geräte wie Hammer oder Hacke bei der Ausübung dieses Handwerks nicht die geeigneten waren. Da setzte es schnell als humorig vorgetäuschte Schläge seitens des Weißen, überlegt platziert, damit man eventuell folgende Blutergüsse nicht richtig deuten kann.

Schließlich zwang uns der Weiße allabendlich mit ihm zu boxen. Von ihm behauptete der Stockchef bei einem Beschwerdeversuch meinerseits, den besten Eindruck zu haben. Dagegen sei ich mich mit meinen *unwahren* Eingaben und Briefen, die die *Zensur* nicht passierten, einer, den man sich merken müsse. Zwei gegen einen, lachte der Weiße, während uns blaue Flecken sprossen. Die Aggressionen des Weißen wurden durch diese *freiwillige Ertüchtigung* weder kanalisiert noch gemindert. Eines Tages, der Weiße und Rudi konkurrierten gerade, wer mehr Whisky-Marken kenne, riss dem Weißen die *erzieherische* Geduld. Er packte Rudi am Arm. Er würde ihn jetzt zu Manne machen, damit ihm alle Häftlinge Respekt entgegenbrächten, denn Rudis Lächerlichkeit schade dem Ruf unserer Zelle und färbe somit auf uns alle ab. Sein Vorschlag: Rudi braucht eine *anständige* Tätowierung. Rudi war ohne Zögern einverstanden. Der Weiße langte nach meinem Schreibheft, welches mir Tage zuvor der Stockchef mit der Bemerkung „*aber wenn ich drin Peck-Vorlagen find', ist das das letzte Heft, das du kriegt hast*“ ausgehändigt hatte. Wegen genau dieses Vorhabens des Weißen mein Schreibrecht nicht zu verlieren, um das ich so lange vergeblich angesucht hatte, entriss ich ihm die Schreibutensilien – überraschenderweise ungestraft. Am nächsten Morgen bestellte Rudi auf Geheiß des Weißen ein Nähzeug. Der Weiße hatte beim Spaziergang einen Kugelschreiber mit voller Mine gegen einen Teil der wöchentlichen Kaffeeration eingetauscht, die er als reine Kapitalanlage auspeiste, ohne sie zu konsumieren. Dem Geschäftssinn des Tätowierers entspricht hier der Machtsinn des Quälers.

Der Vorlagen-Katalog befand sich in zwei unterschiedlichen Gehirnen, die seit Wochen aneinander vorbeiredeten und selbst bei geicher Wortwahl nie dasselbe meinten. Unter den schlechten Lichtverhältnissen des Haftraums, ohne Vorzeichnung auf der Haut, ohne Abrasieren der Haare, sogar ohne Abwaschen der angepeilten Hautstelle fing Rudis *Initiation* an. Stecher und Proband positionierten sich so, dass vom Guckloch her das Vorgehen nicht einsichtig war und bei Ertönen des Schlüssels im Schloss genug Zeit blieb, Rudis Hemdärmel unauffällig zurecht zu schieben. Rudi zog die seltsamsten Gesichter, riss mehrmals den Arm zurück, forderte aber, wenn ihm der Weiße

eine Pause vergönnte, selbst die Weiterarbeit, jaulte manchmal so, dass man es am Gang hören hätte müssen. Meist aber manifestierte sich sein Schmerz durch kehliges Pressen von Luft aus Mund und Nase des vom Unterarm abgewandten rot angelaufenen Hauptes. Zwar sollte es eine Überraschung werden, aber bald war ersichtlich, dass der Weiße ihm ein Herz stach.

Selten war der Weiße so entspannt wie beim Einstechen der mit Bindfaden umwundenen Nähnadel in Rudis käsigen Hauteint. Ohne Angeberei, sondern mit ehrlichem Stolz berichtete er unterdes von den SS-Runen und anderen einschlägigen Zeichen, die sein Vater und zwei seiner Onkel sich bis heute nicht hätten wegmachen lassen. Er sprach, als übertrüge sich dadurch ein Adel auf ihn selber. So ging es zwei Tage lang, denn der Weiße befand es für notwendig, nachzustechen, da Rudi durch das viele Zucken und Wegziehen des Armes gleichmäßiges Stechen vereitelt habe. Des öfteren musste er Blut wegwischen, was mit einem Stück Stoff, dem sogenannten *Wix-Fetzen* Rudis, geschah. Zum Schluss hatte der ein unansehnliches, unregelmäßig ausgefülltes und von einem unverhältnismäßig langen Pfeil durchbohrtes Herz mit konfettihaften Blutstropfen auf seinem inneren Unterarm. Rudi war endlich wer, wie er glaubte. Er kam sich richtig anrühlich vor. Im Hof wies er die Auszeichnung seiner Zugehörigkeit ein paar Häftlingen vor. Die jedoch lachten schallend und interpretierten die Tätowierung als genauso jämmerlich wie ihren Träger. Er solle das Kixi-Kraxi verdecken und ansonsten nur Seinesgleichen anreden.

Verzweifelt wandte sich Rudi an den Weißen. O.k., schloss der, noch sei Zeit, das Peckerl zu entfernen. Wir hatten ausreichend Salz im Haftraum. Der *Wix-Fetzen* wurde ein paar mal unter dem verfügbaren Kaltwasserstrahl durchgedrückt, zum Trocknen aufgehängt. Neuerlich machte der Weiße sich unter ständiger verbaler Herabwürdigung Rudis an die Arbeit. Der litt unter ärgsten Schmerzen, da ihm der Weiße buchstäblich die Haut wegrieb, die er so wie bei der Auftragung des Bildes selbst mit der anderen Hand spannte. Schließlich brach er aus eigenem die Behandlung ab. Teile der Tätowierung blieben sichtbar. Beim abendlichen Boxen, versprach der Weiße, würde er nicht auf diese Stelle zielen. Das hielt er bis auf *Zufälle* ein, die den Rudi halb irrsinnig machten. Bald machte ihm das *Training* auf diese Art keinen Spaß mehr. Rudi litt still vor sich hin und hatte beim wöchentlichen Duschgang größte Sorge *aufzufliegen*. Jedoch blieben Eiterungen oder sonstige Infektionserscheinungen aus. Mit mir allein zu boxen war für den Weißen unter seiner Würde. Er steigerte seine verbalen Aggressionen. Mehrmals

begab sich, dass er nachts im Schlaf *Mama* rief. Es war besser, ihm das nicht zu sagen. Immerhin lautete eines seiner Peckerln: *Al Capone*.

Nach meinem Schuldspruch wechselte ich in die Strafhaft und begegnete den beiden Mithäftlingen niemals wieder. Das Gerede von SS-Tätowierungen hörte ich auch von anderen Häftlingen. Häufiger aber kam es vor, dass bestimmte Hautbilder angeblich aus der Fremdenlegion stammten. Hinter dem Rücken derer, die das behaupteten, wurde am Wahrheitsgehalt eher gezweifelt. Ein Legionärsgrab sei noch lange kein Beweis.

Ein Mann aus der *Strafe* erscheint mir hinsichtlich des Hautbild-Themas noch bemerkenswert: Joe, *Rächer der Gerechten*, ein sogenannter *schwerer* Bursche. Er absolvierte diesmal einen *Dreier*⁵. Von der Physiognomie her hätte er einen Idealtypus für Cesare Lombroso dargestellt. Auf beiden Armen hatte er den Totenkopf mit gekreuzten Knochen. Er trug den Galgen nebst einer Banderole, auf der *Morituri Te Salutant* stand. Er wusste was das heißt. Joe war äußerst belesen und ein guter Erzähler, der seine Pointen geschickt auswählt. Umso einfältiger fand ich, dass er am Rücken Charles Bronsons Porträt trug. Er sei gar nicht mehr für das Tätowieren, sagte er, aber sein Leben sei nun einmal so wie es ist, *ohne Zurück*, und drum gelten für ihn die alten Regeln. Jedoch habe er einen Neffen, der seine, des Rächers, Tätowierungen bewundere. Der sei für ihn wie sein eigenes Kind. Er nähme ihn manchmal zur Seite, lege ihm dar, wie es zu den Bildern gekommen sei, und versuche ihm beizubringen, dass einer wie sein Onkel gute Seiten besitze, jedoch den *falschen Weg* gewählt habe, welchen er, der Bub, niemals einschlagen dürfe. Viel habe Joe mit dem Jungen schon geredet und, wie er glaubt, auch Gutes in ihm in die Wege geleitet. Jedoch sähen es die Schwester und deren Mann nicht gern, wenn er, der *Zuchthäusler*, mit dem Kind gemeinsam etwas unternehme. Es wären gar nicht die Untaten, die sie ihm vorwerfen oder seinem Neffen verschweigen. Sie wollen nur nicht, dass der Bub mit einem Tätowierten gesehen werde. Nahm Joe den Haftstritt gelassen hin, so versetzten ihn die Gedanken an sein Patenkind jedesmal in tiefe Trübsal. Joe suchte nicht um Haftverkürzung an. Sein Motto hieß: *Der gute Häftling sitzt sein Schmalz aus, geht Heim und kommt wieder*.

Draußen nahm er mich dann einmal in seine Kreise mit, alles starke und ähnlich wie Joe gepeckelte Männer. Der Alkohol machte die Leute heiter, eine Stimmung, die sie zum Anzetteln von Raufereien mit wildfremden Passanten

5 Drei Jahre Haftstrafe

anregte. Von dem Neffen und guten Werken an ihm war keine Rede mehr. Einem ägyptischen Rosenverkäufer schnitt Joe die Blütenköpfe von den Stengeln, zur Strafe, wie alle einhellig zustimmten, weil er tätowiert sei. Die ägyptischen Rosenverkäufer in Wien, hatte ich einmal gehört, sollen durchwegs koptische Christen sein, die ihr Zeichen, das Kreuz mit den Ausbuchtungen an den Enden, als Hautbild am Unterarm nahe dem Handgelenk tragen.

Erneut ein Zeitsprung: Die Jahre um 1990. Ich hatte mich in der Zwischenzeit intensiv mit inoffiziellen An-, Auf- und Inschriften beschäftigt, hauptsächlich mit Wort-Graffiti sowie einfachen Zeichen und Zeichnungen an Wänden und Flächen im öffentlichen Raum. Zu ihnen zähle ich als Randbereich auch Tätowierungen. Nahe meinem Wohnort hielt ich mich öfter in einem sehr billigen Lokal auf, wo ich die Serviererin kannte, die mir manchmal meine Konsumationen gratis durchgehen ließ. In dem Lokal verkehrten überwiegend Männer vom Schlage *unantastbar, da unüberwindlich*, durchwegs feste Trinker, durchwegs Ex-Häftlinge und weiterhin Strafgefährdete. Sie waren alle bewaffnet. Ihre Tätowierungen, handgestochen, zeigten die alten Motive. Einer hatte Doc Holiday und Wyatt Earp als *Heroes* eingestochen. Ob die in Natura dem Peckerl glichen, konnte er nicht sagen. Die Leute in diesem Lokal über ihre Tätowierungen zu befragen, war unmöglich. Man hatte nichts zu fragen. Es herrschte die Pose wie bei der Polizei oder vor Gericht: Die Fragen stellen wir!

Im Tagesgetriebe der Stadt fehlten solche Leute schon wegen ihres Lebensrhythmus. Normgerecht lebende Menschen wussten nur von ihrer Existenz. Bei ihnen liefen sie unter *lichtscheues Gesindel*. Einziger Kristallisationspunkt tagsüber war für die starken Männer und die Lebensgefährtinnen der wenigen, welche eine hatten, einmal im Monat das Sozialamt des Bezirks. Keiner von ihnen hatte reguläre Arbeit. Wenn sie nicht vom Alkohol verhindert oder in auftragsschädlichen Ruf geraten waren, pfuschten einige an Privatbaustellen. Sie hatten ihren sehr bürgerlichen Bedürfnissen und Wünschen gemäß Geldprobleme, waren aber nie völlig ohne Geld. Schuld *an allem* seien natürlich die verhassten Ausländer. Wählen? Nur den Haider! Aber, getraute ich mich einzuwerfen, wenn der an die Macht kommt, richtet er für euch doch Arbeitshäuser ein. Ein Grinsen meines Gesprächspartners von oben herab: „*Im Schmalz kann mir keiner was vormach'n, dort bin ich Kaiser.*“ Das einzige Mal, dass bewusst ein Ärmel aufgekrempt wurde. Der freigelegte Arm ließ nicht wenige auf Gewalt anspielende Tätowierungen am

ganzen Körper vermuten. Doch die Hände des Gesprächspartners waren von Bildern oder Zeichen frei. Er sei ja ein *Herr*, sagte er. Dann wandte er sich der kleinen Pistole eines anderen Gastes zu. Sein Zeigefinger war zu muskulös, um zwischen Abzugshahn und den umgebenden Bügel zu passen. Wieder das Lächeln: „*Willst' damit kleine Kinder sekkieren?*“

Im Allgemeinen aber wollten die Herren ihre Ruhe haben. Die Mehrheit war zwischen 35 und 55 Jahre alt. Junge, die ins Lokal kamen, waren nicht gern gesehen. Die glauben noch, weil sie über und über gepeckelt sind, *sind sie schon wer*, weihte man mich ein. Die wollen sich *einen Namen machen*. Fordern dich mit blöden Bemerkungen heraus. Wenn du so einen nur auf den Schädel haust, kriegst' wegen deiner *Vorstrafen* gleich einen Sechser; selber riskieren die ja nichts ... Überhaupt, man sei schon *schmalzmüde* ... nach jedem Schmalz habe man zwar ein schönes Peckerl mehr, aber man werde doch auch zunehmend schmalzwarm⁶. „*Na, schreibst' mir halt wieder schöne Briefe*“, fällt die Lebensgefährtin des Gesprächspartners ein, „*von denen hab ich mehr als von dir und deine Bilderln am Bauch*“.

Es verhält sich seltsam mit dem Schreiben und Zeichnen im Gefängnis. Die Beschäftigung der Einsitzenden mit sich selbst ist in der Enge und Einsamkeit des Hafttraums ein unausbleibliches Phänomen. Nichts könnte fruchtbarer sein als diese Zurückgeworfenheit auf sich selbst; nichts aber ist zugleich erschreckender als den eigenen inneren Status Quo entdeckend zu betrachten, ohne sich umgehend geistig aus dem Staub zu machen.

Auffallend oft greifen Häftlinge zu Feder oder Zeichenstiften. Schreiben und bildnerisches Darstellen treten bei manchen Gefangenen in den Vordergrund, spontan und rasch vorübergehend in der Regel, dauerhafter bei einigen, mitunter zur Manie geratend bei wenigen. Abhängig ist dies von der Toleranz der Mithäftlinge ebenso wie von der Schreib- oder Zeichenmächtigkeit des Agierenden, primär aber von dem Willen und der Fähigkeit, sich mit sich selber auseinander zu setzen. Die Anzahl begonnener Autobiographien und Zeichenzyklen in Haftanstalten ist ungezählt. Nur ein Bruchteil der Arbeiten jedoch gelangt über das Anfangsstadium hinaus. Selbst das Verfassen von Briefen scheitert nicht selten an mangelnden Grundkenntnissen zur Ausübung der Kulturtechnik konsistenten Schreibens.

6 „warm“ bedeutet hier homosexuell. Nichts wird anscheinend in diesen Kreisen der harten Männer mehr verachtet, als schwul zu sein.

Was sich anbietet ist die schriftliche Kurzform, sind die Graffiti, die zumeist in dieser Form gehalten sind. Gerade in der Gefangenen-Situation haben Graffiti und Tätowierungen einiges gemeinsam. Selbst- und Fremdtätowieren sind hier verboten. Es ist, als sei die eigene Haut eine nicht im eigenen Besitze stehende Fläche. Graffiti als Tätowierungen der zweiten Haut des Gefangenen, nämlich der Wand, sind ebenfalls nicht gestattet. Folgendes Bild habe ich aus eigenem Erfahren noch gut im Gedächtnis: Wegen eines mir fälschlich zugeschobenen Disziplinarvergehens kam ich während meiner Straftat in die Korrektionszelle, *in den Keller*. Täglich erschien dort ein Beamter, wollte mein *Geständnis* und meine *Unterschrift* unter das aus seiner Sichtweise geschriebene *Protokoll*. Ich verweigerte beides. Nach vier Tagen betrat er die Isolationszelle, in der aber nichts anderes vorzufinden war als ein Klappbrett zum Sitzen und eine Holzkiste, welche den *Notdurfteimer* mit einer bestialisch stinkenden chemischen Flüssigkeit beherbergte. Doch der Beamte inspizierte die Wände. Ich würde hier so lange bleiben, bis ich unterschreibe, warnte er mich, und sollte mir einfallen, etwas in die Wand zu kratzen, stelle er mir zusätzlich noch das Ausmalen des Raums in Rechnung. Was er übersah, war ein auf den Deckel der Holzkiste eingeritztes Mühlspiel. Mit zurecht gerissenen Schnipseln eines Zettels, den ich beim Spaziergang aufblas, konnte ich mir die *Absonderung* psychisch beim Spielen gegen mich selbst erleichtern.

Schon seit den Tagen der ältesten Definition des Begriffs *Graffito/Graffiti* gelten neben anderen Kriterien folgende als charakteristisch: Sie „*sind, je nach momentaner und plötzlicher Emotion, an Wände aufgetragen worden, sei es dass der Schreiber irgendjemandes Verhalten öffentlich aufzeichnen wollte [...], sei es, dass er das, was seinen Sinn in Aufregung versetzte, durch Anschreiben an die Wand ableitete und nicht, um das, was er schrieb, anderen zum Lesen vorzusetzen.*“ (Zangemeister 1871: V) Bedenkt man das seelische Auf und Ab im Leben eines gefangenen Menschen (vgl. Petrikovits 1923: X), wird durchsichtig, dass und warum Graffiti von Häftlingen zahlreicher produziert werden als Hautbilder. Doch sie werden auch leichter von den Beamten entdeckt, z. B. beim Zellenfilz. Ausgewichen wird daher an Wände in Durchgangszellen, die von vielen Gefangenen frequentiert werden, wie beispielsweise der den Duschen benachbarte Umkleideraum oder der große, dem Halbgesperre angegliederte Raum, in dem die Häftlinge gleichsam geparkt werden, bevor man sie dem Untersuchungsrichter oder dem Anwalt zuführt.

Mitte der 90er Jahre kam ich aus wissenschaftlichen Gründen beim zuständigen Hofrat im Innenministerium um die Erlaubnis ein, Gefängniszellen auf inschriftliche Hinterlassungen von Häftlingen zu untersuchen. Mit der vordergründigen Argumentation, der Hofrat hätte viel nachgedacht, aber es gebe keine Graffiti in *unseren* Gefängnissen, wurde mein Ansinnen nach etwa zwei Monaten mündlich abgelehnt. Jedoch fügte es sich eines Tages, dass ich wegen Radfahrens in der Fußgängerzone bestraft wurde – und sogleich den alternativen *Ersatzarrest* an Stelle der Geldstrafe wählte.

Gefangenenabgabe steht an der Tür, ab welcher man nicht mehr Herr seiner selbst ist. Bereits die Zugangszelle, in der man sich auskleidet und sein Zeug zum Durchsuchen auflegt, offenbart ein Bild, das betreten macht. Schätzungsweise fünf Minuten hatte ich Zeit gehabt und 38 lesbare Botschaften gezählt, männlicher und weiblicher Urheberschaft, in rumänischer, polnischer, chinesischer bzw. japanischer, arabischer und deutscher Sprache, in lateinischer, chinesischer bzw. japanischer, arabischer und kyrillischer Schrift. Die Worte *Deport* und *Deportation* sprangen vielfach ins Auge, weiters Grüße, Daten und Namen. Durch Scheibenspiegelung nahm ich wahr, dass in den beiden anderen, dem selben Zweck dienenden Zellen die Wände gleichfalls mit Bleistift oder Kuli vollgeschrieben sind. Die Botschaften auf dem Sitzbrett, das im Gegensatz zum Anstrich der Wand selten erneuert wird, waren derart ineinander verflochten und einander überlagert, dass ich sie in der kurzen Zugangszeit nicht zu entziffern vermochte.

In eine Ein-Mann-Zelle eingeschlossen waren mir 60 Stunden zur Spurensuche vergönnt. Die starke migrantische Präsenz in dieser Anstalt schlägt sich auch in den Hafträumen nieder. Die an der Innenseite der Türe befestigte Hausordnung zu lesen – ein Ding der Unmöglichkeit. Kein Satz, der nicht durchgestrichen oder mit Namen überschrieben war. Beim Überziehen des Bettes bleibt mein Blick an einem Block chinesischer Zeichen in Kopfpolsterhöhe hängen, mit rotem Kuli akribisch aufgetragen. In der Finsternis des nur von einer eingegitterten Funzel beleuchteten Raumes bedurfte es des ganzen nächsten Vormittags, bis ich die komplizierten und durch Unebenheiten des Anstrichs stellenweise verzerrten chinesischen Zeichen in meinen Block übertragen hatte. Später konnte sie ein Bekannter, der Chinesisch lernt, nicht übersetzen und meinte, es wären japanische Zeichen, die ganze Sätze bildeten und nicht irgend Schmuckzeichnungen sind.

Unter den am Boden verstreuten Hinterlassungen meines Vorgängers finde ich ein Brieflos, darin eingeschlagen einen Zettel mit arabischer Schrift, den

ich als Kassiber deute. Neben spontan gefertigten Demonstrationstransparenten, meine ich, geben auch Kassiber eine Art mobiler Graffiti vor. Ich nehme den Zettel an mich, für daheim, für das Archiv.

Die Essensausgaben bescherten mir ein Déjà-vu-Erlebnis. Ein viertel Jahrhundert nach meiner Strafhaft waren es sogar im Arrest immer noch die bis zu den Händen tätowierten Facis, die für die Beamten arbeiteten. Im Haftsystem scheint sich nicht viel zu ändern, kein Wunder, dass so auch die Knast-Tätowierungen überleben.

Ein Glücksfall für meine Zwecke war, dass der wöchentliche Duschtermin in meine 60 Stunden fiel. Langsam schleiche ich an den geöffneten Zellentüren vorbei und kiebitze konzentriert. Nur ein Raum war ohne Graffiti. In einer Zelle nehme ich größere Zeichnungen wahr.

Die Nackten im Duschaum schäumen sich ein, als hülfle Seife gegen alles. Vor mir habe ich zwei Varianten mobiler Graffiti: Schlicht gefertigte Peckerln bei den älteren, mehrfarbig professionelle Tattoos abseits jeglicher Häfenpeckerl-Emblematik an den jüngeren Insassen. Zweitere stammten gewiss nicht aus dem Gefängnis, außer es gäbe dort mittlerweile Maschinen. Mehr als ein Drittel der etwa 20 Männer war tätowiert. Die traditionell üblichen Tätowierungen scheinen auf dem Weg zum musealen Bereich zu sein. Die neuen, dekorativen Tätowiermuster hatten ungefähr die Hälfte des Erscheinungsbildes erobert. Außer Acht darf allerdings nicht gelassen werden, dass insgesamt die Zahl der jüngeren Männer bis zum geschätzten Alter von 28 Jahren überwog. Die Tendenz in ihrer Sprache unterschied sich kaum von jener in der Strafhaft der 70er Jahre. Die Ausländer, die in einem anderen Stockwerk konzentriert waren, trugen, so weit sichtbar, eher öfter Tätowierungen.

Die Bedeutungen einiger weniger unkünstlerischer Hautbilder als codierte Botschaften für Gleichgesinnte dürften aufrecht geblieben sein. Die *Drei Punkte*, welche in Österreichs Kriminellenkreisen *nichts gesehen, nichts gehört, nichts gesagt* symbolisieren, trugen selbst Junge. Doch schon die Träne neben dem Augenwinkel, das Ertragen von Schmerz bezeugend (vgl. Girtler 1995: 65), war hierorts nicht aufzuspüren, nicht anders als der den Strizzi kenntlich machende Punkt auf der linken Wangenseite. Meine damalige Beobachtung in einem ebenfalls meinem Wohnort naheliegenden Lokal, ergab, dass heutzutage ein erfolgreicher Zuhälter sein Äußeres sehr narzisstisch pflegt. Und die kleinen Strizzis ahmen ihn nach, so wie ihre Vorgänger-Generation ihre Zugehörigkeit und Konformitätstauglichkeit durch die rohen

Hautbilder bewies (zur wesentlichen Bedeutung der Nachahmung vgl. Friederich 1993: 31, 47 u. 275; Katterbach 1969: 91f u. 97; Spamer 1993: 94 u. 96; Kozak 1998: 55f u. 64f). Immerhin ist es die Zeit der Massenmedien und des Selbstdarstellungszwangs in ihnen. Porno-DarstellerInnen und Nobel-Zuhälter sind gesuchte Gäste in Talk-Shows und gelten für nicht Wenige als Maßstab setzend, sofern sie besonders smart oder ganz besonders bizarr aussehen, was u. a. durch sehr professionelle und individuelle Tattoos vermeintlich vorgelebt werden kann. Zur Zeit meiner 60 Stunden war das Stadtbild geprägt von den vielen schillernden Jogginganzugstypen, die zu dieser Zeit immer selbstsicherer mit ihren Halsketten, Brazeletten und gelb gefärbten Haaren auftraten, mit gestauter Luft im Brustkorb und einer Denkleistung, die der des mitgeführten Rottweillers selten entsprach. Unverhältnismäßig viele dieser Leute trugen kleine professionell gestochene Tattoos, und sie trugen sie unverdeckt. Wer in ihren Wohnvierteln zu Hause war, wusste, aus welchen Menschen sich die Haider-Partei nunmehr so breit speiste.

Doch blicken wir nochmals auf die Graffiti. Dass ihre Funktion für Häftlinge weit über jene des Kalender-Zeichnens in der eingangs erwähnten Karikatur hinausgeht, ist in die Zeittiefe beweisbar. Von den Inquisitionsgefängnissen beispielsweise ist jenes von Palermo gut erhalten. Die Wände sind voller Inschriften, Symbole und Bilder von Gefangenen aus dem 16. und 17. Jahrhundert (vgl. Kreuzer 1986: 160ff). Namen, Stoßgebete sowie Mitteilungen ergänzen, da von den Opfern selbst geschrieben, das aus den Vernehmungsprotokollen und Urteilen stammende Geschichtsbild. Im Tower von London schrieben manche Gefangene ihre Selbstversicherungen, Hilferufe, Unschuldsbeteuerungen sogar mit Blut. Ein ähnliches Bild in manchen hinter der Seufzerbrücke liegenden Zellen des alten Kerkers von Venedig. In den beiden letztgenannten Gefängnissen konnte ich mich vor Ort von den Inschriften überzeugen. Manche waren derart kunstvoll und arbeitsaufwändig ins Steinmauerwerk getrieben, dass ihre Bedeutung für den Häftling mehr noch als im Zeichen des Hier-Gewesen-Seins in einer Art selbst zugewiesener Beschäftigungstherapie gelegen haben musste.

Im 19. Jahrhundert veröffentlichte der unselige Mediziner und Psychiater Cesare Lombroso die erste wissenschaftliche Sammlung von Gefängnis-Graffiti. Inschriften, in welchen Gesetz, Staat oder zur Ungerechtigkeit gewordene Gerechtigkeit verflucht wurden, betrachtete er als Beweis der Ehrlosigkeit und Untreue gegenüber Vaterland und Gesetz. Die vielen Inschriften mit sexuellem Inhalt interpretierte er nicht als kompensatorische Beschäfti-

gung des isolierten Häftlings mit seinem Entzug von Sexualität, sondern als Beweis der charakteristischen Niedrigkeit der Delinquenten. Er sah die Haft-Graffiti als Selbstbiographien der Gefangenen an, die, weil ohne jede Präntion verfasst, umso lehrreicher für die Kenntnis der Verbrechernatur seien (vgl. Lombroso 1899: Vorwort). Lombroso erläuterte die transnationale Verbundenheit von Verbrechern durch Tätowierungen als interkulturelle Zeichen (vgl. Lombroso 1894: 160) und schrieb hinsichtlich der Graffiti kritisch: *„Die Kerkermauern vermitteln dem Gefangenen unter dem väterlichen Auge der Wärter eine ganze Welt von Mitteilungen und Informationen und bilden für die Korrespondenz das prächtigste Schreibmaterial.“* Dieser Erkenntnis stellt er die Aussage eines weitgereisten „Kriminellen“ bei: *„Ich selbst erfuhr, während ich in Chalons sur Saone in der heimlichsten Zelle eingesperrt war, von den infolge meiner Verhaftung in Paris, Wien, St. Etienne, in Villafranka stattgehabten Arretierungen, was mir von höchstem Werte war. Auf dem selben Wege erlangte ich Kenntnis von dem entsetzlichen Attentat im Cafe Bellecour.“* (Lombroso 1894: 357)

Ein gutes Jahrhundert später schenkte die Gesetzeseite den Graffiti weniger Beachtung. Im Polizeigefangenenhaus Wien hatten Rumänen über die Wände in rumänischer Sprache ihren Zellennachfolgern Hungerstreik angeraten, was zahlreich beherzigt worden sei. Zwangsernährung bei Schubhäftlingen war damals verboten. Man sieht das auch als Kostenfrage. Ein Hungerstreiker soll am Tag seiner Freilassung beim Lebensmitteldiebstahl erwischt und gleich wieder eingeliefert worden sein. Er soll die Wachebeamten aufgeklärt haben. Wäre interessant, ob er die drei Punkte hatte.

Dabei kann sich gerade Wien rühmen, ein Werk über Haft-Graffiti generiert zu haben. Albert Petrikovits, ein Beamter der Polizeidirektion Wien, studierte in den Nachkriegsjahren des 1. Weltkriegs die Wände des Polizeigefangenenhauses, welches damals das selbe Gebäude war wie heute. Er betrachtete die Graffiti der Gefangenen nur am Rande von ihrem Botschaftscharakter an Mitgefängene her, sondern unter ihrem Aspekt als *„Momentaufnahmen des Seelenlebens in der Haft, die im großen und ganzen aufrichtig sind“* und deren Analyse dem *„Eindringen in die Tiefe der Verbrecherseele“* behilflich sei (Petrikovits 1923: V). Meiner Erfahrung nach hatte er insofern recht, als ein Gutteil der Text-Graffiti überhaupt gleichsam wie Fenster in Gefühlslagen, Anschauungen oder Haltungen von Einzelpersonen und Gruppen Einblick erlaubt. Wichtig – und dies nicht nur bei Häftlingen – ist Petrikovits' Wahrnehmung der Aufrichtigkeit im Schreiben; Nachsatz: bei aller Subjekti-

vität der Inhalte und deren Interpretationen. Die Beforschung von dergleichen hinterlassenen Spuren nennt man nonreaktive Methode. Während beispielsweise in Interviews unvermeidlich Verzerrungen in den Aussagen auftauchen, weil sich die ProbandInnen bewusst oder unbewusst den Fragenden anpassen oder sich selbst zensurieren, erscheint in den vornehmlich anonymen Graffiti Gedachtes oder Gefühltes teils gnadenlos ungeschminkt, was zugleich der spezifischen Wortwahl wegen die Einordnung dieses Materials durch voreingenommene Personen in die Skatologie zur Folge hat. Petrikovits betonte übrigens, dass er einen gewissen, den Menschen nicht zumutbaren Datenschatz in der Veröffentlichung ausgespart hatte.

Ein traditioneller Faden zieht sich, ähnlich wie bei Tätowierungen, auch bei den Graffiti bis heute durch das Genre: Hauptthemen sind die Sexualität oder aus ihr als Movens entstandene Themen. Aber auch Ethik, Politik, Reue, Verzweiflung und Gott fand Petrikovits als auffällig häufige Themen. Der Autor warnte jedoch davor, vorschnell aus diesem Material „*einen charakteristischen, dauernden Unterschied gegenüber der Seelenverfassung des unbescholtenen Durchschnittsmenschen festzustellen*“ (Petrikovits 1923: XIX), da der Gehalt jener Aussprüche an den sonstigen Erfahrungen mit dem Kriminellen nachzuprüfen sei. Die Schwierigkeit hierin liegt m. E. am Erreichen der Gewissheit, welche inschriftliche Botschaft von welchem Häftling stammt.

Eine sehr genaue Zuweisung von Graffiti gelang dem amerikanischen Zeithistoriker Stanislaw Pugliese für das im Herbst 1943 von Gestapo und SS unterhalb ihres Bürotrakts eingerichtete Gefängnis in Roms Via Tasso. Darin waren Partisanen zwischen den *Befragungen* untergebracht, die ihrer meist unausbleiblichen *Exekution* entgegensehen mussten. Sie ritzten und schrieben Gedanken, Gedichtteile, ideelle Bezeugungen und ergreifende Geständnisse an die Wände der fensterlosen Zellen und beriefen sich oft auf Dichter des klassischen Rom oder auf die Bibel (vgl. Pugliese 2002: 4). Und die meisten dieser Mitteilungen waren unterzeichnet, was bei Graffiti eher unüblich ist.

Als am Vortag des 22. Jahrestags von Mussolinis erster Formierung eines faschistischen Bataillons ein schwerbewaffnetes SS-Polizei-Bataillon von Partisanen attackiert wurde und dabei 35 Soldaten ums Leben kamen, forderte Hitler die zehnfache Vergeltung. Man bekam aber keine Zahl entsprechend Schuldiger zusammen. So griff man auch auf Gefangene in der Via Tasso zurück, von denen kein einziger an der Partisanen-Attacke beteiligt gewesen war (vgl. Pugliese 2002: 17ff). Ein Luftwaffengeneral, den man

abholte, ließ ein Gedicht an der Wand zurück, den Aufruf, immer so zu leben, dass man beispielgebend sei (vgl. Pugliese 2002: 20). Andere Gefangene dokumentierten ihren Aufenthalt bis zum Spruch des Todesurteils (vgl. Pugliese 2002: 23). Ein anderer Häftling betrachtete in seiner inschriftlichen Botschaft bereits den Haftraum selbst als Grab (vgl. Pugliese 2002: 24).

Die Deutschen beachtetten die Wandschriften nicht. Ein Überlebender sagte, dass in den Momenten des Zermalmt-Seins durch brutale Gewalt, auf die es kein Reagieren gab, sich eine Sehnsucht weiter zu leben und sich selbst zu entdecken aufat. *“And since there was no companion to share the misfortune with whome one could express these sentiments, there was nothing else to do but write”* (Pugliese 2002: 25). Graffiti in bestimmten Haftsituationen erfüllen also den Zweck der Selbstermutigung, so wie die Tätowierungen in – zwar völlig anders gelagerten – Haftsituationen m. E. durchaus ein das Rückgrat stärkendes Gefühl der Selbstermächtigung verleihen können.

Ein bedeutender Teil der Inschriften im Gestapo-Gefängnis – auch in jenem in Köln museal Erhaltenen – bezieht sich auf den Wunsch nach Befreiung (hier: Italiens) von Nazis und Faschismus und hebt die Liebe zu Volk und Heimat hervor: *„Wer fürs Vaterland fällt, lebt für immer“* (Pugliese 2002: 30). Dante`s Inferno wird zitiert, und manche Graffiti stehen sogar in lateinischer und altgriechischer Sprache: *„Pulchrum est pro patria mori“* (Pugliese 2002: 28). In mitfühlenden Botschaft findet man Informationen an Gefangene über das Ergehen ihrer Gattin und Kinder und den tröstlichen Hinweis, dass die Situation nicht aussichtslos sei (vgl. Pugliese 2002: 35). Doch auch dringenden Warnungen begegnet man an den Wänden, indem Spione benannt werden oder mit codierten Zeichnungen vor faschistischen Agenten gewarnt wird. „Hase“ beispielsweise war der Code-Name eines faschistischen Agenten. Die Zeichnung eines Hasen mit dem Wort „ATTENTIA“ ist belegt (vgl. Pugliese 2002: S. 45f).

Während die meisten Holocaust- und Weltkrieg II-Gedenkmale in ihrer Monumentalität die Größe des Verbrechens spiegeln sollen, sieht der Autor ein anderes Verständnis der Gedenkstätten als vielleicht einprägsamer an: Man kann die Ungeheuerlichkeit der Nazi-Perversität vielleicht von der umgekehrten Seite besser verständlich machen, indem man die anscheinend kleinen Gesten der gequälten und vergessenen Gefangenen betrachtet (vgl. Pugliese 2002: 8).

Selbstredend sind die Graffiti im herkömmlichen Vollzug nur selten so erschütternd. Ihre Herkunft beruht aber vielfach auf dem selben Prinzip der

Einsamkeit und Isolation. Der Tenor der Interviews, die zwei Psychologen mit Gefangenen der Justizanstalt Göttingen führten, war, dass die Wand einfach ein Ersatz sei, irgendjemand, mit dem man sprechen könne. Ein einzelner Gefangener hingegen gab an, er vermeide Graffiti, da er glaube, sich damit nicht nur handschriftlich, sondern auch personell im Gefängnis zu verewigen (vgl. Wehse u. Regin 1985: 162). Hier könnte man magisches Denken vermuten, wie es auch zu jenen Hautbildern der Fall sein dürfte, denen für den Träger Amulettcharakter eigen ist.

Mehrfachen Bezug zu Haft und in rechtlicher Hinsicht hatten die aus dem irakischen Gefängnis Abu Ghraib bekannt gewordenen Graffiti. So warf die Anklageschrift der zu trauriger Berühmtheit gelangten Lynndie England unter anderem vor, das Wort *Vergewaltiger* mit dickem Filzstift auf einen nackten Häftling gemalt zu haben (News 2004: 55).⁷

Das bedeutend breitere Spektrum an Aussagemöglichkeiten von Graffiti gegenüber den Tätowierungen präsentiert sich in Zusammenhang mit Haft oder Gesetzesübertretung auch außerhalb der Gefängnisse. Je nach aktuellem Zeithintergrund ist die Existenz von Gruppen verfolgbar, die mit ihren an die Wände gesprühten Parolen „*Freiheit für ...*“ rufen. Umgekehrt wird auch die Einlieferung bestimmter Personen in Haftanstalten gefordert. Das kann vom Ruf „Gorbi ins KZ“ bis zum sublimen Scherz der Globalisierungsgegner reichen, den ich über eine Fläche von mehreren Metern geschrieben fand: „*Die Marktwirtschaft ist frei. Sperren wir sie ein!*“ Da in Graffiti vielfach Äußerungen getan werden, welche man sich von Angesicht zu Angesicht nicht zu sagen getraut, um soziale Ächtung zu vermeiden, tauchen in der Sprache an den Wänden zahlreich Botschaften auf, wie z. B. solche von Rechtsextremisten, die per se bereits eine strafbare Herausforderung des Rechtsstaates darstellen.

Während meiner 60stündigen Feldforschung im Polizeiarrest begegnete mir in meinem Haftraum keines der letztgenannten Graffiti. Hier ist man ohnehin sehr rechts orientiert und kann solche Ansichten offen aussprechen, wodurch die Notwendigkeit der anonymen Hetze entfällt. Ich entdeckte alte Gravuren an der Tür und deren lapidarer Rahmung, über die schon mehrere Schichten Lack gezogen worden waren, Namen nur, männlich und weiblich. Eines, es sagte einfach „Anna“, war mit seiner Datierung aus 1985 das älteste im

7 n.n.: „Draufspringen auf einen Berg nackter Häftlinge ...“. In: News [österreichische Illustrierte] Nr. 21/2004, S. 55

Raum. Heißt dies, dass 1985 dieser Zellentrakt für die Frauen benutzt wurde? Könnte es was aussagen, dass eine Frau im untersten Bereich der Türe schreibt? Wieso konnte ausgerechnet diese Schrift überleben, wenn immer wieder lackiert wird? Ein Faci, der den Eindruck eines Stammkunden vermittelte, behauptete, die Zellen wurden erst ein halbes Jahr zuvor *hergerichtet*.

Wenn wir vom Spaziergang brav zu unseren Zellen trotteten, standen die Türen weit offen. Im zweiten Stockwerk zählte ich 18 deutlich sichtbare Graffiti in einer Zelle, 12 in einer anderen, davon einige Zeichnungen mit Kugelschreiber. Eine bis zur Brust nackte Frau war erkennbar, die eine Waage hochhielt, in der nächsten Zelle prangte ein riesiges aufgeschlagenes Buch an der Wand, auf dessen geöffneten Seiten wenige akribisch ausgefüllte arabische Lettern hervorsprangen. Ich nehme an, es handelte sich um den Koran.

Auf Tisch und Sitzbrett meiner passageren Wohnstatt ist praktisch alles unlesbar, außer einem Herz und einer Art Kalender mit nebenstehenden Bemerkungen auf Ungarisch. Ich hätte Lust und machte selbst ein Erinnerungs-Graffito in Form dieser braunen Brandrillen durch aufliegende Zigaretten, die den Tischrand zieren. Mit einem stumpfem Gegenstand hatte ein Vorgänger 33 Kerben angebracht, eine Tage-Liste vermutlich und hoffentlich nicht die Anzahl krimineller Taten.

In den mir bekannten Untersuchungen wurden die nächsten Verwandten der Wort-Graffiti, nämlich die Text-Tätowierungen stiefmütterlich behandelt. Tatsächlich bilden sie in unseren Breiten keine Hauptkategorie der Hautbilder. Selten geht ihr Erscheinungsbild über Initialen, Daten, Städtenamen oder Namen angehimmelter oder geliebter Personen hinaus. Die Intimzone dürfte heute noch öfter zur Lokalisierung von Texten anreizen, was aber schwer zu überprüfen ist. Ich sprach mit einem 19-jährigen Mann, der ein modernes Tattoo an der Schläfe hatte. Er zog sein Hemd hoch, und es kam in Gürtelhöhe ein sich zwischen den Darmbeinschaufeln erstreckendes Text-Tattoo zum Vorschein, welches ihn als besonders potenten Typen auswies. Er sei der Tätowierkunst mit Maschine mächtig, und habe dieses Tattoo nach einer verlorenen Wette vor den anderen an sich selber ausgeführt. Derlei Tattoos sind durch Fotos zahlreich belegt, Friedrich Salomo Krauss beschrieb sie bereits in den *Anthropophyteia* (Krauss 1904: 512). Von den drei Hautbildern des jungen Mannes war nur eines, sein chronologisch zweites, in der Jugendhaft gestochen worden, ein eher spießbürgerliches Motiv, ein bekleidetes

Schulmädchen, das den Hauptteil des Unterschenkels einnimmt. Als er hörte, ich wolle einen Aufsatz zum Thema schreiben, war er nicht mehr bereit weitere Auskunft zu geben.

Völlig unterschiedlich gelagert dürfte die Situation in Teilen des ehemaligen Ostblocks sein. Im reich mit Fotos und Abzeichnungen ausgestatteten Band über Tätowierungen von Gefangenen beider Geschlechter in russischen Lagern und Haftanstalten erkennt man den großen und offensichtlich bis in die 90er Jahre traditionellen Schatz an inschriftlichen Einstechungen. In ihnen sind die Karrierewege der TrägerInnen durch die Strafanstalten dokumentiert, auffallend zahlreich persönliche politische oder rassistische Botschaften in langen Sätzen dargelegt und natürlich, hier ausnahmslos mit Bildgut verknüpft, jede Menge sexueller Protzereien, Dichtungen und Eigenbeschreibungen. Kann man den Medienberichten über Misshandlungen einfacher Soldaten in der russischen Armee Glauben schenken, dann wären die angeführten Zwangstätowierungen von angeblichen Verrätern, Homosexuellen und Aufrührern seitens der Mithäftlinge nicht weiter verwunderlich.

Auch in der ehemaligen DDR haben Häftlinge Text-Graffiti gegen die Bevormundung durch das System getragen. Obwohl in den Haftanstalten ab 1978 alle Tätowierungen systematisch erfasst und „nach oben“ gemeldet wurden, ließen sich dennoch im ersten Halbjahr 1979 mehr als 1.400 Häftlinge neu tätowieren. In einige Haftanstalten (z. B. Cottbus), die auch Durchgangsgebäude für in den Westen Abgeschobene waren, wurden von der Staatssicherheit stark tätowierte Häftlinge verlegt. Sie sollten Hoffnung schöpfen, von der Bundesrepublik freigekauft zu werden. Später aber wurde ihnen eröffnet, dass man sie aufgrund ihrer Tätowierungen nicht in die Bundesrepublik lassen könne und sie in die Herkunftsanstalten zurückverlege. Dort sprach sich dann dieser Umstand rasch herum und viele Häftlinge, die auf Freikauf hofften, ließen ihre systemfeindlichen Hautbilder übertätowieren, obwohl ihre Freilassung gar nicht geplant war (vgl. Wunschik 2002).

Das Verändern einer als stigmatisierend oder schlecht gefertigt empfundenen Tätowierung bei Häftlingen bzw. Ex-Häftlingen wird in allen Untersuchungen erwähnt und dürfte heute noch eine wichtige Rolle spielen. Der mit Fakten bekannt genaue Schriftsteller John Irving schildert in seinem neuesten und als autobiographisch geltenden Werk zahllose Szenen in Tattoo-Studios. Er schreibt, es würden 20 Prozent der Tätowierungen nur dazu dienen, ältere Hautbilder zu überdecken, bei denen es sich zur Hälfte um Namen handle (vgl. Irving, 2006: 33).

Ohne mir Psychologen-Qualitäten anmaßen zu wollen, werte ich auf Grund meiner teilnehmenden Beobachtungen das Tätowieren – hier als Teil eines Komplexes unbewusster oder bewusster Bemühungen um Verschriftlichung oder Verbildlichung von Botschaften aufgefasst – als eher schlichte und nur in der Haftsituation hilfreiche Form der Auseinandersetzung des Gefangenen mit sich selbst in seiner Umwelt. Sie gleicht mehr einem ritualisierten Zeitvertreib, der einerseits den Normen einer gewissen Subkultur entspricht, dem doch zugleich eine widerständische Komponente der Abgrenzung gegen zumindest zeitweise verachtete Normmenschen implizit ist, und in dem das zumindest erwünschte oder vermeintliche Selbst mit dem Körper gleichgesetzt bzw. auf dessen Oberfläche projiziert werden kann.

Die traditionellen Bedeutungen unkünstlerischer oder nicht kunsthandwerklich verfertigter Tätowierungen als codierte Botschaften für Gleichgesinnte in sozialen Randgruppen, stellte Roland Girtler fest, nehmen rapide ab (vgl. Girtler, 1995: 65). Allerdings wurde schon 1925 das Tätowieren für einen aussterbenden Brauch gehalten, dessen Bedeutung abhanden gekommen sei. Wissenschaftler, die eine Verbindung von Tätowierung mit Kriminalität als unbewiesen ansahen, stellten eine solche jedoch mit geringer Intelligenz oder niedrigem *Kulturstand* her. Doch seien Tätowierte willensstark und mutig, wie sich an vielen bei Wind und Wetter oder unter abenteuerlichen Bedingungen von ihnen ausgeübten Berufen erweise (vgl. Petermann 1993: 30). So hatte ich sie vor 30 Jahren auch erlebt. Doch war gerade deren Intelligenz im braven Verhalten gegenüber den Ungerechtesten auf beiden Seiten des sozialen Spektrums am höchsten entwickelt.



Klaus Pichler

Tätowieren als Element der Gefängniskultur

- 1 Einleitung
- 2 Geschichtlicher Hintergrund
- 3 Die Bedeutungen und der Hintergrund der Gefängnistätowierung
- 4 Offizielle und Informelle Regeln des Gefängnisses
- 5 Wesentliche Elemente der Gefängniskultur
- 6 Die Tätowierung in der Gefängniskultur

1 Einleitung

Die Tradition des Tätowierens in Haft stellt wohl eine der spannendsten Eigenheiten der Gefängniskultur dar. Während Tätowierungen von der bürgerlichen Gesellschaft lange Zeit mit Argwohn betrachtet wurden und erst in den letzten 15 Jahren zu größerer Beliebtheit fanden, wurde diese Art der Körpermodifikation in den Gefängnissen über mehrere Jahrzehnte hinweg hochgehalten. Der vorliegende Text untersucht die Praxis des Tätowierens in europäischen Haftanstalten vor allem in der Zeit von etwa 1950 bis in die frühen 1980er Jahre, als dieses Element der Gefängniskultur große Bedeutung für die Inhaftierten hatte. Damals gehörte die Tradition des Tätowierens zum Alltag der Haft, war in das Zusammenleben der Insassen eingebunden und barg eine Vielzahl von Funktionen und Bedeutungen, die aufgrund der Dauerhaftigkeit der Hautbilder auch über die Zeit der Inhaftierung hinausreichten.

2 Geschichtlicher Hintergrund

Die Entwicklung der Gefängnistätowierung ist eng mit der Geschichte der europäischen Tätowierung verknüpft: Ende des 18. Jahrhunderts brachten die Besatzungen der Entdeckerschiffe erstmals tätowierte Eingeborene von den

Südseeinseln mit nach Europa, um sie auf Schaustellungen der Öffentlichkeit zu präsentieren. In weiterer Folge ließen sich immer mehr EuropäerInnen mit Hautzeichen, die als Verweis auf das „irdische Paradies“ der Südseeinseln betrachtet wurden, versehen. Die TrägerInnen der Tätowierungen in dieser Zeit der „Tätowierungswut“ waren vorwiegend Personen aus den so genannten „unteren Gesellschaftsschichten“, aber ebenso waren Angehörige europäischer Adelshäuser tätowiert, einzig die bürgerliche Mittelschicht verstand sich als „prinzipiell untätowiert“ (vgl. Spamer, 1993, S. 23ff.). Als die Verbreitung der Tätowierung ab etwa 1850 in der europäischen Bevölkerung unübersehbar wurde, setzte ein Interpretationsstreit um die Hautbilder, die bisher als Zeichen der „Wilden“ angesehen wurden, ein. Die aufkommende Kriminalanthropologie betrachtete die Tätowierungen als Merkmale des „geborenen Verbrechers“, der damit seinen rohen, primitiven Charakter äußerlich zur Schau stellen würde, und leitete dadurch den Kriminalisierungsdiskurs ein, der zu einer Jahrzehnte andauernden Stigmatisierung von Körperbildern führen sollte. Im Fortdauern dieses Diskurses wurde die Tätowierung immer mehr zum Stigma, die „Tätowierungswut“ ebte ab etwa 1910 merklich ab, weil sich kaum jemand mehr mit den angeblichen „Zeichen der Verbrecher“ versehen wollte. Über annähernd 70 Jahre hatte die Tätowierung einen sehr schlechten Ruf, speziell in der Nachkriegszeit galt sie als Beweis für die „arbeitscheue“ und „verbrecherische“ Einstellung ihres Trägers (vgl. Hainzl/ Pinkl, 2003). Erst ab den späten 1970er Jahren kam die Tätowierung durch die neue „Jugendkultur“ langsam wieder in Mode. Ab Mitte der 1980er Jahre setzte die „Tattoo Renaissance“ ein, die vorwiegend von Angehörigen der bisher untätowierten Mittelschicht ausgelöst wurde und bis heute andauert (vgl. DeMello, 2000).

Tätowieren war, wie der Überblick andeutet, über längere Zeitabschnitte durchaus ein gesamtgesellschaftliches Phänomen, der verstärkte Zusammenhang zwischen Tätowierung und Gefängnis begann erst in der Zeit des Kriminalisierungsdiskurses Ende des 19. Jahrhunderts. Während um 1900 die Gefängnisse keine für die Tätowierung besonders wichtigen Stätten waren, entwickelte sich das Tätowieren in den Jahrzehnten danach als eigenständige Tradition des Gefängnisses und seiner Insassenkultur. Im Rest der Gesellschaft hingegen wurde ab etwa 1910 bis Ende der 1970er Jahre kaum tätowiert. Der Kriminalisierungsdiskurs hatte also die ungerechtfertigten Voraussetzungen, wonach nur Verbrecher tätowiert wären, wahr gemacht, die Mehrheit der Tätowierten wurde von Menschen gestellt, die tatsächlich Zeiten im Gefängnis hinter sich hatten.

Das Tätowieren in den Haftanstalten gelangte in Mitteleuropa ab der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg zu seiner Hochblüte, die bis in die 1980er Jahre andauerte. Zu Beginn dieser Zeit entstand eine neue Generation von Kleinkriminellen, die sich selbst als Ausübende eines Berufes verstanden und dementsprechend eine eigene Tradition und eine gewisse Ganovenhre entwickelten. Die Tätowierung wurde in dieser Gruppe als Element des Gefängnisses gesehen, das man als „Andenken“ an die Zeit des Durchgangs durch diese Institution mitbrachte. Vor allem in den 1960er und 1970er Jahren wurde in den Gefängnissen sehr viel tätowiert, die Haftanstalten wurden zu wichtigen Orten für das Tätowierhandwerk. Die Tradition der Gefängnistätowierung blieb über gut 30 Jahre konstant, ab den 1980er Jahren begann sich aber die gesamte Praxis des Tätowierens in Haft zu verändern: Die Tätowierung war in der Außenwelt zu immer größerer Beliebtheit gelangt und erste professionelle Tattoostudios entstanden, wodurch Tätowieren nicht mehr zwingend mit dem Gefängnis in Verbindung gebracht wurde. Parallel dazu wanderten die in den Studios neu entwickelten Tattoomotive in die Haftanstalten und lösten dort die traditionellen Gefängnismotive ab. Die in dieser Zeit einsetzende Liberalisierung des Strafvollzugs brachte darüber hinaus einige Erleichterungen für die Inhaftierten mit sich und schwächte dadurch vormals wichtige Funktionen der Tätowierung, wie etwa als Zeichen des Protests gegen unmenschliche Haftbedingungen, ab. Außerdem begann zu dieser Zeit ein Ansteigen der Zahl von Inhaftierten mit Drogendelikten oder mit Migrationshintergrund, wodurch die vormals einheitliche Insassengruppe in mehrere heterogene Gruppen aufgetrennt wurde – und die Funktion der Tätowierung als Zeichen der Zugehörigkeit wegfiel.

Das auch heute noch sehr häufig praktizierte Tätowieren in Haft dürfte weitgehend den gleichen Hintergrund haben wie das Tätowieren in den Studios und kann hauptsächlich als Mittel gegen die Langeweile und als Körperschmuck angesehen werden.

3 Die Bedeutungen und der Hintergrund der Gefängnistätowierung

Die Tradition des Tätowierens in Haft war vor allem in ihrer Blütezeit genau geregelt, die Tätowierungen erfüllten eine Vielzahl von Funktionen, enthielten verborgene Codes und hatten in ihrer Bildsprache eine enge Verbindung mit den Eigenheiten des Gefängnisses. Die Bilder wurden mit improvisierten Gerätschaften und Farben nach häufig selbstgezeichneten Vorlagen angefertigt, wobei sich die Insassen meist gegenseitig tätowierten. Das Anbringen

von Tätowierungen war nicht nur ein beliebter Zeitvertreib, die Tätowierungen waren auch eine Möglichkeit zur Darstellung der Identität des Trägers. Dies war für viele Häftlinge von Bedeutung, weil durch die Uniformierung und das Fehlen des persönlichen Besitzes wenig andere Möglichkeiten zur Repräsentation der eigenen Person existierten und Tätowierungen ein Mittel zur Identitätskonstruktion waren. Durch die Tätowierungen konnte auch das Bekenntnis zur Gefängnisgesellschaft und im weiteren Sinne zur „Unterwelt“ ausgedrückt werden, da manche Zeichen spezielle Bedeutungen hatten, die für Eingeweihte leicht ersichtlich waren. Außerhalb des Gefängnisses diente die Tätowierung als Zeichen der Abgrenzung zur bürgerlichen Gesellschaft und als „freiwillige Selbststigmatisierung“, die die Zugehörigkeit zur Subkultur auch nach außen demonstrierte. Da das Tätowieren verboten war (und es bis heute ist), waren die Tätowierungen Zeichen des Protests und des Widerstands gegen das System Gefängnis. Die Hautzeichen fungierten auch als Projektionsfläche für Sehnsüchte und Träume, wie aus dem spezifischen Motivschatz der Gefängnistätowierung ablesbar ist. Ein Großteil der Motive bezog sich auf Dinge, die im Gefängnis fehlten. Die auf lange Zeit unerreichbare Freiheit wurde durch Zeichen aus der Seefahrt oder Bilder von Vögeln und Schmetterlingen thematisiert, die eigene Identität wurde durch tätowierten Schmuck, Idole oder wilde Tiere repräsentiert, das persönliche Schicksal schlug sich in den Verweisen auf das Leiden im Gefängnis nieder. Bekannte Beispiele für Motive der „klassischen“ Gefängnistätowierung sind etwa die drei Punkte zwischen Daumen und Zeigefinger („nichts hören, nichts sehen, nichts sagen“), Kreuz, Herz und Anker (in Kombination bekannt als „Glaube, Liebe, Hoffnung“), Weintrauben, Spinnennetze, Frauendarstellungen, Paraphenzeichen und Gefängnisverweise wie etwa Handschellen oder vergitterte Fenster.

4 Offizielle und Informelle Regeln des Gefängnisses

Um das Phänomen der Gefängnistätowierung besser verstehen zu können, muss auf die Institution eingegangen werden, in der dieser Körperschmuck hergestellt wurde und wird, nämlich das Gefängnis. Ein Gefängnis ist nicht nur eine räumliche Einheit, die von der Außenwelt weitgehend getrennt existiert, es ist auch eine soziale Einheit, deren spezielle Anforderungen eigene Regeln des Zusammenlebens nötig machen. Die offiziellen Rahmenbedingungen für die Zwangsgemeinschaft verschiedenster Menschen werden durch das Strafvollzugsgesetz und die Hausordnung vorgegeben, wobei hier eher

die Abläufe und die Organisation des Haftalltags im Mittelpunkt stehen und wenig Aussagen zum Zusammenleben der Inhaftierten getroffen werden. Deshalb gibt es eine Vielzahl von informellen Regeln und Normen, die gleichsam als Reaktion auf das offizielle Regelwerk entstanden sind und von den Insassen selbst aufgestellt, weitergegeben und exekutiert werden. Für die Betrachtung der Eigenheiten des Zusammenlebens im Gefängnis ist es daher sinnvoll, eine Grenze zwischen den offiziellen, von den Betreibern erlassenen Regeln der Organisation des Alltags und des Zusammenlebens der Häftlinge, und dem informellen Normenkatalog, der auch als „Gefängniskultur“ bezeichnet werden kann, zu ziehen. Das Tätowieren wiederum, das in diesem Text untersucht wird, kann als eine in der Gefängniskultur verwurzelte Tradition, die aus dem Spannungsfeld zwischen dem offiziellen und dem informellen Regelwerk entstand, angesehen werden.

Bei der Beschreibung des offiziellen Teils von Gefängnissen ist der Begriff der „totalen Institution“ von zentraler Bedeutung. Eine totale Institution *„lässt sich als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren, die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes und von der Institution überwachtes Leben führen“* (Goffmann, 1972, S. 11). Der Begriff der „totalen Institution“ kann auf die geschlossene Welt von psychiatrischen Anstalten, Kasernen, Altenheimen, Internaten und Gefängnissen angewandt werden. Er zielt vor allem auf den allumfassenden Charakter der Institutionen ab, wonach das gesamte Leben aller InsassInnen in einem abgegrenzten Bereich stattfindet, von einer zentralen Autorität gesteuert wird und einer vollständigen Kontrolle unterliegt. Diese Autorität strukturiert den Tagesablauf und sämtliche Lebensäußerungen und bestimmt das Zusammenleben der Inhaftierten. Gefängnisse wiederum sind *„Treibhäuser, in denen unsere Gesellschaft versucht, den Charakter von Menschen zu ändern. (...) Das Gefängnis ist durch eine zwangsweise Ausgliederung von Menschen aus der bisherigen sozialen Umwelt und die Eingliederung in ein geschlossenes soziales System bestimmt“* (Goffmann, 1972, S. 9). Die Hauptcharakteristika der Gefängnisstrafe sind der Entzug der Freiheit durch das Einsperren im Hafthaus und in den Zellen, die Fremdkontrolle der Zeit durch fixe Tagesabläufe, der Verlust der Identität der Inhaftierten und die Unmöglichkeit der Selbständigkeit durch das weitgehende Fehlen von autonomen Handlungsmöglichkeiten.

Im liberalen Strafsystem, das im 19. Jahrhundert entstand und in seinen Grundzügen auch heute noch aktuell ist, fungiert der Körper als Instrument, über das die Strafe die Seele und den Charakter des Verurteilten verändern soll. Dies wird an den Inhaftierten durch ein System des Zwangs vollzogen, das sich am „Normalen“ orientiert und normierend wirken soll, wofür die Gefangenen bestimmten Regeln unterworfen sind und bei Nichteinhaltung sanktioniert werden. Die Körper der InsassInnen von Haftanstalten sind also „*Zielscheiben der Macht*“ (Foucault, 1976, S. 134) und damit regierbare Objekte, die durch die überwachende Architektur der Haftanstalten und ein Regelwerk mit Totalitätsanspruch diszipliniert werden sollen. Dadurch erklärt sich auch die Wichtigkeit, die der Körper für die Häftlinge als Instrument zur „Übertretung der Macht“ spielt – wozu nicht zuletzt das Phänomen der Gefängnistätowierung als sichtbares Zeichen von Widerstand gegen das System Gefängnis gezählt werden kann (vgl. Edthofer, 2005, S. 13).

Zusätzlich zu den formalen, von der Institution selbst vorgegebenen Gesetzen entwickelt sich gezwungenermaßen ein System von informellen Regeln, das dazu dient, das Zusammenleben der InsassInnen besser bewerkstelligen zu können. Das Regelwerk beruht auf dem Konsens der InsassInnen, wird mündlich an Neuankömmlinge weitergegeben und an den Beamten vorbei von den Inhaftierten selbst exekutiert. Dabei besteht ein strikter Zwang zur Einhaltung der sehr genau festgelegten Regeln, wobei Übertritte durch körperliche und psychische Gewalt oder den Ausschluss aus der Gemeinschaft bestraft werden.

Zu den Eigenheiten dieses Normenspektrums gehört, dass viele spezifische Regeln, Symbole und Rituale des Gefängnisses aus der Perspektive der Nicht-Inhaftierten nur schwer nachvollziehbar sind und teilweise sogar den Normen und Werten der Außenwelt entgegenlaufen. Den Regeln des Gefängnisses liegt eine im Vergleich zur Außenwelt nonkonformistische Ausrichtung zugrunde, die sich an archaischen Werten wie Ehre, gegenseitiger Loyalität, Zusammenhalt und an subversivem Verhalten orientiert. Durch den strikten Zwang zur Befolgung dieser Regeln können diese aber im abgeschlossenen System Gefängnis als ebenso konformistisch gesehen werden wie das Regelwerk der übrigen Gesellschaft.

5 Wesentliche Elemente der Gefängniskultur

Das oberste Gesetz des informellen Regelwerks ist der Zusammenhalt untereinander und die absolute Verschwiegenheit gegenüber den AufseherInnen. Das so genannte „wamsen“, also die Preisgabe von Informationen über andere, um sich bei den BeamtInnen einen eigenen Vorteil zu verschaffen, ist der schlimmste Bruch der Regeln und wird sehr streng bestraft. Eine weitere Eigenheit des Regelwerks ist die Rangordnung der Gefangenen untereinander, die nach vielen einzelnen Gesichtspunkten festgelegt wird: Das Delikt ist ebenso wichtig wie das Befolgen der „Gefängnisregeln“ und persönliche Eigenschaften wie Loyalität, Stärke und Durchsetzungsvermögen. Auch die individuelle „Knastkarriere“ ist von Bedeutung, langjährige Häftlinge oder Rückfallstäter genießen größeren Respekt als Ersttäter. Der Soziologe Joham teilt die InsassInnen in drei Klassen ein, wobei die oberste, die „High Society“, sich *„durch längere Hafterfahrung und den permanenten Widerstand gegenüber den Beamten auszeichnet. Die Mittelschicht lässt sich lediglich dadurch charakterisieren, dass diese die unterste soziale Schicht ablehnt (...). Das Pendant zur Elite sind schließlich Minderbemittelte, leicht zu übertölpelnde Provinzler, sexuell Pervertierte, Blender sowie Sitlichkeitstäter“* (Joham, 2004, S. 66). Die Hierarchie wird neben den genannten Faktoren auch durch niederträchtige Taten und Neckereien konstituiert, die als Machtspiele angesehen werden können. Diese testähnlichen Situationen dienen als Mittel zur Einschätzung von Neuankömmlingen und tragen zur Unterhaltung der übrigen Inhaftierten bei.

Der Alltag im Gefängnis gestaltet sich meist sehr monoton und lässt viele leere Stunden übrig, die in den Zellen verbracht werden müssen. Speziell in der Zeit vor der Strafrechtsreform (in Österreich 1970) gab es kaum Möglichkeiten zur Zerstreuung, wodurch neue Strategien gegen die Langeweile entwickelt werden mussten. Beispiele dafür sind das Spielen mit selbst gezeichneten Spielkarten oder Kegeln und Kugeln aus Brot. Das Tätowieren in Haft kann ebenfalls als Mittel gegen die Langeweile gesehen werden.

Der Wegfall von heterosexuellen Beziehungen in Haft bringt zusätzliche Frustration mit sich und erhöht Aggressionsbereitschaft untereinander. Als Folge kommt es oft zu einer *„sexuellen Verrohung der Sprache und Phantasie“* (Joham, 2004, S. 56) und zum Ausgleich der erzwungenen heterosexuellen Enthaltsamkeit durch gleichgeschlechtliche Beziehungen, wie der bekannte Begriff „knastschwul“ belegt. Dabei wird die Sexualität durchaus

auch als Machtinstrument eingesetzt, immer wieder kommt es zu erzwungenen sexuellen Handlungen und Vergewaltigungen.

Auch sprachlich weist das Gefängnis eine Eigenheit auf: Die Haftanstalt ist nach wie vor ein wichtiger Ort für das Weiterexistieren des Rotwelsch, einer fast schon verschwundenen Sprache der Fahrenden und der Gauner, die seit dem Mittelalter bekannt und „*ein Produkt aus deutschem, jiddischem, selbst gemachtem, verdrehtem und verstümmeltem Vokabular*“ (Joham, 2004, S. 58) ist. Sinn dieser Sprache ist die Verständigung untereinander in einer für Außenstehende nicht verständlichen Form und außerdem die Stiftung von Einheit und die Förderung des Zusammenhalts nach innen.

Da im Gefängnis viele alltägliche Dinge nicht erhältlich oder rationiert sind, gibt es einige Regeln und Praktiken, die zur Erleichterung des Alltags beitragen. Ein Beispiel dafür ist die informelle Ökonomie des Gefängnisses – ein ausdifferenziertes Tauschsystem aus Tabak, Kaffee, anderen materiellen Dingen und Gefälligkeiten. Da Bargeld im Gefängnis verboten ist, fungieren Tabak oder Zigaretten als inoffizielle Ersatzwährung, mit der Güter, die das Leben im Gefängnis erleichtern, erworben werden können. Ein Großteil dieser Dinge ist im Gefängnis nicht legal erhältlich und wird durch Schmuggel von außen beschafft, wobei die Preise oft ein Vielfaches im Vergleich zur Außenwelt betragen.

Die eingeschränkten Möglichkeiten und das Verbot von vielen mehr oder weniger legalen Dingen der Alltagserleichterung führen zu einem beeindruckenden Erfindungsreichtum, wenn es darum geht, Dinge, die nicht erlaubt sind, zu beschaffen oder selbst zu produzieren. Beispiele dafür sind die Herstellung des so genannten Zellenschnapses aus vergorenen Früchten und Hefe oder die im nächsten Kapitel erläuterte Konstruktion einer Tätowiermaschine.

6 Die Tätowierung in der Gefängniskultur

In diesem Teil des Textes werden einige Träger von Gefängnistätowierungen selbst zu Wort kommen und ihre Erfahrungen mit dieser Tradition weitergeben. Dabei wird vor allem die Einbindung der Tätowierung in den Alltag der Haft und in das informelle System im Zentrum der Betrachtung stehen. Die Zitate wurden aus Interviews zum Buchprojekt „*fürs leben gezeichnet. Gefängnistätowierungen und ihre träger*“ übernommen, die zwischen 2003 und 2005 aufgezeichnet wurden.

Von etwa 1950 bis Anfang der 1980er Jahre war die Tätowierung ein sehr wichtiges Element der Gefängniskultur dar, das mit allen übrigen Elementen der InsassInnenkultur verbunden war und als eigenständige Tradition gesehen werden kann. Hier werden vor allem diese gut dreißig Jahre untersucht, in denen Tätowierungen gesamtgesellschaftlich mit Kriminalität assoziiert wurden und dementsprechend stark mit Bedeutung aufgeladene Zeichen waren.

Für einen neu Inhaftierten war die Tätowierung von Anbeginn der Haft an ein Thema: In der ersten Zeit der Inhaftierung fühlte der neue Insasse sich verlasen und hilflos und suchte Anschluss bei einzelnen Mitinsassen oder Gruppen (vgl. Harbordt, 1972, S. 18). Dabei stand vor allem das Ausgleichen des Informationsrückstands über das Gefängnis und sein informelles System im Mittelpunkt. Auf den Neankömmling herrschte dabei Gruppendruck: Wollte er in der Gesellschaft akzeptiert sein, so musste er sich auch zur Gemeinschaft bekennen und sich zur Einhaltung der Regeln verpflichten. Das Anbringen von Tätowierungen stellte dabei eine Art Eingangsritual in die Gefängnisgesellschaft dar. Herr H., 43, meint dazu: *„Das war ja nicht so, dass man in der Haft gesagt hat, man lässt sich jetzt tätowieren, weil das so schön aussieht, sondern es waren alle anderen tätowiert. Im Gefängnis war es damals nicht so wie heute, wo jemand (...) sich tätowieren lässt, weil es ihm gefällt, diesen Gedanken hatte man in der Haft nicht. Die ersten Tätowierungen waren vor allem aus diesem Wunsch nach Zugehörigkeit heraus. Man ist sich ja drinnen (...) fehl am Platz vorgekommen, wenn man nicht tätowiert war. Damals hat es noch die riesengroßen Duschen gegeben, für 30 Leute, und wenn man da in die Runde geschaut hat, war jeder tätowiert. Wenn man keine Tätowierung hatte, hatte man das Gefühl, dass man etwas nachholen muss, damit man nicht so auffällt“*. Dabei wurde auf die meist noch untätowierten „Neuen“ oft Druck ausgeübt, sich tätowieren zu lassen, wodurch es meist nach nur wenigen Wochen zur ersten Tätowierung kam: *„Die erste Tätowierung entstand meistens kurz nach Haftantritt, teilweise schon in der Untersuchungshaft und teilweise später, nach der Verhandlung. Wenn man eine höhere Strafe bekommen hat oder für den Vollzug in ein anderes Haus gekommen ist, dann war es noch leichter, weil dort viele Langjährige gesessen sind. Das waren dann die Profis, die wirklich tätowieren konnten“* (Herr A., 57). Dabei waren die Motive der Hautbilder vorerst zweitrangig: *„Wichtiger war es, überhaupt tätowiert zu sein, was genau man dann aber oben hatte, war mehr oder weniger egal“* (Herr X., 48). Mit Fortdauer der Haft wurden die Motive der Hautbilder sorgfältiger ausgewählt, da die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft erreicht war und das Anfertigen der

Hautbilder andere Funktionen erfüllte. Herr A., 57, fasst es so zusammen: *„Das Tätowieren hatte viele Funktionen, es war zur Unterhaltung, es war Kunst und Kultur, es war aus Langeweile oder Zusammengehörigkeit und so weiter. Das Tätowieren hat auch Kommunikation hervorgebracht, (...) schon einmal deswegen, weil man jemanden gebraucht hatte, der einen tätowiert. Den lernte man dabei besser kennen. Dadurch, dass das Tätowieren verboten war und man bestraft wurde, wenn man dabei erwischt wurde, war der Reiz des Verbotenen sicher auch ein Motiv. Es ging um den Kick, den man dabei verspürt, wenn man etwas Verbotenes tut, wenn man schon sonst unterdrückt ist, (...) dass man versucht, sich eine gewisse Form von Freiraum herauszuschummeln.“*

In dieser Zeit, in der das Tätowieren gesellschaftlich verpönt war und mit kriminellern Lebenswandel assoziiert wurde, kam der Erwerb von Tätowierungen einem Verzicht auf eine bürgerliche Existenz nach der Haft gleich und war innerhalb des Gefängnisses ein Symbol für das Bekenntnis zur „Unterwelt“: *„Das Tätowieren war früher nicht nur eine Tradition, sondern auch ein Zeichen, dass man zur Unterwelt gehörte. Jeder, der eine längere Strafe abzusitzen hatte, hat sich das machen lassen. Damals war ein Häfenbruder ein Häfenbruder, und der war tätowiert. Punkt. Wir waren Außenseiter und mit den Tätowierungen war der Schwur verbunden, auch Außenseiter zu bleiben“ (Herr W., 57).* Dabei war das Fortwirken der Symbolwirkung der Hautzeichen durchaus erwünscht, wengleich die Bilder in Freiheit vor allem für Menschen, die weiterhin im „Milieu“ blieben, eine andere Funktion bekamen. Dies beschreibt Herr A., 57: *„Durch gewisse Formen von Tätowierungen wurde die Zugehörigkeit zu einer Subkultur nach außen dargestellt, etwa durch die drei Punkte auf den Händen, ein Karo am Ohrläppchen oder den Punkt unter dem Auge. Das waren Erkennungszeichen, also Tätowierungen, die eine Funktion hatten, die über den bloßen Schmuckcharakter hinausgegangen ist“.*

Während der Haft beinhalteten die Tätowierungen neben den bereits erwähnten vielerlei andere Bedeutungen, die vor allem mit dem Zusammenleben in Haft verbunden waren. So konnten sie etwa für die Stellung in der Hierarchie von Bedeutung sein: Stark tätowierte Insassen genossen größeren Respekt, weil die vielen Hautbilder auf längere Hafterfahrung und damit schwerwiegendere Delikte hindeuteten, wodurch die anderen Inhaftierten wussten, mit wem sie es zu tun hatten. Insassen, die beim offiziell als „Selbstbeschädigung“ betrachteten und daher verbotenen Tätowieren von den

Beamten erwischt wurden und in Einzelhaft mussten, konnten dadurch im Ansehen steigen: *„Das war auch irgendwie eine Prestigesache, wenn man fürs Tätowieren in den Keller (=Einzelhaft, Anm.) musste. Da wurde dann über den geredet, es hieß immer 'schau her, der ist wegen dem in den Keller gegangen, das ist ein harter Hund' und derjenige stieg auch irgendwie im Ansehen, weil er bewiesen hatte, dass er sich nicht unterkriegen lässt“* (Herr E., 57). Menschen, die viele Tätowierungen im Gesicht, am Hals oder auf Händen und Füßen hatten, wurden mit Vorsicht behandelt, weil sie durch die offen sichtbaren Hautbilder ihre Abscheu vor der bürgerlichen Gesellschaft besonders deutlich ausdrückten und sich durch ihre „Selbststigmatisierungen“ um jegliche Chancen auf eine bürgerliche Existenz nach der Inhaftierung brachten. Dadurch standen sie in dem Ruf, besonders gefährlich zu sein und im Zusammenleben auch zu drastischeren Mitteln zu greifen. Personen hingegen, die das Tätowierhandwerk besonders gut beherrschten, waren respektiert und begehrt, da das Tragen von außergewöhnlich schön gemachten Tätowierungen zum Ansehen des Trägers beitragen konnte. Die besseren Tätowierer konnten ihre Kenntnisse dazu nutzen, sich ökonomische Vorteile zu verschaffen, da die Tätowierungen meist nur gegen Bezahlung angefertigt wurden: *„Es gab immer Spezialisten, von zehn Leuten konnte vielleicht einer tätowieren, der konnte sich so sein Geld verdienen und die wirklich Guten haben ganz passabel gelebt davon. Da gab es oft sogar Bargeld dafür, was nicht üblich ist im Gefängnis, der Rest wurde in Kaffee und Tabak bezahlt“* (Herr S., 51).

Die Tätowierungen hatten also einen Platz in der informellen Ökonomie des Gefängnisses. Herr G., 34, merkt zu seinen Hautbildern an: *„Die Tätowierungen wurden meistens in Tabak bezahlt, die inoffizielle Gefängniswährung war ja Tabak. Das kann man in das Geld heraußen ungefähr eins zu eins umrechnen, ein Bund Tabak kostete damals um die fünfzig Schilling, und das war er auch wert im Knast. Die Preise wurden in Schilling gerechnet und in Tabak gezahlt. Wenn ich zum Beispiel fünfhundert Schilling für ein Tattoo verlangt habe, hat das bedeutet, dass ich zehn Bund Tabak bekommen habe. Oft wurde auch in Lebensmitteln bezahlt, zum Beispiel Kaffee oder Zucker, was man halt gerade brauchte. Mann muss sich ja alles irgendwie organisieren, was man so braucht.“*

Die Praxis des Tätowierens wurde auch als Bestrafung herangezogen, wie Herr S., 51, beschreibt: *„Leute, die Mithäftlinge verraten haben und als Verräter bekannt waren, die haben oft eine Waschmaschine auf den Rücken*

tätowiert bekommen, oder ein Glied mit zwei Eiern. Das hat man als Strafe gemacht, immer auf den Rücken, wo derjenige beim Tätowieren nicht zuschauen konnte. Der Tätowierer hatte das in einer Stunde fertig, und derjenige hat dann einen Schock bekommen, wenn er das gesehen hat, aber was hätte er denn machen sollen? Die Verräter wurden damals so bestraft“. Gleiches berichtet Herr M.: „Hier herinnen kriegt der halt seine Prügel oder wird teilweise unfreiwillig tätowiert. Zum Teil in die Kopfhaut. Der wird richtig stigmatisiert. Also, da ist einer gekommen, da hat es geheißen, der ist ein Wamser (Verräter, Anm.). (...) Den haben wir uns genauer angeschaut, wir haben ihm den Kopf unter den Wasserhahn gehalten und die Haare hinten rauf, und da steht da ‚Wamser‘ drüber“ (Gruber, 1999, S. 91).

Eine spezielle Eigenheit des Gefängnisses, nämlich der Wegfall von heterosexuellen Beziehungen, kann als Erklärung für eine sehr große Motivgruppe der Gefängnistätowierung, nämlich für die vielen Darstellungen von Frauen, herangezogen werden. Darstellungen von Frauen wurden in allen Variationen, von Frauennamen über eher auf „Schönheit“ Bezug nehmende Bilder bis zu eindeutigen Darstellungen gestochen. Das Tätowieren von Frauen entspricht der Feststellung, dass im Motivschatz der Gefängnistätowierungen sehr viel Abwesendes, das es im Gefängnis nicht gab, tätowiert wurde. Dazu meint Herr E., 57: „Die ganzen Frauenmotive, das war das Verlangen, das man drinnen hatte. (...) Was man nie gehabt hat, das waren Frauen. Und durch diese Sehnsucht wurden sehr viele Frauen tätowiert, in allen Posen, nackt oder mit Peitschen, jede Fantasie wurde da umgesetzt. Aber das ist klar, wenn man zwei oder drei Jahre eingesperrt ist, dann geht die Fantasie durch mit einem. Da hörte man immer, wenn es irgendeine neue Zeitung gab, ‚Oh, das ist eine fescche Katz, die lass ich mir pecken‘. Das war teilweise eine Prestigesache und ein Wettstreit, wer die feschere Frau tätowiert gehabt hat. Und dann womöglich noch den Namen von seiner Freundin darunter, was oft schmeichelhaft war, aber meistens nicht ganz gestimmt hat.“

Der Erfindungsgeist und das Improvisationstalent der Inhaftierten, mit dem das Fehlen vieler ansonsten alltäglicher Dinge ausgeglichen wurde, kam auch im Zusammenhang mit dem Tätowieren zum Tragen. Vor allem die Herstellung und Beschaffung aller dafür nötigen Utensilien war von Bedeutung. Herr A., 57, erzählt dazu folgendes: „Das Tätowieren im Gefängnis ließ sich absolut nicht unterbinden, nicht einmal, wenn es keine Farben und keine Nadeln gab. Dann machte man sich die Sachen einfach selbst. Für die schwarze Farbe haben wir vom Gummiabsatz der Gefängnisschuhe ein Stück

herunter geschnitten, das haben wir dann angezündet und verbrennen lassen, den Blechnapf darüber gehalten und da hatte man dann eine Russschicht oben. Die wurde dann mit der darunter liegenden Schicht aus Kernseife vermischt und damit wurde dann tätowiert. Die rote Farbe wurde aus Ziegelstaub gemacht, den man aus den Gefängniswänden herausholte, und dann mit Wasser oder auch Haarshampoo anrührte. Irgendetwas musste man halt dazugeben, damit man den Staub binden kann. Und die Nadeln waren oft angespitzte Büroklammern, Drahtstücke oder Gitarrensaiten“. Herr H., 43, beschreibt die Anfertigung einer elektrischen Tätowiermaschine: „Früher wurde mit zusammengebundenen Nadeln mit der Hand tätowiert. Jetzt wird weniger mit Nadeln gestochen, dafür gibt es oft selbstgebaute Tätowiermaschinen. Dafür wird aus einem Rasierapparat, einem Walkman oder aus einem Ventilator der Motor ausgebaut, daran ist ein Haltegriff aus einem gebogenen Löffel befestigt und auf der anderen Seite sind die Nadeln, die in einer Kugelschreiberhülle geführt werden. Die Übersetzung zwischen Motor und Nadeln ist der Verschluss einer Getränkedose, das ist unwichtig zentriert, damit es eine Hin- und Herbewegung ausführt. Durch die Maschinen wurde die Qualität der Tätowierungen besser, man kann damit viel feiner stechen“. Bei der Praxis des Tätowierens wurde auch das so genannte „Pendeln“ eingesetzt, mit dem man Gegenstände über das Fenster von einer Zelle zur anderen transferieren konnte: „Wenn wir keine Farbe hatten, dann haben wir durchs Fenster zu einer anderen Zelle hinauf gerufen, dass sie uns Farbe schicken sollen. Die haben dann die Farbe in eine Tabakverpackung gegeben und mit einer langen Schnur zu uns heruntergelassen (...). Das ging auch schräg, da wurde das Paket so lange geschwungen, bis es unser Fenster erreicht hatte. Wir haben alles Mögliche gependelt, vor allem Sachen, die es nicht legal gab. Wenn wir Pech hatten, dann ist es uns manchmal passiert, dass das Pendel von Leuten aus anderen Zellen abgefangen wurde“ (Herr O., 35).

Die Zeit, die für die Herstellung der Tätowierutensilien aufgewendet werden musste und der Vorgang des Tätowierens selbst waren willkommene Möglichkeiten, um die Monotonie der Haft zu durchbrechen. Die Praxis des Tätowierens brachte eine Beschäftigung in den Alltag und versah jeden Zelleninsassen mit einer bestimmten Aufgabe, wie Herr X., 54, erklärt: „Von vier Mann in der Zelle waren oft alle irgendwie mit dem ‚Pecken‘ beschäftigt: Einer wurde tätowiert, einer hat tätowiert, ein anderer hat Vorlagen gezeichnet und einer ist bei der Tür Schmiere gestanden“. Herr E., 57, erzählt Ähnliches: „Das Tätowieren war auch ein Mittel gegen die Langeweile. Was

machte man denn den ganzen Tag in der Zelle? Es gab absolut nichts zu tun, gut, man konnte hin- und herspazieren, aber nach vier Schritten musste man wieder umdrehen. Das Tätowieren passierte deswegen oft nur aus Langleweiligkeit, das war purer Zeitvertreib. Draußen hätte ich mir das nie machen lassen, nie im Leben wäre mir das eingefallen.“ Auch der durch das Tätowieren entstehende Schmerz hatte im Grunde eine Funktion: *„Der Schmerz beim Tätowieren, der reißt einen aus der Monotonie und dem Trott. Man spürt sich selbst wieder und empfindet etwas Intensives. Nicht nur beim Stechen, auch hinterher, das ist ja eine Wunde, die verheilt. Dadurch merkt man, dass man noch lebt.“* (Herr O., 35).

Sprachlich war das Tätowieren ebenfalls in die Gefängniskultur eingebunden, nämlich über einige spezielle Vokabeln im so genannten Rotwelsch. Für den Vorgang des Tätowierens sind mehrere Ausdrücke wie „pecken“, „hackeln“ oder „anhiaseln“ bekannt, eine im Gefängnis angefertigte Tätowierung ist als „Häfenpeckerl“ bekannt, ein stark Tätowierter ist „bis oben zugestrickt“, ein „Tintenfisch“ und „blau wie eine Zwetschke“. Eine mit Salz zu entfernen versuchte Tätowierung wird als „Salzreiberl“ bezeichnet, das zum Stechen verwendete Holzstück mit Nadeln ist das „Zeugl“ oder die „Nähmaschine“. Aufgrund der vielen aus der Seefahrt übernommenen Tätowierungsmotive ist „zur See fahren“ auch eine etwas verschämte Umschreibung für die Haftzeit, die vor allem bei Fragen zum Entstehungsort der Tätowierungen nach der Haft gerne verwendet wurde.

Nach der Entlassung wurden die in Haft noch mit Stolz getragenen Tätowierungen zu einem Problem, da das Tätowieren in der Außenwelt zu dieser Zeit verpönt war und mit dem Gefängnis assoziiert wurde. Die Tätowierten hatten große Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt, bei der Wohnungssuche und bei der Eingliederung in die Gesellschaft. Zum Ende der Haftzeit wurde den meisten Inhaftierten bewusst, dass die Hautzeichen ihre während der Haft gefassten Pläne für ein „solides“ Leben in Freiheit erschweren würden. Deshalb unternahmen sie oft drastische Versuche, um die nun ungeliebten Bilder zu entfernen. Herr A, 57, berichtet darüber folgendes: *„Am beliebtesten war das ‚Salzreiberl‘, da wurde mit Salz die Haut so lange aufgescheuert, bis sich die Farben aus der Haut gelöst haben. Das war sehr schmerzhaft und ging sehr tief, fast bis aufs Fleisch. Da kam es dann zu schlimmen Entzündungen, man musste aber warten, bis die Entzündung da war, erst dann konnte man zum Arzt gehen, nach zwei oder drei Tagen, wenn man schon vom Fieber geschüttelt war. Dann sagte man, dass man sich irgendwie aufgerieben hat und*

dass ein Dreck hineingekommen ist. Meistens hat der Arzt mitgespielt und hat einen dann behandelt. Oder man hat ihm im Vertrauen gesagt, weil er ja ein Arzt war, der Schweigepflicht hatte, dass man versucht hat, sich eine Tätowierung zu entfernen. Also natürlich nicht selbst, keiner hat das selbst gemacht, jeder hat das machen lassen, also Zähne zusammenbeißen und der andere hat gerieben, wer tut sich schon gerne selber weh?“

In Freiheit versuchten viele ehemalige Inhaftierte die Tätowierungen zu verstecken und genierten sich dafür, weil diese sie an das Stigma der Inhaftierung erinnerten und in der Gesellschaft als äußerlich sichtbarer Beweis für die kriminelle Vergangenheit des Trägers galten. Das nach der Haft ohnehin schon geringe Selbstvertrauen wurde durch Erfahrungen etwa bei der Arbeitssuche weiter geschwächt, wie etwa Herr R., 56, erzählt: *„Bei den Vorstellungsgesprächen lief es immer gleich ab. Der Chef hat nur einen Blick auf meine Hände gemacht und dann hat's geheißen `sie hören von uns', der hat mich dann gar nicht weiter gefragt und gehört hab ich nie wieder was. Da waren schon die Tätowierungen schuld und natürlich das, was damit verbunden ist, nämlich Gefängnis. In den 70er und den frühen 80er Jahren war das noch nicht so wie jetzt, wenn man da tätowiert war, hat jeder gewusst, von wo man kommt.“*

All diese Betrachtungen zeigen, wie genau das Tätowieren in Haft geregelt war, wie viele verschiedene Bedeutungen die Tätowierungen im Alltag der Haft hatten und in welchem Widerspruch sie zu den Wertigkeiten der Außenwelt standen. Genau diese Ambivalenz der Hautzeichen macht die Tätowierung zu einem der bedeutungsvollsten Elemente der Gefängniskultur, an dem das Leiden und die Entbehrungen der Haftzeit abgelesen werden können. Vor allem im Hinblick auf die damals sehr drastischen Bedingungen der Haft kann die Tätowierung als das angesehen werden, was sie für die Inhaftierten symbolisierte: als Zeichen des freien Geistes in einem gefangenen Körper.



Tätowierungen im Strafvollzug – Gesundheitsrisiken und Infektionsprophylaxe

- 1 Gesundheitsgefahren beim Tätowieren / Tätowiert-werden
- 2 HIV/Aids und Hepatitis im Strafvollzug
- 3 Infektionsprophylaxe und praktische Hinweise
 - 3.1 Vorbereitung und Material
 - 3.2 Vorbereitung der Sitzung
 - 3.3 Reinigung verwendeter Materialien
 - 3.4 Tattoo-Nachsorge
 - 3.5 Einige ergänzende Informationen zu Piercings
- 4 Schlussbetrachtung

1 Gesundheitsgefahren beim Tätowieren / Tätowiert-werden¹

Tätowierungen sind dauerhafte Veränderungen des Körpers. Insofern stellt das Tätowieren in jedem Fall eine gesundheitliche Beeinträchtigung dar. Zunächst wird mittels einer Nadel oder mehrere Nadeln in die Haut gestochen und in einer bestimmten Tiefe/ Hautschicht Farbe eingebracht. Die Einstiche in die Haut können je nach Körperstelle und subjektiver Empfindlichkeit des Betroffenen mehr oder weniger schmerzhaft sein. Meistens sind sie dort, wo Haut und Gewebe entsprechend dünn über den Knochen liegen schmerzhafter, als dort wo dickeres (Fett-)Gewebe vorhanden sind. Dabei kommt es in aller Regel auch zu leichten Blutungen. Auch hier hängt das Ausmaß sehr von der Konstitution des Betroffenen ab, z. B. auch davon ob er/sie unter hohem Blutdruck leidet oder dieser beispielsweise vorher durch entsprechenden Kaffee-Konsum erhöht wurde. Aus diesem Grunde geben professionelle Studios auch Hinweise, bestimmte Lebensmittel und Substanzen (Kaffee, Alkohol, blutverdünnende Medikamente/ Schmerzmittel, illegale Drogen) zu

1 vgl. für den Strafvollzug insbesondere DAH 2003; dort die Seiten 175 ff.

meiden, bevor man sich tätowieren lässt. In begrenzterem Maße gilt dies im Übrigen auch für die Zeit danach: es ist nicht ungewöhnlich, dass eine bestimmte Menge an Farbe aus dem frisch-tätowierten Gewebe wieder auschwemmt. Wichtig ist hier auch die Stichtiefe: wird zu tief oder unregelmäßig gestochen, zeigt sich dies im fertigen Bild deutlich in unterschiedlichen Färbungen. Wird zu oberflächlich gestochen, kann es geschehen dass die Farbe auch großflächig wieder austritt und dann nachgestochen werden muss. Gerade dort, wo kein Profi am Werk ist (bzw. auch das Werkzeug nicht professionellen Anforderungen genügt) kann es zu derartigen Problemen kommen. Diese sind jedoch weniger gesundheitlicher, als vielmehr ästhetischer Natur. Die meisten „Knaßtattoos“ (bzw. auch andere von Amateuren gemachte Tätowierungen), die als solche zu erkennen sind, haben drei Mängel: unzureichende oder ungleichmäßige Einführung der Farben, Verwendung minderwertiger Farbstoffe oder Ersatzfarben und Mängel bei der Nachsorge, die zu Infektionen oder zu einem Auschwemmen der Farben geführt haben.

Die Haut bildet eine natürlich Schutzbarriere gegen Krankheitserreger wie Bakterien, Viren oder Pilze. Diese Funktion kann die Haut aber nur erfüllen, wenn sie intakt ist. Durch Schnittwunden, Abschürfungen oder sonstige Verletzungen wird die Haut geschädigt und Fremdstoffe oder -organismen können durch diesen „offenen Schutzwall“ in den Körper eindringen. Ein frisches Tattoo stellt eine solche offene Wunde dar, verursacht durch eine Vielzahl kleiner und kleinster Nadelstiche. Diese Verletzungen sind – zumal es viele dicht nebeneinander sind – ausreichend, dass eine Infektion entstehen kann, wenn Fremdstoffe in die Nähe der (bzw. in die) Wunde gelangen. Zu den bekanntesten Infektionen, die hier drohen können, gehört eine Infektion mit dem Tetanus-Erreger, einem Bakterium, dass die Krankheit „Wundstarrkrampf“ hervorruft, und das z. B. schon in Schmutz oder Erde vorkommen, durch die Wunde in die Haut eindringen und sich dann im Körper vermehren kann. Neben der Hygiene beim Tätowierer ist also auch ein guter Gesundheitszustand (bzw. ein aktueller Impfschutz gegen mögliche Erreger) zu beachten². Hierdurch kann individuell die Sicherheit bei Tätowierung und Piercing noch weiter erhöht werden. Aus diesen Gründen ist auch nicht nur

2 Eine Impfung ist z. B. gegen Tetanus, Hepatitis A und Hepatitis B möglich; bei anderen über Hautverletzungen übertragbaren (Virus-)Erkrankungen wie Hepatitis C und HIV gibt es hingegen heute noch keinen Impfschutz und dieser ist – gerade bei den letztgenannten Infektionserkrankungen, die nicht heilbar sind – in der nächsten Zeit auch nicht zu erwarten.

beim Tätowieren selbst, sondern ebenso bei der Nachsorge auf die Einhaltung entsprechender hygienischer Standards zu achten.

Konkrete Infektionsrisiken bestehen beim Tätowieren einerseits während des Stechens, andererseits während der Phase der Abheilung.

Gesundheitsrisiken beim Tätowieren können heute weitgehend vermieden werden, wenn man ein professionelles Tattoo-Studio aufsucht. Die BetreiberInnen sind gesetzlich dazu verpflichtet, strenge Hygienevorschriften in ihrem Studio sowie im Umgang mit den Geräten und Farben einzuhalten. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird auch überwacht. Im Übrigen wird jeder gute Tätowierer die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungskursen zu Gesundheits- und Hygienefragen nachweisen können.

Vorsichtiger sollte man dann sein, wenn es sich nicht um ein professionelles Studio handelt, sondern das Tattoo in irgendeinem Hinterzimmer, einer Privatwohnung oder ähnlichem gestochen wird³. „Amateur-Tätowierer“ werden zum einen nicht kontrolliert (wenn niemand weiß, dass sie diesem „Gewerbe“ nachgehen), zum anderen werden sie sich die in Tattoo-Studios erforderlichen Geräte zum Sterilisieren der Nadeln etc. nicht anschaffen können, da diese schon in der Anschaffung vergleichsweise teuer sind.

Bedenklich kann unter Umständen auch das Tätowieren in Diskos oder auf Tattoo-Konventionen sein. Wenn hier Profis ihre Arbeit tun, dann werden auch in solchen Situationen die Hygienestandards eingehalten, jedoch sollte man gerade dann, wenn es kein „festes“ Tattoostudio ist, doch ein waches Auge auch auf diese Thematik haben.

Auch die Nachsorge verlangt eine gewisse Zeit und einen gewissen Aufwand: das Tattoo ist eine Wunde, die eine Heilung erfordert. Dies zeigt sich nicht zuletzt dadurch, dass sich nach ca. 10–14 Tagen auf der Oberfläche Schorf bildet und ablöst. Dieser ist in der Regel weniger stark als bei tiefen Wunden, prinzipiell aber damit vergleichbar.

Grundsätzlich gilt später aber: wenn eine Tätowierung einmal verheilt ist, können keine weiteren Komplikationen auftreten. Ausnahmen gibt es allenfalls dann, wenn eine allergische Reaktion gegen die Farbe auftritt. Heutige

3 So hat Bammann in seiner Untersuchung zu Tätowierungen im Strafvollzug (in diesem Band) herausgefunden, dass viele Gefangene, die Tätowierungen in Haft erworben haben, sich auch draußen von Freunden – und nicht in professionellen Studios – Tattoos machen lassen. Auch in diesen Situationen sind die hygienischen Voraussetzungen nicht gegeben und es besteht ein erhebliches Risiko zumindest der Infektion der Wunde.

professionelle Farben sind zwar auf ihre Unbedenklichkeit getestet, wer jedoch Allergiker ist, sollte ggf. vorher mit einem Arzt sprechen und eventuell einen Allergietest mit der in Frage kommenden Farbe durchführen lassen.

In der Presse tauchen auch immer wieder Berichte darüber auf, dass Tätowierfarben krebserregend seien. Dies lässt sich jedoch nicht verallgemeinern. Wie schon erwähnt sind heutige Farben in der Regel auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit überprüft; dies schließt mögliche Risiken, die *im Einzelfall* auftreten können jedoch nicht aus. Es gibt gerade in der medizinischen Literatur Berichte über Hautkrebserkrankungen im Bereich von Tätowierungen. Diese sind in Relation zur Verbreitung von Tätowierungen jedoch überaus selten. Es bleibt auch unklar, ob und ggf. welche zusätzlichen Risikofaktoren – neben einer möglichen Ursachensetzung durch die Tätowierfarben – dann zum Entstehen einer Krebserkrankung beigetragen haben können. Als Hinweis mag genügen: wenn man zu einer Risikogruppe für Hautkrebserkrankungen gehört, sollte man beim Tätowieren den Tätowierer bitten entsprechende Pigmentveränderungen („Leberflecken“) nicht mit dunklen Farben (oder am Besten gar nicht) zu überdecken. Das Risiko eines lebensbedrohlichen Krankheitsverlaufs ergibt sich weniger daraus, dass sich Pigmentstörungen verändern, als daraus, dass diese Veränderung nicht rechtzeitig bemerkt und darauf reagiert wird. Ein sehr dunkles Tattoo kann entsprechende Warnzeichen überdecken und so dazu führen, dass eventuelle Wucherungen zu spät entdeckt werden. Festzuhalten bleibt in jedem Fall, dass ein Krebsrisiko aufgrund von Tätowierfarben kann aus der allgemeinen Erfahrung heraus weitestgehend vernachlässigt werden.

Im Strafvollzug (aber auch bei nicht-professionellen Tätowierern) gilt unter Umständen etwas anderes, was die Verträglichkeit und Ungefährlichkeit der Farben angeht. Hier wird, weil keine andere Farbe zur Hand ist, manches Mal sogar bewusst auf Stoffe zurückgegriffen, die gesundheitsschädlich und giftig sind und Folgerisiken werden billigend in Kauf genommen. Dies kann kurzfristige Probleme aufwerfen – eine Infektion der Wunde – aber auch die genannten längerfristige Folgen mit sich bringen. Schon aus diesem Grund ist von Tattoos mit selbst zusammen gemischten oder nicht hinreichend kontrollierten Farben abzuraten.

Zu beachten ist außerdem, dass sich selbst geprüfte und sichere Farben mit der Zeit in der Haut verändern. Auch wenn sie nicht wieder verschwinden, so verblassen sie doch, werden schwächer oder ändern auch den Farbton. Auch die Ränder/ Konturen eines Tattoos werden mit der Zeit unschärfer. Dies ist

jedoch ein ganz normaler Effekt, da die Haut lebt, sich verändert und regeneriert. Aus diesem Grund ist es auch wichtig, dass die Farbstoffe in die richtige Hautschicht eingebracht werden, in der sie verbleiben ohne mit den Jahren herauszuwachsen. Im Übrigen spielt nicht nur die Regeneration der Haut, sondern auch äußere Einflüsse wie z. B. Sonnenbestrahlung eine Rolle bei der Frage, wie lange sich die Tattoofarben intensiv halten. Nicht zuletzt verändern sich Tätowierungen auch mit dem Alter des Menschen, wenn sich die Straffheit der Haut, oder die Körperfülle ändert. Bei Farben die selbst zusammen gemischt werden sind Veränderungen im Erscheinungsbild noch weniger vorhersehbar. Die Farben können schneller, unregelmäßig verblasen, aber auch ihre Farbgestalt deutlicher ändern.

Infektionen sind auch dann möglich, wenn die Haut nicht verletzt wird. Schon der Kontakt mit benutztem und nicht gereinigtem Tätowierwerkzeug kann ein Risiko für eine Infektion z. B. mit Staphylokokken, Streptokokken und anderen Bakterien bergen. Durch Hautkontakt kann es zu einer Infektion mit Herpes, Ringelflechte und Tinea (Pilzinfektion) oder mit der sogenannten „Krätze“ (hierbei handelt es sich um eine Milbeninfektion) kommen. Solche Mikroorganismen kommen überall vor – beispielsweise auf der Haut, in Lebensmitteln, in Schmutz aber auch in Fäkalien – und können durch ungewaschene Hände, verunreinigte Gegenstände oder Kontakt mit Körperflüssigkeiten übertragen werden.

Blutreste sind nicht immer sichtbar, jedenfalls dann nicht, wenn es sich um kleinste Spuren handelt. Diese können gleichwohl aber noch entsprechende Viren und Krankheitserreger enthalten. Die bloße Entfernung aller sichtbaren Spuren reicht also nicht aus, um ein Infektionsrisiko auszuschließen. Umso wichtiger ist es zu wissen, wo mögliche Risiken liegen: Gefangene, die tätowieren oder piercen (bzw. ein Tattoo oder Piercing erhalten) sollten zum eigenen Schutz und zum Schutz Dritter zum einen über mögliche Gefahren aufgeklärt werden, zum anderen aber auch darüber, wie sich solche Gefahren reduzieren oder ausschließen lassen. Hygienemaßnahmen betreffen dabei nicht nur das Werkzeug und die Farben, sondern auch die beteiligten Personen – und nicht zuletzt das Umfeld, in dem tätowiert wird. Zu den Risikofaktoren, die hier genannt werden gehört u. a. das Rauchen während des Tätowierens, aber z. B. auch, wenn sich Tiere (Katzenhaare, Parasiten etc.) im Studio aufhalten.

Hier erweist sich das Verbot des Tätowierens in Haft (siehe dazu Bammann, in diesem Band) als zusätzliches Probleme bzw. Herausforderung. Aus dem

Verbot folgt nämlich, dass die Anstalten den Besitz solcher Materialien, die für ein hygienisches Tätowieren erforderlich sind, in der Regel auch untersagen – oder den Erwerb zumindest nicht genehmigen. Für Gefangene ist es daher schwierig, wenn nicht unmöglich, an Präparate zur Sterilisation des Werkzeuges und zur Desinfektion der Wunde, an Einmalhandschuhe, Verbandsmaterial und Heilsalbe zu gelangen. Im Falle auftretender Komplikationen (zumeist werden dies Entzündungen der frischen Wunde durch Verunreinigungen sein) hilft daher nur, den Anstaltsarzt aufzusuchen, allerdings mit der Konsequenz, ihm das illegale Handeln des Tätowierens offenbaren zu müssen.

Allerdings ist der Arzt nicht in jeden Fall verpflichtet, seine Kenntnisse an die Anstaltsleitung weiterzumelden. Auch im Strafvollzug gilt die ärztliche Schweigepflicht. Eine Befugnis, Informationen entgegen dieser Verpflichtung dennoch weiterzugeben, räumt § 182 Abs. 2 Satz 2 und 3 StVollzG ein. Der Arzt kann medizinische Daten und Geheimnisse dann weitergeben, wenn deren Offenbarung *„für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist“*. Für die Frage der HIV-Infektion ist hierüber trefflich – aber auch abschließend – gestritten worden (vgl. Tag 2005, dort insbesondere S. 94 ff. und 98 ff.). Bei einem Gefangenen, der mit einem frischen Tattoo zum Anstaltsarzt kommt, muss man differenzieren. Mögliche Komplikationen müssen behandelt werden, die ist unbestritten und auch von einem Verbot der Tätowierungshandlung unabhängig. Da das Tätowieren allenfalls einen Verstoß gegen die Hausordnung darstellt folgt auch nicht zwangsläufig, dass dies gemeldet werden muss um z. B. Disziplinarmaßnahmen zu ermöglichen. Eine Offenbarungsbefugnis kann sich also allenfalls daraus ergeben, wenn durch den Gefangenen und eine von ihm erworbene Infektion ein Risiko für die Gesundheit anderer Gefangener zu befürchten ist. Hierfür muss es jedoch konkrete Anhaltspunkte geben. Ein frisches – selbst ein entzündetes – Tattoo ist noch nicht für andere gefährlich. Und wenn der Gefangene in medizinischer Behandlung ist, dann ist es das auch nicht mehr für ihn. Ein Anstaltsarzt kann sich also zu recht auf seine ärztliche Schweigepflicht berufen, wenn ihm ein solcher Vorfall bekannt wird. Umgekehrt muss ein Gefangener jedoch wissen, dass es unter engen Voraussetzungen auch Ausnahmen hiervon geben kann.

2 HIV/Aids und Hepatitis im Strafvollzug

Im Strafvollzug befinden sich im Vergleich zur Normalbevölkerung überdurchschnittlich viele Menschen mit einer HIV-Infektion (bzw. Aids-Erkrankung) oder mit einer Hepatitis-Infektion (als besonders problematisch erweisen sich hier Hepatitis B / HBV, gegen das es einen Impfschutz gibt und Hepatitis C / HCV, gegen das es keinen Impfschutz gibt; vgl. auch DAH 2005, S. 8 ff.; zur Arbeit der AIDS-Hilfen im Justizvollzug siehe Boetticher 2005, dort insbesondere S. 68 ff.). HIV und HCV werden auf vergleichbare Weise – durch den Kontakt mit bzw. Austausch von Körperflüssigkeiten – übertragen, sind also z. B. nicht durch Händeschütteln, Gebrauch derselben Gegenstände oder auch desselben Trinkbechers übertragbar. Verkürzt zusammengefasst lässt sich festhalten: HCV ist widerstandsfähiger und etwas leichter zu übertragen als HIV, im normalen menschlichen Miteinander kann aber bei beiden Virustypen eine Übertragung nahezu ausgeschlossen werden (zu den Übertragungswegen etc. vgl. DAH 2005, S. 8 ff.; 40 ff.).

Anders sieht es natürlich dann aus, wenn Körperflüssigkeiten ins Spiel kommen, sei es beim Sexualverkehr, sei es durch Verletzungen der Haut, durch das gemeinsame Benutzen von Nadeln etc.

Im Strafvollzug gibt es im wesentlichen drei größere Risikobereiche für die Gefangenen, sich mit HIV und HCV anzustecken:

- das gemeinsame Fixen, also der Austausch von Nadeln/Spritzen beim Drogenkonsum („*needle-sharing*“)
- ungeschützte (durch die Lebenssituation im Strafvollzug bedingt homosexuelle) Sexualkontakte
- Tätowieren und Piercen in Haft mit demselben, nicht entsprechend gereinigten Werkzeug

Ein weiterer möglicher Gefahrenbereich, der aber vergleichsweise selten zum Tragen kommt, sind Schlägereien und damit verbundene Verletzungen oder sonstige Situationen, in denen ein Mensch mit offenen Verletzungen eines anderen in Kontakt kommen kann.

Zuverlässige statistische Angaben zu der tatsächlichen Verbreitung von HIV und HCV im Strafvollzug gibt es nicht, da es keine Reihen- bzw. Pflichttests bei der Aufnahmeuntersuchung in den JVAen gibt (für einzelne Bundesländer s. Laubenthal 2005, S. 199 f.; vgl. auch DAH 2004). Ein solches Vorgehen wäre auch ein unzulässiger Eingriff in die Rechte des Gefangenen, insbesondere sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Eine entspre-

chende Maßnahme ist daher keinesfalls zu rechtfertigen (vgl. im Übrigen auch Boetticher 2005; Tag 2005). Ein HIV-Test kann nur mit Einverständnis des Betroffenen durchgeführt werden; insofern bleibt – nicht nur im Strafvollzug – ein ungeklärte Dunkelziffer.

3 Infektionsprophylaxe und praktische Hinweise

Abschließend folgen einige Informationen zum hygienischen und sicheren arbeiten beim Tätowieren. Diese sind an die Loseblattsammlung „*Risikominimierung im Strafvollzug*“ (DAH 2003) angelehnt bzw. folgen dem „*Australian New South Wales Code of Best Practice*“⁴ (vgl. auch Feige 2004; DAH 2002; Hofmann 2001; Reibold 2001).

3.1 Vorbereitung und Material

Händewaschen gehört zu den ersten Schritten, die Übertragung von Krankheitserregern zu stoppen. Schnitte und Abschürfungen an Fingern und Händen sollten mit einem wasserdichten Pflaster abgedeckt werden, das regelmäßig zu wechseln ist – spätestens dann, wenn es verschmutzt ist.

Auf allen Flächen und Gegenständen können Krankheitserreger anhaften, die bei Berührung auf die Hände gelangen. In der Regel sind Gefahrenquellen nicht sichtbar (von groben Verschmutzungen abgesehen). Was sauber erscheint, muss also nicht automatisch sicher sein. Je mehr man anfasst, desto mehr werden die Hände möglicherweise mit Krankheitserregern belastet. Deshalb gilt beim Tätowieren (und auch Piercen) die Hände sorgfältig zu waschen:

- unmittelbar vor und nach jeder Sitzung
- nach Kontakt mit Blut und anderen Körperflüssigkeiten
- vor dem Anziehen neuer Handschuhe
- nach dem Ausziehen der gebrauchten Handschuhe
- vor und nach dem Rauchen, Essen und Trinken
- nach dem Gang zur Toilette
- vor und nach der Wundbehandlung bzw. dem Verbandswechsel

4 Online verfügbar unter der Adresse: www.health.nsw.gov.au/public-health/ehb/publications (dort: skin penetration industries)

In der Regel reicht es aus, sich die Hände unter fließend warmem Wasser mit einer handelsüblichen Seife einzuseifen und kräftig zu reiben, nach 15–20 Sekunden gründlichem waschen (von allen Seiten) abzuspülen und mit einem Papiereinmalhandtuch abzutrocknen (Stoffhandtücher, die mehrmals benutzt werden, bergen wieder ein neues Infektionsrisiko!). Dabei darauf achten, die Hände nicht zu verletzen, also z. B. auf die Verwendung einer Bürste verzichten. Es gibt auch spezielle Seifen und Desinfektionsmittel die z. B. in Krankenhäusern verwendet werden und die (nach Gebrauchsanleitung) in solchen Fällen benutzt werden sollten, wenn ein konkretes Infektionsrisiko besteht. Diese töten die meisten Viren und Bakterien ab.

Da nicht immer alle Einwegmaterialien sterilisiert sind, sollte darauf geachtet werden, zum Tätowieren und Piercen die richtigen, sicheren Hilfsmittel zu verwenden. Sterilisiertes Material vor der Sitzung bereitlegen, damit es nicht lange gesucht werden muss. Aber noch nicht aus der Verpackung nehmen. Diese geschlossen lassen und erst unmittelbar vor Gebrauch öffnen. So kann in einem Durchgang ohne weitere Unterbrechungen gearbeitet werden und es werden mögliche Infektionsrisiken durch häufigen Kontakt mit dem Material vermieden. Alle Materialien (auch die angebrochenen, aber nicht verwendeten) sind nach der Sitzung zu entsorgen, wenn es sich um Einwegmaterial handelt. Oder aber sie sind zu reinigen bzw. zu desinfizieren, bevor sie wieder verwendet werden können. Auch der Arbeitsplatz ist zu reinigen.

Einwegmaterialien – dies sagt der Name schon – dürfen nur einmal verwendet werden. Auf gar keinen Fall sollten sie bei mehreren Personen zum Einsatz kommen (dies birgt das höchste Infektionsrisiko!). Auch wenn es mitunter schwer fallen sollte: lieber ungebrauchte Sachen wegwerfen, als ein Risiko eingehen.

Beim Tätowieren und Piercen kommen immer auch flüssige Substanzen zum Einsatz, wie Cremes, Lotionen, Öle, Desinfektionsmittel – aber natürlich auch die Farben. Diese sollten vor jeder Sitzung einzeln abgemessen und in entsprechenden Behälter bereitgestellt werden. Auch hier gilt: alles vorbereiten und nicht während der Sitzung zusammen suchen, um zeitnah und mit möglichst wenig Fremdkontakten arbeiten zu können. Reste oder nicht gebrauchte Substanzen sind auch hier nach der Sitzung zu entsorgen, die Behältnisse, sofern wiederverwendbar, entsprechend zu reinigen.

Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist beim Tätowieren und Piercen unverzichtbar. Auch der Tätowierer kann sich durch Verletzungen an seinen Händen und seiner Haut einem Infektionsrisiko aussetzen. Dies ist auch nicht

immer durch Handschuhe vermeidbar. Im Zweifel sollte dann, wenn sich eine offene Verletzung nicht sicher abdecken lässt, gewartet und auf das Tätowieren verzichtet werden.

Der Rat, sich „*wenigstens die Hände sorgfältig zu waschen*“ (DAH 2003, S. 178), wenn keine Handschuhe verfügbar sind, ist insofern problematisch, als es beim Tätowieren immer zu einem Kontakt mit Körperflüssigkeiten kommt. Ohne Handschuhe zu arbeiten ist für beide Seiten leichtsinnig. Zuzugeben ist jedoch, dass es gerade im Strafvollzug schwierig (oder unmöglich) sein wird, Einmalhandschuhe zu bekommen. Dann sollte das Risiko sehr genau abgewogen werden und ggf. auf das Tätowieren verzichtet werden.

Wiederverwendbare Mehrzweck-Handschuhe sind meistens fester und weniger flexibel als Einmalhandschuhe. Bestimmte feinmotorische Bewegungen können dadurch beeinträchtigt werden; für die Reinigung der Materialien und das Säubern des Arbeitsplatzes können diese aber sehr gut verwendet werden.

3.2 Vorbereitung der Sitzung

Bevor man mit dem Tätowieren oder Piercen beginnt, sollte man die Haut mit einem antiseptischen Mittel säubern und an der Luft trocknen lassen. Die für diesen Zweck geeigneten Lösungen enthalten 70- bis 80-prozentigen Äthyl- oder Isopropylalkohol oder Jod auf Wasser- bzw. Alkoholbasis. Dieses Vorgehen entspricht z. B. auch der Desinfektion der Haut, bevor ein Arzt eine Spritze setzt. So können Bakterien und Keime, die auf der Haut sitzen abgetötet werden und gelangen nicht als Infektionsrisiko in die Wunde.

Während der Sitzung sollte man im Übrigen auch an Pausen denken. Selbst dann, wenn der Tätowierprozess als erträglich wahrgenommen wird, stellt dieses eine nicht unerhebliche Belastung für Körper und Kreislauf dar. „*Durchhalten um jeden Preis*“ wäre ein schlechter Ratschlag; längere Sitzungen (bei großflächigen Tätowierungen) sollten ggf. auch auf verschiedene Termine verteilt werden.

3.3 Reinigung verwendeter Materialien

Alle Gegenstände sind nach dem Gebrauch mit warmen Wasser und Reinigungsmitteln zu waschen, um die Zahl der Bakterien und Mikroorganismen zu reduzieren, die darauf anhaften können. Sichtbare Anhaftungen und Verunreinigungen sollten unbedingt entfernt werden, bevor mit der Desinfektion

und Sterilisation begonnen wird. Grobe Verschmutzungen beeinträchtigen ggf. den Desinfektions- und Sterilisationsprozess, indem sie sich nicht oder nur verzögert lösen und so nicht alle Keime erreicht und abgetötet werden. Alle Oberflächen sind nach jeder Verschmutzung sorgfältig zu reinigen und abzuspülen. Eine fachgerechte Reinigung stellt jedoch nur sicher, dass sich auf der Oberfläche der Materialien keine sichtbaren Rückstände mehr befinden. In Tattoo-Studios werden so vorbereitete Gegenstände dann in ein entsprechendes Sterilisationsgeräte gegeben. Da diese im Strafvollzug nicht vorhanden sind, sollten die Utensilien hier mindestens mit einem Desinfektionsmittel behandelt – oder nur einmal verwendet – werden.

Eine thermische Desinfektion ist auch möglich: hierbei sollten die zu desinfizierenden Gegenstände ca. 15 Minuten lang in einem Wasserbad ausgekocht werden.

Als Handlungsanleitung empfiehlt sich:

- Reinigungsmittel rechtzeitig bereitstellen und die Anweisungen des Herstellers lesen; nur so kann das Mittel auch wirksam eingesetzt werden
- Die Materialien in einem extra dafür vorgesehenen Bereich reinigen, nicht am normalen Arbeitsplatz; sicherstellen, dass gebrauchte und frisch gereinigte Geräte nicht durcheinander geraten
- Zerlegbare Geräte auseinander nehmen, so dass auch die Zwischenräume gereinigt werden können; eventuell vorhandenes Einwegmaterial entfernen und entsorgen
- Die Geräte zunächst in einem ersten Schritt in warmem Wasser mit Reinigungsmittel von groben Verunreinigungen säubern; ggf. vorsichtig abschrubben, anschließend die Materialien noch einmal mit klarem warmen Wasser abspülen
- Solche Instrumente, bei denen dies erforderlich ist, in das Sterilisationsgerät geben (dazu gleich mehr)
- An der Luft trocknen lassen oder z. B. mit einem Einmal-Papierhandtuch abtrocknen. Stofffusseln bzw. mehrfach verwendete Handtücher verunreinigen das Material wieder
- Die Gegenstände in einem luftdicht verschließbaren Behältnis lagern, nach Möglichkeit an einem sauberen, trockenen und staubfreien Ort

Die beim Tätowieren oder Piercen verwendeten Geräte müssen zunächst sorgfältig gereinigt werden, um gröbere Verschmutzungen zu entfernen. Verschmutzungen können Krankheitserreger vor der Einwirkung von Desinfek-

tionsmitteln schützen, indem sie wie eine Schutzschicht wirken. Danach werden die Geräte desinfiziert. Im Strafvollzug kann dies je nach Möglichkeiten durch Auskochen, oder mit Hilfe von Bleichmitteln, Alkohol (der in der Regel verboten ist) oder Jodverbindungen geschehen. Nach der Desinfektion gilt auch hier, dass die Gegenstände entweder an der Luft getrocknet oder mit einem sauberen, trockenen und staubfreien Tuch abgetrocknet werden und dann sicher gelagert werden sollten.

Die Desinfektion reduziert Krankheitserreger stark, kann diese aber nicht völlig beseitigen. Einen hundertprozentigen Schutz bietet dieses Vorgehen also entgegen der landläufigen Vorstellung nicht. Alles was dazu verwendet wird, die Haut zu durchstechen, muss daher unbedingt sterilisiert werden.

Sterilisieren ist gerade im Strafvollzug vermutlich nicht möglich. In professionellen Studios müssen zu diesem Zweck entsprechende Geräte stehen, in denen die Tätowiermaterialien (z. B. Nadeln) bei großer Hitze der Sterilisierung unterzogen werden. Alternativ, wenn kein entsprechendes Gerät vorhanden ist, kann man auch auf einen Ofen zurückgreifen und die Werkzeuge hierin für 20–30 Minuten bei 200 Grad erhitzen. Aber Vorsicht: Plastikteile schmelzen bei diesen Temperaturen, das geht also nur, wenn keine schnell schmelzenden Materialien befestigt sind.

3.4 Tattoo-Nachsorge

Jedes professionelle Tattoo-Studio gibt den Kunden nach Erhalt eines neuen Tattoos eine Pflege- oder Nachsorgeanleitung mit. Diese unterscheiden sich zumeist etwas von Studio zu Studio, was die empfohlenen Pflegemittel angeht. Auch bei der Frage, wie das frische Tattoo in den ersten Tagen abzudecken (oder gerade nicht abzudecken) ist haben Tätowierer oft individuelle Empfehlungen zur Hand. Es gibt jedoch einige allgemeine Hinweise, die in jedem Fall beachtet werden sollten:

Im Tattoo-Studio wird die Wunde zunächst noch einmal desinfiziert (was einen brennenden Schmerz auslöst), dann wird Wundsalbe aufgetragen und mit Mullbinde bedeckt. Hierüber machen die meisten Studios dann eine Frischhaltefolie, die das Austrocknen einerseits, aber auch das Verschmutzen andererseits verhindert. Dieser Verband kann nach 2–3 Stunden entfernt werden.

Das Tattoo in der Folge mehrmals täglich mit klarem, lauwarmen Wasser oder mit einer milden Seife abwaschen. Nicht direkt unter dem Duschstrahl

stellen. Vorsichtig abtrocknen und dann wieder Wundsalbe auftragen. Die Schicht sollte dabei nicht zu dick sein, aber die tätowierte Fläche vollständig abdecken.

Nach einigen Tagen bildet sich eine Kruste (Schorf), die nach ca. 10–14 Tagen langsam von selbst abfällt. Kratzen vermeiden, da dies einerseits den Heilungsprozess hinauszögern kann, andererseits aber auch Farbe mit dem noch nicht abgeheilten Schorf herausgelöst werden könnte.

Solange die Wunde nicht vollständig verheilt ist, darauf achten, dass damit kein Schmutz oder Staub in Berührung kommt. Man sollte auch auf Schwimmen gehen, Sauna-Gänge und direktes Sonnenlicht zunächst verzichten.

Falls sich eine Entzündung zeigt sollte man im Übrigen entweder das Tattoo-Studio oder gleich einen Arzt aufsuchen. Auf keinen Fall warten, bis sich die Entzündung ausbreiten kann; hier sollte man lieber zu vorsichtig sein, als zu lange zu zögern.

Die meisten professionellen Tattoo-Studios bieten auch ein kostenloses Nachstechen an, wenn das Tattoo ungleichmäßig oder zu viel Farbe wieder ausgeschwemmt worden ist. Dies sollte man ggf. vorher nachfragen. Für Tätowierstudios gilt im Übrigen: grundsätzlich sollte man sich vorher genau informieren, vor der Entscheidung für ein Tattoo auch mehrere Studios aufsuchen, sich den Tätowierer und auch den Raum anschauen, in dem das Tattoo gestochen wird. Der persönliche Eindruck sollte bei der Auswahl des Studios (und des Tätowierers) entscheiden, auf keinen Fall der Preis. Hier müssen in jedem Fall Qualität und Sicherheit (Hygiene) vor finanziellen Fragen Vorrang haben. Nicht jeder Tätowierer ist gleich gut, viele sind auf bestimmte Tattoos spezialisiert. Man sollte sich daher auch unbedingt frühere Arbeiten des Tätowierers anschauen, entweder „life“ bei Freunden und Bekannten, oder aber auf Fotos, die im Studio ausliegen oder auf Anfrage vorgezeigt werden können.

3.5 Einige ergänzende Informationen zu Piercings

Unter „Piercen“ bzw. „Piercing“ versteht man das Durchstechen des Körpergewebes mit einer Nadel, wobei dann im Anschluss Schmuck – zumeist ein Stecker oder Ring – in das frisch gestochene Loch eingebracht wird (vgl. zu Piercing allgemein, aber auch zu Gesundheitsfragen Laukien 2003; Feige 2004). Auch der „klassische“ Ohrring, ein Loch im Ohr läppchen, ist im Grunde genommen ein Piercing, selbst wenn es heute nicht als solches wahr-

genommen wird. Seit den 1980er Jahren sind Piercings zunehmend populär geworden und es gibt heute kaum noch eine Körperstelle, an der sie nicht denkbar wären; dabei lässt sich durchaus ein Trend zu immer extremeren Formen feststellen: an ungewöhnlichen Stellen, oder durch eine steigende Anzahl von Schmuckringen.

Da beim Piercing Gewebe durchstochen wird, durch das auch Adern und Nervenbahnen verlaufen können, sollte dies nicht von Amateuren gemacht werden, sondern nur von Personen, die dafür ausgebildet sind und über entsprechende anatomische Kenntnisse verfügen. Es gibt wenige Bereiche (z. B. das Ohr läppchen), deren Durchstechen nicht mit Risiken verbunden ist.

Zu unterscheiden ist im Grunde zwischen drei verschiedenen Arten von Piercings:

- „Weichgewebe-Piercings“, wie z. B. im Ohr läppchen, im Bereich der Lippen oder auch im Intimbereich, die durch weiche Haut und Muskelgewebe gestochen werden
- „Knorpel-Piercings“, z. B. im oberen Rand der Ohrmuschel, aber auch im Nasenbereich, bei denen neben Haut- und Muskelgewebe auch Knorpelgewebe durchstochen wird
- „Surface-Piercings“, bei denen der Stecker unter der Haut durchführt wird. Beispiele hierfür sind das Augenbrauen-Piercing, das Bauchnabelpiercing, es gibt aber auch „Surface-Piercings“ an anderen Stellen, z. B. an den Armen oder im Halsbereich

Risiken: bei Weichgewebepiercings gibt es in der Regel keine oder nur wenig Probleme mit der Verheilung. In jedem Fall hängt die Zeitdauer, die es braucht bis ein Piercing verheilt ist, von der Konstitution des Trägers ab, von der Körperstelle an der es sich befindet, von der Art des Schmuckeinsatzes sowie den (Kontakt-) Belastungen, denen das Piercing ausgesetzt ist. Deutlich länger – bis zu einem Jahr – kann die Heilung dauern, wenn Knorpelgewebe durchstochen wird. „Surface-Piercings“ sind in der Regel vergleichsweise unberechenbar. Viele TrägerInnen haben damit keine Probleme, in anderen Fällen werden sie vom ersten Moment an vom Körper abgestoßen. Es gibt noch nicht allzu viele Langzeiterfahrungen mit dieser Form des Piercings, jedoch wird insbesondere beim Augenbrauenpiercing immer wieder berichtet, dass dieses auch nach langem Tragen anfangen kann zu „wandern“ und herauswächst, was einer normalen Abstoßungsreaktion des Körpers entspricht. Auch das Bauchnabelpiercing ist nicht unproblematisch. Da es häufig

von enger Kleidung bedeckt ist, kommt es gerade in der Anfangszeit zu Entzündungen, durch die Reibung einerseits, und weil die Luft nicht genügend zirkulieren kann andererseits. Hier können sich dann auch durch die Wärme des Körpers und der Kleidung leichter Infektionen entwickeln.

Da das Loch für das Piercing mit einer Nadel gestochen wird, liegt immer eine Gewebeverletzung vor. Manche Piercer verwenden geschlossene Nadeln, andere Hohladeln, bei denen dann ein Teil des Gewebes ausgestochen wird („punshing“). Letzteres ist zumeist schmerzhafter, bei einigen Piercingarten (z. B. dem Knorpelpiercing) wird dadurch aber der Druck beim Einsetzen des Schmucks verringert und damit auch der Druck während der Heilung, was diese vereinfachen kann. Da es beim „punshen“ zu einem (wenn auch nur minimalen) Gewebeverlust kommt, wird dies von manchen Piercern abgelehnt.

Gesundheitliche Risiken ergeben sich zum einen wie bei der Tätowierung (beides wird mit Nadeln durchgeführt) durch unhygienische Bedingungen bzw. auch durch Nachlässigkeiten bei der Nachsorge. Auch ein Piercing braucht Pflege und muss entsprechend gesäubert und auch in der ersten Zeit mit einer Wundsalbe behandelt werden. Zum anderen können sich auch Probleme durch den Einsatz geben, da einige Metalle allergische Reaktionen hervorrufen können. Der früher viel als Ersteinsatz verwendete Chirurgienstahl enthält z. B. einen Nickelanteil, der Allergien hervorrufen kann. In neuester Zeit sind als Ersteinsatz im professionellen Studio daher nur noch bestimmte Kunststoffe und der (nickelfreie) Titanstahl zugelassen. Im Vollzug, in dem in der Regel hochwertige Schmuckeinsätze nicht zur Verfügung stehen, können sich hieraus Probleme ergeben, an die zu denken ist. Nicht alles, was als Piercingeinsatz dienen könnte, sollte auch bedenkenlos dazu verwendet werden.

Entgegen der weit verbreiteten Vorstellung lässt sich ein Piercing im übrigen meistens auch nicht völlig spurlos entfernen: eine kleine Narbe in Form und Größe des Einstichloches bleibt in aller Regel für immer sichtbar. Entzündet sich ein Piercing, sollte es entfernt werden bevor in Folge der Entzündung Verwachsungen und eventuell weit größere Narben entstehen.

Professionelle Piercingstudios geben im übrigen nach dem Setzen eines Piercings eine Pflegeanleitung mit, an die man sich halten sollte. Dazu gehört insbesondere in den ersten Tagen die regelmäßige Desinfektion (mit einem Spray, oder im Mundbereich mit einer entsprechenden antibakteriellen Mundspülung) und die Versorgung des Wundkanals mit einer Heilsalbe.

Abstoßungsreaktionen zeigen sich zumeist schon in den ersten Tagen bzw. Wochen.

Bei Piercings gilt (anders als bei Tattoos), dass sie selbst dann, wenn sie einmal verheilt sind, noch zu Problemen wie Entzündungen etc. führen können. Dann müssen sie ggf. auch nachdem sie Jahre getragen wurden, entfernt werden.

4 Schlussbetrachtung

Außerhalb des Strafvollzuges lassen sich gesundheitliche Risiken, die mit dem Tätowieren (oder Piercen) verbunden sein können, durch Auswahl eines vertrauenswürdigen Studios nahezu vollständig ausschließen. Durch die Einhaltung hygienischer Standards, die Verwendung geprüfter Farben und den Einsatz professioneller Hilfsmittel ist der Erwerb eines Tattoos – wenn zusätzlich auch die Vorgaben für Pflege und Nachsorge eingehalten werden – unproblematisch geworden.

Im Strafvollzug sieht dies jedoch ganz anders aus. Hier kommen zwei entscheidende Faktoren zusammen: zum einen ist der Anteil an HIV-positiven bzw. HCV-positiven Menschen in Haft deutlich größer, als außerhalb des Vollzuges. Das heißt, auch die Wahrscheinlichkeit einer Infektion ist bei riskantem Verhalten deutlich höher. Zum anderen ist das Tätowieren (unklar in diesem Zusammenhang, wie es mit Piercing ist) in den Haftanstalten verboten. Hieraus resultiert zugleich, dass Materialien, die zum sichereren, hygienischen Tätowieren unabdingbar sind, in der Anstalt ebenfalls nicht gestattet sind. Schlechte hygienische Voraussetzungen treffen mithin auf ein erhöhtes Risiko: Tätowieren wird im Strafvollzug zu einer ernstzunehmenden Infektionsgefahr. Dabei darf auch nicht übersehen werden, dass im Strafvollzug auch das fehlt, was das Tattoo im Grunde ausmacht: die Farbe. Gefangene, die dennoch ein Tattoo haben wollen sind also gezwungen, sich einen Ersatz für die Farben auszudenken. Hierdurch wird einerseits ein kurzfristiges Infektionsrisiko (Entzündung der Wunde), andererseits auch eine mögliche langfristige Beeinträchtigung (Giftstoffe im Körper) heraufbeschworen; davon, dass minderwertige Farben auch optisch zu Problemen führen können („typisches Knasttattoo“) ganz zu schweigen.

Wie nun kann der Strafvollzug darauf reagieren? Verbote bringen nichts: gerade im Strafvollzug lernen die Gefangenen sehr schnell, Verbote zu umgehen oder den Verstoß gerade dazu zu nutzen, gegen die Anstalt aufzube-

gehen. Insbesondere Tätowierungen dienen hier als Vehikel um sich ein kleines bisschen Freiheit auch gegen den Willen der Anstalt zu erobern. Insofern ist das Tätowierverbot wenig wirksam.

Wichtiger – die Anstalt trifft auch hinsichtlich der Gesundheit der Gefangenen eine Fürsorgepflicht (Schwind 2005, S. 292) – ist daher ein offener Umgang mit der Thematik. Wünschenswert wären Modellversuche, in denen kontrolliertes Tätowieren – durch Gefangene, oder durch Externe, die die Vollzugsanstalten aufsuchen – ermöglicht würde (so auch Stiehler 2000, S. 33). Erforderlich ist in jedem Fall jedoch die Aufklärung, einerseits über die Risiken, die das Tätowieren unter unhygienischen Bedingungen mit sich bringen kann, andererseits über Möglichkeiten, ein hygienisch einwandfreies Arbeiten sicherzustellen. Dazu gehören Fragen wie: wann muss desinfiziert, wann sterilisiert werden? Wie macht man das am Besten? Es muss insofern den Gefangenen auch ermöglicht werden, mindestens an Mittel zur Desinfektion herauszukommen, ohne gleich dem Verdacht des Tätowierens (Vollzugsanstalten werden bei einer solchen Anfrage auch eher an Drogenkonsum denken) ausgesetzt zu sein.

Verbote laufen ins Leere und gefährden mehr, als sie schützen könnten.

Literaturverzeichnis

- AK-StVollzG, siehe Feest, Johannes 2006
- Ansorg, Leonore (2005), Politische Häftlinge im Strafvollzug der DDR. Die Strafvollzugsanstalt Brandenburg, Berlin 2005
- Arloth, Frank / Lückemann, Clemens (2004), Strafvollzugsgesetz. Kommentar, München 2004
- Arya, Dinesh K. (1993), Tattooed female psychiatric patients (letter/ answer to Inch/ Huws 1993a), in: British Journal of psychiatry 1993 (162), S. 852–853, 1993
- Aschaffenburg, Gustav (1923), Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 3. Aufl. Heidelberg 1923
- Danzig, Baldaev u. a. (2005), Russian–Criminal–Tattoo Encyclopaedia. Göttingen 2005
- Bammann, Kai (2002), Der Jugendstrafvollzug vor neuen Herausforderungen – rechtlicher und tatsächlicher Art, in: Unsere Jugend 1/2002 (54), S. 30–38
- Bammann, Kai (2004), Tätowierungen im Strafvollzug. Erste Ergebnisse eines Forschungsprojekts, in: BAG-S Info, 1/2004, S. 43–45
- Bammann, Kai (2005), Rechtsgrundlagen (Stichwort), in: DAH (Hrsg.), positiv in haft. Ein Ratgeber für Menschen mit HIV/Aids, 6. Aufl. Berlin 2005, S. 95–96
- Bammann, Kai (2006), Kunst und Kunsttherapie im Strafvollzug, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 3/2006
- Beccaria, Cesare (1998), Über Verbrechen und Strafe, nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alff, Frankfurt a.M. 1998
- Berggrün, Oliver (Hrsg.) (2004), Yves Klein. (Katalog anlässlich der Ausstellung in der Schirn-Kunsthalle Frankfurt, 17. September 2004 – 9. Januar 2005; Guggenheim-Museum Bilbao, 31. Januar – 2. Mai 2005), Ostfildern-Ruit 2004

- Bette, Karl-H. (1989), *Körperspuren. Zur Semantik und Paradoxie moderner Körperlichkeit*, Berlin und New York 1989
- Blackburn, Marc (2000), *Tattoos from Paradise: Traditional Polynesian Patterns*, Atglen 2000
- Boetticher, Axel (2005), Einwilligung und Aufklärung in der Strafvollzugsmedizin, in: Hillenkamp, Klaus/ Tag, Brigitte (Hrsg.), *Intramurale Medizin – Gesundheitsfürsorge zwischen Heilauftrag und Strafvollzug*, Berlin und Heidelberg 2005, S. 61–79
- Bogdan, Robert (1990), *Freak-show. Presenting the human oddities for amusement and profit*, Chicago and New York 1990
- Brezovsky, Peter (1985), *Diagnostik und Therapie selbstverletzenden Verhaltens*, Stuttgart 1985
- Casper (1851), Ueber Tätowirungen. Eine neue gerichtlich-medicinische Frage, (Der Process Schall – eine cause célèbre), in: *Vierteljahresschrift für gerichtliche Medicin* 1851 (1), S. 274–297
- Caniceros, S. (1998), Tattooing, body piercing and Russian Roulette, in: *Journal of Nervous and mental disease* 1998 (186), S. 503–504
- Coleman, Tim (2004), *suicidegirls.com*, in: *Tätowier Magazin* Heft 10/2004, S. 78–85
- DAH (Deutsche Aidshilfe), (Hrsg.) (2005), *Tattoo und Piercing in Haft*, Berlin 2002
- DAH (Deutsche Aidshilfe), (Hrsg.) (2001), *Risikominimierung im Strafvollzug. Arbeitsmaterialien zur HIV-Prävention für Praktiker/innen*, Berlin 2003 (Loseblattsammlung); (deutsche Fassung auf der Grundlage des EU-Projektes „*Risk reduction for drug users in prison*“, Trimbos Institute, Utrecht/Niederlande 2001)
- DAH (Deutsche Aidshilfe) (2004), *Sexualität in Haft. Eine Befragung der deutschen AIDS-Hilfe e.V., September 2004 bis Dezember 2004*, Berlin 2004 (Ms.)
- DAH (Deutsche Aidshilfe), (Hrsg.) (2005), *positiv in haft. Ein Ratgeber für Menschen mit HIV/Aids*, bearbeitet von Jörg Götz (Medizin) und Kai Bammann (Recht), 6. Aufl. Berlin 2005

- Dahl, Gisela (2005), Statement (zu Laubenthal), in: Hillenkamp, Klaus/ Tag, Brigitte (Hrsg.), *Intramurale Medizin – Gesundheitsfürsorge zwischen Heilauftrag und Strafvollzug*, Berlin und Heidelberg 2005, S. 213–215
- Darwin, Charles (2004), *Die Entstehung der Arten durch natürlich Zuchtwahl*, Hamburg 2004
- Deforges, Régine / Réage, Pauline (2000), *Die ‘O’ hat mir erzählt*, Hamburg 2000
- Degen, Thomas (1987), *Bisherige Anwendungen der Lasertherapie bei Tätowierungen: eine Literaturübersicht und eigene klinische Erfahrungen*, unveröffentlichte Diss. med., Würzburg 1987
- Deuber-Mankowsky, Astrid (2001), *Lara Croft. Modell, Medium, Cyberheldin. Das virtuelle Geschlecht und seine metaphysischen Tücken*, Frankfurt a.M. 2001
- Didou-Manent, Michèle / Ky, Tran / Robert, Hervé (2000), *Dick oder dünn? Körperkult im Wandel der Zeit*, Bergisch-Gladbach 2000
- Dietlein, Maida-G. (2002), *Bilder des GULag im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug von heute. Beobachtungen über Gesetze, Organisationsstrukturen und Tätowierungen bei russlanddeutschen Jugendstrafgefangenen*, in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, Heft 3/2002. S. 151–156
- Docter, Richard F. (1988), *Transvestites and transsexuals. Toward a theory of cross-gender behavior*, New York et al 1988
- Dorfer, Leopold u. a. (1998), *5200-year-old acupuncture in central europe?*, in: *Science* 1998 (282), S. 242–243
- Drexler, Karl, unter Mitarbeit von Alois Ebner (2003), *Strafvollzugsgesetz. StVG*, Wien 2003
- Edthofer, Julia (2005), *Strafe und Gesellschaft*, unveröffentlichte Seminararbeit, Institut für Soziologie, Universität Wien, 2005
- Eppendorfer, Hans (1980), *Der Ledermann spricht mit Hubert Fichte*, Frankfurt a.M. 1980
- Etcoff, Nancy (2001), *Nur die Schönsten überleben. Die Ästhetik des Menschen*, Kreuzlingen und München 2001
- Farber, Sharon Klayman (2002), *When the body is the target. Self-harm, pain, and traumatic attachments*, 2nd Ed. Northvale u. a. 2002

- Fakir Musafar (1996), Epilogue. Body play: state of grace or state of sickness?, in: Favazza, Armando R., Bodies under siege. Self-mutilation and body modification in culture and psychiatry, 2nd Ed. Boston 1996, S. 325–334
- Fakir Musafar (2006), Body + flesh, Uhlstädt-Kirchhasel 2006
- Farin, Klaus (2001), generation kick.de – Jugendsubkulturen heute, München 2001
- Favazza, Armando R. (1996), Bodies under siege. Self-mutilation and body modification in culture and psychiatry, 2nd Ed. Boston 1996
- Featherstone, Mike (Ed.) (2000), Body modification, London u. a. 2000 (zugleich Vol. 5 Nrs. 2–3 der Zeitschrift "body & society")
- Feest, Johannes (Hrsg.) (2006), Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, AK-StVollzG, 5. Aufl. Neuwied und Kriftel 2006
- Feige, Marcel (2001), Tattoo-Theo. Der Tätowierte vom Kiez, Berlin 2001
- Feige, Marcel (2003), Ein Tattoo ist für immer. Die Geschichte der Tätowierung in Deutschland, Berlin 2003
- Feige, Marcel (2004), Tattoo & Piercing richtig gemacht. Ein Ratgeber für Einsteiger: alle Infos über Tattoos, Piercings und Studios, 2. Aufl. Berlin 2004
- Feige, Marcel/ Krause, Bianca (2004), Piercing intim. Mein kleines Geheimnis, Berlin 2004
- Fiedler, Peter (2004), Sexuelle Orientierung und sexuelle Abweichung. Heterosexualität, Homosexualität, Transgenderismus und Paraphilien, sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt Weinheim und Basel 2004
- Finke, Frank-P. (1996), Tätowierungen in modernen Gesellschaften. Ihre sozialen Funktionen und Bedeutungen, Osnabrück 1996
- Fischer, Gottfried/ Riedesser, Peter (2003), Lehrbuch der Psychotraumatologie, 3. Aufl. München 2003
- Foregger, Egmont / Schausberger, Elisabeth (Hrsg.) (2001), Strafvollzugsgesetz (StVG) und den Strafvollzug betreffende weitere Bestimmungen, 4. Aufl. Wien 2001
- Forschungsgruppe Tüschau 16 (1998), Die subkulturellen Symbole der Punks, Oberhausen 1998

- Foucault, Michel (1973), *Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft*, Frankfurt a.M. 1973
- Foucault, Michel (1977), *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a. M. 1977
- Friedrich, Matthias (1993), *Tätowierungen in Deutschland. Eine kultursoziologische Untersuchung in der Gegenwart*, Würzburg 1993
- Fux, Andreas (2005), *Die süße Haut. Fotografien zwischen Lust und Schmerz*, Berlin 2005
- Garofalo, Raffele (1885), *Criminologia*, Mailand 1885
- Girtler, Roland (1989), *Pepi T. – eine kriminelle Karriere*, München 1989 (gekürzte Ausgabe des Buches *“Der Adler und die drei Punkte”*, Wien und Köln 1983)
- Girtler, Roland (1995), *Randkulturen. Theorie der Unanständigkeit*. Wien u. a. 1995
- Glinka, Hans-Jürgen (1998), *Das narrative Interview. Eine Einführung für Sozialpädagogen*, Weinheim 1998
- Glücklich, Ariel (2001), *Sacred pain. Hurting the body for the sake of the soul*, Oxford 2001
- Goffman, Erving (1972), *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt a.M., 1972
- Gollaher, David (2002), *Das verletzte Geschlecht. Die Geschichte der Beschneidung*, Berlin 2002
- Green, Terisa (2005), *Ink. The not-just-skin-deep guide to getting a tattoo*, New York 2005
- Greif, Judith/ Hewitt, Walter (1998), *The living canvas*, in: *Advance for nurse practitioners* 1998, (6), 26–31
- Greystone, Victoria (2005), *Gefängnis geht unter die Haut* (Zeitungsartikel), wieder abgedruckt in: *Lotse Info*, Nr. 44, Dezember 2005, S. 16
- Grimes, Ronald L. (2002), *Deeply into the bones. Re-inventing rites of passage*, Berkeley u. a. 2002
- Grognard, Catherine (1994), *The tattoo: Graffiti for the soul*, London 1994

- Gruber, Alexandra (1999), Randkultur im Gefängnis- Hierarchie und Sanktionssysteme von Gefängnisinsassen am Beispiel der Justizanstalt Garsten, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien, 1999
- Gugutzer, Robert (2002), Leib, Körper und Identität. Eine phänomenologisch-soziologische Untersuchung zur personalen Identität, Wiesbaden 2002
- Gugutzer, Robert (2004), Soziologie des Körpers, Bielefeld 2004
- Haeger, Kaja Swanhilt (2005), Die Beschneidung als Initiationsritus und ihre Bedeutung für die Herausbildung männlicher Geschlechtsidentität. Marokkanische Jungen in der Pubertät. Eine qualitative Untersuchung, Stuttgart 2005
- Hainzl, Manfred / Pinkl, Petra (2003), Lebensspuren hautnah. Eine Kulturgeschichte der Tätowierung, trod.ART Verlag, Wels, 2003 (download: <http://www.lebensspuren.at/lebensspuren/downloads/wissenschaft.php>)
- Hagner, Michael (Hrsg.) (2005), Der falsche Körper. Beiträge zu einer Geschichte der Monstrositäten, 2. Aufl. Göttingern 2005
- Hall, Douglas Kent (1997), Prison tattoos, New York 1997
- Harbordt, Steffen (1972), Die Subkultur des Gefängnisses, 2. Aufl., Stuttgart 1972
- Hawkins, R.E. / Popplestone, J.A. (1964), The tattoo as an exoskeletal defense. *Perceptual Motor Skills* 1964 (19), 500.
- Henneberg, Ilse (Hrsg.) (2000), ‚Vom Namen zur Nummer‘. Einlieferungsritual in Konzentrationslagern, Bremen 2000
- Herman, Judith L. (2003), Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden, Paderborn 2003
- Herren, Rüdiger (1980), Lehrbuch der Kriminologie, Band 1: Die Verbrechenwirklichkeit, 2. Aufl. Freiburg i. Brs. 1980
- Hirsch, Mathias (Hrsg.) (1998), Der eigene Körper als Objekt? Zur Psychodynamik selbstdestruktiven Körperagierens, Gießen 1998
- Hirsch, Mathias (Hrsg.) (2002), Der eigene Körper als Symbol? Der Körper in der Psychoanalyse von heute, 2. Aufl., Gießen 2002
- Hofmann, Gabriele (2001), Alles über Tattoos. Von der Motivwahl zur fertigen Tätowierung. Ein Praxisratgeber, Engerda 2001

- Hürlimann, Michael (1992), Führer und Einflussfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs, Pfaffenweiler 1992
- Ince, Kate (2000), *Orlan. Millennial female*, Oxford 2000
- Inch, Heather/ Huws, Rhodri (1993a), Tattooed female psychiatric patients (letter), in: *British Journal of psychiatry* 1993 (162), S. 128–129
- Inch, Heather/ Huws, Rhodri (1993b), Tattooed female psychiatric patients (answer), in: *British Journal of psychiatry* 1993 (163), S. 127–128
- Irving, John (2006), *Bis ich dich finde*. Zürich 2006
- Joham, Ingo (2004), *Lebenswelt von Häftlingen in Vollzugsanstalten unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Graz*, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Graz, 2004
- Kächelen, Wolf-Peter (2004), *Tatau und Tattoo. Eine Epigraphik der Identitätskonstruktion*, Aachen 2004
- Kasten, Erich (2006), *Body modification. Psychologische und medizinische Aspekte von Piercing, Tattoo, Selbstverletzung und anderen Körperveränderungen*, München 2006
- Katterbach, Rainer (1969), *Tätowierungen bei Gefangenen. Untersuchungen in Gefängnissen des Raumes Düsseldorf*, unveröffentlichte Diss. med., Düsseldorf 1969
- Kaufmann, Jean-Claude (2006), *Frauenkörper – Männerblicke. Soziologie des oben-ohne*, 2. Aufl. Konstanz 2006
- Kern, Richard (1997), *New York Girls*, Köln u. a. 1997
- Kern, Richard (2002), *Model release*, Köln u. a. 2002
- Klees-Wambach, Marie-Luise (1976), *Kriminologische und kriminalistische Aspekte des Tätowierens bei Rechtsbrechern*, unveröffentlichte Dissertation, Universität Freiburg, 1976
- Klein, Guillaume (1981), *Ein Beitrag zur chirurgischen Entfernung von Tätowierungen*, unveröffentlichte Diss. med, Marburg 1981
- Klingelhöfer, Erich (1933), *Über die Entfernung von Tätowierungen unter besonderer Berücksichtigung eines neues Verfahrens*, unveröffentlichte Diss. med., München 1933

- Kozak, Paul (1998), Die Tätowierung in bürgerlichen Kreisen in Wien. Unveröffentlichte Diplomarbeit am Institut für Volkskunde, Universität Wien 1998
- Krauss, Friedrich Salomo (1904), Erotische Tätowierungen. Eine Umfrage, in: *Anthropophyteia*, Bd. I. Breisgau 1904. S. 507–513
- Kreuzer, Peter (1986), *Das Graffiti-Lexikon*, München 1986
- Kunst, Günther (1979), *Strafvollzugsgesetz. StVG*, Wien 1979
- Lambert, Alix (2003), *Russian Prison Tattoos Codes of Authority, Domination, and Struggle*, Atglen 2003
- Laubenthal, Klaus (2005), Sucht- und Infektionsgefahren im Strafvollzug, in: Hillenkamp, Klaus/ Tag, Brigitte (Hrsg.), *Intramurale Medizin – Gesundheitsfürsorge zwischen Heilauftrag und Strafvollzug*, Berlin und Heidelberg 2005, S. 195–212
- Laukien, Michael (2003), *Alles über Piercing. Geschichte, Kultur, Praxistipps*, Mannheim 2003
- Lenz, Adolf (1927), *Grundriss der Kriminalbiologie. Werden und Wesen der Persönlichkeit des Täters nach Untersuchungen an Sträflingen*, Wien 1927
- Lobstädt, Tobias (2005), Tätowierungen in der Nachmoderne, in: Breyvogel, Wilfried (Hrsg.), *Eine Einführung in Jugendkulturen. Veganismus und Tattoos*, Opladen 2005, S. 165–236
- Lombroso, Cesare, *L'uomo delinquente*, Mailand, 1. Aufl. 1876, 2. Aufl. 1878
Lombroso, Cesare: *Palimsesti del carcere*, 1891 (deutsch: *Kerkerpalimpseste*, Hamburg 1899)
- Lombroso, Cesare (1894), *Neue Fortschritte in den Verbrecherstudien*, Leipzig 1894
- Lombroso, Cesare, *Die Anarchisten. Eine kriminalpsychologische und soziologische Studie. Nach der zweiten Auflage des ORIGINALS Deutsch herausgegeben. o. A.*
- Lombroso, Cesare / Ferrero, Guillaume (1894), *Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte. Anthropologische Studien, gegründet auf einer Darstellung der Biologie und Psychologie des normalen Weibes*, Hamburg 1894

- Lummas, Gabi (1999), *Verschlossene Seele. Erfahrungen mit Selbstverletzung*, Frankfurt a.M. 1999
- McCormick, Patricia (2004), *Cut. Bericht einer Selbstverletzung*, Frankfurt a.M. 2004
- Mechler, Achim (1981), *Psychiatrie des Strafvollzugs*, Stuttgart und New York 1981
- Mercury, Maureen with Haworth, Steve (photographs) (2000), *Pagan fleshworks. The alchemy of body modification*, Rochester 2000
- Meyer, Anja (2002), *Qualitative Forschung in der Kriminologie am Beispiel der Hallenser Biographiestudie zur Jugendgewalt*, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* Heft 3, 2002, S. 194–207
- Missy Suicide (ed.) (2004), *Suicide girls*, Los Angeles 2004
- Mühl, Heinz / Neukäter, Heinz / Schulz, Kerstin (1996), *Selbstverletzendes Verhalten bei Menschen mit geistiger Behinderung*, Bern u. a. 1996
- Mueller, Roswitha (2002), *Valie Export – Bild-Risse*, Wien 2002
- Oettermann, Stephan (1982), 'Heavily tattooed', in: Kamper, Dietmar/ Wulf, Christoph (Hrsg.), *Die Wiederkehr des Körpers*, Frankfurt a.M. 1982, S. 335–349
- Oettermann, Stephan (1979/1994), *Zeichen auf der Haut. Die Geschichte der Tätowierung in Europa*, Hamburg 1994 (erste Aufl. Frankfurt a. M., 1979)
- Petermann, Werner (1993), *Die Kunst, die unter die Haut geht*, in: Spamer; Adolf: *Die Tätowierung in den deutschen Hafenstädten*, München 1993 (zuerst erschienen 1933), S. 7–33
- Petrikovits, Albert (1923), *Hinter Schloss und Riegel*, Wien 1923
- Pfülb, Udo (1968), *Zur Bedeutung von Tätowierungen in der gerichtlichen Medizin. Untersuchungen am Leichenmaterial des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Düsseldorf*, unveröffentlichte Diss. med., Düsseldorf 1968
- Pichler, Klaus (2006), *„fürs leben gezeichnet. Gefängnistätowierungen und ihre träger“*, i. Vorb. 2006
- Popplestone, John A. (1963), *A syllabus of the exoskeletal defences*, in: *The psychological record* 1963, (13), S. 15–25

- Pugliese, Stanislao G. (2002), *Desperate Inscriptions. Graffiti from the Nazi Prison in Rome 1943–1944*. Photos by Lana Miuccio. Lafayette/USA 2002
- Réage, Pauline (2000), Die Geschichte der 'O', in: Deforges, Régine / Réage, Pauline, *Die ,O' hat mir erzählt*, Hamburg 2000, S. 121–265
- Reybold, Laura (2001), *Everything you need to know about the dangers of tattooing and piercing*, 3rd Ed. New York 2001
- Rödel, Dirk-Boris (2004), *Alles über japanische Tätowierungen. Die japanische Tätowierkunst der Edo-Zeit und ihre Entwicklung bis zur Gegenwart*, Uhlstädt-Kirchhasel, 2004
- Ruhnke, Christa (1974), *Die Tätowierung. Eine soziokulturelle und medizinische Betrachtung*, unveröffentlichte Diss. med., Marburg 1974
- Ruhs, August (1998), „*Ein unbemalter Körper ist ein blöder Körper*“. Haut- und Körpermanipulationen zwischen Sublimierung und perverser Struktur. In: Michels, André u. a. (Hrsg.), *Jahrbuch für Klinische Psychoanalyse Bd. 1., „Perversion“*, Tübingen 1998, S. 245–267
- Rush, John A. (2005), *Spiritual tattoo. A cultural history of tattooing, piercing, scarification, branding and implants*, Berkeley 2005
- Rutkowski, Roman (2004), *Das Charisma des Grabes. Stereotyp und Vorurteile in Bezug auf jugendliche Subkulturen am Beispiel der Schwarzen Szene*, Norderstedt 2004
- Ruts, Oliver / Schuler, Andrea (Hrsg.) (2002), *BilderbuchMenschen. Tätowierte Passionen 1978–1952*, Berlin 2002
- Sachsse, Ulrich (2004), *Zum Umgang mit selbstverletzendem Verhalten (SVV) in der borderline-Therapie*, in: *Persönlichkeitsstörungen. Theorie und Therapie*, Heft 1/2004 (8), S. 17–22
- Sack, Fritz / König, René (Hrsg.) (1968), *Kriminalsoziologie*, Frankfurt a.M. 1968
- Sarnecki, Judith (2001), *Trauma and tattoo*, in: *Anthropology of consciousness. Journal of the American association of anthropology*, 2001, 12 (2), S. 35–42
- Scarry, Elaine (1985), *The body in pain. The making and unmaking of the world*, New York and Oxford 1985

- Schäfers, Bernhard (1998), *Soziologie des Jugendalters. Eine Einführung*, 6. Aufl., Opladen 1998
- Schilder, Paul (1923), *Das Körperschema. Ein Beitrag zur Lehre von Bewusstsein des eigenen Körpers*, Berlin 1923
- Schilder, Paul (1950), *The image and appearance of the human body*, New York 1950 (first paperback edition New York 1970)
- Schmidt, Axel / Neumann-Braun, Klaus (2004), *Die Welt der Gothics. Spielräume düster konnotierter Transzendenz*, Opladen 2004
- Schneider, Anke (2004), „... *damit ich mich spüre* ...“: zur Symptomen- und Spezifität selbstverletzenden Verhaltens; theoretische Reflexionen und eine empirische Studie zu Selbstverletzung und Piercing, Berlin 2004
- Schroer, Markus (Hrsg.) (2005a), *Soziologie des Körpers*, Frankfurt a.M. 2005
- Schroer, Markus (2005b), *Zur Soziologie des Körpers*, in: ders. (Hrsg.) *Soziologie des Körpers*, Frankfurt a.M., 2005a, S. 7–47, 2005
- Schulte, Ralph-M. (1988), *Motivation zu Tätowierungen: Ergebnisse einer explorativen Studie an 240 Gefangenen*, in: ders. (Hrsg.), *Intrakorporale Fremdkörper und Münchhausen-Syndrom. Spielarten, Motivation und Komplikationen von Selbstbeschädigungen*, München u. a. 1988, S. 79–91
- Schulze, Gerhard (2005), *Die Erlebnisgesellschaft. Kultursoziologie der Gegenwart*, 2. Aufl. Berlin und New York 2005
- Schulze, Sabine (Hrsg.) (2003), *Nackt! Frauenansichten, Malerabsichten. Aufbruch zur Moderne*, Ostfildern-Ruit 2003
- Schwendter, Rolf (1973), *Theorie der Subkultur*, Köln 1973 (4. Aufl. Hamburg 1993)
- Schwind, Hans-Dieter (2005), *Schlussbemerkung*, in: Hillenkamp, Klaus/Tag, Brigitte (Hrsg.), *Intramurale Medizin – Gesundheitsfürsorge zwischen Heilauftrag und Strafvollzug*, Berlin und Heidelberg 2005, S. 289–293
- Schwind, Hans-Dieter (2006), *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*, 16. Aufl., Heidelberg 2006

- Schwind, Hans-Dieter/ Böhm, Alexander/ Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.) (2005), Strafvollzugsgesetz. Kommentar, 4. Aufl. Berlin und New York 2005
- Seidler, Horst u. a. (1998), Some anthropological aspects of the prehistoric tyrolean ice man, in: Science 1998 (258), S. 455–457
- Sigusch, Volkmar (2005), Neosexualitäten. Über den kulturellen Wandel von Liebe und Perversion, Frankfurt a.M. und New York 2005
- Simmons, D.R. (1997), Ta moko: The art of Maori tattoo; 3rd Ed. Birkenhead 1997
- Sluga, Willibald (1977), Geisteskranke Rechtsbrecher. Forensische Psychiatrie und Strafrechtspflege, Wien und München 1977
- Sluga, W./ Grünberger, J. (1969), Selbstverletzungen und Selbstbeschädigungen bei Strafgefangenen, Wiener medizinische Wochenschrift 1969, 453–459
- Smith, Marquard (Ed.) (2005), Stelarc: The Monograph (Electronic Culture: History, Theory, and Practice), Boston 2005
- Spamer, Adolf (1993), Die Tätowierung in den deutschen Hafenstädten, München 1993 (zuerst erschienen 1933)
- Spee, Friedrich von (2000), Cautio criminalis oder rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse, München 2000 (Nachdruck der 1. vollständigen deutschen Übersetzung, Weimar 1939)
- Stiehler, Matthias (2000), Gesundheitsförderung im Gefängnis – eine strukturelfexible Analyse am Beispiel der AIDS-Prävention im sächsischen Justizvollzug, Aachen 2000
- Stirn, Aglaja (2002), Körpermagie, Körpernarzissmus und der Wunsch, Zeichen zu setzen. Eine Psychologie von Tattoo und Piercing, in: Hirsch, Mathias, Der eigene Körper als Symbol, Gießen 2002, S. 223–236
- Stirn, Aglaja (2003a), Körperkunst und Körpermodifikation. Interkulturelle Zusammenhänge eines weltweiten Phänomens, in: Stirn, Aglaja / Decker, Oliver / Brähler, Elmar (Hrsg.), Körperkunst und Körpermodifikation, Gießen 2003, S. 7–12
- Stirn, Aglaja (2003b), Kunstvolles Tätowieren und Piercing als selbstfürsorgliche Handlung, in: Psychoanalyse. Texte zur Sozialforschung, 2003 (12), S. 48–59

- Stirn, Aglaja (2004), „*Nur tätowierte und gepiercte Menschen dürfen heiraten.*“ Eine Kulturgeschichte der Körpermodifikationen, in: Hofgeismar Vorträge Bd. 24/2004, Hofgeismar 2004, S. 3–20
- Stirn, Aglaja/ Decker, Oliver /Brähler, Elmar (Hrsg.) (2003), Körperkunst und Körpermodifikation, psychosozial Nr. 94, Heft 4/2003, Gießen 2003
- Stock, Manfred / Mühlberg, Philipp (1990), Die Szene von Innen. Skinheads, Grufties, Heavy Metals, Punks, Berlin 1990
- Strafella, Franz Georg (1917), Der sozial Primitive. Die Hilfsmittel des Verbrechers und das Primitive an ihm, in: Archiv für Kriminologie 1917, S. 1–72
- Stratton, Richard (1997), Introduction, in: Hall, Douglas Kent, Prison tattoos, New York 1997, S. 6–7
- Strüder, J. (1935), Kann man aus dem Bildgut der tätowierten Gefangenen auf ihren Charakter und ihre Verbrechenart schliessen?, in: Die medizinische Welt Nr. 41, 1935, S. 1485–1489
- Sutton, Jan (2005), Healing the Hurt Within: Understand Self-Injury and Self-Harm, and Heal the Emotional Wounds, 2nd Ed. Oxford 2005
- Tag, Brigitte (2005), Das Arztgeheimnis im Strafvollzug, in: Hillenkamp, Klaus/ Tag, Brigitte (Hrsg.), Intramurale Medizin – Gesundheitsfürsorge zwischen Heil Auftrag und Strafvollzug, Berlin und Heidelberg 2005, S. 89–105
- Tapiès, Antoni (1997), Die Tätowierung und der Körper, in: Antoni Tapiès – Bilder, Skulpturen, Zeichnungen 1981–1997, Katalog, Hannover 1997, S. 11–17
- Trachtenberg, Peter (1998), 7 Tattoos. A memoir in the flesh, London 1998
- Traveling Mic (2004), Häfen Peckerl Contest, in: Tätowier Magazin, Heft 11/2004, S. 78–83
- Turner, Bryan S. (1992), Regulating bodies. Essays in medical sociology, London et al 1992
- Turner, Bryan S. / Samson, Colin (1995), Medical power and social knowledge, 2nd Ed. London et al. 1995
- Ussher, Jane M. (1989), The psychology of the female body, London 1989
- van de Scheck, Thomas (2004), Cuts, Kassel 2004

- Wachter, Dietmar (1999), Tätowierungen als Sinnbilder. Symbole und Hinweise in Tätowierungen von Kriminellen aus den Nachfolgestaaten der UdSSR, in: Kriminalistik, Heft 11/1999, S. 733–737
- Wagner, Hans-Josef (2001), Objektive Hermeneutik und Bildung des Subjekts, Weilerswist 2001
- Walsh, Barent (2005), Treating self-injury. A practical guide, New York 2005
- Walter, Fritz (1999), Drachenliebe, Hamburg 1999
- Walter, Joachim/ Grübl, Günther (1998), Junge Aussiedler im Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg, in: Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ (Hrsg.), Integrieren statt ausgrenzen – über Möglichkeiten des Zugangs zu „schwierigen“ Tätergruppen, INFO 1998, Heidelberg 1999, S. 47–68
- Wehse, Rainer/ Regin, Ute (1985), „12 Jahre wegen 5 läppische Morde.“ Graffiti im Gefängnis, in: Müller, Siegfried (Hg.): Graffiti. Tätowierte Wände. Bielefeld 1985. S. 157–173
- Wulffen, Erich (1926), Kriminalpsychologie. Psychologie des Täters, Berlin 1926
- Wunschik, Tobias (2002), Widerstand in DDR-Haftanstalten. Vortrag 2002. Website: http://www.bstu.de/ddr/widerstand/seiten/vortrag_cottbus.htm
- Zangemeister, Karl (1871), Inscriptiones Parietariae Pompeianae, Herculaneenses, Stabianae, Berlin 1871
- Zbinden, Veronique (1998), Piercing. Archaische Riten und modernes Leben, Engerda 1998
- Zell, Andrea (2000), Valie Export. Inszenierung von Schmerz. Selbstverletzung in den frühen Aktionen, Berlin 2000
- Zimmermann, Anja (2001), Skandalöse Bilder – skandalöse Körper. Abject art vom Surrealismus bis zu den Culture Wars, Berlin 2001

Herausgeber

Kai Bammann (Bremen und Zeven), Dr. jur., geb. 1971, Diplom-Kriminologe und Jurist (Assessor), zur Zeit Studium der Kunsttherapie und Kunstpädagogik, bildende Kunst (FH); ehrenamtliche Tätigkeit im Strafvollzug seit 1992; seit 1999 wiss. Mitarbeiter an verschiedenen Universitäten, gegenwärtig Mitarbeiter am Strafvollzugsarchiv e.V. und freier Mitarbeiter am Bremer Institut für Kriminalpolitik, Lehrbeauftragter (Grundlagen der Rechtspsychologie) am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen.

Aktuelle Veröffentlichungen: Mitautor der 5. Auflage des *Alternativkommentars zum Strafvollzugsgesetz* (AK-StVollzG), Neuwied 2006; *Kunst und Kunsttherapie im Strafvollzug*, in: Zeitschrift für Strafvollzug Heft 3/2006; *Kein Schritt vorwärts, drei zurück? Aktuelle Entwicklungen im Strafvollzug(srecht)*, in: forum recht Heft 3/2006

Kontakt: kbammann@t-online.de

Heino Stöver (Bremen und Oldenburg), PD, Dr. rer. pol., geb. 1956, Dipl.-Sozialwissenschaftler; ehrenamtliche Tätigkeit im Strafvollzug in den 80er Jahren (JVA Bremen-Oslebshausen), Geschäftsführer eines niedrigschwellig arbeitenden Drogenhilfevereins in Bremen (bis 1995); seitdem wissenschaftlicher Mitarbeiter, Projektmanager und Dozent an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Fakultät I/Pädagogik) und der Universität Bremen (Fachbereich 06/Rechtswissenschaften). Seit 2000 internationale Forschungsprojekte (hauptsächlich EU-Kommission) und Beratungstätigkeit für diverse internationale Organisationen (UNODC/Wien, WHO/Kopenhagen, EMCDDA/Lissabon, OSI/New York, ICRC/Genf, UNDP/Teheran).

Aktuelle Veröffentlichungen: Co-Editor der internationalen Zeitschrift *"The International Journal of Prisoner Health"* (Verlag Taylor and Francis), Mit-Herausgeber der Schriftenreihe *"Gesundheitsförderung im Justizvollzug"* (zus. mit Dr. Jutta Jacob; gegenwärtig 13 Bände); *"Injecting in Prisons"* zus. mit David Shewan u. Kate Dolan, in: *Injecting Illicit Drugs*, ed. by R. Pates, A. McBride & Karin Arnold, 2005

Kontakt: heino.stoever@uni-bremen.de

AutorInnen

Sabine Bomeier (Bremen), geb. 1957, Diplom-Ökonomin, fünf Jahre Haft-erfahrung im geschlossenen Vollzug, während dieser Zeit Arbeit als leitende Redakteurin der Gefangenenzeitung *DISKUS 70*, danach professionelle Redakteursausbildung in Hamburg. Heute Arbeit als freie Journalistin.

Hartwig Carls-Kramp (Fröndenberg), geb. 1951, Dr. med., Chirurg; seit 1988 tätig am Justizvollzugskrankenhaus NW in Fröndenberg, seit 2002 leitender Arzt der Chirurgischen Abteilung.

Klaus Pichler (Wien), DI, geb. 1977, Studium der Landschaftsarchitektur, parallel dazu wechselnde Tätigkeiten im Kunst- und Sozialbereich; Ausstellungen und Projekte im Bereich künstlerische Fotografie; 2002 Buchveröffentlichung *„feste feiern“* (Bibliothek der Provinz, Weitra), 2004 Organisator von *„best of peckerl- der große knastattoo-contest“* in Kooperation mit der Wiener Obdachlosenzeitung *„Augustin“*; zur Zeit Arbeit an einer Dissertation über Freiflächen in Haftanstalten und am Buch *„fürs leben gezeichnet. gefängnistätowierungen und ihre träger“*.

Kontakt: frans.glamour@gmx.at

Thomas Northoff, Mag. phil., geb. 1947 in Wien; lebt ebd. als freier Schriftsteller und Graffiti-Forscher. Baut seit 1983 das *„Österreichisches Graffiti-Archiv für Literatur, Kunst und Forschung“* auf (u. a. ca. 50 000 Foto-Belege von Text-Graffiti aus Österreich und anderen Ländern). Mit den je mehrtägigen Symposien *„Die Sprache an den Wänden“* (1992, 1993 und 1998) stellte Northoff erstmals in Österreich die Graffiti-Forschung einem breiteren Publikum als interdisziplinären Forschungszweig vor.

Letzte Buchveröffentlichungen: *LUST.IG VERLIEREN* (herbstpresse, Wien 2004); *Graffiti. Die Sprache an den Wänden* (Löcker Verl., Wien 2005)